Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Prüfung der Gutachten

der

Königl. Preuß. Immediat-Juſtiz-Commiſſion am Rhein

über

die dortigen Juſtiz-Einrichtungen

durch

Dr. M. C. F. W. Grävell,

Königl. Preuß. Regierungsrath.

CANTON DE VAUD
LIBERTE ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE CANTONALE

Erſter Theil.

Leipzig, bei Gerhard Fleiſcher d. Jüngern.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Königl. Hoheit

Herrn

Friedrich Wilhelm

Kronprinzen von Preußen

in

tiefſter Unterthänigkeit

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ew. Königliche Hoheit haben für jetzt zwar nur als Mitglied des Staatsrathes eine Einwirkung auf die Geſetzgebung des Landes; aber unter allen Mitgliedern deſſelben sind Höchſt Sie es auch, dem am allermeiſten daran liegen muß, daß das Land, welches Sie künftig zu beherrſchen, und das Volk, welches Sie zu regieren berufen werden werden, Geſetze erhalte, die jenes blühend, und dieſes

Digitized by Google

ſtark, einig und weiſe machen. Der Geiſt, der Character, die moraliſche Kraft des Volkes war es, welche Xerxes unermeß= liche Heere von der kleinen phyſiſchen Macht der Griechen zerſtäuben ließ. Die Geſchichte zeigt überall dieſelbe Erſchei= nung; und Preußen wird nie von ir= gend einer Macht etwas zu beſorgen ha= ben, ſo lange die Aufklärung, die Weis= heit und die Gerechtigkeit hier einheimiſch

Digitized by Google

ſind. Zu bewirken, daß das Recht auch im Staate überall und immer als Recht erkannt und gehandhabt werde; iſt eine der ſchwierigſten Aufgaben der Staatsweisheit. Ew. Königl. Hoheit werden den Berathſchlagungen beiwohnen, welche über dieſen Gegenſtand bald im Staatsrathe beginnen werden. Aus dieſen Betrachtungen iſt der Entſchluß erwachſen, Höchſtdenenſelben dieſe Schrift

Digitized by Google

zu überreichen. Geruhen Sie, ſolche als einen Beweis der Ehrfurcht und der Erwartungen aufzunehmen, die mich beſeelen, der ich erſterbe

Ew. Königl. Hoheit

Merſeburg,
den 10. Februar 1819.

unterthänigſter
Grävell.

Digitized by Google

Vorrede.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Gutachten der Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion am Rhein durch den Druck laſſen ſich nur zwei Bewegungsgründe denken. Entweder es haben dadurch die Bewohner der Rheinlande von den Anträgen der Commiſſion unterrichtet werden ſollen; oder man hat dadurch den Sachkundigen Veranlaſſung geben wollen, die Gegenſtände noch weiter zu verfolgen und insbeſondre die von der Commiſſion aufgeſtellten Gründe zu prüfen. Jenes vorauszuſetzen verbietet mir die perſönliche Hochachtung vor den Männern, aus denen die Commiſſion beſteht; und ich habe deshalb das letztere um ſo mehr glauben müſſen, da ſolches an ſich ſelbſt ehrenwerth iſt. Indeſſen fand ich ſelbſt bei der Le-

Digitized by Google

ſung jener Gutachten anfänglich gar keinen Beruf, mich mit der Sache zu befaſſen. Zwar hatten dieſelben mich hin und wieder mit lebhaftem Unwillen erfüllt, und im Ganzen mich auf keine Weiſe überzeugt, daß die Anträge der Commiſſion angemeſſen wären. Allein es ſchien mir, daß die Einſeitigkeit der Ausführung, die Unhaltbarkeit der meiſten Gründe und die Wahrheit des Gegentheils ſich jedem Leſer ſo gut von ſelbſt aufdringen müſſe, als ſolche mir einleuchteten. Zu dem hatte ich ſchon im Jahre 1808, bei Gelegenheit der Einführung der Geſchwornengerichte im Königreiche Weſtphalen, meine Meinung über dieſelben öffentlich ausgeſprochen, wobei ich es meinerſeits bewenden laſſen zu können glaubte. Inzwiſchen kam mir das 50ſte bis 52ſte Stück der Heidelberger Jahrbücher der Litteratur vom Jahre 1818 in die Hand, woſelbſt dem lieben teutſchen Vaterlande zu dem Erſcheinen des Gutachtens der Commiſſion über das Geſchwornengericht aufrichtig Glück gewünſcht wird. Der Recenſent daſelbſt ſpricht ſich nicht nur als einen Mann von warmen Rechtsgefühle und hoher Vaterlands-

liebe aus, deren überhaupt nur der Edle fähig iſt, ſondern zeigt auch viel umfaſſende Rechtskenntniſſe. Wenn ſolche Männer davon eingenommen werden können, dachte ich hierbei, ſo iſt es wohl nicht erlaubt, daß ich die Gründe meiner entgegengeſetzten Anſicht für mich behalte. Dies, ſo wie einige andre Nachrichten, die mir zugingen, beſtimmten mich, die Gründe meiner Meinung ebenfalls öffentlich zu entwickeln und ich habe geglaubt, daß eine Prüfung der Gutachten der Commiſſion, Schritt vor Schritt, die ſicherſte Form der Darſtellung ſeyn müſſe, aus welcher eine volle Ueberzeugung hervorgehen könnte. Es iſt freilich nur die Stimme eines Privatmannes, welche ſich hier erhebt; allein im Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit gilt ja überhaupt kein Anſehn der Perſon, ſondern allein das Anſehn der Vernunft, welches ſich in den Gründen an den Tag legt. Ob meine Gründe ausreichend ſind, darüber kann ich ſelbſt nicht abſprechen, ſondern der Leſer muß es beurtheilen; bis jetzt bin ich aber davon feſt überzeugt. Denſelben durch den Schmuck des Vortrages oder durch Berufung auf andre

Digitized by Google

Männer von Credit Eingang zu verſchaffen; wäre theils ganz wider meine Abſicht geweſen, da es mir nicht darum zu thun iſt, zu überreden, ſondern durch Gründe zu überzeugen; theils gebrach es mir auch an Zeit, da der Abdruck in mancherlei Hinſicht beeilt werden mußte, und die Hefte, ſo wie ſie aus der Feder kamen, in die Druckerei wandern mußten. Das Ganze iſt daher zu Papier gebracht, wie es der vollen Bruſt entquollen iſt.

Indeſſen wird wenigſtens von mir Niemand behaupten, daß ich zu den Leuten gehöre, denen die Freiheit, die eigne Regſamkeit und Wirkſamkeit des Volkes im Staate gehäſſige Vorſtellungen ſind, welche alles Heil und alle Weisheit nur von den Machthabern erwarten, oder wenigſtens ſich ein Geſchäft daraus machen, es dieſen einzureden. Wenigſtens wird mir Niemand zutrauen, daß ich der Wahrheit aus Schmeichelei oder Menſchenfurcht etwas vergeben könnte. Aber die Schmeichelei hört darum nicht auf, ein Laſter zu ſeyn, weil die Perſon des Geſchmeichelten verändert wird; ſie wird keine Tugend, weil es das Volk iſt, dem man

ſchmeichelt; und wenn man den Erfolg in Anſchlag bringen will, ſo iſt es doch ſehr problematiſch, was mehr Schaden thue, den Fürſten, oder den Völkern zu ſchmeicheln? Ein aufrichtiger Freund täuſcht niemals! Ein wahrer Freund des Fürſten, und des Volkes, ſagt dem einen, wie dem andern, die Wahrheit. Ein Freund des Volkes wird dieſem nie weiß machen, daß es nach Dingen trachten müſſe, deren Beſitz ihm zu ſeinem eignen Beſten vorenthalten werden muß. Das Volksleben iſt eine hochwichtige Sache; aber Alles zu ſeiner Zeit, ſpricht Salomo, der Weiſe. Das Volksleben und die Souveränität der Staatsregierung mit einander verwechſeln, kann nur die Folge haben, welche die Sprach- und Ideen-Verwirrung ſeit dem Thurmbau zu Babel immerdar gehabt hat, — vergebliche Anſtrengungen und Zerſtörung!

Auch die Gewohnheit oder die Vorliebe für den Stand oder die Beſchäftigung der preußiſchen Juſtizperſonen hat auf mein Urtheil keinen Einfluß haben können; denn, obgleich ich mit großem Vergnügen an die Zeit meines Juſtiz-

dienſtes zurückdenke, ſo habe ich denſelben doch ſchon ſeit ſechs Jahren verlaſſen, indem ich zur Verwaltungspartie übergegangen bin und in dieſem neuen Standpuncte Gelegenheit genug gehabt habe, die Juſtizverwaltung mit unbefangenen Augen zu betrachten.

Bei der Prüfung der Gründe, welche die Immediat-Juſtiz-Commiſſion in ihrem Gutachten aufgeſtellt hat, war es nur dann möglich, die Wahrheit zu entdecken, wenn die ſtreitigen Behauptungen auf Sätze zurückgeführt wurden, welche nicht mehr ſtreitig ſind, ſondern als ausgemacht anerkannt werden. Dies iſt die einzig mögliche Art, irgend einen wiſſenſchaftlichen Streit aufs Reine zu bringen; und da man nicht im Voraus wiſſen kann, wie viel der Gegner zugiebt, oder nicht, ſo muß man ſich nicht ſcheuen, bis auf triviale Wahrheiten zurückzugehen. Es würde aber eine unendliche Wiederholung und eine höchſt ſchwerfällige Erörterung daraus entſtanden ſeyn, wenn dergleichen Unterſuchungen bei jedem Streitpuncte hätten angeſtellt werden ſollen. Um deswillen ſind

Digitized by Google

im erſten Abſchnittte die Grundzüge der Metaphyſik der Rechtspflege, ſo weit ſie zur Sache gehörten, im Zuſammenhange entwickelt worden, um demnächſt darauf nur Bezug nehmen zu können. Gleicherſtalt iſt

im zweiten Abſchnitte eine vollſtändige Ueberſicht der Geſchichte der Juſtizverfaſſung und der Form der Rechtsverwaltung in Teutſchland geliefert worden; da ſo viele unrichtige hiſtoriſche Behauptungen ſich in den Streit eingeſchlichen haben. Es konnte nicht in meinen Plan liegen, die Lectüre durch eine Menge von Citaten läſtig zu machen; indeſſen habe ich bei einzelnen, einer beſondren Beglaubigung bedürftig ſcheinenden, Stellen meine Gewährsmännner benannt. Im Allgemeinen verweiſe ich auf die bekannten Rechtsgeſchichten und auf Schmidts und Krauſes größere Geſchichtswerke.

In den folgenden Abſchnitten ſind ſodann die einzelnen Gutachten der Commiſſion durchgegangen und

im letzten Abſchnitte iſt eine tabellariſche Ueberſicht derjenigen Veränderungen der preußi-

ſchen Juſtizverwaltung, und inſonderheit der Prozeßform zuſammengeſtellt worden, welche ſich als die Frucht eben dieſer Unterſuchungen ergeben haben.

Denn ſo wenig das Beſtehende darum Tadel verdient, weil es beſteht, eben ſo wenig verdient es darum Lob; vielmehr bin ich voll des königlichen Gedankens: „daß das Gute überall, wo es ſich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werden müſſe." Es iſt eine große Schwäche und Eitelkeit, etwas nur darum zu haſſen, weil es von einem Fremden zuerſt entdeckt und erprobt worden iſt. Nichts deſto weniger iſt es aber auch gewiß, daß dergleichen Benutzung fremder Einrichtungen nur das Einzelne betreffen kann, daß hingegen das Weſen und die Grundform eines jeden nothwendigen Beſtandtheiles der Staatsverfaſſung und Verwaltung ſich nur von innen heraus bei jedem einzelnen Volke geſtalten könne, ſich darum bei jedem anders ausbilden müſſe und von einem auf das andre unübertragbar ſey. Die einzelnen Menſchen

und die Völker ſind keine Bäume, welchen man durch Aufſetzung eines Pfropfreiſes einen andren Character geben kann, oder auch nur geben darf. In innerer Nothwendigkeit oder, was unzertrennlich davon iſt, in eigner Freiheit, ſollen die Menſchen und die Völker ſich ausbilden und ihrem Berufe zureifen. Dieſe ihre eigne Ausbildung aus ſich heraus ſtören und ihr gewaltſam eine andre Richtung geben wollen, kann den Wachsthum nur unterbrechen und den ganzen Stamm zum Krüppel machen.

Um eben dieſer Urſache willen muß es denn auch ſelbſt ein eitles Beginnen ſeyn, vaterländiſche Einrichtungen, welche als abgetragen und veraltet, abgelegt, oder wohl gar von der Zeit ſelbſt abgeſtreift worden ſind, wieder hervorzuſuchen, um den Staat, oder das Volk von Neuem damit zu bekleiden. Die Vorſehung geht nie rückwärts, und was veraltet iſt, vermag nicht wieder jung zu werden. Wäre ein gutes, wohl gar ein feſtliches Gewand des Volkes von ſeinen Herren ihm ausgezogen und, bis auf andre Zeiten, nur bei Seite gelegt werden; dann könnte daſſelbe wohl wieder vorge-

Digitized by Google

ſucht, und wenn es von den Motten nicht zerfreſſen, auch der jetzigen Sinnesart nicht zuwider iſt, von neuem angezogen werden. Aber was das Volk ſelbſt abgetragen und im Fortſchritte ſeiner Bildung gegen angemeßnere Kleider vertauſcht hat, das taugt höchſtens noch zu Puppenkleidern. Zwar iſt das Menſchengeſchlecht nicht außer dem ewigen Kreislaufe der Natur; ſeine höchſte Beſtimmung iſt, in unumſchränkter Freiheit wieder zu dem Zuſtande zurückzukehren, in welchem es ſich in natürlicher Unſchuld befand, und von welchem es ſich durch ſeine Freiheit entfernt hat. Aber eben dieſe Freiheit treibt unaufhörlich vorwärts, zur Vollendung des Kreislaufes, der alle Vollkommenheit umſchließt; eine Gewalt, welche rückwärts treibt, kann keinen andren Erfolg haben, als einen unerſetzlichen Aufenthalt. Denn jede Gewalt iſt endlich, und wenn ſie erliſcht, ſo beginnt die Freiheit wieder, den ſchon durchlaufenen Raum zum zweitenmal zurückzulegen.

Gleichwohl iſt es gerade die Nichtbeachtung dieſes Naturgeſetzes, welche eine der vorzüglich-

Digitized by Google

ſten Urſachen der Lobrednerei iſt, durch die wir in unſren Tagen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geſchwornengerichte erhoben ſehen. Ein gewaltiger moraliſcher Druck hat die Teutſchen endlich ſo aufgeregt, daß ſie, ihre natürlichen Kräfte gebrauchend, das Sclavenjoch abgeſchüttelt haben, welches ihnen ohne ihre Uneinigkeit und Indolenz nicht hätte aufgehalſet werden können. Große Anſtrengungen in der Außenwelt ſind immer nur der Wiederſchein großer Anſtrengungen in der geiſtigen Welt. Das warme Gefühl des in ihr aufgeregten Lebens, die mit Stolz vermiſchte Freude über das Vollbrachte, und ſelbſt der Uebermuth, deſſen ſich der allzuraſche Sieg nicht zu erwehren vermocht hat, haben einen Affect in den Gemüthern der Teutſchen erzeugt, welcher in ſeiner Quelle höchſt ehrenwerth, in ſeiner Wirkung zu den Mißgriffen verleitet, zu denen jeder Affect verführt. Die Teutſchen haben angefangen, ſich wieder ſelbſt als Nation zu ehren und darauf einen Werth zu legen, teutſch zu ſeyn und zu bleiben. Allein dies konnte freilich ohne den bittren Haß alles Fremden geſchehen, welcher laut

geworden iſt, und ohne jene Teutſchthümelei, die das Ehrwürdige dem Geſpötte ausſetzt. Aber der ungezügelte Affect verfolgt die erhaltene Richtung; und ſo iſt denn an der Tagesordnung, daß man in Kleidung und Sprache, Gebräuchen und Geſetzen alles Fremde verbannen, und durch Einheimiſches erſetzen will, was Teutſchland in früheren Jahrhunderten einmal gehabt hat. So ſollen denn auch aus unſren Gerichtshöfen mit einemmal alle Spuren der fremden Rechte verſchwinden, und durch die Wiedereinführuug alter vaterländiſcher Anordnungen erſetzt werden. Weil es in England Geſchwornengerichte giebt und weil England von den Sachſen erobert worden iſt, ſo — ſchließt man — ſind die Geſchwornengerichte teutſchen Urſprunges. Und weil man doch in der teutſchen Geſchichte ſelbſt keine Spur davon findet, ſo müſſen die teutſchen Schöffen für Geſchworne gelten und die Volksverſammlungen, in denen die Rechtsſtreitigkeiten verhandelt wurden, und die kaiſerlichen Abgeordneten, welche öffentliches Gericht hegten, müſſen beweiſen, daß das öffentliche Verfah-

Digitized by Google

ren, im Prozeſſe urſprünglich teutſch ſey. Die erfreuliche Neuigkeit wird gern gehört und raſch verbreitet, gerade ſo, wie die ungeründete Nachricht von Feuerbachs und von Grollmanns Meinungsänderung. Einer ſagt es dem Andern nach, und ſchon ſtimmen Männer in die allgemeine Sage ein, welche vollkommen durch ihre Kenntniſſe in den Stand geſetzt wären, deren Ungrund einzuſehen. Aber was hilft es, die Unrichtigkeit derſelben nachzuweiſen; was hilft es, zu erinnern, daß der Sturm des Affects aus der Charybdis in die Scylla treibt und man wieder einem fremden Rechte in die Arme läuft; daß hingegen die europäiſchen Völker auch ſeit tauſend Jahren nie ſo iſolirt geſtanden haben, daß nicht jedes von dem andern das Brauchbare angenommen hätte; daß mit den Zeiten ſich die Sitten ändern, und mit den Sitten ſich die Geſetze ändern müſſen? Man bemüht ſich vergeblich, Gründe der Art vorzutragen. Die Vernunft würde ſie wohl ehren, aber der Affect ſieht und hört nicht, am allerwenigſten Vernunftgründe.

Indeſſen iſt gar nicht zu leugnen, daß die Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens und die Geſchwornengerichte in der That dem Zeitgeiſte in gewiſſem Betrachte entſprechen. Der Umfang, zu welchem jede einzelne Wiſſenſchaft angeſchwollen iſt, hat die Erwerbung gründlicher Kenntniſſe in irgend einem Fache zu einer ſchweren Aufgabe gemacht. Der Zuſammenhang, in welchem alle Wiſſenſchaften mit einander ſtehen, hat es ſelbſt für die Gelehrten unvermeidlich gemacht, ſich, außer ihrem Hauptfache, einige allgemeine Kenntniſſe in den übrigen Fächern zu erwerben, aber ſich auch damit zu begnügen. Die immer allgemeiner werdende Cultur hat auch das Beſtreben verallgemeinert, nirgends als ein Unwiſſender zu erſcheinen; und die Schar von Zeitſchriften hat allen leſensfähigen Leuten die Mühe erleichtert, von den meiſten Dingen ſo viel in Erfahrung zu bringen, um damit nicht ganz unbekannt zu ſcheinen. Aus allen dieſen Urſachen iſt heut zu Tage die Oberflächlichkeit viel allgemeiner, als die Gründlichkeit. Es iſt aber auch bekannt, daß die Unwiſſenheit allemal viel ab-

Digitized by Google

ſprechender iſt, als die Weisheit, und das aus dem einfachen Grunde, weil, je weniger Gründe Jemand hat oder zu überſehen vermag, deſto mehr Gewicht muß er, wenn er doch ein Urtheil haben will, auf die Subjectivität ſeiner Meinung legen. Es iſt alſo wirklich dem Zeitgeiſte gemäß, die Subjectivität der Urtheile hoch zu ſchätzen, und die Objectivität derſelben für entbehrlich zu achten. Darf man ſich wundern, daß dies ganz vorzüglich ſich in der Rechtswiſſenſchaft zeigt, und daß die Layen in derſelben die aller eifrigſten Vertheidiger und Lobredner des öffentlichen Verfahrens und der Geſchwornengerichte ſind, dagegen man deren Tadler nur unter den Juriſten von Rufe findet? In der Vernunft ſelbſt liegen die erſten Grundſätze des Rechts; deſſen iſt ſich jeder vernünftige Menſch bewußt und darum glaubt ein Jeder, der die Schwierigkeit der Ausbildung und Anwendung jener Grundſätze auf die Mannigfaltigkeiten des Lebens nicht kennt, berufen, über das Recht urtheilen und den Platz des Richters einnehmen zu können. Daß die bürgerliche Geſellſchaft

eben ſo übel dran ſeyn würde, wenn alle Menſchen Juriſten ſeyn wollen, als wenn Alle die Arzneikunſt ausüben wollten, vermögen natürlich nur diejenigen einzuſehen, welche mit dem Rechte ſelbſt und deſſen Einfluſſe auf das Leben vertraut ſind; die Eitelkeit und die oberflächliche Vielwiſſerei glaubt es nicht, findet es nicht einmal wahrſcheinlich.

Es iſt indeſſen nicht bloß dieſer Umſtand, der dem Geſchwornengerichte ſo viel Freunde erworben hat, ſogar unter Männern von ausgezeichneter Gelehrſamkeit und Sachkenntniß. Davon iſt der Grund tiefer zu ſuchen und er zeigt ſich dem Forſcher unmittelbar in dem Standpuncte unſrer dermaligen Vernunftbildung. Es kann kein Streit darüber ſeyn, daß das Leben des einzelnen Menſchen, ſo wie des ganzen menſchlichen Geſchlechtes nichts andres iſt, als eine Geſchichte der Ausbildung der Vernunft, ihres Kampfes mit der Sinnlichkeit und ihres endlichen Sieges über dieſelbe. Wie ſchwer indeſſen dieſer Sieg ihr wird, wie unendlich langſam ihre Fortſchritte ſind, und wie oft ſie, ganze

Zeiträume hindurch, genöthiget worden iſt, ſich zurückzuziehen und der Sinnlichkeit ein ſchon gewonnenes weites Feld wieder einzuräumen, um ſich für einen erfolgreicheren Angriff vorzubereiten, das lehrt die Geſchichte der Menſchheit zur Genüge. Wie hoch man auch das Alter der Welt annehme, immer und überall haben die Menſchen tauſende von Jahren gelebt, bevor ſie ſich nur ihrer Vernunft, der Rechte derſelben, und ihrer Würde bewußt geworden ſind. Zwar ſind unter allen Völkern Männer aufgeſtanden, die weit über ihr Zeitalter hinaus ſahen und das Licht der Vernunft erkannten. Unter allen ſey Chriſtus heiliger Name gebenedeiet! Aber ihre Zeitgenoſſen waren viel zu weit zurück, um ſie ganz zu begreifen; nur durch unendliche Geduld, Unterricht und Ausdauer gelang es ihnen, einige Schüler, wenn auch nicht von dem Grunde ihrer Lehre, ſo doch von der Vortrefflichkeit des Inhalts und der Frucht derſelben zu überzeugen, und dadurch dieſelbe weiter zu verbreiten. Das Auge der Vernunft mußte erſt an das Licht gewöhnt werden, bevor es in dieſem Lichte ſelbſt zu unterſcheiden vermochte; und

Digitized by Google

was die Menſchheit durch eigne Vernunft zu erkennen noch nicht reif war, dem huldigte ſie wenigſtens durch gläubige Verehrung. So herrſchte denn der religiöſe Glaube unter den Menſchen. Kaum gewahrte indeſſen die Sinnlichkeit, und beſonders die Herrſchſucht und der Eigennutz in ihr, wie viel die Vernunft durch dieſes Mittel vermöge; ſo eilte ſie, daſſelbe gleichfalls für ſich zu benutzen und allmählich der Vernunft den Gebrauch deſſelben ganz zu entziehen, nicht bedenkend, daß ſie eben dadurch die Vernunft nöthigen würde, ohne Hülfsmittel zu handeln und unmittelbar auf die Menſchheit zu wirken. Alſo geſchah es! Mehrere Menſchen, deren Vernunft größer war, als alle irdiſche Antriebe, konnten es nicht ertragen, daß ſie durch Menſchenſatzungen verdrängt werden ſolle. Sie lehnten ſich dagegen auf; und ſeit Luther und Calvin den Muth gehabt haben, es auszuſprechen, daß die Vernunft der höchſte Richter für die Menſchen ſey und von ihnen verabſcheut werden müſſe, was vor ihr nicht Probe hält, ſeitdem hat ſie ihr Recht ſich nicht wieder ſtreitig machen laſſen. Kühn durchzog ſie von da

an alle Gebiete des menſchlichen Wiſſens; aber nicht zufrieden, dort aufzuräumen, wollte ſie auch darüber hinaus in jene Gefilde dringen, die der Menſch kaum zu ahnden, aber mit ſeinen Verſtandeskräften auf keine Weiſe zu begreifen vermag. Ein und dieſelbe Kraft mit dem Verſtande, vermag die Vernunft ihre formellen Verrichtungen nur auf das Materiale zu gründen, welches jener ihr unterlegt. Indem ſie ſich davon los machen wollte, überſah ſie es bei ihren Anſtrengungen, daß die geſchäftige Phantaſie ihr an die Stelle deſſen, was ſie fortgeräumt hatte, ſogleich eine neue Unterlage unterſchob; bis Kant auftrat, und aller Welt die bisherigen Verirrungen der Vernunft aufdeckte und die Grenzen ihrer Thätigkeit aus ihr ſelbſt feſtſtellte. Kein Menſch des achtzehnten Jahrhunderts hat eine ſolche Herrſchaft geübt und ein ſo ausgedehntes Reich ſich unterworfen, als dieſer kleine Mann in Königsberg. Denn ſeit er ſprach, ſind alle Wiſſenſchaften nach ſeinen Geſetzen umgeſtaltet worden, und es iſt deren keine, welche nicht eine ganz andre Richtung durch ihn erhalten hätte, weil die Philoſophie die Grundlage aller

Digitized by Google

iſt. Indeſſen hatte Kant nicht ſowohl angegeben, was die Vernunft für wahr anerkennen müſſe, als nur was ſie nicht anerkennen dürfe. Er hatte nur die alten baufälligen und gefährlichen Gebäude eingeriſſen und die Regeln gelehrt, nach denen ſicher und dauerhaft zu bauen ſey, es Jedem überlaſſend, wie er darnach baue. Gleichwohl kann die Wahrheit der Vernunfterkenntniß nur eine einzige ſeyn; und da nicht Jeder fähig war, ſie zu entdecken, wenn er ſie auch zu begreifen vermochte, ſo konnte das Bedürfniß eines neuen, auf den Grund der kritiſchen Philoſophie aufgeführten, wiſſenſchaftlichen Syſtemes nicht ausbleiben. Fichte unternahm dieſes große Geſchäft. Man könnte ihn den teutſchen Plato nennen; aber eben darum konnte ſein Syſtem nicht völlig genügen und ſich nicht einmal lange erhalten. Es wurde alſo auf entgegengeſetztem Wege verſucht. So viel ſtand durch Kant einmal feſt, daß es noch Gegenſtände der Wirklichkeit außer derjenigen Erkenntniß gebe, welche ſich die menſchliche Vernunft aus eigner Kraft zu verſchaffen vermag. Man folgerte daraus, daß

Digitized by Google

auch der endliche Grund deſſen, was ſie wirklich erkennt, wohl außer ihr liegen könne und müſſe; daß ſie aber, da ſie doch darauf fortbaut, auf irgend eine unbegreifliche Weiſe das Vermögen beſitze, ſich demſelben zu eigen zu machen. Daraus folgte denn natürlich eine zwiefache Fähigkeit der Vernunft, für deren eine man auch den Ausdruck Verſtand gebrauchte, die eine, welche die Wahrheit aus den Vernunftgeſetzen ſelbſt erkennt und entwickelt, und eine andre, welche diejenigen Wahrheiten, die an ſich über den Horizont der Vernunft ſind, gleichwohl ahndet und der Vernunft, wie einem Spiegel, vorhält. Auf dieſem Wege haben ſich zwei, in ihrem Weſen ſonſt ſehr verſchiedene, Syſteme der Philoſophie ausgebildet und in Teutſchland nicht geringes Anſehn erhalten, die Naturphiloſophie und die Gemüthsphiloſophie. Beide aber kommen darin überein, daß ſie der Myſtik den größten Spielraum geben, und dieſe ihnen unentbehrlich iſt. Denn da es für diejenige Erkenntniß, welche die menſchliche Vernunft, als außer ihr exiſtirend, nur durch Anſchauung erkennen kann, keinen zureichenden Grund in ihr

giebt, und überdem dieſe Gattung von Erkenntniſſen die höheren, göttlichen, ſeyn ſollen; ſo kann es nur darauf für Jeden ankommen, wie er ſelbſt dieſe höhere Weisheit anzuſchauen und aufzufaſſen vermag. Was er im Geiſte ſieht und wie er es ſieht, muß ſo ſeyn, und wer es ihm nicht glauben will, dem kann er nur den Beſcheid geben, daß ſeine Seele noch zu blöde Augen habe. Auf der ſubjectiven Wahrheit beruht hiernach die Richtigkeit der Erkenntniß allein; eine objective kann gar nicht gewehrt werden. Wenn nun der Character der Philoſophie, als der allgemeinen Wiſſenſchaftslehre, den Character aller übrigen Wiſſenſchaften, und ſelbſt den eines Zeitalters, das den Namen des wiſſenſchaftlichen verdient, beſtimmen muß; ſo liegt es am Tage, woher der ſo ſehr allgemeine Hang der gegenwärtigen Zeit zum Myſticismus kommt, der ſich überall, in unſren Dichtern, in unſren Wiſſenſchaften und ſelbſt in den Begebenheiten und Einrichtungen des Lebens zeigt. Daß er vorwaltet, iſt eine bekannte Sache und es hat ſogar nicht Wenige gegeben,

die in ihren Ahndungen etwas unermeßlich Gro-ßes und Herrliches für die Welt gefunden, und Andren angeprieſen haben. Daß aber die Freunde des Myſticismus auch die Vertheidiger der Geſchwornengerichte ſeyn müſſen, iſt leicht zu begreifen, da der unterſcheidende Character jener Gerichte in der Subjectivität ihrer Urtheile liegt, welche auf unmittelbar höherer Eingebung beruhen.

Es iſt alſo kein Zweifel, daß dieſe Form der Rechtspflege wirklich dem Zeitgeiſte entſpricht. Es bleibt nur noch die Unterſuchung übrig, ob die Regierungen der Staaten einem tadelnswürdigen Zeitgeiſte nachgeben müſſen; oder ob ſie vielmehr verpflichtet ſind, ſolche Inſtitutionen zu ſchaffen, welche dem Zeitgeiſte von ſelbſt eine beſſere Richtung zu geben vermögen, und ihn nach und nach umwandeln? Die Beantwortung dieſer Frage kann wohl füglich einem Jeden anheim gegeben werden; ſo wie auch Jedermann ſelbſt darüber entſcheiden mag, ob Oberflächlichkeit mehr werth ſey, als Gründlichkeit, oder Myſticismus beſſer, als klare

Digitized by Google

Vernunfterkenntniß? — — Iſt die Aufgabe des Lebens überhaupt die Ausbildung der Vernunft; ſo ſcheint es wohl, daß dieſe nur dadurch zu erreichen ſey, wenn die Vernunft ſich ſelbſt, und die Gründe, und die Uebereinſtimmung ihrer Erkenntniſſe immer beſſer, vollſtändiger und zuverſichtlicher zu durchſchauen ſich übt. Dieſes Durchſchauen ſcheint etwas mehr zu ſeyn, als das Anſchauen, mithin es überall auf objective Wahrheit abgeſehen werden zu müſſen.

Es iſt indeſſen auch ein ſehr ehrwürdiger Antrieb nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, welchen der Zeitgeiſt giebt, um die Geſchwornengerichte und den öffentlichen Prozeß beliebt zu machen. Die Cultur iſt ſo weit vorgeſchritten, daß es mehr oder minder klar ziemlich allgemein eingeſehen wird, wie die menſchliche Freiheit ein unveräußerliches Gut ſey, und die bürgerliche in der mindeſt möglichen Beſchränkung der natürlichen beſtehe. Um deswillen verlangt man die Erhaltung und Erlangung ſeines Rechts im Staate als ein Recht, deſſen Beeinträchtigung der Willkühr der Regierung durch-

aus nicht ausgeſetzt ſeyn darf. Um deswillen wird verlangt, daß die Juſtizverwaltung im Staate gänzlich unabhängig ſeyn müſſe von der Regierungsgewalt und daß allen Bürgern hiervon die Ueberzeugung gegeben werden ſolle. Nun ſcheint es, als wenn eben dies am zuverläßigſten durch das öffentliche Verfahren geſchehen könne und dadurch, daß die Richter aus dem Volke ſelbſt gewählt werden; da hingegen eine geheime, und von der Regierung abhängige Juſtiz den größten Haß und Abſcheu verdiene. Mit denjenigen Männern, die ſo denken, iſt ſich am allerleichteſten zu vereinigen. Denn man kann nicht umhin, ihren Haß und Abſcheu zu theilen und alle ihre Anforderungen für gerecht und billig anzuerkennen. Es kommt nur einzig und allein darauf an, ob die öffentliche Verhandlung der Prozeſſe und das Geſchwornengericht wirklich, bei näherer Beleuchtung, dieſen Anforderungen entſprechen und genügen, oder ob ſie nur täuſchen und einer gerechten, unparteiiſchen und gleichförmigen Juſtizpflege geradezu im Wege ſtehen? Wäre

Digitized by Google

dies, ſo würde man ja wohl eine andre Form der Juſtizeinrichtung vorziehen müſſen, welche das bewirkt, was man verlangt? Dieſe Unterſuchung iſt es, womit ſich das vorliegende Buch beſchäftiget.

Die Aufgabe des Staats aber bei der Einrichtung der Juſtiz, geht, nach des Verfaſſers Meinung, dahin: daß jeder Einwohner, mit gehöriger Geſetzkenntniß, im Voraus, mit voller Gewißheit, erkennen könne, was ihm als Recht zugeſprochen werden müſſe, wenn er die Thatſachen erkennbar machen kann, welches zu bewerkſtelligen, ihm auf alle Weiſe zu erleichtern iſt.

„Ex dispositione legum, oritur institutio morum; ex institutione morum, concordia civium; ex concordia civium, triumphus hostium!“ So ſpricht das Geſetzbuch der Weſtgothen, und dieſer einzige Ausſpruch würde hinreichend ſeyn, uns einen Begriff von dem hohen Grade der Einſicht dieſes altdeutſchen Volkes zu geben. Daß wir nach tauſend Jahren es doch nie vergäßen! daß die Geſetzgeber doch immer den unüberſehbaren, aber auch unvermeidlichen Einfluß der Geſetze auf den Character des Volks, auf ſeine ganz Denk- und Handlungsweiſe, auf ſeine politiſche und moraliſche Würde bedächten! Unter allen Geſetzen aber ſind es vorzüglich die formellen, die Vorſchriften des gerichtlichen Verfahrens, welche unmittelbar Beſtimmungen für die Handlungsweiſe aller Bürger, die irgend Rechtsangelegenheiten zu betreiben haben, — und wie viele giebt es, die in ihrem Leben nicht dazu kommen? — enthalten, und welche durch ihre fortgeſetzte Wiederholung dem Volkscharacter ſeine Richtung geben. Sie ſind es, welche darüber entſcheiden, ob bei dem Volke wirkliche Achtung vor

Digitized by Google

dem Rechte, und vor dem Geſetze, herrſchend iſt, oder ob Verſchlagenheit, Liſt, Heuchelei und Trug als Mittel, ſich im Rechtsbeſitze zu erhalten, beliebt ſind; ſie entſcheiden, ob tiefer Ernſt und gründliche Gelehrſamkeit Nationaltugenden ſind, oder ob Leichtfertigkeit, Witz und Oberflächlichkeit der Geſinnung des Volks ſich bemeiſtern; ſie entſcheiden, ob eine Nation auf der Leiter moraliſcher Würdigkeit und Veredelung herauf, oder herabſteigen ſoll. Iſt dem ſo, ſo muß die Entſcheidung über die Frage, welche Gerichtsordnung in irgend einem Lande eingeführt und gelten ſolle, für jeden Menſchen, dem das Wohl ſeiner Brüder nicht gleichgültig iſt, von der größten Wichtigkeit ſeyn, und er wird, wenn er irgend glaubt, etwas zur Sache Dienliches vorbringen zu können, ſolches ſich nicht zu verſchweigen geſtatten.

Um aber hierüber etwas Gründliches zu ſagen, kann der Berichterſtatter nicht umhin, ſich ganz auf den Standpunct des Geſetzgebers zu ſtellen, und die Sache ſo zu betrachten, wie er redlicher Weiſe wollen muß, daß der Geſetzgeber ſie anſehen möchte. Sollen Geſetze nicht, wie leider nur allzu oft der Fall geweſen, das Werk des Zufalls, des vorübergehenden Bedürfniſſes, der Laune oder der Täuſchung ſeyn; ſondern verdienen nur diejenigen Vorſchriften wirklich den

Digitized by Google

ehrwürdigen Namen der Geſetze, in welchen die allgemeinen Regeln der Vernunft und der Weisheit angewendet ſind auf den beſondern Gegenſtand, um den es ſich handelt: ſo muß der Geſetzgeber allemal die Sache, von einem zwiefachen Geſichtspuncte aus, genau unterſuchen. Er muß ſich allemal zuerſt deutlich machen, was die Vernunft in Betreff des Gegenſtandes im Allgemeinen entſcheidet und die Geſammtheit ihrer Anforderungen, das Ideal der Sache, muß deutlich vor ſeiner Seele ſtehen. Daß er ſich hierbei nicht berücke, daß ſeine Phantaſie nicht ſeiner Vernunft Truggeſtalten unterſchiebe, dafür beſitzt er ein allgemeines Sicherungsmittel, nämlich die Ueberzeugung, daß die Vernunft keinen Widerſpruch kennt, und daß jede Eigenſchaft ſeines Ideales, welche gegen eine anerkannte Wahrheit verſtößt, untergeſchoben und falſch ſeyn müſſe. Doch es genügt nicht, bloß das Ideal zu kennen. Dieſe geiſtige Schöpfung ſoll in die Wirklichkeit treten, und eingereiht werden in die Erſcheinungen, welche ſchon vorhanden ſind und nicht gewaltſam zerſtört werden dürfen. Mithin muß der Geſetzgeber auch noch unterſuchen, ob die Ausführung des Ideales unter den vorhandenen Umſtänden möglich iſt, oder welche Vorbereitungen erſt getroffen werden müſſen, um die Hinder-

A 2

Digitized by Google

niſſe, ohne gewaltſame Zerſtörung, zu entfernen oder zu heben. Das Ideal aufgeben oder verunſtalten würde allemal Unvernunft oder Kleinmuth beweiſen; aber es nur ſo weit zu zeigen, als es den Umſtänden gemäß iſt, und Veranſtaltungen zu treffen, durch welche es allmählig immer mehr von ſelbſt enthüllt wird, das iſt unſtreitig die Aufgabe der Weisheit. — —

Das allgemeine Geſetz der Conſequenz, welches die Vernunft gebietet, kann daher auch nicht geſtatten, daß die Gerichtsordnung eines Landes dem Zwecke der Menſchheit und dem allgemeinen Berufe aller Menſchen zuwider ſey; ſondern es iſt unerlaßlich, daß die Erforderniſſe und Bedingungen der Erreichung des Lebenszweckes der Menſchen auch Eigenſchaften einer guten und vernunftgemäßen Gerichtsordnung ſeyn müſſen.

Darüber, daß der Beruf aller Menſchen, und der Menſchheit überhaupt, in ihrer ſittlichen Vervollkommnung, alſo in der Ausbildung ihrer Vernunft und in der Beherrſchung der Sinnlichkeit durch dieſelbe, in dem Wachsthume zur Gottähnlichkeit, beſtehe, wird ſo wenig ein Beweis erforderlich ſeyn, als darüber, daß der Staat eine Geſellſchaft zur allgemeinen und gegenſeitigen Erleichterung der Erfüllung dieſes Berufes aller ſeiner Mitbürger durch die Ueber-

Digitized by Google

tragung der, die Freiheit Aller ſtörenden, natürlichen Zwangsberechtigung und Gewalt Aller an die Obrigkeit ſey.

Die Staatsgewalt, welche der Inbegriff der Rechtsgewalt aller Unterthanen iſt, hat ſonach die Verpflichtung auf ſich, das Recht und die Freiheit eines jeden Unterthanen ſo weit zu ſchüzzen, als er ſelbſt es im Naturzuſtande zu verfolgen berechtiget ſeyn würde, in ſofern der Zweck der von ihm eingegangenen bürgerlichen Geſellſchaft ihm nicht ſelbſt die Verbindlichkeit auflegt, von ſeinem Rechte nachzulaſſen, und in ſo weit ein Jeder ſein Recht der Staatsgewalt objectiv erkennbar machen kann. Hierdurch werden die weſentlichen Erforderniſſe der Rechtspflege im Staate angegeben. Sie darf nicht den Unterthanen ſo viel Recht verſchaffen, als ihr gut dünkt; ſondern ſie muß ihnen alles das Recht gewähren, das ihnen wirklich zuſteht. Aber ſie iſt dazu nur verpflichtet, in ſo weit es ihr möglich iſt, dieſes Recht zu erkennen; denn zu unmöglichen Dingen giebt es keine Verpflichtung. Hieraus folgt, daß die Staatsgewalt ihrer Verbindlichkeit noch bei weitem kein Genüge leiſtet, wenn ſie ſich bloß darauf beſchränkt, bei entſtehendem Widerſpruche über das Recht, zu entſcheiden, was nach Rechtsgründen von ihr als Recht angeſehen und

Digitized by Google

anerkannt werde; ſondern daß ihre Pflicht es erheiſcht, alle Mittel anzuwenden, um ſich ſelbſt von dem zu unterrichten, was ihre Ueberzeugung von dem Rechte beſtimmen und darauf von Einfluß ſeyn kann. Hieraus iſt denn erſichtlich, daß eine Gerichtsordnung nach der bloßen Leitungsmethode der Verbindlichkeit der Staatsgewalt kein Genüge leiſten kann; ſondern daß dieſe, um mit ſich ſelbſt zufrieden zu ſeyn, bei allen vor ihr gebrachten Rechtsſtreitigkeiten ſelbſt thätig, nach der Unterſuchungsmethode, verfahren muß.

Sie darf zwar Niemandem ſein Recht aufdringen, ihn daher auch nicht zu Angaben zwingen, die zu ſeinen Gunſten ſind; aber ſie iſt befugt und verpflichtet, ihn zu allen Angaben zu nöthigen, die das Recht ſeines Gegners ins Licht ſezzen, und nach allem zu fragen, was die Erforſchung der wahren Bewandniß des Gegenſtandes betrifft, worüber ſie ſich ſelbſt entſcheiden ſoll, wenn auch der eine oder andere Theil es verabſäumt oder überſehen haben ſollte, es anzuführen. Denn das Erkenntniß, die Entſcheidung eines Rechtsſtreites, iſt nicht der endliche Zweck der Gerechtigkeitspflege; ſondern es iſt nur ein Mittel

Digitized by Google

zur Verwirklichung des Rechts, ein Zeugniß darüber, was der Staat als Recht, nach ſorgfältiger Erwägung der Sache, anerkennt und zur Ausführung zu bringen ſich ſelbſt verpflichtet hält. Aus dieſer Urſache werden auch ſelbſt in den Fällen Erkenntniſſe gegeben, wo gar kein Rechtsſtreit obwaltet, ſondern der Anſpruch des Klägers ausdrücklich, oder ſtillſchweigend in contumaciam, anerkannt wird.

Allein die Staatsgewalt kann und darf ſich nicht damit befaſſen, ſelbſt das Recht der Unterthanen auszuſprechen und zu beſtimmen. Der Menſch, als ein vernünftiges Weſen, kann ſich keiner Oberherrſchaft unterwerfen, welche unbedingt über ihn zu gebieten hätte; und da der Unterthan im Staate der Staatsgewalt in allen Stücken unterworfen iſt, ſo würde ein Staat, deſſen Oberhaupt lediglich nach ſeinem Gefallen regieren könnte, ein moraliſches Unding ſeyn. Darin liegt der weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Despotismus, und einer rechtmäßigen Regierung, welche Form dieſe übrigens habe. Eine jede Regierung iſt nur rechtmäßig unter der Vorausſetzung, daß ſie mit möglichſter Sorgfalt nur ſolche Geſetze giebt, die die Vernunft aller Unterthanen billigen muß, und daß ſie die Unterthanen nur in Gemäßheit eben dieſer Geſetze be-

Digitized by Google

handelt. Jede Handlung, oder Erklärung, welche nicht darauf gegründet iſt, iſt ein Machtſpruch, und kann als ſolcher nur zu Folge der Macht, aber nicht des Rechts, den Bürgern aufgedrungen werden. Das Recht der Unterthanen wird daher nicht durch die ſubjective Anſicht der Regierung, durch ihr Dafürhalten und Wohlgefallen beſtimmt; ſondern dadurch, daß nach den Regeln der Vernunfterkenntniß das beſtehende Geſetz für den gegebnen Fall das Recht entſcheidet und die Merkmale des Rechts, welche das Geſetz aufſtellt, ſich in dem Fälle wiederfinden. Alſo iſt es eine unverletzliche Regel:

Alles Recht im Staate muß auf objectiven Gründen, auf der logiſchen Unterordnung der einzelnen Fälle unter den Merkmalen des Geſetzes beruhen; aber niemalen auf der ſubjectiven Anſicht der Staatsbehörde.

Alles, was die freie Wirkſamkeit der Vernunft ſtört, unterbricht, oder hindert, iſt alſo in der Juſtizverwaltung verwerflich und diejenige Form der Rechtspflege die vorzüglichſte, welche die ungehinderte und ruhige Beurtheilung der Vernunft am meiſten ſicher ſtellt. Aus der eben aufgefundenen Regel folgt eben die Nothwendigkeit, daß der Souverain die Rechtspflege nie ſelbſt in einem

Digitized by Google

wohl organiſirten Staate handhaben, noch auf irgend eine Weiſe darein eingreifen dürfe. Denn ſeine Entſcheidung würde für die Parteien Geſetz ſeyn, und ſie verbinden, weil jeder Befehl des Souverains für die Unterthanen verbindlich iſt. Es würde nicht darauf ankommen, was wirklich Rechtens ſey, und wer Recht nach dem Geſetze habe, ſondern jene Entſcheidung des Souverains wäre ihrer Natur nach ein Specialgeſetz. Es iſt mithin nothwendig, daß die höchſte Staatsgewalt ihre richterliche Gewalt delegire; allein dieſe von ihr dazu angeordneten Juſtizbehörden müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie allen den Pflichten genügen, welche die Staatsgewalt ſelbſt auf ſich hat, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß ihre Vollmacht nicht weiter gehen kann, als die Befugniſſe ihres Machtgebers. Mithin muß

jeder im Staat angeordnete Richter von Amts wegen alle Mühe anwenden, die wahre Beſchaffenheit deſſen, worüber er Recht ſprechen ſoll, zu erforſchen; und darf ſeinen Ausſpruch nur auf objective Gründe, nicht auf ſeine ſubjective Meinung gründen.

Zu dem Ende alſo muß die Staatsgewalt ihren Juſtizbehörden geſetzliche Beſtimmungen darüber geben:

Digitized by Google

a) was ſie überhaupt als Vorſchriften der Vernunft für die verſchiednen Verhältniſſe des Lebens anerkennt, was der Materie nach Recht ſeyn ſoll;

b) auf welche Weiſe der Richter zu verfahren habe, um nicht nach ſeiner Willkühr, ſondern nach dem Willen der Geſetze, in der Ausmittelung deſſen zu verfahren, wodurch ſeine Entſcheidung beſtimmt wird, mit einem Worte, um die Unterthanen vor aller und jeder Willkühr der Gerichtsbehörden, in der Ausübung ihres Amtes ſicher zu ſtellen. Dieſes formelle Recht, die Gerichtsordnung zerfällt wieder in zwei Hauptbeſtandtheile:

α) einmal in diejenigen Vorſchriften, welche das Verfahren des Richters bei ſeinen Amtsverrichtungen, und was die Parteien vor Gericht zu thun haben, vorſchreibt;

β) zweitens die Kategorie des Beweiſes, welche feſtſetzt, was vom Richter als wahr anerkannt werden dürfe und ſolle.

Denn da der Menſch nicht im Stande iſt, die Wahrheit deſſen, was außer ihm iſt, anders zu erkennen, als auf dem hiſtoriſch-ſinnlichen Wege, mithin durch Erſcheinungen außer ihm; und da er nicht nach ſubjectiver Anſicht, ſondern nach objectiven Regeln entſcheiden darf: ſo

Digitized by Google

muß die Geſetzgebung auch geſetzlich beſtimmen, welche äußere Erſcheinungen für den Richter die Wirkung haben ſollen, daß darum von ihm etwas für wahr erklärt werden dürfe.

Auf rechtlichem Wege kann im Staate nur das als wahr angeſehen werden, was das Geſetz als wahr anerkennt, nicht was der Richter für wahr hält, und es entſteht hieraus im Staate eine eigenthümliche Gattung von Wahrheit, die juridiſche, welche ihre beſondern Kennzeichen hat, und nicht erſetzt werden kann, von irgend einer andern Gattung von Wahrheit. Nur was durch dieſe Kennzeichen erkennbar iſt, exiſtirt für den Richter. Unvermeidlich hiervon iſt die Folge, daß im Staate summum jus summa injuria ſeyn kann, weil, was nicht nach Vorſchrift der Geſetze wahr gemacht wird, auch nicht für wahr vor Gericht gelten darf. Allein dies iſt eine natürliche Folge der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur, welche nicht allwiſſend iſt, und bei keiner äußeren Erſcheinung eine Materie ohne Form erkennen und wahrnehmen kann, mithin auch beim rechtlichen Beweiſe im Staate an eine Form gebunden ſeyn muß; aber es iſt kein Vorwurf, welcher die Geſetzgebung oder die Juſtizverwal-

tung trifft. Nur alsdann würde dieſe einen gegründeten Vorwurf verdienen, wenn ſie willkührliche Formen vorgeſchrieben hätte, welche nicht der Natur der Sache gemäß und ihr dienlich ſind, ſondern den Unterthanen Laſten und Verpflichtungen auflegen, ohne den Zweck zu erfüllen, ſie vor der Willkühr der Gerichte ſicher zu ſtellen. Dies gilt natürlich von allen und jeden Formen, ſie mögen den Beweis, oder ſonſt das Verfahren vor Gericht betreffen. Willkührliche Formen ſind ſchon darum verwerflich, weil ſie willkührlich ſind; aber ſie werden noch verabſcheuungswürdiger, wenn man erwägt, daß alle Formen, welche nicht mit der Sache ſelbſt übereinſtimmen, die darin eingekleidet iſt, nur entweder den Erfolg haben können, daß die Sache ſelbſt durch ſie unkenntlich gemacht wird und alſo das Recht unter der Form erliegt; oder daß ſie nicht ſonderlich geachtet werden und alſo das Recht ſelbſt wiederum der Willkühr in die Hände gegeben wird. Es kann hiernach kein Zweifel ſeyn,

daß diejenige Gerichtsordnung die beſte iſt, welche keine andern Formen vorſchreibt, als ſolche, wodurch die richterliche Willkühr ausgeſchloſſen wird, und welche ſelbſt in dieſen Formenbeſtimmungen ſich am meiſten al-

ler willkührlichen Feſtſetzungen mög-
lichſt enthält.

So wie der Menſch ſelbſt ſeinen Körper nicht entbehren kann, ohne aufzuhören, ein erkennbares Weſen zu ſeyn; ſo kann auch das Recht nicht der Prozeßform entübrigen, wenn es ſichtbar werden ſoll. Aber ſo wie der Menſch in ſeiner Vollkommenheit zunimmt, je mehr er ſich von dem Einfluſſe ſeiner körperlichen Hülle los zu machen vermag; eben ſo iſt auch diejenige Gerichtsordnung die beſſere, welche der Form nicht mehr Einfluß geſtattet, als der Zweck der Ausübung des Rechts unter Menſchen, die nicht reine Vernunftweſen ſind, geradezu erfordert.

Wenn überhaupt die Geſetze nicht gegen die Gebote der Vernunft verſtoßen dürfen, und dieſe es zur Pflicht macht: Jedermann ſo lange für gut zu halten, bis das Gegentheil erwieſen iſt; ſo darf auch keine Gerichtsordnung gegen dieſen Grundſatz verſtoßen und auf keine Weiſe von der Vorausſetzung des Mißtrauens bei ihren Anordnungen ausgehen. Vielmehr iſt es gewiß, daß Vertrauen Vertrauen erwirbt, und in der Regel diejenigen Beamten, denen Vertrauen bewieſen wird, ſelbſt rechtfertigen werden. Umgekehrt aber läßt dieſe Regel auch, wie jede, Ausnahmen zu, und daß dergleichen Ausnahmen nicht die Folge haben

können, den Unterthan um ſein Recht zu bringen, dies zu bedenken und dagegen Vorkehrungen zu treffen, iſt die Pflicht der geſetzgebenden Staatsgewalt. Sie muß hiernach jede mögliche Uebertretung und Vernachläßigung der geſetzlichen Sicherheitsmaßregeln vorauszuſehen ſich angelegen ſeyn, und ſolche zu verhüten ſuchen.

Die Vorſorge der Verhinderung möglicher Ungerechtigkeiten, nicht Mißtrauen gegen die Pfichtmäßigkeit der Beamten, iſt ſonach der Geſichtspunct, aus welchem in der Gerichtsordnung diejenigen Beſtimmungen aufgefaßt werden müſſen, welche den Zweck haben, die Parteien gegen mögliches Unrecht ſicher zu ſtellen.

Die geſetzgeberiſche Klugheit macht es jedoch hierbei zur Regel: keine Controllen einzuführen, welche für die Juſtizverwaltung überhaupt, oder auch nur für die prozeſſirenden Theile läſtiger und nachtheiliger ſind, als das mögliche Uebel, welches dadurch verhindert werden ſoll. Denn wenn auch nur der erſtere Nachtheil aus einer angeordneten Controlle entſtünde, ſo würden darunter doch mittelbar alle Unterthanen, welche Rechtsangelegenheiten haben, leiden. Eine promte

und wohlfeile Juſtizpflege iſt aber eins der größten Güter und einer der erſten Anſprüche der Unterthanen an den Staat. Sie

haben darauf ein vollkommenes Recht, weil es die Bedingung der Uebertragung der Eigenmacht Aller an den Staat iſt, daß dieſer durch ſeine Macht eben den Schutz verleihe, den von Natur ein Jeder ſich ſelbſt zu verſchaffen befugt iſt.

Alle Formen der Gerichtsverwaltung, welche hiergegen verſtoßen, ſind eben darum ſchon verwerflich. Dagegen gebietet aber auch die geſetzgeberiſche Klugheit: bei der Erfindung der Juſtizformen die Menſchen nicht anders zu nehmen, als ſie ſind, und zwar als ſie gewöhnlich ſind. Muß man daher gleich von der Vorausſetzung bei Allen ausgehen, daß ſie nicht den böſen Willen haben, das Recht mit Füßen zu treten; ſo darf doch auch die Geſetzgebung

1) bei ihren Regeln nie außerordentliche Eigenſchaften, Geſinnungen und Anlagen vorausſetzen, ſondern ſie darf dabei überall nur das gewöhnliche Maaß annehmen; aber ſie hat außerdem noch zu erwägen,

2) daß die Menſchen insgeſammt nur

vernünftig-ſinnliche Weſen ſind, daß ſie außer dem vernünftigen Willen ein Begehrungsvermögen beſitzen und daß deſſen Vorſtellungen häufig unbewußt den Vorſatz beſtimmen.

Wäre dies nicht, ſo bedürfte es überhaupt keiner Formen, innerhalb deren Begränzung die menſchliche Freiheit ſich nur frei bewegen darf. Wären die Menſchen ſchon vollkommen gut, ſo wäre der Staat, die ganze Juſtiz, alle Geſetze und die Gerichtsordnung durchaus überflüſſig.

Dem zu Folge ſind alſo alle diejenigen Fälle, wo die Wünſche des Begehrungsvermögen mit den Geboten der Vernunft in Colliſion kommen, von der Natur ſelbſt als diejenigen bezeichnet, wo die Begehung eines Unrechts als leicht möglich von dem Geſetzgeber angenommen werden muß; woraus denn folgt, daß entweder dergleichen Colliſionsfälle entweder ganz vermieden, oder dafür die nöthigen Controllen angeordnet werden müſſen. Jenes iſt offenbar das beſſere; aber zuweilen, wegen des Mangels an andern Subjecten, oder wegen der Vergänglichkeit oder Geringfügigkeit der Colliſion ſelbſt, weshalb eine Veränderung der Perſon mit noch größeren Nachtheilen verknüpft ſeyn würde, nicht thunlich. Allein, wenn davon irgend ein Einfluß auf die bloß in-

neren Handlungen der Erkenntniß vermögen oder der Entſchließung abzuſehen iſt, deren Verfahren äußerlich nicht beobachtet werden kann und wofür alſo auch keine Controllen erdenkbar ſind; ſo iſt die gänzliche Vermeidung der Colliſion das einzige zuverläſſige Mittel. Wenn eben dies nun der Fall bei allen Richtern in ſo weit iſt, als ſie nicht bloß äußere, formelle Handlungen vorzunehmen, ſondern mit ihrem Urtheile und Beſchluſſe auf das Materielle der Rechtsangelegenheiten einzuwirken haben; ſo kann kein Bedenken ſtatt finden, daß

1) ſobald irgend eine ſolche Colliſion dargethan, oder auch nur vorausgeſetzt werden kann, der Perhorrescenz des Gerichts nachgegeben und überhaupt jeder nur einigermaßen begründeten Verwerfung eines Richters (oder Zeugen) gewillfahret werden müſſe;

2) daß die Gerichtsverfaſſung ſelbſt für den Richter mit ſeiner Amtsverwaltung durchaus keine Vortheile oder Nachtheile verknüpfen müſſe, z. B. Sportuliren, und daß überhaupt jede Rückwirkung ſeiner Geſchäfts-

Digitized by Google

führung auf ſeinen Privatzuſtand verwerflich ſey; endlich

3) daß die Richter durchaus unabhängig ſeyn müſſen, von allen äußeren Einflüſſen und Rückſichten, die für ſie beſtimmend werden könnten.

In dieſe Claſſe gehört nun ganz vorzüglich und zuerſt aller Einfluß der Staatsgewalt ſelbſt. Dieſer iſt um ſo gefährlicher, da in vielen Fällen der Staat ſelbſt gegen einzelne Unterthanen Partei wird. Da die Souverainität eines Staats es mit ſich bringt, daß alle Ausübungen derſelben, mithin auch der Rechtspflege in ihm verrichtet und vollzogen werden müſſen, ſo daß die Anrufung einer auswärtigen Autorität nicht zuläſſig iſt; ſo müſſen auch die Unterthanen, wenn ſie mit der Staatsgewalt ſelbſt Rechtsſtreit bekommen, vor den Gerichten des Landes Recht nehmen. Soll aber dieſe Rechtspflege keine Farce, kein Hohn der Gerechtigkeit ſelbſt werden; ſo muß auch der Unterthan die volle Ueberzeugung haben, daß die Staatsgewalt auf den Richter ſo wenig einzuwirken vermöge, als er ſelbſt. Furcht und Hoffnungen bei dem Richter in Rückſicht der pflichtmäßigen Ausübung ſeines Amtes zu erwecken, muß deswegen ganz außer der Macht der Staatsgewalt ſeyn. Es genügt des-

Digitized by Google

halb noch nicht die geſetzliche Beſtimmung, welche freilich unentbehrlich iſt,

daß kein Richter, anders als durch Urtheil und Recht ſeines Amtes entlaſſen werden kann; auch alle Beſorgniß vor indirectem Nachtheile muß aufgehoben werden.

Hieher gehört vorzüglich auch die Beſorgniß, durch das Mißfallen der höheren Staatsbehörden ſich den Verluſt von Belohnungen, Gratificationen und Beförderung zuzuziehen. Alle Geldgratificationen ſind ohnehin eine der wahren Beamtenlehre durchaus unwürdige Einrichtung; ſie erregen Mißgunſt, Scheelſucht und bereitwilligen Eigennutz und ſind in der Hand deſſen, der ſie zu vertheilen hat, Mittel perſönlicher Begünſtigungen. Keine wohlorganiſirte Staatsverwaltung ſollte ſie in irgend einem Zweige dulden! Einen weit größeren Einfluß, als dieſe Gratificationen, übt noch das Streben nach Amtsbeförderung, worin der Ehrgeiz und der Eigennutz zugleich Nahrung finden, oder wohl auch das edle Bewußtſeyn größerer Würdigkeit und das ſchöne Verlangen nach gemeinnützlicherer Wirkſamkeit. So lange die Vorgeſetzten das Recht der Beförderung der Unterge-

benen in Händen haben, kann der letzteren Abhängigkeit von jenen nicht in Abrede geſtellt werden. Iſt es Erforderniß, daß die Gerichtsperſonen unabhängig ſind von dem Einfluſſe der Staatsgewalt, ſo muß auch deren Beförderung im Amte nicht von dieſer abhängen, ſondern lediglich durch das Geſetz beſtimmt werden. Dies iſt zugleich ein Mittel, den Nepotismus gänzlich zu entfernen, dieſes ſcheußliche Ungeheuer, das allen Dienſteifer, Subordination und wahre Amtsehre bis zur Wurzel erſtickt und den Staat als Mittel zur Verſorgung, oder gar Schwelgerei einiger Familien und deren Creaturen mißbraucht. Frankreich hat bereits in ſeiner Armee, Bayern in ſeiner Gensdarmerie und in der Juſtizpartie den Anfang gemacht, die Anſtellung und das Aufrücken der Beamten durch das Geſetz zu beſtimmen. Es giebt mancherlei Rückſichten, wornach dies geſchehen kann, z. B. Auszeichnung bei den Staatsprüfungen, Erfahrung im Dienſtalter, Wahl der Behörden, aus welche oder in welche aufgerückt werden ſoll ꝛc.; und es ſcheint zweckmäßig, ſie alle mit einander zu verbinden, um nach und nach die Vortheile Aller zu genießen. Das unzuverläßigſte von allen aber iſt unſtreitig die Gunſt des Departementschefs und für die Juſtiz beſonders das ſchädlichſte

weil es dieſem Mäcenaten eine mittelbare Einwirkung in allen Gerichtshöfen verſchafft.

Daß nicht bloß die Perſon der Richter frei von allem Einfluſſe ſeyn müſſe, ſondern auch, und noch weit mehr, die Sachen ſelbſt, die vor ihnen verhandelt werden; verſteht ſich von ſelbſt. Eine Inſtizverwaltung, in welcher das Miniſterium materialiter in die Rechtsſachen eingreifen und den Gerichten befehlen darf, was ſie thun oder laſſen ſollen, führt nur noch den Namen derſelben; die Sache iſt eben dadurch aufgehoben. Das Juſtizminiſterium iſt, und kann ſeiner Beſtimmung nach, keine richterliche Autorität ſeyn und darf ſich deshalb auch in die Rechtspflege auf keine Weiſe miſchen. Es iſt, als Miniſterium, die höchſte Verwaltungsbehörde für die Juſtizpartie und der Rechtsconſulent des Regenten in denjenigen Rechtsſachen, die deſſen Beſtätigung untergelegt werden müſſen. Vor das Juſtizminiſterium gehören daher alle Organiſationsſachen, die Beſtätigung der Anſtellung der examinirten Candidaten zu Richterpoſten, das ganze Etatsweſen, die Aufſicht auf die formelle Geſchäftsführung der oberen Gerichte insbeſondere, und der Juſtizbehörden überhaupt, die Suspenſion der zur Unterſuchung zu ziehenden Juſtizofficianten, die Initiative der Geſetzgebung und au-

tentiſchen Auslegung, der Vortrag aller Juſtizſachen, die in den Staatsrath gehören, die Beſtätigung, aller Criminalſtrafen von einer gewiſſen Höhe, wobei es kaum einer Erwähnung bedarf, daß das Beſtätigungsrecht wohl die Befugniß zur Herabſetzung, aber nicht zur Verſchärfung der erkannten Strafe in ſich ſchließt. Dagegen iſt die Belehrung und Zurechtweiſung der Juſtizhöfe gar nicht zum Reſſort des Miniſterii zu rechnen, oder ſollte doch höchſtens nur in der Art ſtatt finden dürfen, daß die Sache dadurch nochmals zur collegialiſchen Erwägung verwieſen würde.

Noch viel weniger, als das Juſtizminiſterium, darf irgend ein andres Miniſterium den Landesjuſtizbehörden Vorſchriften geben können, und damit die letzteren mit jenen in gar keiner Geſchäftsverbindung ſtehen; ſo müſſen den Juſtizbehörden keine Geſchäfte aufgelegt werden, die zur Rechtspflege gar nicht gehören, z. B. die Verwaltung der Sporteln, die viel einfacher mittelſt des Stempels erhoben werden könnten, oder der Erbſchaftsſtempeltabellen, die eben ſo bequem bei den Regierungen geführt werden können. Dagegen kann es nicht unzweckmäßig genannt werden, wenn die Juſtizbehörden die Verwaltung ſolcher

Angelegenheiten behalten, welche entweder unmittelbar zur Juſtizverwaltung gehören, wie die Leitung der Execution das Depoſitalweſen und die Aufſicht auf die Untergerichte, oder deren Bearbeitung nicht ohne umfaſſende Rechtskenntniſſe geſchehen kann, wie das Vormundſchafts- und Hypothekenweſen, obgleich dieſe beide dem Zwecke nach eigentlich zum Departement des Innern gehören. Die Leitung der Execution muß den Juſtizbehörden verbleiben, weil ſie eigentlich der Zweck iſt, um deſſentwillen die Staatsgewalt gegen den böſen Schuldner in Anſpruch genommen wird, und weil auch bei der Executionsvollſtreckung noch über den Sinn des Erkenntniſſes, Einwendungen des Exequendi und Interventionen Streitigkeiten vorkommen, die nur von der Juſtiz entſchieden werden können. Aber es iſt darum nicht nöthig, daß ſie, ohne den Eintritt ſolcher Streitigkeiten, ſich ſelbſt mit der Ausführung der Execution befaſſe. Es iſt nur erforderlich, daß ſie den Executionsbefehl ausfertige und es dem Executionsſucher überlaſſe, zu deſſen Vollſtreckung einen der angeſtellten Executoren aufzufordern, welche dabei nach einer gemeſſenen Executionsordnung zu verfahren verpflichtet ſind. Eben ſo wenig braucht die Juſtiz mit der Inſinuation der Citationen behelliget zu werden.

Digitized by Google

Wenn ſie die Vorladungen ausgefertiget hat, iſt es die Sache des Extrahenten, ſolche durch einen Notar zu inſinuiren und deſſen Beſcheinigung darüber beizubringen.

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich ſchon, daß, wenn gleich die Gerichtshöfe und ihre Mitglieder frei ſeyn müſſen von allem Einfluſſe der Staatsgewalt, ſo lange ſie in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze verfahren, ſie doch der genauen Aufſicht derſelben in ſo weit unterworfen ſeyn müſſen, um ſie für die Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe verantwortlich zu machen. Dieſe Verantwortlichkeit muß in eben dem Grade ſtrenger ſeyn, als die ſonſt ſtatt findende Unabhängigkeit groß iſt.

Was nun die Controllen anlangt, welche die Gerichtsordnung einführen kann und muß, ſo können ſolche theils ſachliche, theils perſönliche ſeyn. Da aber keine von beiden in bloß willkührliche Formalitäten ausarten ſollen, ſo kann die einzige ſachliche Controlle darin beſtehen, daß

alle Verhandlungen, welche auf die Beſtimmung des Richters den allermindeſten Einfluß haben können, durch die Schrift, vor der Vergänglichkeit, Vergeſſenheit oder Ableug-

nung ſicher geſtellt und zwar ſogleich, als ſie verhandelt worden und noch in friſchem Andenken ſind.

Die Aufbewahrung dieſer Acten ſo lange, als noch von irgend einer Prüfung des richterlichen Verfahrens die Rede ſeyn kann, iſt damit zuſammenhängend. Jede Ausnahme von der eben erwähnten Regel iſt augenſcheinlich ein Mangel, da die Regel ſelbſt durchaus nichts Willkührliches enthält. Ein weſentliches Erforderniß aber iſt, daß alle gerichtliche Acten von zwei vereideten Gerichtsperſonen verhandelt, mithin die im Preußiſchen abgeſchafften Actuarien und Protocollführer wieder eingeführt werden. Denn die Metaphyſik des Rechts zeigt, wie tief begründet das Axiom iſt, daß wenigſtens zwei glaubwürdige Zeugen dazu gehören, einen Beweis zu führen. Die Unterſchrift der Partei kann den einen Zeugen nicht erſetzen, ſobald nicht bloß die Rede davon iſt, daß ein Act geſchehen ſey, ſondern ſobald auch der Inhalt des Protocolles gegen die Partei zeugen ſoll. Es kommt hinzu, daß gerade das laute Dictiren des Protocolles, nach aller Erfahrung, das ſicherſte Mittel iſt, die Parteien mit dem Inhalte deſſelben völlig bekannt zu machen und Mißverſtändniſſe zu verhüten, welche bei dem oft allzuflüchtigen Vorleſen des

Protocolles leichter überſehen werden. Es muß alſo Regel ſeyn, daß

jedes gerichtliche Protocoll einem verpflichteten Actuar durch den Richter in Gegenwart der Partei in die Feder dictirt werden müſſe,

ausgenommen, wenn es bloße Regiſtraturen einer gerichtlichen Expedition, z. B. der Publication, Siegelung ꝛc. ſind, oder wenn bloß mit Juſtizcommiſſarien verhandelt wird, welche ſelbſt vereidete Sachverſtändige ſind. Dieſe Einführung der Protocollführer kann um ſo leichter geſchehen, da das ganze Secretariat füglich erſpart werden kann. Denn ſo viel möglich können gedruckte Formulare vom Decernenten ſelbſt ausgefüllt werden; alle andre Verfügungen ergehen bloß durch Abſchrift des Decrets, mit Ausnahme der Erlaſſe an auswärtige Behörden, deren Expedition ſogleich im Decrete geſchehen kann.

Man könnte als eine Real-Controlle auch noch die Nothwendigkeit

der collegialiſchen Einrichtung aller Gerichtsbehörden, und der collegialiſchen Abſtimmung über ihre Verfügungen

anſehen. Allein dieſe Einrichtung gründet ſich zunächſt nicht ſowohl auf die moraliſche Schwäche

Digitized by Google

der Menſchen, als auf ihre intellectuelle, um derentwillen es von großem Nutzen iſt, wenn bei allen Sachen, wo ein Vernunft-Schluß erſt durch mehrere Mittelglieder durchgeführt werden muß, ſich Mehrere mit einander berathen, einander auf die anzuwendenden Mittelglieder, und auf die in der Schlußfolge begangnen Fehler aufmerkſam machen. Soll aber eben dieſer Endzweck erreicht werden, ſo müſſen auch, wie leicht zu begreifen, die Mitglieder eines ſolchen Collegii einander

an äußeren und innern Qualitäten möglichſt gleich ſeyn,

an Beruf, an Sachkenntniß, am Range und an Einfluß, damit keines dem andren vorgreifen könne, und keines ſeine Meinung vor dem andren ehrerbietig zurückhalte, ſondern eine völlig freie gegenſeitige Berathung ſtatt finde. Von dieſer Gleichheit muß ſelbſt der Präſident in der Seſſion keine Ausnahme machen, ſo weit die Fortſtellung des formellen Geſchäftsganges ſolches irgend geſtattet, und eine Gerichtsordnung iſt in der Maaße tadelnswerther,

je mehr ſie ausſchließlich in die Hände des Präſidenten legt und ihm einen vorzüglichen Einfluß auf die Sachen geſtattet.

Die perſönlichen Controllen, welche der Gang

des Prozeßverfahrens ſelbſt an die Hand giebt, ſind nun entweder die Gerichtsperſonen unter einander ſelbſt, und die Parteien oder deren Anwälde.

Wenn die Gerichtsordnung die bei jedem Prozeſſe vorkommenden Geſchäfte ſo vertheilt, daß immer ein Richter, ohne eigne Pflichtverletzung, die Nachläßigkeit oder Untreue einer andren Gerichtsperſon nicht überſehen kann und der angerichtete Schade wieder aufgehoben werden muß; wenn ſie ferner mehrere Gerichtsperſonen nöthiget, ſich ganz genau mit der Sache, zur Vermeidung principaler Verantwortlichkeit bekannt zu machen; und wenn ſie endlich eine jede dieſer Gerichtsperſonen in die Lage verſetzt, bei ſeinen Verrichtungen zwar ſeiner eignen Anſicht zu folgen, aber dieſe im Streite mit der Anſicht der übrigen Mitarbeiter der Entſcheidung des Collegii zu unterwerfen, vor welchem ein jeder von ihnen ſeine Meinung durch die Entwickelung aller dafür ſprechenden Gründe zu vertheidigen nicht umhin kann: ſo hat die Gerichtsordnung dem oben ſchon aufgefundenen Grundſatze, daß zwar jede mögliche Geſetzwidrigkeit vorher bedacht, aber doch niemalen dabei von der Vorausſetzung abſichtlicher Pflichtwidrigkeit der Beamten ausgegangen werden dürfe, ein vollkommnes Genüge geleiſtet.

Digitized by Google

Dagegen würde eine Gerichtsordnung ihre Abſicht ganz verfehlen, welche das geſammte Gericht zum Controlleur jedes einzelnen Mitgliedes ohne alle principale Verantwortlichkeit beſtellen wollte. Denn weil keiner in dieſem Falle eine beſondre Verpflichtung erhält, vielmehr jeder ſich auf alle Uebrigen verlaſſen kann; ſo werden nach und nach Alle an Gleichgültigkeit und Unachtſamkeit gewöhnt, die aber ungeahndet bleiben muß, weil Niemand auszumitteln iſt, dem ein Verſchulden hauptſächlich vorgeworfen werden könnte. Ueberdem erfordert die Oeconomie, die einzelnen Arbeiten immer ſo zu vertheilen, daß dadurch jedes Mitglied des Gerichtshofes vollauf beſchäftiget wird, aber niemalen einen bloß müſſigen Zuſchauer abgeben kann. Denn ſobald Mehrere zu der Arbeit verwendet werden, welche füglich von Einem verrichtet werden kann; ſo wird die Zeit der übrigen verſchwendet. Und da Alle zuſammen nur über ein gewiſſes Maaß von Zeit zu verfügen haben, ſo iſt es mathematiſch gewiß, daß ſie insgeſammt weniger vor ſich bringen können, wenn jede Arbeit von ihnen insgeſammt verrichtet werden muß, als wenn ſie die einzelnen Arbeiten unter ſich vertheilen können. Mithin müſſen die ſämmtlichen anhängigen Rechtsſachen nothwendig nach eben dem Verhältniſſe langſa-

Digitized by Google

mer abgethan werden, als unnütze Zeit verſchwendet wird; und die Juſtizverwaltung muß in demſelben Verhältniſſe auch den Parteien, oder dem ganzen Lande koſtbarer werden, da alle Richter und Anwälde zu leben haben müſſen. Alſo

dergeſtaltige Eintheilung der Hauptgeſchäfte des gerichtlichen Verfahrens, daß jede Gerichtsperſon ihre Handlungen der Aufſicht einer andern unterlegen, und dafür hauptſächlich verantwortlich ſeyn muß, dagegen alle materiellen Entſcheidungen nur das Ergebniß collegialiſcher Berathungen ſeyn dürfen,

iſt offenbar der zweckmäßigſte Geſchäftsgang. Die Haupttheile eines jeden Prozeßverfahrens müſſen immer in der Leitung des formellen Verfahrens, in der Vernehmung der Parteien und Zeugen, und in der Unterſuchung und Auffindung der Entſcheidungsgründe beſtehen. Daraus ergiebt ſich, daß die Vertheilung der Arbeiten an einen Decernenten, Deputirten und Referenten die natürlichſte ſeyn müſſe. Daß der Decernent alle von ihm zu erlaſſenden Verfügungen, auch wenn ſolche ganz formell ſind, dem Collegio erſt vortragen müſſe, ſcheint ganz überflüſſig. Die Sitzun-

gen werden dadurch nur mit unbedeutenden Vorträgen überladen und die Aufmerkſamkeit der Mitglieder geſchwächt und zerſtreut. Es ſcheint vorzüglicher, dem Decernenten die Leitung der ihm zugeſchriebnen Rechtsſachen unter eigener Verantwortung ſelbſtſtändig zu übertragen und ihn nur zum Vortrage

1) der Beſcheide auf die Klage und auf den Statum controversiae zu verpflichten;

2) bei allen Gegenſtänden, wobei unter den Parteien ſelbſt, oder überhaupt, die rechtliche Zuläſſigkeit einer Verfügung ſtreitig iſt;

3) bei allen Gegenvorſtellungen gegen erlaßne Verfügungen;

4) überall wo der Decernent ſelbſt den Vortrag für gut findet;

5) bei allen materiellen Entſcheidungen in Vormundſchafts-, Hypotheken-, Concours- und Adminiſtrationsſachen, ſo wie den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche letztere nur bei Teſtamenten und ſolchen Geſchäften, deren Beſtätigung eine richterliche Prüfung vorausſetzt, von den Gerichtshöfen expedirt, ſonſt aber durchgängig an die Notarien gewieſen werden ſollten. Nur müſſen die Notarien nie zugleich Juſtizcommiſſarien ſeyn.

Ein weſentlicher Vorzug einer Gerichtsordnung iſt es unleugbar, wenn ſie eine ſorgfältige Prüfung der Klage, als der Grundlage des ganzen Prozeſſes, zur Pflicht macht und verordnet, daß zur Vervollſtändigung mangelhafter Klagen die nöthigen Anweiſungen erlaſſen, offenbar unſtatthafte aber ſogleich ganz abgewieſen werden müſſen. Denn wenn die richterliche Pflicht es mit ſich bringt, ungegründete Anſprüche zurückzuweiſen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum dieſe Befugniß nicht eben ſo gut beim Anfange, als beim Ende des Prozeſſes wirkſam ſeyn ſolle. Der friedfertige Bürger hat das Recht, von der Staatsgewalt zu begehren, daß ſie ſeinen Frieden ſichere und ihn nicht in die Unruhe eines Prozeſſes verwickeln laſſe, dafern nicht ein begründeter Rechtsanſpruch an ihn vorgebracht wird. Wohl aber iſt zu wünſchen, daß dergleichen abweiſende Verfügungen als förmliche Beſcheide mit Gründen ertheilt werden, was auch von den Verfügungen auf den Statum controversiae gilt. Denn in dieſen wird in der Regel eine materielle Entſcheidung von Incidentpuncten ertheilt, welche für den Gang des Prozeſſes beſtimmend iſt; und es wird daher zweckmäßig ſeyn, durch die Form der Beſcheidung ſelbſt eine Gewehr der ſorgfältigen Erwägung zu

Digitized by Google

geben. Dagegen verdient unſtreitig auch diejenige Gerichtsordnung den Vorzug,

welche nicht aus den Incidentpunkten beſondre Prozeſſe machen läßt, ſondern dieſelben vorläufig beſtimmt, und definitiv darüber zugleich mit dem Haupterkenntniſſe entſcheiden läßt.

Denn dergleichen Incidentpuncte ſind immer nur Mittel für den Zweck; und es iſt widernatürlich, die Mittel wie den Hauptzweck zu behandeln und darüber den letzteren ſelbſt eine Zeit lang aus den Augen zu verlieren.

Wenn es nicht beſtritten werden kann, daß es einem Manne, der die Angaben der Parteien ruhig anhört, und, möglichſt mit ihren eignen Worten, zu Papiere bringen läßt, vollſtändig gelingen muß, daraus hiernächſt eine genaue Ueberſicht ihrer Vorträge in der Art wieder zu geben, daß dasjenige, worin ſie einig ſind, ſogleich zuſammen gefaßt wird, dagegen die noch ſtreitig gebliebenen Puncte ſämmtlich aufgeführt werden (Status caussae et controversiae); ſo würde es offenbar eine unverantwortliche Zeitverſplitterung ſeyn, bei dieſem Geſchäfte, mehrere Richter zuzuziehen. Hierzu kommt, daß alle Menſchen, die nicht als Sachverſtändige genau wiſſen, wor-

auf es ankommt, ihre Erzählungen viel breiter machen, als nöthig wäre und zerſt darüber bedeutet werden müſſen, die unnützen Einmiſchungen wegzulaſſen. Der Deputirte des Gerichts muß freilich Alles anhören, auf Verlangen ſogar niederſchreiben, wenn die Partei ſich von ihm nicht bedeuten laſſen will, daß es irrelevant ſey; aber welche koſtbare Zeit wird vergeudet, wenn alle Mitglieder eines Gerichtshofes darauf dieſelbe Zeit verwenden ſollen! Dafür, daß dieſelben Alles, was die Parteien als zur Sache gehörig zu den Acten haben gebracht wiſſen wollen, getreulich in einer klaren Ueberſicht wieder erfahren, iſt hinlänglich durch den Statum caussae et controversiae geſorgt, der den Parteien mitgetheilt und von ihnen entweder genehmiget, oder mit ihren Erinnerungen begleitet ſeyn muß, und es iſt keine ſinnreichere und zweckmäßigere Operation zu erdenken, als eben dieſer Status caussae et controversiae, durch welchen mit Uebereinſtimmung der Parteien der ganze Rechtsſtreit auf genau beſtimmte Puncte fixirt wird. Selbſt die, nach der Anſicht des Deputirten, irrelevanten Puncte werden in demſelben aufgeführt und erſt das Collegium, welches dadurch eine gedrängte Ueberſicht der ganzen Sache erhält, entſcheidet darüber, worauf es bei derſelben ferner ankömmt

und was noch einer näheren Ausmittelung bedarf.

Eben dieſer Status caussae et controversiae, und die darauf erlaßne Beſcheidung iſt denn natürlich auch die weſentliche Grundlage desjenigen Actenauszuges, welchen der Referent dem Collegio vorlegen muß, wenn daſſelbe ein definitives Urtheil in der Sache fällen ſoll. Den Vortrag von den Parteien ſelbſt, oder ihren Anwälden dem Collegio auch noch bei dieſer Gelegenheit machen zu laſſen, würde eben dieſelben Nachtheile haben, die vorhin bei der Inſtruction der Sache davon nachgewieſen worden ſind; aber gar keinen weſentlichen Nutzen. Denn der ganze Zweck dieſes Vortrages könnte der ſeyn, ſich zu vergewiſſern, daß alle Mitglieder des Collegii von allen Umſtänden unterrichtet werden, worauf die Entſcheidung der Sache beruht. Es kann aber nicht in Abrede geſtellt werden, daß dieſes durch den einfachen Vortrag eines parteiloſen Sachverſtändigen weit angemeſſner geſchehen kann, als wenn die Aufmerkſamkeit der Richter durch die widerſprechenden, auf Schrauben geſtellten und mit Declamationen und andern Allotrien untermengten Vorträge der Parteien zerſtreut wird. Daß der Actenauszug mit den Acten ſelbſt übereinſtimme und vollſtändig ſey, dafür kann die

Gerichtsordnung hinlängliche Sicherheit geben, indem

1) beſtimmt wird, daß dabei der Status caussae et controversiae zum Grunde gelegt, auch die Folia der Acten, woher Beweisſtellen entnommen worden ſind, angezogen werden müſſen;

2) daß der Präſident beim Vortrage die Acten vor ſich habe und die angezogenen Stellen nachſchlage und nachſehe;

3) daß beim Vortrage der Decernent und Deputirte gegenwärtig ſind, denen die Sache genau bekannt iſt;

4) daß bei allen verwickelten Sachen zwei Referenten beſtellt werden; endlich daß

5) der vorgetragene Actenauszug, mit der Unterſchrift des Re- und Correferenten, zu den Acten geheftet und in die Erkenntnißgründe allemal aufgenommen werden muß.

Es ſind aber nicht bloß die Thatſachen, worauf es bei der Entſcheidung eines Rechtsſtreites ankommt, ſondern eben ſo häufig iſt der Rechtspunct ſelbſt ſtreitig. Denn es iſt oft ſehr zwei-

Digitized by Google

felhaft, zu welcher Art von Rechtsgeſchäften das in Rede ſtehende zu rechnen ſey, und welche Geſetze darauf anzuwenden ſind? Es tritt aber auch nicht ſelten der Fall ein, daß die beſtehenden Geſetze ſelbſt dunkel, zweideutig oder mangelhaft ſind, und daß erſt nach den Regeln der Hermeneutik, oder nach der Analogie oder dem Naturrechte ausgemittelt werden muß, was Rechtens iſt. Nur ein Unverſtändiger könnte verlangen, daß es anders ſeyn ſolle, weil übermenſchliche Kräfte dazu gehören würden, alles Mögliche vorherzuſehen und ohne Unvollkommenheit zu beſtimmen. Die Gerichtsordnung muß daher

dafür ſorgen, daß ſo wie die Thatſachen, ſo auch das ſtreitige Recht, von den Anwälden und vom Richter ſorgfältig und mit Benutzung aller Rechtskenntniſſe erwogen werde;

und dies iſt in der Regel der bei weitem mühſamere Theil der Arbeit des Referenten und erfordert eine ſehr ſorgfältige Vorbereitung, um dem Collegio theils die Gründe, womit jede Partei ihre Behauptung unterſtützt, anzuzeigen, theils eing erechtfertigtes Gutachten vorzulegen. Eine Uebereilung und Abſchneidung dieſer ſo nöthigen Vorbereitung durch die Form des Prozeſſes, würde ein großer Fehler der Gerichtsordnung ſeyn.

Digitized by Google

Die gebornen Controlleurs der Gerichtsperſo- nen aber ſind die Parteien ſelbſt, und ihre An- wälde, vermöge ihres eigenen Intereſſe, woraus denn ſich die Regel für die Gerichtsordnung ab- nehmen läßt, daß

1) keine Verhandlung in den Acten ge- gen ſie etwas beweiſe, die nicht von ihnen vollzogen, oder von einem un- verwerflichen Zeugen dahin beglau- bige iſt, daß die Unterſchrift ohne Grund verweigert worden;

2) daß der Inhalt der ganzen Acten ein Gemeingut der Parteien iſt und ſie davon jeden rechtmäßigen Gebrauch machen können, (wovon bei den Erkennt- nißgründen 3ter Inſtanz eine Ausnahme zu ma- chen, kein hinreichender Grund ſtatt finden kann;) endlich

3) daß ſie ihre Beſchwerden gegen das richterliche Verfahren, ohne irgend eine Schwierigkeit, anbringen kön- nen, jedoch auch ohne dadurch den Gang der Sache aufzuhalten.

Von dieſer letztern Regel darf nur eine ein- zige Ausnahme, bei der Appellation gegen das Definitiverkenntniß, zugelaſſen werden, weil dieſe nicht ſowohl eine Beſchwerde gegen das richter-

Digitized by Google

liche Verfahren, als gegen ſein Urtheil enthält und auf eine Prüfung der Gründe deſſelben hinaus läuft. Eben hieraus erhellet die Nothwendigkeit

der allgemeinen Zuläſſigkeit der Appellation in allen Sachen.

Es iſt wirklich eine Ungerechtigkeit, wenn hierin nach der Höhe des ſtreitigen Gegenſtandes ein Unterſchied gemacht wird. Der Werth einer Sache iſt allemal etwas Relatives und kann keine abſolute Urſache von Unterſcheidungen vor dem Rechte ſeyn. Der Arme trägt im Staate mit dem Reichen nur darum gleiche perſönliche Laſten, um wenigſtens vor Gericht gleichen Schutz zu genießen, und er hat ein Recht, die Staatsgewalt zu verabſcheuen, welche ſeine ſtreitigen 10 Rthlr. mit geringſchätzigeren Augen betrachtet, als die 1000 Rthlr. des Reichen. Umgekehrt aber dürfen frivole Appellationen ſo wenig, als ungegründete Klagen zugelaſſen werden; allein das Urtheil über die Zuläſſigkeit derſelben kann nicht dem Richter zuſtehen, gegen den die Beſchwerde gerichtet iſt, ſondern muß von dem Appellationsrichter ausgeſprochen werden. Der gemeine Prozeß, welcher

zwar in allen Sachen die Appellation zuläßt, aber die Einſendung derſel-

ben mit den Acten an den Appellationsrichter zur Entſcheidung über die Annahme derſelben anbefichlt, verdient beibehalten zu werden.

Daß der Anbringung neuer Thatſachen und Beweismittel in appellatorio noch ſtatt gegeben werden, eben darum aber auch eine dritte Inſtanz zuläſſig ſeyn müſſe, hat der verſtorbene verehrte Klein in der Berl. Monatsſchrift März 1808 ſo bündig bewieſen, daß es ein eitles Beginnen ſeyn würde, dabei länger zu verweilen. Allein, daß die Reviſion gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe noch effectum suspensivum habe, ſcheint doch zuviel nachgegeben; wenigſtens ſollte Depoſition oder Caution gefordert werden können.

Mit den Parteien ſelbſt haben deren Anwälde gleichen Beruf zur Controllirung des Richters, und ſind dazu noch geſchickter, als in der Regel jene, weil ſie Sachverſtändige ſind. Aber die Anwälde dürfen darum noch nicht, als mit ihren Machtgebern eine Perſon vorſtellend, angeſehen werden. Dieſe ganze Einheit iſt eine Fiction, ein Product der Phantaſie, und die Vernunft darf ſich von jener nicht berücken laſſen. Die Römer haben ihre Conſequenz wohl ſo weit getrieben, aus rechtlichen Fictionen und Präſumtionen Fol-

gerungen zu ziehen, die am Ende zur Ungerechtigkeit geführt haben. Vor einer ſolchen Conſequenz bewahre uns jedoch der Himmel! Die Vernunft muß das Weſen und den Zweck der Prozeßvollmacht auffaſſen und darauf die Geſetze gründen, aber auf keine Fictionen. Der Mandatar ſoll die Stelle ſeines Mandanten vor dem Richter vertreten und der letztere muß alſo Alles gut heißen, was jener ſeiner Vollmacht gemäß thut. Ueber die Vollmacht hinaus giebt es keine Vertretung; und die Geſetze müſſen ſich wohl hüten, Vollmachtsformulare vorzuſchreiben, wodurch die Parteien den Mandatarien in die Hände gegeben, und die letzteren zu Herren des ihnen aufgetragenen Prozeſſes gemacht werden, ohne zugleich Herren der Sache zu ſeyn, die darin verhandelt wird. Hierin iſt die Verſchiedenheit der Perſon und des Intereſſe der Clienten und ihrer Patrone ausgeſprochen. Beides kann niemalen ein und daſſelbe ſeyn. Dem Clienten iſt es nur darum zu thun, ſein Recht zu erſtreiten und bald zu erſtreiten; dies Intereſſe theilt der Sachwalter zwar im allgemeinen, aber doch nur als Mittel für ſeinen Hauptzweck, in ſofern es ſeinen Ruf und ſeine Praxis vermehrt. Allein ſein Hauptintereſſe bleibt immer ſein Verdienſt an ſeiner Praxis, und dieſes kann im einzelnen mit

Digitized by Google

dem Intereſſe der Parteien nur allzuoft in Colliſion gerathen. Dies iſt der Fall bei allen Advocaten, die das Bewußtſeyn haben, daß ſie es doch nie zu einer ausgezeichneten Praxis bringen werden, mithin bei der Mehrzahl, und welche den Sperling in der Hand der Nachtigal vorziehen, welche ſie erſt fangen ſollen. Allemal aber iſt es bei der Einlegung von Rechtsmitteln der Fall, daß die Sachwalter dabei nur gewinnen können, wenn gleich ihre Clienten dabei gewiß verlieren. Umgekehrt iſt es hart, die Parteien auch alsdann für die Verſäumniſſe ihrer Sachwalter büßen zu laſſen, wenn ihnen alle Möglichkeit zu deren Controllirung abgeſchnitten, der Verluſt unerſetzlich und am Bevollmächtigten gar nicht zu erholen iſt. Endlich bringt das eigne Intereſſe der Advocaten oder Juſtizcommiſſarien, (daß beide ſich nicht bloß dem Namen, ſondern der Sache nach gar ſehr unterſcheiden, iſt von einem ehemaligen Advocaten ganz vortrefflich ausgeführt in Matthis Monatsſchrift II. S. 383) es mit ſich, daß, um viele Prozeſſe und dadurch Ruf zu gewinnen, ſie ſelbſt ſich allzuleicht bewegen laſſen, ihre Clienten zur Unwahrheit und zu Chicanen zu verleiten. Die Erfahrung hat ſeit dem 12ten Jahrhundert her bewieſen, daß der, in ſeiner Grundanlage ſehr verſtändige, gemeine Prozeß le-

Digitized by Google

diglich dadurch ſo verhunzt worden iſt, daß die Advocaten das Verfahren dirigirten, vom Richter nicht genug beaufſichtiget wurden und ihr eignes Intereſſe mehr bedachten, als das ihrer Clienten. Selbſt die beſſeren unter ihnen vermochten es nicht gegen den Strom zu ſchwimmen, ſondern mußten unter den Wölfen heulen. König Friedrich der Einzige glaubte der Sache dadurch zu helfen, daß er ins entgegengeſetzte Extrem ging und aus den Advocaten Aſſiſtenzräthe machte, welche gar kein eignes Intereſſe bei den Sachen haben, ſondern aus bloßer Amtspflicht die Gerechtſame der Parteien wahrnehmen ſollten. Allein ein ſo unnatürliches Verhältniß konnte in der Erfahrung nicht die Probe beſtehen. Wer das einſeitige Intereſſe einer Partei eben ſo wahrnehmen ſoll, wie es die Partei mit Sachkenntniß ſelbſt beſorgt haben würde, muß an jenem Intereſſe nothwendig Theil nehmen; aber er darf ſich ſo wenig, als die Partei ſelbſt, dabei unerlaubter Mittel bedienen. Die Gerichtsordnung wird demnach wohl thun:

1) das Intereſſe der Sachwalter nicht von dem Intereſſe der Parteien zu trennen; jedoch

2) die Belohnung jener nicht nach allen einzelnen Arbeiten zu beſtimmen, ſon-

dern nur diejenigen Arbeiten beſonders zu taxiren, deren Anfertigung einen beſondren Kraftaufwand fordert, dagegen ſonſt das Potrocinium in ſolle honoriren zu laſſen;

3) die Sachwalter zu verpflichten, ſich genau an die Erklärungen ihrer Clienten zu halten und deren beſondre Anweiſung zu allen entſcheidenden Schritten, beſonders zu allen Rechtsmitteln einzuholen;

4) dieſelben durch die Vergleichung ihrer Manualacten und überhaupt durch den Richter genau controlliren zu laſſen; im übrigen aber

5) ſie beim Prozeſſe eben ſo anzuſehen und mit ihnen zu verfahren, wie mit den Parteien, deren Stelle ſie vertreten;

6) jedoch die Verſäumniß von Fatalien den Clienten nur dann anzurechnen, wenn dieſe entweder ſelbſt daran Schuld ſind, oder doch ihre Mandatarien controlliren konnten; außerdem die letzteren nur durch Ordnungsſtrafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Außer dieſen Controllen, welche bisher durchgegangen worden ſind, hat man in neueren Zeiten geglaubt, noch ein allgemeines und durchgreifendes Aufſichtsmittel darin entdeckt zu haben, daß man die Gerichtshöfe ihre hauptſächlichſten Verhandlungen vor den Augen des Publicums vornehmen laſſe. Den unzähligen Augen des Volkes könne nichts entgehen, meint man, und die Richter würden aus Scheu vor der öffentlichen Meinung ſich vor jedem Unrecht hüten.

Ganz unleugbar iſt die Oeffentlichkeit das Palladium der Freiheit und des Rechts. Wo ſie herrſcht, muß die Gewalt fliehen und jede Finſterniß vor ihrem Lichte verſchwinden. Darum, wer es mit ſeinen Brüdern gut meint, der ſchreie nach Oeffentlichkeit, und ehre ſie, wo ſie zu Hauſe iſt! Aber Oeffentlichkeit und Schaubarkeit (Oſtentation) iſt nicht einerlei; ſie ſind ſo weit von einander verſchieden, als die Freiheit es zu Paris war unter Heinrich dem 4ten und unter Napoleon, als es der preußiſche und franzöſiſche Prozeß ſind. Der Menſch, wenn er der Natur untreu wird, verirrt ſich immer. Die Natur ſchafft überall im Stillen, unbemerkbar und ohne Geräuſch; kein Menſch ſieht das Gras keimen und das Blatt wachſen. Aber was ſie hervorgebracht hat, das läßt ſie Jedermann ſchauen und

verbirgt es nirgends. So ſoll auch der Menſch wirken im Stillen, und nur an den Früchten ſeiner Handlungen den Geiſt erkennen laſſen, der ſie erzeugt hat. So ſollte inſonderheit auch der Staat immer handeln. Alles, was er irgend durch ſeine Behörden für ſeinen Zweck unternimmt, muß geheim ſeyn, ſo lange daran gearbeitet und geſchaffen wird; aber was dadurch hervorgebracht worden iſt, das ſeinen Bürgern zu verheelen, giebt es keinen Vorwand. Unverſtand oder ein böſes Gewiſſen können die Macht benutzen, einen ſolchen geltend zu machen; aber ſie können der Vernunft nie weiß machen, daß dahinter etwas anders ſtecke, als jene ſelbſt. Auch bei der Juſtizverwaltung dürfen Geheimniſſe nur ſtatt finden, ſo lange die Juſtiz beſchäftiget iſt, ihr Werk zu vollbringen; aber das vollbrachte Werk iſt öffentlich, und darf der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Sobald die Gerichte irgend einen Act vollbracht haben, iſt Jedermann, den der Inhalt betrifft, berechtiget, ihn aller Welt vor Augen zu legen, und um dies bequemer zu können, denſelben durch den Druck bekannt zu machen. Dies wirkt unvermeidlich auf die öffentliche Meinung, und was vermöchte der öffentlichen Meinung zu widerſtehen? Der durch den Druck verewigte und

unveränderlich gemachte Buchſtabe verkündet es laut und getreu, was die Richter des Landes gethan; jeder Sachverſtändige kann es mit Muße prüfen und mit Ruhe erwägen und das übereinſtimmende Urtheil geachteter Kenner wird die öffentliche Meinung begründen. Dieſer, in der That allmächtigen Controlle darf auch die Juſtiz nicht entzogen werden; ſie muß ſich ihr unterwerfen. Aber dies iſt es nicht, was man verlangt hat in der Anforderung öffentlicher Juſtiz; man will, daß dieſelbe, naturwidrig, ihre Handlungen ſelbſt vor den Augen der Leute vollbringe. Warum und mit welchem Rechte? Dadurch, daß der Unterthan ſeine Rechtsſache vor das Tribunal des Staats bringen muß, folgt für ihn noch nicht die allermindeſte Verbindlichkeit, ſeine Privatangelegenheiten, ſeine Sorgen, ſeinen Verdruß zu einem öffentlichen Schauſpiele zu machen, um ſeinen Mitbürgern ſchauen zu laſſen, was ſie erwarten können, wenn auch ſie zum Tribunal ihre Zuflucht nehmen müſſen. Aber auch kein einziger Bürger hat ein Recht, vom Staate darüber einen Beweis zu verlangen, daß er ſeine eignen Geſetze erfülle. Dies Vertrauen darf der Staat von ſeinen Unterthanen fordern, weil auch er eine moraliſche Perſon iſt; und wenn ſeine Geſetze und Einrichtungen nur gut ſind, ſo wird und muß

jeder Bürger vorausſetzen, daß ſie auch im Einzelnen befolgt werden. Im Gegentheil weiß jeder Menſchenkenner, daß: je mehr Oſtentation, je weniger Sache ſteckt dahinter, et qui s'excuse, s'accuse! Doch laſſen wir das, und unterſuchen einmal näher, welchen wirklichen Nutzen dieſe öffentlichen Gerichtsſeſſionen haben, vorausgeſetzt, daß die Plätze der Zuſchauer beſetzt ſind. Wie viele unter dieſen ſind es denn, die irgend ein gültiges, gewichtiges und entſcheidendes Urtheil fällen können? Die Mehrzahl können nur Leute ſeyn, deren Geſchäfte ihnen Zeit genug übrig laſſen, ihre Neugierde in den Gerichtsſälen zu befriedigen oder ihrer Langeweile daſelbſt zu entlaufen. Der Geſchäftsmann, der emſige Bürger, der rechtſchaffene Gewerbsmann, der treue Beamte, der fleißige Gelehrte wird nur ſehr ſelten, und bei ganz beſonderer Veranlaſſung da zu ſehen ſeyn. Der Präſident gebietet Stille und die Advocaten beginnen ihren Sermon. Vom Rechte verſtehen die Zuhörer wenig; aber jener gebückte Alte rührt ſie, jenes ſchöne Weib in Thränen erweckt ihre Theilnahme, und der Advocat, welcher die ſchönſte Rede gehalten hat, muß nach ihrem Gefühle Recht haben.] Jetzt entfernen ſich die Richter zur Abfaſſung des Urtheils. Man wettet, daß derjenige Recht bekommen

werde, für den die erregte Empfindung ſpricht; man iſt begierig auf den Ausſpruch des Gerichts. Das Urtheil wird eröffnet! es entſcheidet nach der Erwartung der Zuſchauer, und ein lautes Jauchzen begleitet es; oder es täuſcht die Erwartung, und betrübt und mürriſch verlaſſen die Zuſchauer ihre Sitze. Sie gehen heim mit eben dem Gefühle, wie aus dem Schauſpielhauſe, je nachdem ſie ein Luſtſpiel, oder ein Trauerſpiel geſehen haben. Denn nur um dies zu ſehen, waren ſie ja, der großen Mehrzahl nach, hingegangen; nicht um das Recht zu erlernen, oder zu erfahren, das ſie um ſo weniger beurtheilen können, da ſie die Entſcheidungsgründe bei Criminalſachen gar nicht, und bei Civilſachen nur in den kurzen Erwägungsſätzen vernehmen, aus denen es ſelbſt dem Rechtsverſtändigen oft ſchwer iſt, den Schluß bis zum Erkenntniſſe zu verfolgen. Man wird nicht ſagen können, daß in dieſem Gemählde irgend etwas übertrieben ſey; es iſt treu nach dem Leben. Und welche Controlle ſoll daraus ſich ergeben? Welcher Sachverſtändige würde die Dummdreuſtigkeit beſitzen, bei einer irgend zweifelhaften und verwickelten Sache, ſogleich ſeine Entſcheidung abzugeben, oder über die Richtigkeit des richterlichen Erkenntniſſes abzuſprechen? Wie vorübergehend iſt das gehörte Wort an

Digitized by Google

ſich; und wie wenig vermag eine deutliche Vorſtellung ſich aus dieſen aufgeputzten, geſchraubten und verwirrten Darſtellungen der Plaidojeurs, des öffentlichen Anklägers und des Defenſors, zu entwickeln! Alſo nach einem dunklen Gefühle muß das Urtheil, wenn eins aus dem Mitangehörten geſchaffen werden ſoll, hervorgehen; aus einem erregten und durch alle Redekünſte verführten Gefühle. Denn nur dies iſt es, was die Zuſchauer dort erfahren. Darüber, daß von den Parteien und Sachwaltern geſprochen worden, daß die Richter dabei auf ihrem Platze geſeſſen haben und daß hiernächſt ein Urtheil gefällt worden iſt; darüber können die Zuſchauer Zeugniß ablegen — und das verlohnt doch in der That nicht den koſtbaren Aufwand beſonders der Zeit, den das öffentliche Verfahren verurſacht. Dagegen über die Aufmerkſamkeit der Richter, über die Gründe, wodurch dieſelben bewogen worden ſind, über die Zulänglichkeit derſelben und über die Gerechtigkeit des Urtheils kann darüber in der Regel ein einziger Zuſchauer mit Ernſt und Gewiſſenhaftigkeit ein Urtheil zu fällen ſich erlauben? Welche Controlle iſt denn alſo dieſe Oſtentation, die in Wahrheit nur geeignet iſt, den Mangel der Gründlichkeit zu verbergen, welche den Erkenntniſſen abgehen muß, die auf ein ſol-

Digitized by Google

ches Verfahren zu geben die Richter genöthiget ſind?

Die Controllirung des Publicums kann hiernach zweckmäßig wohl durch die Vorlegung der Acten, aber nicht durch die öffentliche Verhandlung derſelben bewirkt werden. Dies muß ſowohl vom Civil- als Criminalprozeſſe gelten, denn beide haben denſelben Zweck und müſſen in allen weſentlichen Theilen mit einander übereinſtimmen. Abweichungen von einander können nur durch den Einfluß der Criminaljuſtiz auf den Zuſtand des Angeklagten und des Staates überhaupt begründet werden. Indem das Criminalverfahren über die größten und unerſetzlichen Güter eines jeden Unterthanen zu entſcheiden berufen iſt, über Freiheit und Leben, und allemal über die Unbeſcholtenheit des guten Namens, iſt nach der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur vorauszuſehen, daß die dadurch erweckte Beſorgniß auf den Angeklagten leicht die Wirkung haben kann, ihn der Beſonnenheit zu berauben, welche eine zweckmäßige Vertheidigung erfordert. Kann es daher bei dem Civilprozeſſe dem Belieben der Parteien anheim geſtellt werden, ob ſie ihre Sache durch einen Sachverſtändigen verfechten laſſen wollen; ſo muß die bloße Möglichkeit der Vertheidigungslo-

ſigkeit im Criminalprozeſſe dazu bewegen, dem Angeklagten nicht nur die Wahl eines Vertheidigers anzutragen, ſondern bei den wichtigeren Sachen ihm denſelben aufzudringen, und ſolchen bei allen entſcheidenden Verhandlungen zuzuziehen.

Dem Angeklagten gegenüber ſteht im Criminalprozeſſe der Staat, als Ankläger, als Partei. Der Staat, wenn man denſelben nicht als eine bloße Figur, ſondern als etwas Beſtehendes, ſich vorſtellt, iſt die Geſammtheit der Bürger deſſelben. Der Zweck der Criminaljuſtiz iſt die Sicherſtellung aller Bürger vor den Beeinträchtigungen der Geſetzübertreter durch die Verwirklichung desjenigen Uebels, durch deſſen Androhung das Geſetz ſeine Uebertretung zu verhindern beabſichtigte. Jeder einzelne Bürger iſt dabei intereſſirt, daß das Verbrechen nicht unbeſtraft bleibe, jeder hat die Befugniß, dieſe Beſtrafung zu fordern und der Gegenſtand eines jeden Criminalprozeſſes iſt kein anderer, als das Recht aller Bürger auf die Beſtrafung eines Friedensſtörers. Wenn aber jeder Bürger in jedem Criminalprozeſſe ſelbſt Partei iſt; ſo kann ihm auch die Befugniß nicht beſtritten werden, ſich um die Verfolgung ſeines Rechtes zu kümmern. Alle Criminalproceſſe ſind ein Eigenthum aller Staatsbürger, und der Staat hat

durchaus keine Befugniß, einen einzigen derſelben der Einſicht und der Kenntnißnahme aller ſeiner Bürger zu entziehen, als deren Generalbevollmächtigten, oder Vormund er ſich nur anſehen kann. Ueberdem haben dieſe noch ein andres Intereſſe, eben dieſe Einſicht zu verlangen. Denn jede Regierung eines Staates iſt doch nur um des Staates, alſo um der Geſammtheit der Bürger willen da, und iſt nur der Stellvertreter ebenderſelben. Es iſt nicht das Intereſſe der Regierung, und die Wünſche und Abſichten derjenigen Privatperſonen, in deren Hände ſie gelegt iſt, ſondern es iſt die Beförderung des Zwecks der bürgerlichen Vereinigung ſelbſt und der Schutz der Rechte und der Freiheit jedes einzelnen Bürgers, um deſſentwillen die Regierung thätig iſt und ſeyn ſoll. Daß die Freiheit und die Perſon eines jeden Bürgers nicht, vermittelſt eines Mißbrauches der Juſtiz, gefährdet werden könne, das iſt eine allgemeine Angelegenheit, weil die allgemeine Sicherheit davon abhängt. Auch hierbei kann zwar der Staat von ſeinen Bürgern das Zutrauen zu ſeiner Rechtlichkeit begehren; aber dieſes Vertrauen erleidet eben dadurch, weil der Staat ſelbſt Partei iſt, und ſein Intereſſe mit ſeiner Pflicht in Colliſion ſteht, einen großen Stoß und muß nothwendig in eben dem Grade

mehr abnehmen, als die Perſonen der Regierung mehr perſönlichen Antheil zu nehmen veranlaßt ſind. Bei allen Criminalſachen iſt es deshalb eine Pflicht der Regierung gegen ſich ſelbſt, durch deren öffentliche Verhandlung den Unterthanen die volle Ueberzeugung zu geben, daß jedem Angeklagten das unbegränzte Recht der Vertheidigung auf keine Weiſe entzogen werde, und eine liberale Regierung, welche eine Vorſtellung davon hat, daß auch ſie, als moraliſche Perſon, ihre eigne Ehre zu beſchützen und zu erhalten ſich nicht entbrechen könne, wird beſonders bei allen Staatsverbrechen, das heißt bei denjenigen, welche unmittelbar die Regierung und die Regierenden beleidigen, darauf mit der größten Sorgfalt bedacht ſeyn, jene Ueberzeugung zu einer unumſtößlichen Gewißheit zu bringen. So iſt es in England, und dieſer einzige Zug der Achtung der Regierung vor der Achtung ihrer Unterthanen reicht hin, ihr die Verehrung der ganzen Welt zu erwerben. Nicht nur wird dem Staatsverbrecher eine geraumere Friſt bewilliget, ſondern auch der Beweis ſeiner Schuld muß ſtrenger geführt werden, ſo wie der Beweis ſeiner Unſchuld auf alle Weiſe begünſtiget wird. Beſonders aber kommt ihm eine ſehr ausgedehnte Befugniß der Perhorrescenz ſeiner Richter ohne Angabe von

Gründen zu ſtatten; und dieſes edle Beiſpiel verdient die Nachahmung in jedem Lande, wo Gefühl für Recht und Billigkeit iſt. Dem Staate kann es ganz gleich ſeyn, welche von den, von ihm ſelbſt beſtellten Richtern über ſein Recht entſcheiden; er kann keinen perhorresciren, ohne das Geſtändniß dadurch abzulegen, daß er bei deren Beſtellung ſeine Pflicht verabſäumt habe. Wenn aber der Unterthan mit dem Staate vor die Schranken der Juſtiz tritt, die immer, möge die Prozeßform ſeyn, welche ſie wolle, im Auftrage der Staatsgewalt verfährt; ſo verdient ſchon das bloße Mißtrauen des Unterthanen billige Schonung, wenn es auch äußerlich nicht ſo begründet werden könnte, als die Geſetze es ſonſt erfordern, um einen Richter verdächtig zu machen. Ausgemacht bleibt es, daß eine gute Criminalordnung

einen Unterſchied in dem Verfahren bei Staats- und gemeinen Verbrechen machen und bei jenen den Richter an ſtrengere Formen binden, die Vertheidigung des Angeklagten aber begünſtigen muß.

Nicht minder macht der Zweck der Strafen es nothwendig, daß das Criminalverfahren öffentlich ſey. Denn der Zweck aller Strafe iſt die

Digitized by Google

Beſtimmung der Unterthanen, um ihrer Zufügung willen die Handlungen zu unterlaſſen, welche dadurch verpönt ſind. Geheime und öffentlich unbekannte Strafen verfehlen ihren Hauptzweck, weil ſie jene Wirkung nur bei den wenigen Perſonen hervorbringen können, die ſolche in Erfahrung bringen, dagegen bei allen andern Perſonen, die deſſelben pſychologiſchen Antriebes bedürftig ſind, ohne Wirkung bleiben. Aus dem todten Buchſtaben der Criminalgeſetze erfahren die wenigſten Bürger, welche Strafen verbotene Handlungen treffen; und wenn ſie es erfahren, ſo iſt es ein todtes Wiſſen, aber keine lebendige Vorſtellung. Soll die Criminalgeſetzgebung ihren Endzweck erreichen; ſo muß es den ſämmtlichen Unterthanen anſchaulich werden, daß jeder Geſetzübertretung die verdiente Strafe folge; und die Beſtimmung der bayerſchen Conſtitution,

> wornach keine anhängig gemachte Unterſuchung vor erfolgtem Erkenntniſſe in ihrem Fortgange behindert werden darf,

iſt in dem Staatsrechte vollkommen begründet. Wenn alſo das Recht der Unterthanen, die Pflicht des Staats und der Zweck der Strafe es nothwendig machen, daß

> das Criminalverfahren öffentlich

ſey; ſo darf die Criminalordnung dem nicht entgegen ſeyn.

Es tritt aber auch hierbei die ſchon früher aufgefundene Regel ein, daß der Staat nur erſt das Ergebniß ſeiner Unternehmungen offen legen, ſeine Bemühungen aber zu deſſen Ermittelung im Stillen vornehmen müſſe. Wollte man die Criminaluntersuchungen vom Anfang an öffentlich verhandeln, ſo würde dies nicht nur zwecklos ſeyn, da Niemand im Publico vorhanden ſeyn würde, welcher die einzelnen Acte verfolgen und ſich daraus eine zuſammenhängende Vorſtellung machen könnte; und es würde ſchädlich ſeyn, weil es den Richter in der Erforſchung der Wahrheit behindern würde. Es wird mithin der Abſicht entſprechen, wenn nach beendigter Unterſuchung der ernannte Referent in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Angeklagten und ſeines Vertheidigers, einen vollſtändigen Actenauszug, mit Einbegriff der, ſchriftlich zu den Acten gebrachten, Vertheidigung vorträgt, und die dabei von dem Vertheidiger oder ſeinem Clienten gemachten Bemerkungen regiſtrirt werden; wenn demnächſt die nothwendigen Confrontationen mit den Zeugen geſchehen, und end-

lich, nachdem das Gericht in einem andren Zimmer das Erkenntniß, auf den weiteren Vortrag des Referenten in jure, gefällt hat, deſſen Ausfall öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zeugenvernehmung überhaupt bis zu dieſem Acte auszuſetzen, geht ſchon darum nicht an, weil ſolche im Fortgange der Unterſuchung zur Ermittelung der Wahrheit wider oder für den Angeklagten geſchehen muß und deren Wiederholung, wenn letzterer gegen den Inhalt derſelben keine Einwendungen macht, eine eben ſo koſtſpielige, als überflüſſige Formalität ſeyn würde. Ueberdem iſt bei der erſten Vernehmung eines Zeugen die Störung einer öffentlichen Seſſion viel zu groß, als daß er ſelbſt, ſo wie der vernehmende Richter, ſeine ganze Aufmerkſamkeit, Gedächtniß und Scharfſinn auf den Gegenſtand der Vernehmung und deſſen einzelne Umſtände zu richten vermöchte. Nur wenn der Angeklagte der Zeugenausſage bei Dingen, welche auf die Strafbarkeit oder Rechtfertigung Einfluß haben, widerſpricht, und die Confrontation eintreten muß, kann es von Erheblichkeit ſeyn, dabei das perſönliche Benehmen des einen, oder des andern, zu beobachten. Nicht minder ſcheint die Beſtimmung wichtig, daß der Vertheidiger ſeine Recht-

Digitized by Google

fertigung ſchriftlich zu den Acten einreiche. Denn es darf die Abſicht einer ſolchen Vertheidigung nicht dahin gehen, die Vorſtellungen der Richter zu verwirren, ihre Phantaſie zu erhitzen und ihr Gefühl aufzuregen. Die Richter haben eine eben ſo heilige Pflicht, die verwirkte Strafe zu verhängen, als die iſt, den Unſchuldigen frei zu ſprechen. Was Rechtens ſey, darüber ſollen ſie urtheilen, mit ruhiger Hand die Waage der Gerechtigkeit halten und mit ſcharfem Blicke erſehen, wohin das Zünglein derſelben den Ausſchlag giebt. Die Gründe des Rechts müſſen entſcheiden; alſo auch nur Rechtsgründe für den Angeklagten in Anſpruch genommen werden. Deren ſachkundige Entwickelung kann ſchriftlich ungleich gründlicher und erſchöpfender geſchehen, als mündlich. Alles dagegen, was nicht bloß die Vernunft anſpricht, ſondern an das Gefühl und an die Einbildungskraft gerichtet iſt, mithin ein ruhiges und gerechtes Urtheil zu fällen hindert, iſt eben darum verwerflich. Gerade dies iſt es, worauf die mündliche Rede mehr wirkt, als die ſchriftliche, und gerade darum muß dieſe jener vorgezogen werden.

Daß in der zweiten Inſtanz dieſer öffentliche Act wiederholt werde, ſcheint in der Regel nicht

nothwendig, da der Zweck der zweiten Inſtanz hauptſächlich nur in der Wiederlegung derjenigen Gründe beſteht, um derentwillen der beſchwerende Ausſpruch in der erſten Inſtanz geſchehen iſt. Allein bei den Staatsverbrechen dürfte auch hier eine Ausnahme zuzulaſſen ſeyn.

Durch dieſe eben beſchriebene Oeffentlichkeit unterſcheidet ſich daher der Criminalprozeß von dem Civilprozeſſe. Dagegen gehört es zu den weſentlichen Erforderniſſen beider, daß

1) das ganze Verfahren nur durch eine ſubſtantiirte Klage veranlaßt werden darf, und

2) daß der Richter nicht ſelbſt die Stelle des Klägers einnehmen, ſondern unbefangen zwiſchen dem Kläger und Angeklagten ſtehen muß; daß

3) nach erfolgter Litisconteſtation aber der Richter ſelbſt nach alle dem fragen muß, wodurch ſein Urtheil beſtimmt werden kann, und daß endlich

4) hierbei, zur Vermeidung aller Verwirrung, die Unterſuchung der Thatſachen, von der Erörterung des Rechts zu trennen iſt.

Der Unterſuchungsprozeß, und nicht

Digitized by Google

der Anklageprozeß iſt mithin der natürliche, wenn man nämlich unter jenem denjenigen verſteht, wo der Richter von Amtswegen verbunden iſt, nach alle dem zu forſchen, was die Schuld oder Unſchuld darthun kann; unter dieſem aber denjenigen Prozeß, wo der Richter nur das in Erwägung ziehen darf, was der Ankläger ihm vorzutragen für gut findet. Verſteht man aber unter dem Accuſationsprozeſſe denjenigen, der eine ſubſtantiirte Klage vorausſetzt und ohne eine ſolche gar nicht eingeleitet werden kann, ſo iſt ein ſolcher der einzig rechtlich zuläſſige. Denn der Begriff des Richters und des Prozeſſes bringt es ſchon mit ſich, daß ohne Streit, ohne entgegengeſetzte Parteien, ohne die Beſchuldigung einer Rechtsverletzung und deren Ableugnung, gar kein Richteramt denkbar und anwendbar iſt. Wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter, iſt eine ſo natürliche Rechtsregel, daß es kaum begreiflich iſt, wie davon der Menſch ſich gerade bei dem allerwichtigſten Prozeſſe abzugehen hat erlauben können. Niemand kann zweien Herren dienen und ein Richter, der zugleich die Stelle des Anklägers verſehen ſoll, unmöglich unpartciiſch ſeyn. Es iſt unvermeidlich, daß er mehr Fleiß und Mühe auf die Unterſuchung der Schuld, als der Unſchuld verwende, wie ſolches auch die all-

gemeine Erfahrung beſtätiget. Zum allerwenigſten iſt es unvermeidlich, daß ſeine Anſicht für diejenige Meinung befangen ſey, welche er als Ankläger aufzufaſſen veranlaßt wird, und der Angeklagte kommt in die ſchlimme Lage, ſich nicht bloß gegen das Geſetz zu rechtfertigen, ſondern auch die vorgefaßte Meinung ſeines Richters zu bekämpfen. Recht augenſcheinlich zeigt ſich dieſer Uebelſtand in allen den Fällen, wo es an ſich zweifelhaft iſt, ob irgend eine Begebenheit den Character eines Verbrechens habe. Um eine ſolche widernatürliche Stellung des Richters zu verhüten, muß demnach

bei jedem Criminalgerichte ein öffentlicher Ankläger beſtellt werden, durch welchen alle auf Beſtrafung eines Verbrechens abzielende Klagen bei demſelben angebracht werden.

Der ſchon bekannte Name eines Fiscals iſt für dieſe Stelle ganz paſſend, und es ſteht nichts im Wege, daß derſelbe nicht zugleich auch in den fiscaliſchen Civilprozeſſen als Mandatarius fisci gebraucht werden könnte. Obgleich aber der Fiscal ein Rechtsverſtändiger ſeyn muß, ſo darf er doch weder ein Mitglied des Gerichts, noch auf irgend eine Weiſe einen Einfluß auf das Gericht haben. Er iſt, ſeiner Beſtimmung nach, ein Po-

Digitized by Google

lizeibeamter des Staats, (daher auch dem Polizeidepartement untergeordnet) welcher verpflichtet iſt, die Spur eines jeden Verbrechens zu verfolgen und die Verbrecher gerichtlich zu belangen. Alle und jede Behörden im Staate, mit Einſchluß der Juſtizbehörden, welche Kenntniß von einem Verbrechen erlangen, ſind vermöge ihrer allgemeinen Amtspflicht, Schaden und Nachtheil vom Staate abzuwenden, gehalten, dem Fiscal davon Nachricht zu geben und zugleich die vorhandenen Beweismittel anzuzeigen. Vorzüglich haben alle Polizeibehörden dieſe Verbindlichkeit, mit denen der Fiscal in fortgeſetzter Verbindung ſteht. Aller Angriff eines Verbrechers iſt zunächſt ein Vorwurf der Polizei, auch die Arretirung des der Flucht verdächtigen Verbrechers. Damit aber die Polizei nicht frevelntlich die Freiheit der Bürger ſtören könne, müſſen die Geſetze,

> nicht nur die Bedingungen, unter denen überhaupt nur eine Arreſtation zuläſſig iſt, genau feſtſtellen, ſondern auch eine kurze Friſt beſtimmen, binnen welcher dieſelbe ihr Unternehmen vor der Juſtiz rechtfertigen muß, welche über die Fortſetzung des Arreſts allein zu entſcheiden hat.

Die Sache des Fiscals iſt es, den Spuren

des Verbrechens ſo weit nachzugehen, daß er darauf eine ſubſtantiirte Klage gründen kann; er, ſo wie überhaupt alle Polizeibehörden, ſind aber befugt, von jedem Richter die gerichtliche Feſtſtellung aller Umſtände und Erſcheinungen ſofort zu verlangen, welche nicht bleibend, gleichwohl für die Unterſuchung von Einfluß ſind. Die von dem Fiscal dem Gerichte übergebene Klage iſt von dieſem, wie ſchon beim Civilprozeſſe bemerkt worden, zu prüfen und über deren Zuläſſigkeit ebenfalls ein förmlicher Beſcheid zu ertheilen. Nur erſt durch dieſen kann die gerichtliche Unterſuchung ihren Anfang nehmen, bei deren Fortgang aber der Fiscal weiter keine Direction, ſondern nur die Befugniß und Verpflichtung hat, von Zeit zu Zeit die Unterſuchungsacten einzuſehen und dasjenige beizubringen, was er in der Sache noch erfahren oder ausgemittelt hat.

„Es muß vor allen Dingen geprüft werden, ob die Exiſtenz einer wirklich vorgefallenen Contravention an und für ſich ſchon ausgemittelt ſey, und ob wahrſcheinliche Vermuthungen, daß der Angeſchuldigte ſie begangen, oder wenigſtens Theil daran genommen habe, vorhanden ſind. Ehe und bevor dieſe beiden Erforderniſſe feſtſtehen, kann die Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten ſelbſt nicht gerichtet; ſondern es muß vom

Digitized by Google

Inquirenten mit vorläufigen Nachforſchungen und Erkundigungen ſo lange fortgefahren werden, bis dadurch dieſe beiden Präliminärpuncte in das gehörige Licht geſetzt worden.“ So ſchreibt es die preußiſche Gerichtsordnung vor, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn hiernach ſchon bei der gerichtlichen Rüge bloßer Vergehen verfahren werden ſoll, es noch weit mehr bei eigentlichen Criminalunterſuchungen beobachtet werden muß. Zu einer ſubſtantiirten Criminalklage gehört demnach, daß darin angegeben ſey:

a) eine beſtimmte Thatſache oder Begebenheit, wodurch Strafe verwirkt werden ſoll;

b) **daß diejenigen Merkmale davon nachgewieſen werden, welche das Geſetz zum Thatbeſtande eines Verbrechens erfordert, endlich daß**

c) **Verdachtsgründe und deren Beweismittel angezeigt werden, wodurch eine gewiſſe Perſon als Urheber jener Thatſache bezeichnet wird.**

Sind die beiden erſten Erforderniſſe, zwar noch nicht völlig erwieſen, aber doch beſcheiniget und weitere Beweismittel angezeigt; ſo kann zwar die Unterſuchung angenommen, aber nur auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes, und allgemeine

Digitized by Google

Verfolgung der Verdachtsgründe gegen den Thäter gerichtet werden, was man die Generalinquiſition nennt. Aber dieſelbe kann niemalen eher gegen ein beſtimmtes Subject gerichtet und dieſes gerichtlich in den Anklageſtand verſetzt werden, bis das Geſchichtliche des Thatbeſtandes ad a) juridiſch erwieſen, und für das Rechtliche deſſelben ad b) wenigſtens ſo erhebliche Gründe angeführt worden ſind, daß deren Statthaftigkeit zweifelhaft bleibt. Auf dieſe ſorgfältigere Unterſcheidung der General- und Specialinquiſition hat neuerdings Herr G. R. Schmidt bei Bekanntmachung der Kohlrauſch – Hornſchen Acten gedrungen und mit Recht begehrt:

daß der Eröffnung der Specialinquiſition allemal ein, ausdrücklich dieſelbe verfügender, und förmlicher Beſcheid vorausgehen müſſe,

wie beim Civilprozeſſe der Beweisaufnahme. Denn dieſe letztere im Criminalprozeſſe ebenfalls von der Inſtruction förmlich zu trennen, geht darum nicht an, weil ſie ſelbſt als Mittel zur weiteren Betreibung der Unterſuchung und zur Vernehmung des Angeklagten über die dadurch ermittelnden Umſtände benutzt werden muß.

Noch eine Verſchiedenheit des Criminal- und Civilprozeſſes entſteht daraus, daß im letzteren

Digitized by Google

Vergleichsunterhandlungen ſtatt finden können, beim erſteren niemalen. Denn da der Staat beim Criminalprozeſſe ſelbſt Partei iſt, die Staatsgewalt aber niemalen nach Willkühr, ſondern überall nach beſtehenden Geſetzen handeln muß; ſo darf ſie auch auf keine Weiſe von den Vorſchriften der Criminalordnung abgehen, noch den Lauf der Criminalgeſetze hemmen. Dagegen enthält die Civilprozeßordnung nur ſubſidiariſche Vorſchriften für den Richter, in ſo weit er darnach bei der Schlichtung der Privatſtreitigkeiten verfahren ſoll. So weit die Parteien nicht ſtreitig ſind, oder ihr Recht nicht verfolgen wollen, hat der Richter gar keine Befugniß, ſich in ihre Rechtsangelegenheiten zu miſchen.

Die Civil-Prozeßordnung darf daher die Autonomie der Unterthanen nicht aufheben, und alle gültige Verträge derſelben über die Art des Verfahrens bei der Entſcheidung ihrer Rechte ſind auch vom Staate zu reſpectiren, ja ſogar zu begünſtigen.

Sie können deshalb nicht gezwungen werden, gegen ihre Uebereinkunft, bei dem angeordneten Richter Recht zu nehmen; ſondern es ſteht ihnen frei, einen Schiedsrichter zu wählen und demſelben eine eigne Prozeßordnung vorzuſchreiben.

Alle Arten von Compromiſſe, wodurch der Prozeß abgekürzt und die Erbitterung der Parteien vermieden werden kann, z. B. durch Entſagung oder Ueberſpringung von Inſtanzen, Friſten, Verhandlungen oder Rechtsausführungen verdienen dergleichen Begünſtigung. Am liebſten muß es der Staat ſehen, wenn die ſtreitenden Theile ſich über die Sache ſelbſt vergleichen, und er kann deshalb den Gerichtshöfen zur Pflicht machen, ſelbſt den Sühnsverſuch zu machen. Zweckmäßig kann indeſſen von dem Richter ein ſolcher Verſuch erſt alsdann gemacht werden, wenn die Sache vollſtändig inſtruirt iſt und der Richter daraus Rechtsgründe zu entnehmen vermag, die Parteien zu einer Nachlaſſung von ihren Anſprüchen zu bewegen. Daß es dem Richter nicht zukomme, andre Bewegungsgründe geltend zu machen, hat bereits Herr Hübner vollſtändig genug dargethan. (Matthis Monatsſchrift II. S. 380.) Allein daraus folgt noch nicht, daß es der Staat nicht verſuchen dürfe, überhaupt den Frieden unter ſeinen Bürgern durch Verhütung der Prozeſſe zu erhalten, und deshalb jedem Prozeſſe einen Verſuch der Güte vorausgehen zu laſſen. Allein dieſer Verſuch muß nicht vom Richter, ſondern von Volksbeamten, die mit den perſönlichen Verhältniſſen we-

nigſtens einer Partei bekannt ſind, (Friedensrichter nach engliſcher, nicht nach franzöſiſcher Art) unternommen werden. Der Kläger muß denſelben perſönlich abwarten und der Beamte ſeine Vorſchläge und die Erzählung der Unterhandlung vom Friedensrichter zu Protocoll gebracht werden, wodurch er ſeine Bemühung erweiſt.

Denn wenn der Richter dieſen vorläufigen Sühnsverſuch abhalten ſollte, ſo würde er nicht nur aus ſeiner Sphäre heraustreten, ſondern oft auch dadurch, daß er gedrungen iſt, in die Sache ſelbſt hineinzugehen, die er noch nicht kennt, eine vorgefaßte Meinung für die eine oder die andre Partei ſchöpfen.

Andre erhebliche Verſchiedenheiten des Civil- und Criminalprozeſſes, als die erwähnten, laſſen ſich aus dem Zwecke derſelben nicht abſehen. Inſonderheit muß dasjenige, was von der Beſchaffenheit des juridiſchen Beweiſes ſchon anfangs erwähnt worden iſt, auch bei dem Criminalprozeſſe im ganzen Umfange beobachtet werden. Nur diejenigen Thatſachen ſind für den Richter vorhanden, von deren Daſeyn er in der geſetzlich beſtimmten Form vergewiſſert worden iſt; nur der iſt für ihn ein Verbrecher, welcher der That

auf die Weiſe überführt iſt, wie es das Geſetz beſtimmt. Wenn daher die C. C. C. ausdrücklich verordnet:

daß Niemand aus bloßen Anzeigen, noch wenn er nicht völlig überführt iſt, mit der Strafe des Geſetzes belegt werden ſoll; ſo hat ſie dadurch einen Grundſatz anerkannt, den keine geſunde Criminalordnung verleugnen darf.

Wenn aber hieraus weiter gefolgert worden iſt, daß alle außerordentliche Strafen unſtatthaft ſind; ſo verdient dies noch eine ſorgfältigere Unterſuchung, und beſonders eine genaue Beſtimmung des Begriffes von dem, was man unter außerordentlicher Strafe verſteht. Nach der von allen Rechtsverſtändigen angenommenen Bedeutung iſt Strafe dasjenige Uebel, welches in einem poſitiven Geſetze auf die Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung geſetzt worden iſt. Da kein Menſch eine Verbindlichkeit hat, ſich willkührliche Uebel zufügen zu laſſen; ſo ſetzt die Zufügung einer jeden Strafe eine richterliche Feſtſetzung ihrer Verwirkung voraus. Ein ſolcher Rechtsſpruch muß ohne Unterſchied aus drei Urtheilen zuſammengeſetzt ſeyn, einmal, daß die That zur Kategorie eines beſtimmten Verbrechens ge-

Digitized by Google

höre, andern Theils, daß der zu Beſtrafende der Urheber der That und endlich, daß derſelbe zurechnungsfähig ſey. Alle dieſe drei Bedingungen müſſen überdem juridiſch gewiß ſeyn, wenn die Strafe des Geſetzes Anwendung finden ſoll. Die erſte von dieſen Bedingungen iſt an ſich ſchon zugleich, wie erſt kürzlich vorgekommen, die Bedingung der Zuläſſigkeit der Specialinquiſition. Wäre dieſe letzte auch in der Vorausſetzung angefangen worden, daß das an der Vollſtändigkeit des Beweiſes noch Fehlende werde nachgeholt werden; ſo muß doch, wenn dieſe Vorausſetzung trügt, das darauf Gebaute ebenfalls, als grundlos, zuſammenfallen. So lange es nicht juridiſch gewiß iſt, daß irgend eine Handlung ein Verbrechen iſt, kann von der Strafbarkeit derſelben gar nicht die Rede ſeyn.

Die juridiſche Gewißheit des Thatbeſtandes iſt unerlaßliche Bedingung aller Strafe.

Hier kann der ſogenannte künſtliche Beweis, das heißt eine dringende Vermuthung aus der Uebereinſtimmung mehrerer erwieſener Anzeigen, niemalen die Stelle der Gewißheit einnehmen.

Es verhält ſich nicht anders bei dem zweiten ſpeciellen Urtheile, das einem jeden Criminalerkenntniſſe zum Grunde liegt. Der Richter kann

Digitized by Google

und darf nur den, als den Urheber des Verbrechens behandeln, von dem er völlig überzeugt iſt, daß er es ſey. Denn wenn er Gründe hätte, welche dieſer Ueberzeugung entgegen ſtänden, und er wollte dennoch das Urtheil ſprechen, daß der Angeklagte für den Urheber zu erachten ſey; ſo würde ein ſolches Urtheil eine Lüge und das unverletzliche Vernunftgebot der Wahrheit dadurch umgeſtoßen ſeyn. Jede zuverläßige Anzeige, welche der Glaubwürdigkeit derjenigen Beweismittel Eintrag thut, wodurch die Schuld dargethan werden ſoll, hebt ſonach deren Beweiskraft auf. Umgekehrt aber können noch ſo viele Anzeigen, welche nur erſt mittelbar, mit Hülfe von Vernunftſchlüſſen und Urtheilen, die Schuld eines Angeklagten erkennen laſſen, zu deſſen Verurtheilung nicht hinreichen. Denn gerade um deswillen, weil nicht aus jedem dieſer Urtheile und Schlüſſe, ſondern nur aus der Summe Aller das Reſultat der Schuld gefunden wird, iſt dieſes bloß eine ſubjective Ueberzeugung, welche objectiv unerweislich iſt. Allein auf bloß ſubjectiver Anſicht darf im Staate kein Richterſpruch gegründet werden; es muß dieſelbe nothwendig durch unmittelbare Beweismittel, für welche das Geſetz eine beſtimmte Form vorſchreiben kann, und welche in dieſer geſetzlichen Form vorhanden ſind, hervor-

Digitized by Google

gebracht oder doch gerechtfertiget werden. Dieſe Rechtfertigung muß objectiv darſtellbar und von dem Richter wirklich dargeſtellt ſeyn, ſo, daß ſowohl der Staat und deſſen geſammte Unterthanen, als auch inſonderheit der Angeſchuldigte nichts gegen die Bündigkeit des darauf geſtützten Urtheiles einwenden können.

Anders verhält es ſich mit dem richterlichen Urtheile über die Zurechnungsfähigkeit, welches den Grad der Moralität der Handlung betrifft und abwägen ſoll, ob das ganze Gericht des pſychologiſchen Antriebes, der in der Strafandrohung liegt, durch den böſen Vorſatz bei der That wirklich überwältiget worden iſt, oder ob durch hinzu gekommene beſondere Umſtände, welche der Geſetzgeber bei der Beſtimmung der Strafe nicht im Anſchlag bringen konnte, das aus der Pön zu entnehmende Motiv entweder gar nicht, oder doch in vermindertem Grade nur habe wirkſam ſeyn können. Denn iſt dies der Fall, ſo würde es eine unnöthige Grauſamkeit ſeyn, die geſetzliche Strafe anzuwenden, weil ſchon eine gelindere dem Endzwecke genügt, dem böſen Vorſatze ein überwiegendes Gegengewicht bei der Entſchließung zu ſchaffen. Fehlt alle Zurechnung, ſo fällt natürlich auch alle Strafe weg. Dieſe Beurtheilung der Bewegungs-

gründe zur That kann ſich auf keine directen Beweismittel ſtützen, weil die Bewegungsgründe ſelbſt keine äußeren Erſcheinungen, ſondern innere Thätigkeiten der Seele ſind, deren Vorhandenſeyn nur darum erkannt werden kann, weil die äußeren Erſcheinungen nur Folgen jener inneren Thätigkeit ſind, und von jenen auf dieſe ein Schluß, nach dem Verhältniſſe von Wirkung und Urſache, ſtatt findet. Die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit alſo kann ihrer Natur nach auf keine directen Beweismittel gegründet werden, braucht es aber auch nicht. Denn da jeder Menſch als ein vernunftbegabtes Weſen geachtet werden muß, ſo muß auch der Richter von jedem Menſchen vorausſetzen, daß er die Bewegungsgründe der That und der Strafe, ſo wie die Folgen, durch ſeine Vernunft erkannt habe. Die volle Zurechnungsfähigkeit iſt daher die Regel und es liegt dem Angeſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger ob, Umſtände darzuthun, welche ergeben, daß der volle Gebrauch der Vernunft nicht vorhanden geweſen ſey, oder derſelbe ganz gefehlt habe. Hier kommt es alſo immer nur auf die Abwendung oder Herabſetzung der geſetzlichen Strafe an, und für dieſen Zweck können auch bloße Anzeigen benutzt werden, wenn ſie von der Beſchaffenheit ſind, die richterliche Ueberzeugung zu be-

Digitized by Google

ſtimmen. Aus dem Allen folgt denn die Regel:

Wo es auf die Entſchuldigung des Angeklagten ankommt, muß jeder glaubhafte Umſtand auf die Entſcheidung des Richters von Einfluß ſeyn; dagegen die Behauptung der Schuld durch bloße Anzeigen nicht gerechtfertiget werden kann. Vielmehr muß der richterlichen Verdammung nicht bloß die volle Ueberzeugung des Richters zum Grunde liegen; ſondern dieſes Urtheil muß auch aus directen, und in der geſetzlichen Form vorhandenen, Beweismitteln erwieſen werden.

Die innere Ueberzeugung des Richters und der äußere Beweis können ſonach von einander abgeſondert werden; ſie können ſogar verſchieden ſeyn. Aber beide müſſen den Verbrecher verdammen, wenn eine Strafe zuläſſig ſeyn ſoll; die Ueberzeugung um der Gerechtigkeit des Richters willen, die Form des äußeren Beweiſes, um der Gerechtigkeit der Staatsgewalt willen, welche die Strafe angeordnet hat. Jene iſt unabhängig von den Befehlen der Staatsgewalt und lediglich gegründet auf die natürlichen Geſetze des menſch-

Digitized by Google

lichen Erkenntnißvermögens. Aber der Richter könnte ſich gar nicht zum Werkzeuge der Staatsgewalt brauchen laſſen, wenn dieſe ihm vorſchreiben wollte, nach Umſtänden wider ſeine Ueberzeugung zu ſprechen, und die Lüge für einen Richterſpruch auszugeben. Aus der Natur dieſer innerlichen Ueberzeugung des Richters geht zugleich hervor, daß es dafür keine Grade geben kann, noch viel weniger eine poſitive Unterſcheidung ſolcher Grade möglich iſt. Der Richter hat entweder Gründe ſich für irgend eine Meinung zu entſcheiden, oder nicht. Im letztern Falle muß er den Beklagten frei ſprechen, weil er die Pflicht hat, den guten Namen jedes Mitbürgers anzuerkennen. Ob alſo gar kein Beweis der Schuld vorhanden, oder der Beweis der Unſchuld geführt worden, iſt in rechtlichem Betrachte durchaus gleich, weil Niemand verbunden iſt, erſt zu erweiſen, daß er vernünftig und gut ſey. Es iſt eine Verleugnung des angebornen Rechtes auf den guten Namen, wenn das Geſetz die eben erwähnten beiden Fälle unterſcheidet. Bieten ſich dagegen aus der Unterſuchung dem Richter Gründe zu einem Urtheile dar, ſo ſind nur drei Fälle denkbar. Entweder folgt daraus die Unſchuld, oder die Schuld; oder es ſind Gründe für das eine oder

das andre vorhanden, welche nicht aufgehoben worden ſind. Im letzteren Falle iſt gar kein beſtimmtes Urtheil zu fällen, und dieſe Ungewißheit ſchließt eben darum auch alle Verurtheilung aus. Welche Gründe dagegen hinreichend ſind, das Urtheil dahin zu beſtimmen, der Angeklagte ſey ein Verbrecher, darüber laſſen ſich keine Vorſchriften geben und eben darum auch kein Unterſchied zwiſchen wahr und wahrſcheinlich hierbei machen. Was dem Richter, nach redlicher Prüfung, als wahr erſcheint, iſt für ſeine Ueberzeugung wahr. Man ſieht, daß die drei Gattungen von Urtheilen, welche die innere Ueberzeugung des Richters hervorbringt, auch drei weſentlich verſchiedene Erfolge für das Erkenntniß über den Angeklagten haben müſſen. Aus der Wahrſcheinlichkeit erfolgt der Ausſpruch: Schuldig; aus der Ungewißheit, die absolutio ab instantia, und aus dem Mangel aller Beimeſſung einer Schuld, die gänzliche Freiſprechung.

Allein die ſubjective Ueberzeugung des Richters genügt für ſich noch nicht, zur Verurtheilung eines Unterthanen des Staats; dazu iſt noch außerdem die objective Rechtfertigung in der geſetzlichen Form, die Exiſtenz des von dem Geſetze verlangten Beweiſes, erforderlich. Das bloße Daſeyn der richterlichen Ueberzeugung, ohne

directen Beweis, kann keine Strafe, ſondern nur die Fortſetzung der Unterſuchung und mit ihr die Fortdauer der Inhaftation rechtfertigen, wenn dieſe letztere außerdem zuläſſig iſt, und hierüber kann das richterliche Erkenntniß eine Beſtimmung geben. Jedoch wird die Geſetzgebung, aus denſelben Gründen, warum überhaupt die Einführung poſitiver Verjährungsfriſten im Staate erfolgen muß, auch

für die Dauer einer ſolchen Verfolgung und Einſperrung eines Verdächtigen eine billig-mäßige Friſt zu beſtimmen haben.

Bei der Beſtimmung der Form des directen Beweiſes muß zwar der Geſetzgeber die allgemeine Regel beobachten, keine Formen anzuordnen, welche nicht der Sache ſelbſt entſprechen; aber auf der andern Seite erfordert die unerlaßliche und darum noch höhere Pflicht der Ausſchließung aller Willkühr, auf jedem Fall den Beweis an beſtimmte Formen zu knüpfen. Die Unvollkommenheit der menſchlichen Natur iſt ein unüberſteigliches Hinderniß, beiden Anforderungen vollſtändig zu genügen; es muß daher der höheren gehorcht und die Erreichung der andern nur in möglichſter Annäherung nachgeſtrebt werden. Dies iſt es, was die Theorie des Beweiſes

von jeher zu den ſchwierigſten Aufgaben der Geſetzgebung gemacht hat. Wie ſie aber auch dieſelbe löſen möge; ſo kann ſie es, eben um der menſchlichen Kurzſichtigkeit willen, doch niemalen ganz vermeiden, in ihre Vorſchriften lediglich poſitive Beſtimmungen mit aufzunehmen. Dieſer poſitive Beſtandtheil macht es der Geſetzgebung denn auch möglich, verſchiedene Grade der Gewißheit des Beweiſes im Prozeſſe anzuordnen. Geſetzt, ſie habe vorgeſchrieben, daß, zum vollen Erweiſe eines Verbrechens und zur Verhängung der darauf geſetzten Strafe, drei Zeugen nöthig ſeyn ſollen; ſo wird es nicht das allermindeſte Unrecht erhalten, wenn ſie hinzufügt: daß, wenn nur zwei Zeugen da ſind, der Verbrecher zwar nicht ſtraflos ſeyn, aber doch mit einer gelinderen, als der ordentlichen Strafe belegt werden ſolle. Allerdings aber müſſen, wenn die Geſetzgebung nicht mit ſich ſelbſt inconſequent werden ſoll, zwei nähere Beſtimmungen nicht überſehen werden, vermöge deren

1) auch dieſer geringere Grad des Beweiſes, (der ſogenannte halbe Beweis) ſeine genauen Vorſchriften und Formen haben muß, und keineswegs dem richterlichen Gutbefinden anheim gegeben werden darf.

2) darf die Strafe bei dem halben Beweiſe niemalen ein unerſätzliches Gut des Menſchen zerſtören, ſondern nur ein Uebel verfügen, deſſen Aufhebung möglich bleibt. Der Tod und Beraubung der Geſundheit ſind ganz davon ausgeſchloſſen, und nur Gefängniß-, Ehren- oder Geldſtrafen anwendbar.

Von jeher haben die Geſetzgeber die Nothwendigkeit beider Bedingungen gefühlt; aber den Grund davon nicht deutlich erkannt. Um deswillen, und beſonders aus einer Verwechſelung der richterlichen Ueberzeugung und des juridiſchen Beweiſes, iſt man darauf verfallen, bei einem ſtatt findenden Verdachte, vermittelſt des Reinigungseides, wie in Civilprozeſſen, die volle Gewißheit der Unſchuld zu erlangen. Die Unzweckmäßigkeit dieſer Maaßregel iſt indeſſen allgemein anerkannt. Die richterliche Ueberzeugung iſt es hiernach, welche das Materielle des Erkenntniſſes bedingt; die Form des Beweiſes dagegen bedingt die Anwendbarkeit und die Höhe der Strafe. Wenn man nun diejenige Strafe, welche im Geſetze namentlich ausgedrückt iſt, die ordentliche, jeden geringeren Grad derſelben aber, eine au-

Digitized by Google

ßerordentliche zu nennen pflegt; ſo kann man nicht in Abrede ſtellen, daß

außerordentliche Strafen aus einer zwiefachen Veranlaſſung anwendbar ſind, nämlich

1) vermöge eines geringeren Grades des poſitiv vorgeſchriebenen Beweiſes; und

2) vermöge der Verringerung der vollen Zurechnung.

Aus dieſer Zergliederung der Beſtandtheile eines Straferkenntniſſes iſt denn auch zu entnehmen, daß es an ſich ſehr wohl denkbar und ausführbar iſt, jedes der drei darin enthaltenen Urtheile von einem eignen Gerichtshofe fällen zu laſſen, wie ſolches nach dem franzöſiſchen Criminalverfahren wirklich geſchieht. Denn es wird über die Statthaſtigkeit der Specialinquiſition, alſo über die Exiſtenz des Verbrechens, von dem Tribunal, über die Schuld oder Unſchuld von den Geſchwornen, und über die Strafbarkeit von den Aſſiſen geſprochen. Man ſieht aber auch, daß es wiederum eine Vermengung der Gegenſtände, mithin eine wirkliche Aufhebung jener Unterſcheidung iſt, wenn den Geſchwornen Specialfragen über die Merkmale der begangnen That, über die näheren Umſtände derſelben, und über

die Moralität der Handlung vorgelegt werden. Darin ſind die Engländer bei weitem conſequenter, bei denen die Geſchwornen nicht als das: Schuldig oder Unſchuldig ausſprechen, und der Gerichtshof demnächſt den Grad der Schuld und die Höhe der darauf anzuwendenden Strafe beurtheilt. Man muß aber auch erkennen, daß in dem Weſen des Straferkenntniſſes ſelbſt gar keine Veranlaſſung zu finden iſt, eine ſolche Trennung jener drei Urtheile vorzunehmen. Denn alle drei ſind nur Mittelglieder, Behufs der Hauptbeſtimmung der Strafe und alle drei müſſen auf ein und dieſelbe Art gebildet werden, indem bei allen dreien Urtheilen dieſelben Beſtandtheile und daſſelbe Verfahren beobachtet werden muß. Jedes Urtheil muß aus einem Subjecte und Prädicate beſtehen. Das letztere iſt die Beſtimmung der Geſetze, möge dieſelbe die Merkmale des Thatbeſtandes, die Form des geſetzlichen Beweiſes oder die geſetzlich zuläſſigen Entſchuldigungsgründe betreffen. Ueberdem ſtehen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen in einer ſolchen Verbindung, daß eine ohne die andre gar häufig nicht verſtändlich iſt. Ferner muß der Richter das ganze Geſetz kennen, um gewiß zu ſeyn, als für den Fall vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, beſonders auch die allgemeinen, welche alle Ver-

Digitized by Google

brechen, oder ganze Claſſen derſelben angehen, gewiſſenhaft beachtet zu haben. Noch mehr, die Unmöglichkeit einer durchaus vollſtändigen Geſetzgebung, welche dem Richter die Verpflichtung deren Ergänzung nach der Analogie und dem Naturrechte, auch in criminalibus zu Gunſten des Angeklagten, auflegt, macht es zu einer Bedingung der richterlichen Fähigkeit, daß er mit dem Geſetze und dem Naturrechte wohl bekannt ſey. Es iſt ſonach eine wohlbegründete und unverletzliche Regel des Rechts:

daß Niemand das Amt eines Richters in irgend einer Beziehung verſehen könne, der nicht der Geſetze und des Rechts gehörig kundig iſt,

weil es außerdem unmöglich iſt, das Prädicat desjenigen Urtheiles in ſeinen Vorſtellungen aufzufinden, das der Richter fällen ſoll. Das Subject eben dieſes Urtheiles aber iſt die Vorſtellung der individuellen Begebenheit, worüber die Criminaluntersuchung geführt worden iſt, und welche nur aus den Acten eben dieſer Unterſuchung entnommen werden kann und darf. Denn nur darüber hat der Richter zu urtheilen, was durch die Unterſuchung ausgemittelt iſt, und die Criminalordnung muß deshalb auch dafür ſorgen, zu bewirken,

daß der Richter nur nach dem Inhalte der Acten ſpreche, und nicht anderweite Vorſtellungen und Nachrichten mit einmiſche.

Da aber jede Handlung eine ſpecielle iſt, und daher nur mit allen den Umſtänden und Verhältniſſen, unter denen ſie ſich wirklich zugetragen hat, als diejenige vorgeſtellt werden kann, die ſie bei der Ausführung war; ſo muß ein jeder der drei Richter, welche die erwähnten Urtheile fällen ſollen, mit aller Sorgfalt alle Umſtände der That aus den Unterſuchungsacten ermitteln, um dadurch eine Geſammtvorſtellung von der zu beurtheilenden That zu erlangen. Dieſelbe Mühe müßte dreimal aufgewendet werden, und die, behufs der Vergegenwärtigung der That in der Vorſtellung des Richters, zu machende Vorbereitung dieſer drei Richter würde zweimal erſpart werden können, wenn die Trennung nicht geſchehen wäre. Eine ſolche Verſchwendung koſtbarer Zeit, und noch koſtbarerer Kräfte würde jeder Fabrikenunternehmer ſelbſt bei der Vertheilung der mechaniſchen Arbeiten tadeln, woraus er ſeine Waare zuſammenſetzen läßt. Die Theilung der Arbeit iſt überall nur dann von Nutzen, wenn zu einer jeden derſelben eine beſondre Geſchicklichkeit und Fertigkeit gehört, und wenn durch die

Digitized by Google

Vermeidung der Abwechſelung der zur Hand zu nehmende Fabricate und Werkzeuge eine Erſparung von Zeit bewirkt werden kann, endlich wenn für die einzelnen Theile des Fabrikats ein ſo genau beſtimmtes Maaß vorgeſchrieben werden kann, daß ſie bei der Zuſammenſetzung genau übereinſtimmen müſſen, und eine Vergleichung derſelben unnöthig iſt, ſo daß die Arbeit bloß mechaniſch, und ohne alle weitere Ueberlegung betrieben werden kann. Und dennoch vermag der Menſch ſelbſt bei den mechaniſchen Arbeiten nie dieſe Genauigkeit durch bloße Mechanik hervorzubringen, welche er durch ſeine Aufmerkſamkeit und Ueberlegung zu erzwingen vermag, weshalb man die Meiſterſtücke der Handwerker ihren ſonſtigen Arbeiten, und eine londner Stahluhr jeder Genfer Fabrikenuhr vorzieht. Von dieſen drei Vorausſetzungen paßt aber nicht eine einzige auf die Zuſammenſetzung eines Criminalerkenntniſſes, deſſen einzelne Beſtandtheile zwar derjenige, der es zu machen hat, auch nur nach einander verfertigen und ſie ſodann verbinden kann; wobei aber doch Niemand zu behaupten wagen wird, daß der Richter dieſes Geſchäft gedankenlos und bloß mechaniſch beſorgen könne. Eben ſo wenig braucht er dazu mit den Gegenſtänden und Hülfsmitteln zu wechſeln, denn ſeine Acten- und Ge-

ſetzkenntniß ſind es allein, womit er ſich zu beſchäftigen und welche er zu benutzen hat, und welche er um ſo geſchickter und zweckmäßiger benutzen wird, je mehr er ſeine Urtheilskraft geübt hat, die einzige Fertigkeit, worauf es bei allen jenen drei Urtheilen ankommt. Dieſe Uebung der Urtheilskraft iſt es vorzüglich, wovon nächſt der Unpartheilichkeit und Geſetzkenntniß, die Brauchbarkeit eines Richters abhängt, und zwar beſonders die Uebung derjenigen Richtung, wodurch es ihr möglich wird, ſchnell, nicht nur aus mancherlei einzelnen Merkmalen eine Geſammtvorſtellung ſich zu machen, ſondern auch dasjenige Prädicat aufzufinden, unter welches jene, als Subject, gehört. Wiſſenſchaftliche Bildung überhaupt, beſonders aber Studium der Philoſophie, und gründliche Kenntniß des Rechts, ſo wie deſſen öftere Anwendung, ſind offenbar die Mittel zur Erwerbung einer ſolchen Fertigkeit, und bei übrigens gleichen Umſtänden wird man zugeben müſſen,

daß derjenige Richter, der auf ſolche Weiſe ſich gebildet hat, jedem andren vorzuziehen iſt.

Irgend ein Nutzen aus der Theilung der Arbeit bei einem Criminalerkenntniſſe, der aus der

Sache ſelbſt flöſſe, iſt hiernach nicht abzuſehen, mithin kann

eben dieſe Theilung nur als unnöthig und ſchädlich betrachtet werden; als ſchädlich, rückſichtlich der Vergeudung an Zeit und Kräften, und in ſofern ſie Veranlaſſung giebt, daß dabei nicht mit aller Sorgfalt und Treue die Geſetz- und Actenkenntniß angewandt wird.

Dieſes letztere iſt eine unausbleibliche Folge der etwa beliebten Theilung. Denn der Menſch fordert als Vernunftweſen für Alles einen Zweck, und iſt nur mit dem zufrieden, wofür er den vernünftigen Zweck abzuſehen vermag. Um deswillen liebt er ſelbſt die Arbeiten, und beſorgt ſie mit Eifer, bei deren Verrichtung ihm der Zweck derſelben, die vernünftige Nothwendigkeit einleuchtet, und in deren Vollbringung er ſich ſelbſt als vernünftiges, und mit Vernunft handelndes Weſen ehrt. Je mehr dagegen ſeine Verrichtungen nur Mittel für einen andern Zweck ſind, je mehr er ſich ſelbſt nur als Werkzeug des Willens Andrer anſehen muß, deſto gleichgültiger wird er gegen ſeine Arbeit, und er vollbringt ſie nur, weil er muß. In eben dem Grade, als dies Verhältniß zunimmt, nähert ſich die Arbeit

auch mehr der Natur und der Beſchaffenheit der Frohnarbeit, bei welcher es dem Fröhner nicht mehr darum zu thun iſt, was er macht und wie er es macht, ſondern nur daß gegen die Form ſeiner Thätigkeit keine Ausſtellung zu machen iſt. Die Form wird die Hauptſache, der Inhalt wird gleichgültig, und eigner Antrieb ſogar ein Verſtoß gegen die Selbſtliebe, welche Ruhe fordert. Wäre dieſe Bemerkung von jeher von denjenigen mehr beherziget worden, welche die politiſchen Einrichtungen gemacht, und den verſchiedenen Claſſen der Staatsbeamten ihren Wirkungskreis angewieſen haben; es wäre unmöglich, daß dieſer Geiſt der Formenliebe, des geſchäftigen Nichtthuns und der Bequemlichkeit ſich in dem Grade der Mehrzahl der Beamten hätte bemeiſtern können, als es leider nicht zu leugnen iſt. Den Richtern iſt ohnehin ſchon alle Willkühr durch das Geſetz verſchränkt und muß es nothwendig ſeyn; man hüte ſich vor allen Formen des gerichtlichen Verfahrens, wodurch ihnen auch der Zweck ihrer Thätigkeit aus den Augen gerückt wird!

Zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt in Anſehung alles deſſen, was bis hieher als Regel aufgeſtellt worden, kein Unterſchied. Gleichwohl ſind beide ihrer Natur nach nicht gleich, mithin

Digitized by Google

auch für den Staat, und für die Geſetzgebung nicht gleich bedeutend. Sowohl die preußiſche, als die franzöſiſche Gerichtsordnung ergiebt, daß die Geſetzgeber dieſe Verſchiedenheit beachtet haben, indem jene, auf den Grund des Reſcripts vom 28ſten November 1752, ein beſondres fiscaliſches, dieſe ein beſondres Zuchtverfahren angeordnet hat. Aber die Vorſtellung davon ſcheint nicht deutlich geworden zu ſeyn, da die Unterſcheidung des Geſetzes hauptſächlich nach der Höhe der Strafe abgemeſſen, und dadurch die Folge mit der Urſache offenbar verwechſelt worden iſt.

Man kann keine beſſere und deutlichere Unterſcheidung beider Begriffe aufſtellen, als ſie Feuerbach gegeben hat. „Durch beide, ſagt er, werden vollkommne Rechte des Staats verletzt; aber durch das Vergehen ſolche, welche erſt durch die poſitiven Vorſchriften des Staats begründet worden ſind, dagegen durch das Verbrechen ſolche Verbindlichkeiten übertreten werden, die unmittelbar aus dem Geſellſchaftsvertrage und der Vernunft entſpringen. Durch das letztere werden die urſprünglichen Rechte des Staats oder ſeiner Bürger verletzt; durch das erſtere hingegen nur das Recht des Staats, für ein beſtimmtes Geſetz Gehorſam zu fordern. Dieſe ſind zufällig, jene nothwendig.“

Digitized by Google

denn es bedarf nicht erſt einer Beſtimmung der Staatsgewalt, um ſie zu unerlaubten Handlungen zu machen. Durch die Vernunft ſelbſt, welche jedem Menſchen die Beleidigung eines Andern, ſo wie die Verletzung eingegangner Verträge, mithin auch der Grundverträge des Staatsverbandes, verbietet, ſind ſolche Handlungen als unerlaubt und verboten characteriſirt. Wer ſie dennoch begeht, verleugnet dadurch allemal ſeine Vernunft und begiebt ſich in ſo weit der Würde der Menſchheit. Dies iſt bei bloßen Vergehungen nicht zu behaupten, indem der Geſetzübertreter dadurch nur ſeine Verbindlichkeit, ſich um die poſitiven Geſetze des Staats zu bekümmern, und dieſelben zu achten, kein Genüge geleiſtet, mithin nicht unmittelbar einem Gebote ſeiner eignen Vernunft entgegen gehandelt hat. Hieraus erhellet, daß die Strafen, welche der Staat auf bloße Vergehen zu ſetzen ermächtiget iſt, keine unerſetzlichen Güter ſeiner Bürger, ſelbſt nicht ihren guten Namen, angreifen oder zerſtören dürfen; ſondern

daß mäßige körperliche Züchtigung, Gefängniß- oder Geldſtrafen dafür allein zuläſſig ſind.

Eben dieſelben treffen zwar auch die geringeren Verbrechen; allein die Verſchiedenheit der

Moralität, welche bei den Verbrechen und Vergehen von Hauſe aus ſtatt findet, erfordert, daß der Staat auch äußerlich ſie unterſcheide und denjenigen, dem ein bloßes Vergehen zur Laſt fällt, nicht vor denſelben Gerichtshof ſtelle, deſſen Beſtimmung es iſt, die Verbrecher zu beſtrafen. Sonach

iſt die Trennung der Criminalbehörden von den Zuchtgerichten in der Sache ſelbſt gegründet.

Allein die von Feuerbach gegebene Definition erſchöpft noch nicht ganz den Begriff von Vergehen, worunter alle, einer Rüge und Ahndung unterworfne, unerlaubte Handlungen verſtanden werden, die nicht zu den Verbrechen gehören. Unter Verbrechen aber werden die durch ein poſitives Geſetz verpönten Beleidigungen der natürlichen Rechte des Staats aus der Vernunft und den Grundverträgen deſſelben begriffen. In dieſer Beſtimmung finden ſich zwei Merkmale, welche zuſammen kommen müſſen, um eine That mit dem Namen eines Verbrechens zu ſtempeln, nämlich einmal, die Verletzung einer natürlichen Verbindlichkeit, und ſodann, deren Verpönung durch die poſitiven Geſetze. Wo eins dieſer beiden Merkmale fehlt, gehört eine Handlung, welche der Staat gleichwohl nicht ungeahndet laſſen

darf, nur in die Claſſe der Vergehungen. Nur jenes erſte Merkmal hat Feuerbach erwogen; aber das andre verdient nicht mindere Beachtung. Denn es iſt zwar eine ausgemachte Wahrheit, daß es ohne Strafandrohung auch keine Strafe geben könne; allein es iſt auch eben ſo gewiß, daß der Staat nicht bloß die Befugniß zu ſtrafen, ſondern auch zu züchtigen habe. Strafe und Züchtigung ſind Arten derſelben Gattung, nämlich der Verhängung eines von der Staatsgewalt beſtimmten Uebels bei der Verübung unerlaubter Handlungen, und ſie unterſcheiden ſich nur durch ihren Zweck und durch die Art des Verfahrens bei der Zufügung. Die Strafe hat den Zweck der pſychologiſchen Abſchreckung und ſetzt daher eine beſtimmte Androhung voraus; die Züchtigung hat den Zweck der Beſſerung, und bedarf der Androhung vermöge der Organiſation der ſinnlichen menſchlichen Natur nicht.

„Züchtigung, iſt vom Verfaſſer ſchon anderwärts ausgeführt, (Neueſte Behandlung ꝛc. H. II. S. CVIII.) iſt die Zufügung eines Uebels an einen der Aufſicht Unterworfenen zur Verleidung einer gewiſſen Handlung, ohne vorherige Androhung. Denn nach der Natur des thieriſchen Organismus vergeſellſchaften ſich die Vorſtellungen gleichzeitiger Begebenheiten zu einer

einzigen, und aus der Hervorherrſchung des angenehmen oder unangenehmen Eindruckes entſpringt Wohlgefallen oder Abſcheu, durch welche das Begehrungsvermögen beſtimmt wird. Aus dieſer Urſache können die Hunde, Pferde und alle Thiere abgerichtet und gezogen werden. In ſofern nun der Menſch bloß und allein ſeinem ſinnlichen Begehrungsvermögen folgt und durch dieſes ſeine Vernunft ganz unterdrückt wird, muß auf ihn die Züchtigung ebenfalls anwendbar, und es kann die Zufügung eines ſolchen Uebels keine Ungerechtigkeit gegen ihn ſeyn, weil alles Recht oder Unrecht nur aus der Vernunft entſpringt, und wo dieſe nicht waltet, auch kein Recht in Anſpruch genommen werden kann. Die Regierung eines Staates iſt aber verpflichtet, nicht nur alle Unterthanen gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Gewalt zu ſchützen, ſondern auch einen Jeden von einem Unternehmen abzuhalten, welches darauf hinausläuft, und jeder Unterthan iſt zu dieſem Behufe ihrem Aufſichtsrechte unterworfen. Zur Erreichung dieſer Abſicht muß die Regierung einen Criminalcodex publiciren, und in dieſem ſich darüber ausſprechen, welche Handlungen verboten ſeyn ſollen und durch welche Uebel davon abgeſchreckt werden ſoll. Daraus bildet ſich ſodann die ganz allgemeine Rechtsregel, daß

Digitized by Google

Alles, was nicht verboten iſt, erlaubt iſt. Allein durch den Staatsverband werden die natürlichen und angebornen Rechte und Pflichten der Menſchen nicht an ſich aufgehoben und vernichtet, ſondern dauern fort, ſo weit ſie nicht ausdrücklich verändert werden. Es iſt alſo auch für den Staatsbürger nicht bloß dasjenige verboten, was die poſitiven Geſetze verpönt haben, ſondern auch die Verbote des Naturrechts bleiben für ihn gültig (zu denen ſich noch die durch den Geſellſchaftsvertrag des Staats übernommenen Verbindlichkeiten geſellen). Durch deren Uebertretung verletzt er ſeine Pflichten, kränkt die Rechte ſeiner Mitbürger und zeigt ſich als ein Weſen, deſſen Vernunft ſeinen Begierden unterliegt. Alle dieſe möglichen Pflichtverletzungen vorherzuſehen und ſie mit Strafe zu bedrohen, iſt theils wegen der Beſchränktheit menſchlicher Vernunft unmöglich; theils kann auch die Klugheit gebieten, auf Unnatürlichkeiten, deren Seltenheit abzuſehen iſt, nicht erſt durch die Criminalgeſetzgebung aufmerkſam zu machen und durch das Verbot ſelbſt vielleicht ihnen einen neuen Reiz zu verleihen. (Als Solon den Vatermord in ſeinen Geſetzen unerwähnt ließ, wollte er darum nicht, daß eine ſo ſchändliche That ungeahndet bleibe.) Die Regierung darf gleichwohl dergleichen vernunftwidrige Verletzun-

gen des natürlichen Rechts nicht zulaſſen, und da eine nicht angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann; ſo bleibt ihr nichts übrig, als, vermöge ihres Aufſichtsrechtes, den vernunftloſen Unterthan durch Züchtigung von der Wiederholung und Fortſetzung ſeiner Handlungsweiſe abzuhalten. Sie übt hier ein väterliches Recht gegen ein unvernünftiges Kind. — Aus dieſer Deduction ergeben ſich denn aber auch die nothwendigen Grenzen des Züchtigungsrechtes von ſelbſt. Denn

nur unter der Bedingung der offenbaren, von der ſchlichten Vernunft aller Wege zu begreifenden, und von ihr gar nicht zu leugnenden Uebertretung des natürlichen Rechts und Verletzung der Moralität, iſt eine Züchtigung rechtlich zuläſſig.

Der allermindeſte Zweifel dagegen, eine jede nicht ganz unvernünftige Entſchuldigung macht ſie unanwendbar und kann nur beſtimmen, vor der Wiederholung einer ſolchen Handlung zu warnen und durch Androhung einer (fiscaliſchen) Strafe davon zurückzuſchrecken. „Materielle Beſtimmungen über die Merkmale einer Handlung, welche in dieſe Kategorie zu rechnen iſt, können daher in den Landesgeſetzen nicht angegeben wer-

Digitized by Google

den, brauchen es aber auch nicht, weil die allgemeine Vernunft ſelbſt hier die Geſetzgeberin iſt. Daß dieſe ſich dabei nach dem Grade der Cultur richtet, auf welchem ein Volk zur Zeit der That ſteht, liegt in der Sache ſelbſt. So wird Niemand zweifeln, daß ein Menſch, der bei uns nackend in eine Geſellſchaft träte, und dadurch das Schaamgefühl aller Anweſenden beleidigete, mit vollem Fuge von der Polizei ergriffen und gezüchtiget würde. Um ſo mehr aber muß der Staat, da er das materielle Urtheil ganz der Vernunft der dazu angeordneten Behörden überlaſſen muß, durch die genaue Beſtimmung der Form des Verfahrens zu verhindern ſtreben, daß ſeine Unterthanen bei der Ausübung des Züchtigungsrechtes ſo wenig, als bei der Ausübung des Strafrechtes, der Willkühr überlaſſen ſind. Denn Willkühr und Vernichtung der Staatsgewalt ſind ja immer gleichbedeutend. Die Geſetzgebung muß daher, obgleich ſie das Maaß der anzuwendenden Zuchtmittel nicht im Voraus beſtimmen kann,

doch das höchſte erlaubte Maaß derſelben und die Regeln, wornach bei der Arbitrirung der Zucht zu verfahren iſt, genau angeben.

„Denn durch die Züchtigung darf keins der-

jenigen Güter verletzt werden, deren Erhaltung der Zweck des Staatsverbandes iſt und die Züchtigung darf nie weiter gehen, als nothwendig iſt, diejenige Begierde zu unterdrücken, deren Frucht die vernunftwidrige Handlung war. Jedes größere Uebel würde eine Ungerechtigkeit ſeyn, und die Zuchtbehörde muß hierin durchaus ganz auf dem Standpunct des Criminalgeſetzgebers geſtellt werden, und mit um ſo ängſtlicherer Gewiſſenhaftigkeit abwägen, da ſie nicht bloß droht, ſondern ſogleich ausführt. Da nun der Menſch nur aus der Thatäußerung Anderer ihre Motive zu erkennen vermag; ſo wird es eine der unverletzlichſten Regel ſeyn,

daß die Züchtigung, dem Maaße nach, niemalen das Object der zu ahndenden Handlung überſteigen dürfe.“

Aber dies reicht noch nicht hin, die Willkühr zu verhüten; ſondern auch für das Verfahren der Behörden, Behufs der Feſtſtellung des Thatbeſtandes und der Ermittelung des Thäters, alſo für den Prozeß müſſen aus denſelben Gründen, welche ſolches beim eigentlichen Criminalprozeſſe nothwendig machten, genaue Vorſchriften ſtatt finden. Da der Rügenprozeß nicht Gegenſtände von ſo unſchätzbarer und unwiderbringlicher Wichtigkeit verhandelt, als der Criminalprozeß; ſo

braucht die Geſetzgebung auch bei jenem in der Anordnung der Formen nicht ſo ängſtlich zu ſeyn, als bei dieſem. Allein

beſtimmte Vorſchriften über das Verfahren bei allen weſentlichen Theilen des Prozeſſes, und beſonders bei den Erforderniſſen des Beweiſes, ſind unerlaßlich.

Aus der allgemeinen Claſſe der Vergehungen, ſind wegen ihrer beſondren Beſchaffenheit, zwei Arten derſelben noch beſonders zu erwähnen, nämlich die Contraventionen, und die Amtsvergehungen. Unter Contraventionen werden die Uebertretungen der Finanz- und Ortspolizei-Strafverfügungen verſtanden. Bei dieſen iſt der Thatbeſtand in der Regel höchſt einfach, und die Ergreifung des Thäters auf friſcher That macht eine weitläuftige Unterſuchung überflüſſig. Unter dieſer letzteren Vorausſetzung iſt daher auch ein abgekürztes Verfahren ungemein angemeſſen und gewiß kein zweckmäßigers zu erdenken, als das, welches im Preußiſchen in der Verordnung vom 16ten December 1808. §. 45, vorgeſchrieben iſt, und wornach

die Polizei- und Finanzbehörden, nach ſummariſcher Unterſuchung, in einem Reſolute dem Angeſchuldigten

Digitized by Google

bekannt machen, welche Strafe er verwirkt habe, und es ihm ſodann, binnen einer beſtimmten Friſt, freiſtellen, ob er ſich dieſer Strafe unterwerfen, oder auf gerichtliche Unterſuchung und Erkenntniß antragen wolle.

Nur muß der Weg Rechtens unter keinem Vorwande und ſelbſt bei der allergeringſten Strafe einem Jeden frei ſtehen, denn die Finanz- und Polizeibehörden ſind immer zugleich Kläger und Richter, und ihre Ausſprüche können nie Recht werden, außer durch die freiwillige Beſtätigung derſelben von Seiten des Verurtheilten. Eben darum kann der letztere ſich auch nie im Voraus dem Richterſpruche jener intereſſirten Behörden unterwerfen, ſo wenig irgend ein Beklagter ſich dem Gutbefinden des Klägers unterwerfen, oder irgend ein Menſch eine Verbindlichkeit übernehmen kann, deren Umfang von dem Gutbefinden des Berechtigten abhängt. Wenn die neue preußiſche Zollordnung §. 155. hiergegen anordnet, daß den Contravenienten im Laufe der Unterſuchung die Wahl gelaſſen werden ſolle, ob ſie ſich der Entſcheidung der Regierungen oder der Gerichte unterwerfen wollen, und daß im erſteren Falle von deren Strafbeſtimmungen keine Berufung an

die letzteren weiter ſtatt finde; ſo kann eine ſolche Beſtimmung nur ein Rückſchritt in der Zeit genannt werden, welche erſt vor wenig Jahren das Tadelnswerthe aller Cammeraljuſtiz öffentlich zugeſtanden und dieſelbe ganz abgeſchafft hat. Möge es ſeyn, daß wegen bloßer Finanzcontraventionen Zuchthausſtrafe eintrete, obgleich ſich auch dagegen wohl ſo Manches ſagen läßt; aber empören muß es das Gefühl, daß Staatsbürger von bloßen Finanzbehörden zum Zuchthauſe verurtheilt werden können, ohne dagegen die Juſtiz anrufen zu dürfen. So ſichert das Fortſchreiten der Zeit im Ganzen nirgends vor Rückſchritten im Einzelnen.

Ein ganz ähnliches Verfahren, wie bei den Contraventionen, iſt denn auch bei den Amtsvergehungen der Beamten zweckmäßig, welche ſchon darum vor die Criminaljuſtizhöfe nicht gebracht werden können, weil ſie, wenn ſie nicht ausdrücklich verpönt worden ſind, keine Verbrechen ſind, aber darum doch nicht ungeahndet bleiben dürfen, in ſofern ſie wirklich Verletzungen der durch den Dienſtvertrag übernommenen Verpflichtungen ſind. Doch darf der Staat deren Beſtrafung nicht der Willkühr der Vorgeſetzten anheim geben; denn was wegen der Ausſchließung aller Willkühr bei den Vergehungen überhaupt vorgekommen iſt,

Digitized by Google

kann auch bei den Amtsvergehungen keine Ausnahme leiden. Inſonderheit ſind darüber gründliche und ausreichende Vorſchriften erforderlich:

auf welche Weiſe es feſtgeſtellt werden ſolle, ob eine in Anſpruch genommene Handlung wirklich ein Amtsvergehen ſey oder nicht.

Denn weder die rügenden Vorgeſetzten können in zweifelhaften Fällen darüber abſprechen, noch der Richter die Dienſtinſtruction derſelben autentiſch auslegen. Die Rückſichten auf das Wohl des Dienſtes, auf das Anſehen der Beamten und auf ihr Verhältniß zu ihren Vorgeſetzten machen es aber überhaupt wünſchenswerth, daß die Unterſuchung und Züchtigung bloßer Amtsvergehungen, nicht ohne Noth vor die Gerichte gebracht werde, ſondern daß

die vorgeſetzte Dienſtbehörde die Disciplinarunterſuchungen führe und die Zucht beſtimme,

wobei keine andren Formen nothwendig ſind, als die, welche das Weſen jeder Unterſuchung erfordert. Allein jene Rückſichten verlieren alles Gewicht, ſobald der gezüchtigte Beamte über Willkühr klagt und den Staat anruft, ihn dagegen zu ſchützen. Die Provocation der Beamten von

den Disciplinarſtrafen an das Zuchtgericht darf daher auch nicht verſchränkt werden.

II.

Es ſind nicht dieſe Grundſätze, welche der vorige Abſchnitt auseinander geſetzt hat, wornach die Juſtiz in den Reichen der Welt ſich geſtaltete. Eine gütige Vorſehung läßt die Menſchen inſtinctmäßig durch dunkle Vorſtellungen weit früher ihre Bedürfniſſe fühlen und abhelfen, als die Vernunft ſolche zu erkennen und zu regeln vermag. Jede Kunſt, jede Wiſſenſchaft, jedes bürgerliche Inſtitut exiſtirt viel früher, als die Vernunft die Regeln zu entwickeln fähig iſt, warum und wie es geſtaltet werden müſſe; erſt an der Erfahrung übt dieſe ihre Kraft, und an dem Vorhandenen ihre Herrſchaft. Pyndar hatte längſt ſeine Hymnen geſungen, Praxiteles längſt die Göttergeſtalten der Erde gegeben, bevor von den Anforderungen der Proſodie und der Aeſthetik die Rede war.

Allein bei den Werken des Bedürfniſſes und des Geiſtes iſt es nicht, wie bei den Werken des Geſchmacks, daß der Aufſchwung der Begeiſterung in innerer Anſchauung das Ideal er-

ſchauen kann, ohne ſich der Gründe bewußt zu werden.

Wohl findet auch dort der ungeſtörte, ruhige und wohlwollende Menſchenverſtand die wahren Grundzüge in ſeiner Vorſtellung ſicher auf; aber die Ausführung muß ſo weit zurückbleiben, als der Mangel an Einſichten die Ausſicht verſperrt, das drängende Bedürfniß des Augenblicks den Entſchluß übereilt, und der Streit der Begierden und Leidenſchaften die Ueberlegung ſtört.

Alſo findet es ſich auch in der Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und Rechtsverwaltung unſres Vaterlandes. Die älteſten Richter unſrer Ahnherren waren die Druiden, nach Tacitus, wie bei allen Völkern in ihrer Kindheit die Prieſter jede Art des Anſehens in ſich vereinigt haben. Allein die alten Teutſchen, höchſt eiferſüchtig auf ihre Freiheit, haben auch der Macht ihrer Prieſter nicht zu viel eingeräumt, ſondern ſich ſelbſt und dem Volksvereine das Recht der Geſetzgebung und der Gerichtsbarkeit früh vindicirt, und ſo finden wir ſchon zur Zeit der Anfertigung der älteſten Geſetzbücher der Oſt- und Weſtgothen, Allemannen, der ſaliſchen- und ripuariſchen Franken u. ſ. w. eine geordnete Gerichtsverfaſſung, ganz in dem Geiſte, der die Teutſchen und hre Staatseinrichtung durchdrang. Alle von

Natur frei geboren, erkannten ſie über ſich keine Gewalt, der ſie nicht ſich ſelbſt unterworfen hatten. Die Grundidee ihres ganzen Juſtizweſens war: nur dem ſelbſt gegebenen Geſetze kann ein Jeder unterworfen ſeyn, und nur die Volksverſammlung, in welcher ein Jeder ſich vertragsweiſe dem gegebnen Geſetze unterworfen hat, kann über deſſen Anwendung richten. Geſetzgebung und Richteramt waren unzertrennlich und immer vereiniget. Daher waren in den älteſten Zeiten die Volksverſammlungen die einzigen Gerichte, und das Rechtſprechen gehörte zu den öffentlichen Angelegenheiten der Staatsverwaltung, wie die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden und alle Hoheitsangelegenheiten. Dieſe Vorſtellung hat ſich in Teutſchland bis in die neueſten Zeiten erhalten, indem faſt überall die Hoheitslandespolizei- und Juſtizſachen in den höchſten Landescollegien verbunden geweſen ſind.

Weil jeder Staatsgenoſſe bei dieſen Volksverſammlungen ohnehin ſchon gegenwärtig zu ſeyn verbunden war; ſo erfolgten auch zu den Prozeſſen keine beſondere Ladungen. Dieſe Gewohnheit blieb auch ſpäterhin bei den öffentlichen ordentlichen Gerichten, die an die Stelle dieſer

Volksverſammlungen traten, bei den Allemannen und Bayern alle 14 Tage und bei den Franken jährlich zweimal gehegt wurden, und woraus ſpäterhin die Quartalgerichte entſtanden ſind. Einzelne Städte und Perſonen erhielten beſondre Privilegien zu dem Zwecke, daß ſie nicht ohne beſondre Ladung vor Gericht gefordert werden durften.

Da in den Volksverſammlungen nur die freien Männer von vier Ahnen eine Stimme hatten; ſo konnten auch nur ſolche Männer über einen Bürger richten und hieraus hat ſich bei den Teutſchen, als nach und nach die Stände ſich zu trennen begannen, der Grundſatz gebildet, daß jeder Angeklagte nur vor ebenbürtigen Richtern ſtehen dürfe. Ueberdem mußten die Richter aus demſelben Volke, ja ſogar aus demſelben Gaue ſeyn, um die Geſetze und Gewohnheiten zu kennen, nach welchen der Rechtsſtreit zu entſcheiden war. Denn weil ein Jeder nur, den von ihm ſelbſt mitgegebenen Geſetzen unterworfen war; ſo war es eine durchgreifende Rechtsregel unſrer Vorältern, daß ein Jeder nach den Geſetzen ſeines Volkes oder Stammes gerichtet werden mußte; er mochte ſich befinden, wo er wollte. Erſt als die großen Herzogthü-

mer zerſprengt waren und im 12ten und 13ten Jahrhundert der Unterſchied der Völkerſchaften verſchwand, wogegen ſich die Territorialität ausbildete, kam auch dieſe Rechtsregel außer Anwendung.

Als indeſſen die Völker zahlreicher geworden waren und die Unbequemlichkeit der Verhandlungen vor den allgemeinen Volksverſammlungen einleuchtete, ſchloſſen die Genoſſen eines Stammes engere Verbindungen untereinander, ſo daß das ganze Volk zuſammen geſetzt war, aus mehrern kleinern Corporationen. Die Einrichtung des Heerbannes mußte ſchon darauf hinwirken und ſein Einfluß iſt auch noch erkennbar in denjenigen Verbindungen dieſer Art, welche ſich bis auf unſre Zeiten erhalten haben, in den Hofesverbänden in Weſtphalen und in den Dörfern des platten Landes. So wie auf den Reichsverſammlungen der Fürſt präſidirte; ſo führte auf dieſen kleineren Conventen der Beſitzer des Oberhofes den Vorſitz.

Aus dieſem Vorſitze der Fürſten in den Volksverſammlungen hatte ſich, ſo wie die Macht und das Anſehn der Fürſten überhaupt geſtiegen war, auch die Vorſtellung des in ihrer Würde ruhenden Richteramtes gebildet, welches von jener unzertrennlich war und als ein Hoheitsrecht den

Digitized by Google

Fürſten zuſtand. Dieſelben mußten zwar nach der Sitte zum Gerichte ſelbſt noch ebenbürtige Schöffen von der Nation des Verklagten zuziehen und deren Rath hören; aber die Gerichtsbarkeit ſelbſt ſtand ihnen zu. Sie wählten die Schöffen nach ihrem Gefallen, legten ihnen die Fragen vor, thaten ſodann den Rechtsausſpruch und vollzogen denſelben. Die Schöffen ſind daher niemalen ſelbſt mit einer richterlichen Auctorität bekleidet geweſen; ſondern die Gerichtsbarkeit war ein perſönliches Hoheitsrecht des Fürſten. Aus dieſem Grunde konnte derſelbe dieſe ſeine Befugniß auch Andren auftragen oder delegiren, und es verdient ſehr beachtet zu werden, wie groß der Unterſchied geweſen iſt, je nachdem ein bloßer Auftrag oder eine Uebertragung ſtatt gefunden hatte. Diejenigen Perſonen, welche von den Fürſten beauftragt waren, in ihrem Namen Recht zu ſprechen, hießen Grafen und zur Aufſicht über dieſe wurden beſondre Königsboten (Missi vel Legati) ins Land deputirt. Beide mußten natürlich in ihrem Amte in derſelben Art verfahren, als die Fürſten ſelber, wenn ſie zu Gericht ſaßen.

Dieſe Ausbildung der richterlichen Gewalt der Fürſten hatte zur Folge den Rechtsgrundſatz, daß

es Jedem frei ſtand, ob er ſein Recht durch das Arbitrium des Volks, oder durch das Placitum des Fürſten und ſeine Bevollmächtigten zu erhalten vorzog. Die fürſtliche Gerichtsbarkeit erhielt volle Concurrenz mit der Gerichtsbarkeit der Volksverſammlungen und Jedermann konnte ſeine Klage entweder bei den Fürſten und Grafen, oder bei den Vorſtänden der Corporationen anbringen, welche im Hofverbande, Hofrichter hießen, und allgemein Sculteti, oder Schuldheißen, wovon noch die Schulzen in allen Dörfern herſtammen, welche in einigen Gegenden auch Richter genannt werden. Es giebt Gegenden, wo dieſe beiden Benennungen unterſchieden werden, welches eine Folge der ſpäteren Gerichtsverfaſſung geweſen iſt. Daß ganz allgemein die Vorſitzer des Gerichts Schuldheißen genannt worden ſind, in ſpäterer Zeit ſelbſt die von den Landesherren verordneten Richter, beweiſen eine große Menge Urkunden. Denn Schuld hieß den alten Teutſchen jede Verletzung des Rechts, gleichviel ob es das Recht eines Einzelnen oder der Gemeinheit betraf; daher auch bei ihnen kein Unterſchied zwiſchen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ſtatt fand. Dieſer Unterſchied iſt erſt ſpäter, nach entſtandner

Digitized by Google

Landeshoheit der Reichsfürſten, bei den Verlei- hungen der Gerichtsbarkeit und bei der Beſchrän- kung der Reichsgerichte auf die Civilſachen, in Teutſchland aufgekommen, wovon hernach mehr. In früherer Zeit hatte jede Gemeinheit, jedes freie Dorf die volle Gerichtsbarkeit über alle zuge- hörigen Leute. Nur der Blutbann ſtand der Geſammtheit des Staats zu, und darunter waren alle Leib und Leben angehende Strafen, ſo wie die Landesverweiſung, als der ſtaatsbürgerliche Tod, begriffen. Verbrechen, wodurch ſolche Strafen verwirkt waren, konnten daher auch nur in den Volksverſammlungen ge- richtet werden. So wie aber die Gerichtsbarkeit der Fürſten auch außer den Volksverſammlun- gen anerkannt wurde; ſo wurde ihnen auch der Blutbann für die Perſon beigemeſſen und von ih- nen nicht nur ſelbſt ausgeübt, ſondern auch an- dre Perſonen von ihnen damit beauftragt.

Ueber die Art des Verfahrens ſind zwar keine ganz vollſtändigen Nachrichten vorhanden. Denn da die Gerichte in den älteſten Zeiten zugleich die geſetzgebende Macht hatten; ſo konnten dieſelben ihr Verfahren ſelbſt beſtimmen und nur durch die öftere Wiederholung bildeten ſich nach und nach Rechtsgewohnheiten, welche als ungeſchrie- benes Recht geſetzliche Kraft hatten. Nach dem

ſaliſchen Geſetze T. 40. §. 1. und nach dem bairiſchen T. 12, 2, 1. mußte dem Beklagten eine beſtimmte Friſt geſetzt werden zur Beantwortung der Klage. Leugnete er dieſelbe ab, ſo wurde Beweis von dem Kläger erfordert und wenn dieſer geführt worden war, ſo erging das Definitiverkenntniß.

Man findet hier die Grundzüge des teutſchen Prozeſſes wieder, wie er zu allen Zeiten, ſelbſt bis auf die neueſten geweſen iſt. Nur in Anſehung der durch Obſervanz hinzugefügten Formalitäten ſind von Zeit zu Zeit Abänderungen eingetreten und beſonders hatte das Mittelalter um ſo mehr Formalitäten eingeführt, je mehr die wahre Rechtspflege in Abnahme gekommen war. Daß aber die Entſcheidung über die Beweisführung von jeher und immer von dem Definitiverkenntniſſe getrennt worden iſt, zeigt das Sächſ. L. R. L. 2. A. 12. und das Schwäb. L. R. C. 108. §. 4.

Der Beweis wurde geführt durch Urkunden, Zeugen, Beſichtigung, und wenn dieſe nicht zureichten, durch das Schwerdt. Selbſt nachdem der Angeklagte verurtheilt war, konnte er ſich noch auf die Entſcheidung ſeines Schwerdtes berufen, außer wenn es ein Schwabe oder Wende

war, oder der Gegentheil das Urtheil angenommen hatte. In dem Titel 84 des Alemmanniſchen Geſetzbuches findet ſich eine Beſchreibung des Verfahrens bei Grenzſtreitigkeiten, wornach, wenn beide Theile ihre behauptete Grenze in Gegenwart des Gaugrafen abgepfählet und demſelben ein Stück der ſtreitigen Erde eingehändiget hatten, ſie von dieſem angewieſen werden ſollten, Gott anzurufen, demjenigen den Sieg zu verleihen, der Recht habe, und hiernächſt den Zweikampf zu beginnen. Dieſer Glaube an die unmittelbare göttliche Entſcheidung bewirkte, daß die Richter dazu um ſo lieber ihre Zuflucht nahmen, je weniger ſie durch Rechtsgründe eine Entſcheidung zu finden vermochten; daher denn auch für diejenigen, die nicht kämpfen konnten, die Frauen, Unfreien, Ehrloſen und Mönche Ordalien erfunden worden waren, in denen man Gottes Urtheil zu erkennen ſich überredet hatte.

Indeſſen hat uns die Geſchichte zwei Verordnungen Carls des Großen aufbehalten, welche unſre ganze Bewunderung erregen müſſen und einen Beweis von dem damaligen Maaße der Einſicht geben. In Capitul. L. V. C. 308. iſt vorgeſchrieben: „daß der Richter über den eines Verbrechens Angeklagten keine Capitalſtrafe verhängen ſolle, wenn

nicht derſelbe entweder des Verbrechens geſtändig, oder durch unbeſcholtene und glaubwürdige Zeugen überführt ſey;“ und in Capitul. L. V. C. 245. iſt beſtimmt: „daß Kläger, die ohne Noth Händel anfingen, nicht gehört werden ſollten.“ Dieſe Vorſchrift galt für alle Arten der Klagen, ſowohl in Civil- als Criminalſachen. Das ſaliſche Geſesbuch beſagt es ausdrücklich, daß es durchgehende Regel war: wo kein Kläger, da kein Richter! Da die alten Teutſchen einen Zwang nach dem Geſetze nur zu Folge einer Uebertretung des Geſetzes, zu deſſen Beobachtung jeder Bürger ſich verpflichtet hatte, für zuläſſig erachteten; ſo war es auch nur die Verletzung des Geſetzes, worauf es dem Richter ankam, ohne Rückſicht des verletzten Subjectes und Objectes. Aus dieſer Urſache konnte kein Unterſchied in dem Prozeſſe ſtatt finden, derſelbe mochte Privatrechtskränkungen, oder Verbrechen angehen. Die Obliegenheiten des Klägers, des Beklagten, und des Richters waren immer dieſelben.

Damals war es auch ſchon eingeführt, daß die gerichtlichen Verhandlungen, beſonders das geſprochene Urtheil, von einem verpflichteten Gerichtsſchreiber verzeichnet wurden, und das Ge-

ſetzbuch ſelbſt mußte auf dem Gerichtstiſche liegen, theils damit es die Schöffen nachſchlagen, theils daraus die Parteien überführen konnten. Beides kam indeſſen mit dem Verfalle der Cultur in der finſtren Zeit des Mittelalters meiſtentheils außer Gebrauch und erhielt ſich nur in einzelnen Gerichten. So war es bei dem höchſten Gerichte zu Tangermünde noch im 15ten Jahrhunderte Herkommens, daß der Appellant ſich bei deſſen Entſcheidung beruhigen mußte, wenn er aus dem Rechtsbuche aus der Kammer überführt wurde. So lange die Prozeſſe ausſchließlich in den öffentlichen Volksverſammlungen geſchlichtet wurden, konnte natürlich keine Appellation ſtatt finden. Sobald aber die Rechtsſachen vor die Schuldheißen oder Höfrichter und vor die Abgeordneten des Kaiſers gebracht werden konnten, wurde auch der Grundſatz allgemein anerkannt, daß von der Entſcheidung jedes untergeordneten Richters an den höheren Beſchwerde geführt werden könne. Die Zahl der Inſtanzen war aus demſelben Grunde ganz unbeſtimmt, indem die Beſchwerde ſo oft zuläſſig war, als es noch einen höheren Richter gab, bis zum Kaiſer, der als das Oberhaupt des Staats auch durchgängig für den höchſten Richter angeſehen wurde. So z. B. wurde von

Digitized by Google

den neumärkiſchen Gerichten an die Klinke bei Brandenburg, von da an die Kreve in der Altmark, von da an die Linde bei Bierſtädt, und von da an das höchſte Gericht zu Tangermünde appellirt. Die Unterrichter mußten bei Verluſt ihrer Gerichtsbarkeit dem Appellanten einen Schöffen, als Gerichtsboten an den Appellationsrichter mitgeben, der, in Ermangelung der Acten, dieſem die Verhandlungen und Entſcheidung der erſten Inſtanz vortrug, und das Erkenntniß des höheren Richters zurückbrachte.

Daß das Verfahren der Parteien vor Gericht nur mündlich geſchah, und überhaupt die Rechtshändel nur höchſt einfach waren, iſt ſchon für Jeden, der die damalige Lebensart, die Sitten und die Bildung der Bewohner unſres Landes kennt, eine ausgemachte Sache. Ueberhaupt gab es nicht viel Prozeſſe, wie die Geſchichtſchreiber bezeugen. Die Urſache war eine zwiefache. Einmal die Einfachheit der Lebensweiſe und der bürgerlichen Verhältniſſe an ſich, weshalb der größte Theil der vorgekommnen Civilſachen in bloßen Schuldklagen beſtand; andren Theils die Vorliebe für die Privatgewalt und das Fauſtrecht, welche ſich nur ſelten der richterlichen Auctorität unterwarf und erſt mit dem allgemeinen Landfrieden mit dem Ablaufe des 15ten Jahrhunderts unter-

Digitized by Google

drückt werden konnte. Die angeſehenen Familien des hohen Adels wurden dadurch, um nicht durch dieſe Fehden den Untergang ihrer Familien zu veranlaſſen, bewogen, in den Auſträgalgerichten, als ſchiedsrichterlichen Beilegungen, denen nicht das Herabwürdigende anklebte, das in der Vorſtellung der Teutſchen darin lag, wenn Jemand ſeine Zuflucht zum Richter nahm oder nehmen mußte, einen Ausweg zu ſuchen, der auch ſo entſprechend war, daß er bald in eine rechtliche Obſervanz überging. Bei den übrigen freien Teutſchen aber waren die Fehden, als Entſcheidungsmittel aller Rechtsſtreitigkeiten ſo im Gange, daß man ſich genöthigt ſah, ſelbſt durch Reichsgeſetze denſelben eine gewiſſe Form vorzuſchreiben. Bloß in den Städten war daher eine ordentliche Juſtizpflege im Gange, und allenfalls bei den geringeren und ärmeren Claſſen der Landbewohner, welche an dem Ritterweſen keinen Theil genommen hatten und deshalb bei der Ausbildung des niederen Adels hinter ihren ſonſt ebenbürtigen Mitbürgern zurückgeblieben waren.

Wie einfach in den älteren Zeiten die Sitten, die Rechtsverhältniſſe und mithin die Rechtshändel geweſen ſind, ergeben die älteren Geſetzbücher hinlänglich. Privatrechtsverhältniſſe kommen darin nur wenig vor, dagegen ihr Inhalt größtentheils

nur das Staats- und Criminalrecht betrifft. Aber die Verbrechen, mit Ausnahme der Feigheit, der Landesverrätherei und des Ehebruches, waren darin insgeſammt als Privatverletzungen behandelt, welche durch ein Löſegeld, theils an die Beleidigten, theils an die Gemeinde gebüßt werden konnten und mußten. Tacitus giebt unſren Altvordern ein Zeugniß, welches zu verdienen der größte Stolz jeder Nation ſeyn könnte, indem er von ihnen urtheilt: „Ihre guten Sitten vertreten die Stelle guter Geſetze.“

Von Advocaten wußte jene Zeit deshalb auch noch nichts. Doch war es den Parteien geſtattet, einen Freund zur Vertheidigung ſeines Rechts mit ſich vor Gericht zu bringen. Zu einem Rechtsſtreite zuſammenkommen, hieß, nach Du Fresne, placitare, placidare, plaidare, woraus nachher das franzöſiſche plaidoyer entſtanden iſt, welches alſo urſprünglich eine ganz andere Bedeutung hat, als jetzt damit verknüpft wird. Außer denen, von dem Richter erwählten Schöffen, deren Zahl nicht immer gleich angetroffen wird, indem man deren von 7 bis 12 findet, konnten auch noch andre rechtsverſtändige Männer aus dem gegenwärtigen Volke vor Gericht befragt werden, welche Sachibarones oder Rathinburgii hießen. Die Schöffen ſelbſt mußten

rechtſchaffene, geſcheute, mit den Geſetzen und Gewohnheiten wohl bekannte und ebenbürtige Männer ſeyn. Von dieſen Gerichtsſchöffen ſind aber die Schöffen, oder eigentlich Schöpfen, wohl zu unterſcheiden, deren ſich der Kaiſer und deſſen Gerichtsverweſer, ſo wie die Stadtmagiſtráte als Rechtsconſulenten bedienten, und aus denen nachher Spruchcollegien unter dem Namen der Schöffenſtühle entſtanden ſind. Es iſt eine arge Verwechſelung, wenn man dieſe aus den Gerichtsſchöffen entſtehen láßt, mit denen ſie nichts gemein haben, als den Namen und die Rechtskenntniß. Denn Schöffen heißen ſie darum, weil es ihre Beſtimmung war, das Recht zu finden und darüber zu rathen, wie zu entſcheiden ſeyn möchte. Deshalb erinnert auch Glück daran, daß den Schöffenſtühlen niemalen irgend eine Art von Gerichtsbarkeit zugeſtanden habe. Schon in Capitul. L. II. C. 28. und L. III. C. 58. werden die Scabini judiciorum von den Scabinis comitis ſorgfáltig unterſchieden. Da námlich an den Kaiſer aus allen zum Reiche gehörigen Völkerſchaften beſtándig vielfáltige Rechtsſachen gelangten, worüber förmliches Gericht zu halten die Sachen nicht immer angethan waren, welche

gleichwohl nach den verſchiedenen Rechten der einzelnen Völkerſchaften erwogen ſeyn wollten; ſo konnten die Kaiſer nicht umhin, ſich mit rechtserfahrenen Leuten aus dieſen Völkerſchaften zu umgeben, deren Rath ſie ſich bedienten. Dieſe Gewohnheit ahmten die Grafen und ſelbſt die Magiſträte der Städte nach, welche ſelbſt in der Regel aus rechtsunerfahrnen Leuten nach der Wahl der Bürgerſchaft größtentheils beſtanden und daher beſtändig den Rath rechtserfahrner Männer bedurften. Dieſe Schöffen ertheilten denn auch andren Perſonen auf Erſuchen rechtliche Reſponſa, wie z. B. die Schöffen zu Brandenburg nach vorhandenen Angaben ſchon unter den Carolingern gethan haben ſollen. Allein irgend eine rechtliche Auctorität, vermöge deren ihren Gutachten hätte nachgegangen werden müſſen, ſtand dieſen Schöffen nicht zur Seite. Da ſie aber durch die Gleichmäßigkeit ihrer Entſcheidungen ein eigenes Gewohnheitsrecht bildeten, deſſen Kenner und Ausleger ſie wiederum am beſten ſeyn konnten; ſo wuchs nicht nur dadurch ihr Anſehn, ſondern auch hauptſächlich um deswillen, weil ſie ſich lediglich an die vaterländiſchen und einheimiſchen Rechtsſätze hielten und dem fremden Rechte, ſo weit ihr Wirkungskreis ging, keinen Eingang verſtatten wollten. Dieſes

Digitized by Google

ihr Anſehn veranlaßte ſpäterhin, daß ſie durch kaiſerliche und landesherrliche Privilegien zu förmlichen Spruchcollegien umgeſchaffen wurden, deren Erkenntniſſe für Recht galten und von den Richtern hiernächſt um ſo lieber eingeholt wurden, da es dieſen an manchen Orten ſehr ſchwer fiel, die nöthige Anzahl tauglicher Gerichtsſchöffen aufzufinden, durch welche ſie an Ort und Stelle hätten das Urtheil finden laſſen können. Das immer mehr wachſende Anſehn dieſer Schöffenſtühle gab ferner die Veranlaſſung, daß die Kaiſer nicht nur ihren Burggrafen dergleichen Schöffenſtuhl an die Seite ſetzten, ſondern auch an beſondre Perſonen das Privilegium zur Errichtung von Schöffenſtühlen ertheilten. Unter den mehrern Schöffenſtühlen bildete ſich ein ordentlicher Inſtanzenzug, wie denn z. B. von den Schöffen zu Leipzig an die zu Halle, und von dieſen an den Schöffenſtuhl zu Magdeburg der Rechtszug ging, und die kaiſerlichen Schöffen als die höchſte Inſtanz betrachtet wurden, weshalb diejenigen Schöffenſtühle, wohin die Appellation ging, auch den alten Namen der Oberhöfe beigelegt erhielten. Durchgehends aber war es der alten Regel, daß Jeder nach ſeinem Rechte zu richten ſey, gemäß eingeführt, daß die Erkenntniſſe bei dem Schöffenſtuhle desjenigen Orts eingeholt

wurden, deſſen Stadtrecht angenommen war. So z. B. holten die Städte der Neumark Brandenburg ihr Recht in Soldin; dagegen Cottbus, Croſſen und Züllichau, wo Sachſenrecht galt, waren deshalb auch an den Schöffenſtuhl zu Leipzig gewieſen. Als die Landeshoheit der Reichsfürſten ſich mehr ausbildete und die Reichsgerichte eingerichtet waren; da hörten natürlich die unmittelbaren Rechtsbeſchwerden beim Kaiſer faſt ganz auf, und um jene Zeit verſchwinden darum auch die kaiſerlichen Schöffen ganz; dagegen die in Dicaſterien umgewandelte Schöffenſtühle beſondrer Orte ſich bis auf unſre Tage erhalten haben.

Alles, was bisher von dem Gerichtsweſen im alten Teutſchlande erzählt worden iſt, muß jedoch nur in Bezug auf die freien Reichsunterthanen verſtanden werden; wogegen es ein uralter Grundſatz in dieſem Lande geweſen iſt, daß jede Art von Hörigkeit auch dem Gerichtszwange deſſen unterwirft, dem man angehört. Die alten Teutſchen haben zwar keine Leibeigenſchaft gekannt, wie ſie ſpäter in den von den Wenden beſetzten Provinzen entſtanden iſt, und von da ſich weiter über das freie Teutſchland nach Kindlingers gelehrten Unterſuchungen ausgebreitet hat; aber zwiſchen

Digitized by Google

dem Rechte zu befehlen, und dem Rechte zu richten haben ſie umgekehrt auch keinen Unterſchied abſehen können. So weit Jemand dem Befehle eines Andern unterworfen iſt, ſo weit muß er auch deſſen Gerichtsbarkeit anerkennen; denn dieſe kann nur ein Ausfluß der Hoheit ſeyn und darum dem nicht verſagt werden, welchem die Herrſchaft zuſteht. Dieſem Grundſatze ſind unſre Voraltern von der Leibeigenſchaft bis zur leiſeſten Spur irgend einer Hörigkeit treu geblieben, weshalb Heineccius auch in ſeinem Programm de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis zur vollen Ueberzeugung dargethan hat, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Ausfluß der herriſchen Gewalt über die Leibeignen, oder auch nur Hörigen ſey, und nach alter Sitte, ſowohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Blutbannes, in ſich begreife. Aus dieſer Urſache waren die Patrimonialgerichtsherren im Mittelalter ſelbſt befugt, die Rechtsſachen gegen ihre Gerichtseingeſeſſne von den landesherrlichen Gerichten zu avociren, obgleich ſonſt dem Landesherren mit jeder andren Gerichtsbarkeit concurrente Jurisdiction zuſtand; nur wenn der Gerichtsherr die Juſtiz verweigerte oder verſchleppte, durften die landesherrlichen Ge-

Digitized by Google

richte den Prozeß wieder abfordern. Aus demſelben Grunde wurden, nach Zerſprengung der meiſten Hofesverbände durch die Veräußerung, Verſchenkung und Verleihung der Oberhöfe an die Landesherren und an die Geiſtlichkeit, diejenigen Hobsleute, welche ſich nicht weigerten bei dem Oberhofe ferner zu bleiben, der Gerichtsbarkeit der Kloſtervögte und geiſtlichen Gerichte mit unterworfen, und hörten auf frei ſchöffenbar zu ſeyn. Aus eben demſelben Grunde wurden die Miniſterialen der Gerichtsbarkeit ihrer Dienſtherren für ihre Perſon, und ſelbſt die Vaſallen der Gerichtsbarkeit ihrer Lehnsherren in allen Angelegenheiten untergegeben, welche auf den Lehnsverband Bezug haben.

Eben dieſe Miniſterialität, welche nur allzuoft mit dem Lehnsweſen in neueren Zeiten vermengt worden iſt, hat eine Haupturſache der großen Umwälzung enthalten, welche der innere bürgerliche Zuſtand und ſelbſt der Charakter der Teutſchen erlitten hat. Denn ungeachtet des Abſcheus, welchen die Teutſchen vor jeder Beſchränkung ihrer perſönlichen Freiheit und vor jeder Abhängigkeit von einem Andern hatten, wußte doch der Ehrgeiz und der Eigennutz die Vortheile, welche den Dienſtmännern der Fürſten aus ihrem Standpuncte, Einfluſſe und Beneficien zufloſſen,

Digitized by Google

ſo gut in Anſchlag zu bringen, daß ein gewaltiges Drängen nach ſolchen Stellen entſtand, und eine ganz neue Art von Ehre, welche die Miniſterialität verlieh, ſich ausbildete. Es gab indeſſen doch auch nicht wenige Teutſche, welche ſich frei von der Anſteckung dieſer Neuerung erhielten und als freie Herren mit Verachtung auf jene Miniſterialen hinſahen, wovon die Geſchichte merkwürdige Züge aufbewahrt hat. Alles beeiferte ſich indeſſen, in dieſer Zeit der Gährung, ſich und ſeiner Familie die Fortdauer desjenigen Beſitzes zu verſichern, den man erworben hatte und hieraus ging das Streben nach der Vererbung des Beſeſſenen hervor, welches den Miniſterialen, ſo wie auch den Vaſallen, von Jahr zu Jahr mehr glückte. So bildeten ſich aus den Miniſterialen des Kaiſers die Territorialfürſten, und aus den Miniſterialen jener Reichsbeamten wieder erbliche Würden in allen Territorien. Denn jeder kaiſerliche Miniſterial verfehlte nicht, im kleineren das Vorbild der kaiſerlichen Handlungsweiſe im verjüngten Maaßſtabe nachzuahmen, oft ſelbſt bis zur Affectation der Worte, um in der Repräſentation des Kaiſers, ſeines Ortes den Kaiſer, und den kaiſerlichen Hof, ſo weit möglich, in allen Stücken vorzuſtellen. Auf die Gerichtsverfaſſung hatte dies einen erheblichen

Einfluß, indem durch die Miniſterialität die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Fürſten gar ſehr erweitert wurde, dagegen in eben dem Verhältniſſe, als dieſe wuchs, und zu gleicher Zeit die Patrimonialgerichtsbarkeit zunahm, der Sprengel der alten Gerichte kleiner wurde. Ueberdem war durch die Errichtung der Städte eine ganz neue Art von Unterthanen anfänglich des Reiches, und demnächſt auch der einzelnen Landesherren entſtanden. Die Kaiſer ließen ihre Gerichtsbarkeit in den Reichsſtädten durch Burggrafen oder Burgvoigte ausüben, und ſo ermangelten die Landesherren auch nicht, in ihren Städten Voigte (Advocati) anzuſetzen, welche ihre Gerichtsbarkeit dort ausübten, ſo wie ſie ſolche über ihre unmittelbaren Unterthanen auf dem Lande durch Amtleute (Praefecti) verwalten ließen. Man findet dergleichen Voigte ſchon vor dem 12ten Jahrhunderte. Außerdem hatte ſich durch die Verbindung des Ritter- und Lehnweſens durch ganz Teutſchland nach und nach noch ein neuer Stand, der niedere Adel ausgebildet, welcher, vermöge des alten Grundſatzes der Ebenbürtigkeit der Richter, auch nicht mehr vor den beſtehenden Volksgerichten ſich belangen ließ. Nicht minder wurde durch beſondre Verleihungen einzelnen Perſonen und Familien die Gerichtsbarkeit über gewiſſe Orte, Ge-

genden oder Sachen zugeſtanden. Denn in jener Zeit des Flors des Lehnweſens wurde Alles zu Lehn gegeben, auch die Gerichtsbarkeit, wie denn überhaupt faſt alle Aemter, und die damit verbundenen Beneficia lehnbar geworden waren.

Es war aber bei dieſen Belehnungen nicht ſowohl um die Ausübung der Gerechtigkeit, als um die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zu thun, wie denn aus der Miniſterialität überhaupt der Sinn ſich erzeugt hatte, nicht das Amt, ſondern nur die Vortheile des Amtes zu lieben. Kein Wunder alſo, wenn der größte Theil derjenigen Perſonen, welche das Recht, ſey es vermöge eines Eigenthumstitels oder eines Auftrages, verwalten ſollten, ſolches nur als eine Erwerbsquelle anſahen und behandelten. Wie ſehr dieſer Geſichtspunct der vorherrſchende geweſen iſt, kann man recht deutlich aus dem, auf Befehl Kaiſer Carls des 4ten in den Jahren 1375 — 1377 aufgenommenen Landbuche von der Churmark Brandenburg erſehen. Daſſelbe theilt die landesherrliche Gerichtsbarkeit der damaligen Zeit in vier Claſſen, nämlich 1) die Lehngerichtsbarkeit, 2) die Voigteien, als landesherrliche Civil- und Rügengerichte für beſtimmte Diſtricte, 3) die Criminalgerichtsbarkeit vermöge des Blutbannes, und 4) die Dominialgerichtsbarkeit in den Städten und Dör-

Digitized by Google

fern des Landesherren, mit dem Zuſatze: in ſo weit dieſelbe nicht verkauft oder verpfändet iſt. Diejenigen Orte, wo dies der Fall iſt, oder nicht iſt, werden ſodann ſpecificirt und der Ertrag der Gerichtsnutzung von den letzteren abgeſchätzt, wobei als Taxprinzipium ausdrücklich angegeben iſt, daß man die Nutzung ſo hoch anſchlagen könne, als die Intereſſen des Capitales bei einer Veräußerung betragen würden. Daß dieſe Anſicht allgemein geweſen iſt, kann man aus den mehrfachen Käufen und Verkäufen der Gerichtsbarkeit ermeſſen, welche um jene Zeit vorkommen; ſo wie denn auch die Landesherren bei den Verleihungen der Gerichte ſich entweder einen beſtimmten Antheil an den Gerichtsnutzungen, oder gewiſſe Fälle vorbehielten, woraus ſich allmählich der Unterſchied der niederen und höheren Gerichtsbarkeit gebildet hat, zumal als die Fürſten eben dieſen Unterſchied gegen den Kaiſer geltend machten.

Je wohlhabender die Städte um jene Zeit durch den Handel zu werden anfingen, deſto einträglicher wurde die Gerichtsbarkeit in denſelben; deſto mehr aber wurde auch da der Druck der ſchlechten Juſtizverwaltung gefühlt und ging in lauten Haß der Voigte über. Theils um ſich dieſelben vom Halſe zu ſchaffen, theils um ſelbſt die Gerichtsnutzungen zu ziehen, bemühten ſich ſeit dem 13ten

Jahrhunderte die meiſten alten Städte, ſelbſt die Gerichtsbarkeit erblich, wieder käuflich oder pfandweiſe an ſich zu bringen; und die Geldnoth der Fürſten machte ſie ſehr bereitwillig, ſolchen Anträgen Gehör zu geben. Neue Städte, welche gegründet wurden, bedungen ſich gewöhnlich gleich aus, daß ihnen nicht nur ihr angebornes Recht, ſondern auch die eigene Gerichtsbarkeit zugeſtanden werde, wie dies die Privilegien vieler Städte, beſonders in den von den Wenden beſetzten Ländern, in Meklenburg, Pommern und Brandenburg bezeugen, indem die Regenten dieſer Länder, vorzüglich Albrecht I. von Brandenburg darauf bedacht waren, Teutſche und Sachſen hinein zu ziehen.

Aus allen dieſen Urſachen waren denn natürlich eine Menge neuer Gerichte neben den alten entſtanden, und dennoch machten die immer mehr um ſich greifenden Exemtionen auf der einen Seite, und die Concurrenz mehrerer Gerichtsbarkeiten auf der andren Seite, vorzüglich aber die ermangelnde Execution den Rechtszuſtand höchſt ungewiß. Denn manche Gerichte hatten gar keine Mittel in Händen, ihre Erkenntniſſe zu vollſtrekken, nachdem die vollziehende Macht immer mehr ſich in den Händen der Fürſten concentrirte, oder auch der Uebermuth, die Macht und der illojale

Digitized by Google

Sinn Einzelner ſie ſich über das Geſetz und die bürgerliche Ordnung wegſetzen ließ. Nicht minder war die Menge der Inſtanzen und die Weitläuftigkeit der Angehung der Appellationsrichter eine vorzügliche Urſache, daß es ſchwer hielt, bevor Jemand zu ſeinem Rechte gelangen konnte. Vorzüglich war dies der Fall in Betreff der Provocation an die Entſcheidung des Kaiſers. Denn zu allen Zeiten iſt in Teutſchland das oberſt richterliche Amt des Kaiſers anerkannt worden, und es ſtand deshalb auch die Appellation an ihn vormals immer offen. Die außerordentlichen Legaten indeſſen, welche die Kaiſer früherhin durch das Reich zur Annahme der Apellationen geſchickt hatten, hörten wegen der Eiferſucht der Territorialfürſten auf, ſo wie ſelbſt die ſonſt üblich geweſenen Juſtizreiſen der Kaiſer ſelbſt. Statt deſſen waren kaiſerliche Pfalzgrafen zur Annahme der Appellationen ernannt worden; allein dieſe wurden bald, wie die übrigen Miniſterialen, ſelbſt Landesherren und beſchäftigten ſich mehr mit ihren Regierungsangelegenheiten, als mit der Juſtizpflege, und ſo wurde es eben ſo ſchwierig, bei ihnen Recht zu erlangen, als ſelbſt ans kaiſerliche Hoflager zu gehen.

Um der durch das Zuſammenwirken aller dieſer Veranlaſſungen entſtehenden Rechtloſigkeit,

Digitized by Google

welche durch die immer größer werdende Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit derjenigen Richter, die ſich im Beſitze der Gerichtsbarkeit einmal befanden, und durch die Schwierigkeit an manchen Orten, die Gerichtsbank nach hergebrachter Weiſe zu beſetzen, noch ſehr vermehrt wurde, zuvorzukommen und ihr ein Ende zu machen, wurden in den meiſten Ländern neue Gerichte, unter mancherlei Namen, errichtet. Die am häufigſten vorkommenden ſind die Hof- und Landgerichte; jene, welche nicht mit den alten Hofesgerichten verwechſelt werden müſſen, zur Annahme der Appellationen an den Fürſten, und für die Eximirten; dieſe als eine Vereinigung mehrerer älterer Gerichte, daher auch gewöhnlich mehrere Voigte und Amtleute als Mitglieder dazu verordnet wurden. Ihre Beſetzung, Verfaſſung und Beſtimmung war indeſſen ſehr verſchieden und die Fürſten hatten bei dieſen neuen Einrichtungen überall mit den Landſtänden viel zu kämpfen, welche beſorgten, daß dadurch nicht ihre Freiheit der Willkühr der Fürſten und ihrer Behörden geopfert zu werden Gefahr laufe, weshalb durch beſondre Receſſe die Mitwirkung der Stände bei der Beſetzung und Aufſichtsführung beſtimmt und geregelt wurde. Neben dieſen Tribunälen indeſſen übten die Fürſten ſelbſt ihre Jurisdiction nach alter Weiſe nicht

bloß durch dazu beauftragte Räthe; ſondern ſie ſaßen auch noch häufig perſönlich zu Gericht und entſchieden ſelbſt die vor ihnen gebrachten Streitigkeiten, damit nicht die Meinung aufkomme, als wenn ſie ſich durch die Einweiſung der neuen Gerichte, ihrer eignen Gerichtsbarkeit begeben hätten. Zur Aufſicht auf die Juſtizverwaltung waren ſchon früher in mehrern Ländern Landeshauptleute oder Landvoigte ernannt worden, welche ſeit dem 14ten Jahrhundert in hohem Anſehen ſtanden, in manchen Fällen und beſonders in Appellationsſachen ſelbſt Jurisdiction hatten und ſolche hiernächſt mit den Hofgerichten concurrent ausübten. Ob dieſelben vom Lande gewählt, oder vom Fürſten urſprünglich ernannt worden ſind, iſt noch nicht ausgemacht und dürfte wohl auch in jedem Lande verſchieden geweſen ſeyn.

Neue Einrichtungen dieſer Art konnten von den Fürſten beſonders zu der Zeit vorgenommen werden, als ſie die Privilegia de non appellando et evocando erhielten. Die großen Herzöge der uralten teutſchen Stämme, welche dem Reiche ſich angeſchloſſen und unterworfen hatten, hatten ſchon früher ſich als die höchſten Richter ihres Volkes betrachtet; und nach ihrem Beiſpiele wurde denn in der goldnen Bulle zuerſt

den ſämmtlichen Churfürſten das Privilegium bewilliget, daß von deren rechtlichen Entſcheidungen nicht an den Kaiſer appellirt werden dürfe. Demnächſt ſuchten und erhielten auch andre Fürſten und Stände ein gleiches Privilegium, ſo wie überhaupt das Recht, daß ihre Unterthanen ſie nicht vorbeigehen durften und alſo die Concurrenz der kaiſerlichen Gerichtsbarkeit in ihren Ländern aufgehoben wurde. Hierzu trug vorzüglich die angemaaßte und überhand genommene Macht der Fehmgerichte bei. Dieſe Fehmgerichte waren aus den weſtphäliſchen Freigrafengerichten entſtanden, welche, nach der Verſicherung des Aeneas Sylvius, ihren Urſprung Carln dem Großen verdanken und niemalen wieder geſetzlich aufgehoben worden ſind, aber ihre furchtbare Gewalt durch den Landfrieden, die Einführung der Reichsgerichte, die Ausbildung der Landeshoheit, die beſſere Criminaljuſtizpflege und vor allem durch den veränderten Zeitgeiſt, verloren haben. Es iſt dieſe Erſcheinung in der teutſchen Juſtizverwaltung allzuwichtig, um nicht dabei länger zu verweilen. Bekanntlich machte kein Volk dem Kaiſer Carl ſo viel zu ſchaffen, als die weſtphäliſchen Sachſen, und um ſie mit dem Reiche enger zu verbinden und ihren eigenthümlichen Sinn zu beugen, zwang er ihnen das Chriſtenthum auf.

Abfall vom Chriſtenthum oder vom Reiche galt gleichviel und da Carl nicht viel ſelbſt ſich mit der Aufſicht über dieſes unterjochte Volk befaſſen konnte; ſo ernannte er dort Grafen, welche ohne Appellation richten konnten, deshalb Freigrafen hießen, und beſonders auf die Verbrechen der Meuterei und des Abfalles vom Chriſtenthume Acht haben ſollten. Da er überdem nicht darauf rechnen konnte, daß die Mitglieder des Volkes ſelbſt einander beim Gerichte angeben würden; ſo verordnete er noch beſonders, daß jeder Schöffe des Gerichts verpflichtet ſeyn ſolle, die ihm kund gewordnen Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen, daß deſſen Verſicherung auf ſeinen Eid vollen Glauben verdienen ſolle, und daß nicht, wie nach fränkiſchem Rechte, es erſt nöthig ſey, daß irgend ein beſondrer Kläger auftrete. Als hiernächſt Kaiſer Friedrich der Zweite geſchärfte Geſetze gegen die Ketzerei erließ und mit deren Ausführung den Erzbiſchof Engelbert von Cölln beauftragte, brauchte dieſer zur Vollſtreckung eben dieſe weſtphäliſchen Freigerichte, indem er ihnen zu Folge kaiſerlicher Vollmacht, die Verfolgung der Ketzer und ſonſtigen ſchweren Verbrecher zur Pflicht machte. Für dieſe Juſtizpflege aber bedienten ſich die Freigrafen andrer Schöffen, als zu ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, indem dieſe

Digitized by Google

außerordentlichen Gerichte im Geheimen gehalten wurden. Das Verfahren, welches die Freigrafen in den ordentlichen Gerichten beobachteten, wurden auch auf dieſe geheimen Gerichte übergetragen, und hat, vermittelſt des außerordentlichen Anſehens, welches dieſe Gerichte ſich verſchafften, die Veranlaſſung zur nachmaligen allgemeinen Einführung des Inquiſitionsprozeſſes gegeben. Allein das Verfahren vor den Freigrafen war, mit Ausnahme der Anklage durch ein Mitglied des Gerichts, nichts weniger, als inquiſitoriſch. Denn auf förmlich angebrachte Klage erging eine Ladung an den Angeklagten zu einem beſtimmten Termine, welche dreimal wiederholt wurde. Erſchien er nicht, ſo wurde er in contumaciam verurtheilt und die Execution allemal dem jüngſten Schöffen aufgetragen. Erſchien er aber, ſo wurde er dem Kläger gegenüber geſtellt und die Sache zwiſchen beiden vor Gericht verhandelt; nur daß der Angeſchuldigte die Laſt hatte, die von dem Kläger angeführten Thatſachen zu widerlegen. Die vorzügliche Sorgfalt, welche auf die Auswahl der Schöffen verwendet wurde, ſicherte dieſen Gerichten eine geraume Zeit hindurch eine ungemeine Achtung, und ſowohl dieſe, als der Rechtstitel der Freigrafen, vermöge deſſen ihnen

der Blutbann vom Kaiſer übertragen war, erleichterte ihnen die Vollſtreckung ihrer Erkenntniſſe. Aus demſelben Grunde beſchränkten ſie ſich auch nicht auf ihren eigentlichen Gerichtsſprengel, ſondern übten ihre Strafgewalt durch ganz Teutſchland, als Stellvertreter des Kaiſers, deſſen Blutbann ſich über ganz Teutſchland erſtreckte. Zwar hatten die Territorialfürſten, als kaiſerliche Miniſterialen, auch den Blutbann vermöge kaiſerlicher Delegation, in ihrem Lande und geſtatteten dagegen auch eben darum keine Appellation an den Kaiſer, weil ſie nicht ex mandato, ſondern ex delegatione des Kaiſers denſelben ausgeübt hatten, woraus denn hiernächſt, nach dem Schluſſe vom Größeren aufs Kleinere, von ihnen die Behauptung aufgeſtellt und ſtillſchweigend zugeſtanden worden iſt, daß die Criminaljurisdiction ein Beſtandtheil der Landeshoheit, und in Criminalſachen überhaupt keine Evocation oder Appellation an den Kaiſer oder an die Reichsgerichte zuläſſig ſey. Da indeſſen die Delegation keine Entäußerung der eignen Befugniß enthält; ſo wagte auch Niemand die Concurrenz des kaiſerlichen Blutbannes zu beſtreiten, noch ſich den Freigrafen zu entziehen, die ihn im Namen des Kaiſers ausübten. Vielmehr ſuchten mehrere Fürſten beim Kaiſer ſelbſt die Beleihung mit dem Freigra-

fenſtuhle nach. Als aber dieſe Freigerichte, ihrer Macht ſich bewußt, mit der Zeit ausarteten, alle Scheu ablegten und in der Wahl der Schöffen leichtſinnig wurden, ſo daß ihre grauſame Gewalt eine der größten Landesplagen wurde: da drangen die Stände in die Kaiſer, dieſe Freigrafen aufzuheben; indeſſen vergeblich, weil jene befürchteten, dadurch ihre ohnehin ſchon ſo ſehr eingeengte Gerichtsbarkeit ganz einzubüßen. Was jedoch dem Ganzen nicht gelang, das bewilligten die Kaiſer den Einzelnen bereitwillig als ein Privilegium, durch deſſen Ertheilung ihr Recht ſelbſt beſtätiget wurde. Auf dieſe Weiſe erhielten die meiſten Fürſten das Privilegium, daß ihre Unterthanen nicht vor kaiſerliche Gerichtshöfe gefordert werden durften, woburch ſie auch vor dem Stricke und Dolche der Fehmgerichte ſicher geſtellt wurden.

Nachdem die Reichsſtände dieſe Privilegia (de non evocando et appellando) erlangt hatten, fing die Juſtizpflege ein andres Anſehn zu gewinnen an; denn nun ſtand es in dem Ermeſſen der Fürſten, welche ſich bereits in den Beſitz der Territorialgeſetzgebung, mit oder ohne Zuziehung ihrer Landſtände geſetzt hatten, neue Anordnungen für die Juſtizpflege zu treffen. Bis dahin war das Verfahren im Weſentlichen das

Digitized by Google

alte geblieben, obgleich vermöge des Gerichtsgebrauches und der eignen Geſetzgebung, welche bisher noch nicht die Landeshoheit vorausſetzte, ſondern aufs genaueſte mit der richterlichen Gewalt verbunden war, in den einzelnen Gegenden mancherlei und ſehr verſchiedene Formalitäten hinzugekommen waren, beſonders bei der Hegung peinlicher Gerichte. Eigne Formularbücher, welche hin und wieder geſammelt wurden, erhielten deren Gebrauch und Andenken. Daß indeſſen dadurch der Hauptgang des Prozeſſes ſelbſt nicht verändert worden war, ſondern nur Nebenbeſtimmungen, kann man aus ein Paar alten Geſetzſammlungen erſehen, in denen die Form des damaligen Prozeßverfahrens ziemlich genau beſchrieben worden iſt, aus dem frieſiſchen Landrecht vom Jahr 1515 und aus dem dem ſächſiſchen Landrechte angehängten Richtſteige, wovon ſich wohl das das älteſte Exemplar, ſchon vom Jahre 1269, auf der Berliner Bibliothek befindet.

Dieſe und ähnliche Geſetzſammlungen des Mittelalters verdanken ihre Entſtehung theils der damaligen Ungewißheit des Rechts ſelbſt, theils dem Eifer mehrerer Teutſchen für die Erhaltung des vaterländiſchen Rechtes gegen das Eindringen der fremden Rechte. Denn nachdem die alten Herzogthümer zerriſſen, und die Caro-

linger ausgeſtorben waren, wurde die Geſetzes-kraft weder des fränkiſchen, noch der andern alten Geſetzbücher, noch der Capitularien mehr anerkannt, ſondern ihre Vorſchriften nur noch als Gewohnheitsrecht beobachtet, eben darum aber auch, wie gewöhnlich, um ſo feſter daran gehalten, wenn gleich allmählig die Zeit darin änderte. Neue allgemeine Geſetze für Teutſchland zu geben, dahin konnten es die Kaiſer aus dem ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Hauſe nicht bringen, weil das Vorurtheil der Teutſchen ſich allzuſehr dagegen auflehnte, indem man die Nationalfreiheit dadurch gefährdet glaubte. Nur vertragsweiſe, und hauptſächlich über Gegenſtände des öffentlichen oder kirchlichen Regiments, wurden hin und wieder die Rechtsverhältniſſe neuerdings beſtimmt, und ſolche Verträge Weisthümer benannt; aber die Erhaltung des Privatrechts wollten unſre Voraltern nur ſich ſelbſt, nicht dem Staatsoberhaupte anvertrauen. Das lebendige Gefühl, daß ein freies Volk ſich ſelbſt ſeine Geſetze geben, und keinem andren Geſetze gehorchen müſſe, hatte ſie auf das innigſte durchdrungen. Aber das Gefühl, ohne die Leitung der Vernunft, verwirklichet gewöhnlich das gerade Gegentheil von dem, wornach es ſtrebt. Dies iſt die Haupturſache geweſen, warum Teutſchland bis auf unſre Tage

Digitized by Google

hin den größten Theil ſeines Rechts aus der Fremde entlehnt hat. Das römiſche Recht hat ſich überall geltend zu machen gewußt, wohin die Römer ihren Fuß geſetzt haben, durch ſeinen inneren, unverkennbaren Gehalt. Selbſt in England, wo von ihrer Herrſchaft die wenigſten Spuren übrig geblieben ſind, hatte es tiefe Wurzel geſchlagen; aber König Edelbert faßte das zu ſeiner Zeit gültige Recht, worunter ein großer Theil römiſches Recht war, in ein eignes Geſetzbuch zuſammen, und ſo wurde es ein einheimiſches, durch die eigne geſetzgebende Gewalt ſanctionirtes Recht. In Teutſchland gelangen ähnliche Abſichten nicht, ſo oft ſie zur Sprache kamen, und ſo ſehr namentlich Kaiſer Friedrich II. darauf bedacht war; und weil man ſich der Geſetzgebung des eignen Landesherren nicht unterwerfen wollte, ſo mußte eine Anarchie des Rechts entſtehen, in welcher das römiſche Recht, durch innerliche Kraft, die Herrſchaft erwarb. Indeſſen wurde ihm der Kampf nicht leicht, und es würde ſchwerlich jemalen den Sieg errungen haben, wenn ihm nicht die Unwiſſenheit und Barbarei des Mittelalters zu Hülfe gekommen wäre. Dieſe, welche ſich über alle Wiſſenſchaften verbreitete, verfinſterte auch die Jurisprudenz; denn die Wiſſenſchaften insgeſammt ſind durch ein unſicht-

Digitized by Google

bares Band auf das engſte verbunden. Man ſchritt nicht nur nicht vorwärts, ſondern ſichtbar rückwärts, wie es denn überhaupt keinen Stilleſtand im Leben giebt; und ſelbſt das hergebrachte Recht fing an in Vergeſſenheit zu gerathen. Von dieſer traurigen Bemerkung ergriffen, fingen in allen Gegenden Männer, welche über ihr Jahrhundert hervorragten, an, Geſetzſammlungen zu machen, von denen gerade die bedeutenderen niemalen eine geſetzliche Sanction erhielten, wie der Sachſen- und Schwabenſpiegel, aber dennoch das größte Anſehn vor Gericht erlangten. Andre Sammlungen der Landrechte geſchloſſener kleinerer Gebiete dagegen erhielten durch die Landgerichte und die Fürſten geſetzliche Sanction, wovon die älteſten, das öſterreichiſche und euſtringer, aus dem 13ten Jahrhunderte ſind, denen im 14ten und noch im 15ten Jahrhunderte mehrere folgten, z. B. das Statum obstalbomicum, das bairiſche, nordfrieſiſche und ditmarſche Landrecht. Zu ihnen geſellten ſich die beſondren Stadtrechte, welche durch die Schöffenſtühle aus denen bei ihnen ergangnen Entſcheidungen geſammlet und bekannt gemacht wurden. Denn die Schöffen lehnten ſich durchgängig gegen die fremden Rechte auf und blieben theils bei dem alten Herkommen ſtehen, theils entſchieden ſie, die durch die bür-

Digitized by Google

gerlichen Verhältniſſe der Städtebewohner ſich bildenden Rechtsſtreitigkeiten neuer Art, nach der Analogie und Billigkeit, kraft ihrer nicht in Zweifel gezogenen Befugniß der Geſetzgebung, und erſchufen dadurch ein neues Recht. Städte, welche ſelbſt noch kein ſolches Recht hatten, erbaten ſich ſolches von denen, deren Schöffenſtuhl bereits in Ruf ſtand. So iſt das Soeſter Stadtrecht, das älteſte von allen bekannt gewordenen, die Mutter vieler andren, und ſelbſt des nachmals ſo berühmten lübeſchen Rechts geworden, welches, nebſt dem magdeburgiſchen und culmiſchen das meiſte Anſehn und Ausbreitung erlebt haben.

Alle dieſe Rechtsſammlungen bewirkten, daß das vaterländiſche Recht einige Gewißheit und feſten Fuß erhielt; aber ſie machten es auf der andern Seite auch recht anſchaulich, wie mangelhaft und dürftig daſſelbe ſey und wie ſehr es, mit Ausnahme weniger Theile einen Vergleich mit dem römiſchen Rechte aushalten konnte. Dieſes letztere war von den älteſten Zeiten her in Teutſchland nicht unbekannt geweſen. Die Römer ſelbſt hatten es mit ſich dahin gebracht, und ſelbſt nachdem ihre Städte und Läger der teutſchen Tapferkeit unterlegen hatten, wehrten die Sieger nicht den zurückbleibenden Ueberwundenen, ihr Recht beizubehalten, weil es Grundſatz war, daß Jeder-

mann nach angeſtammten Rechte zu richten ſey. Um derſelben Urſache willen wurden alle Geiſtliche in Teutſchland nach römiſchem Rechte beurtheilt, und je mehr ſich die Geiſtlichkeit im Lande ausbreitete, je häufiger mußte ſchon darum der Gebrauch des römiſchen Rechtes werden. Denn nach den herrſchenden kirchlichen Begriffen ſchied die Geiſtlichkeit aus dem bürgerlichen Leben ganz aus und erhielt mit ihrem neuen Stande ein andres Vaterland und deſſen Recht, welches vermöge der Verbindung und Abhängigkeit derſelben von dem römiſchen Stuhle kein andres, als das römiſche, ſeyn konnte. Das bischen Gelehrſamkeit, was ſich noch in Teutſchland erhalten hatte, war überdem im Beſitze der Geiſtlichkeit, aus welcher in der Regel alle Kanzler der Fürſten und die Gerichtsſchreiber genommen wurden, deren Empfehlung und Rath von um ſo größerem Gewichte ſeyn mußte, je größer ihr geiſtiges Uebergewicht war. Es konnte daher nicht fehlen, daß durch ſie die Grundſätze des ihnen mehr bekannten, wenn gleich nicht ſelten ſehr mißverſtandenen, römiſchen Rechtes immer mehr verbreitet wurden, zumal dieſelben den nach größerer Unabhängigkeit ſtrebenden Fürſten beſſer zuſagten. Indeſſen würde alles dies doch noch nicht hingereicht haben, dem römiſchen Rechte ein allgemeines geſetzliches

Anſehn in Teutſchland zu erwerben; denn die alten Landgerichte und Schöffenſtühle, deren Anſehn durch das neue Recht litt, waren dagegen nicht wenig aufgebracht und wußten das Nationalgefühl ihrer Landsleute dagegen mit großer Bitterkeit zu erfüllen. Mit welcher Heftigkeit dagegen geeifert wurde, beweiſt die auf dem Reichstage zu Mainz noch im Jahre 1441 übergebene Vorſtellung um Verbannung dieſes, mit den ſchwärzeſten Farben geſchilderten, Ungethümes. Ullrich von Hutten hat nur in ſeiner edlen Freimüthigkeit den Widerwillen laut ausgeſprochen, den ſeine Standesgenoſſen durchgängig gegen die Doctoren der fremden Rechte zu jener Zeit noch hegten. Selbſt Kaiſer Friedrich III., voll vaterländiſchen Sinnes, haßte das fremde Recht aufs äußerſte und ſtrebte es vom teutſchen Boden zu vertilgen. Aber auch er hatte es nicht vermocht, ein andres vaterländiſches Geſetz an deſſen Stelle zu ſetzen, und ſo trieb das Bedürfniß dahin, zu dieſem in Ermangelung jenes ſeine Zuflucht zu nehmen. Denn viele neue Verhältniſſe hatten ſich im bürgerlichen Leben gebildet, wofür das vaterländiſche Recht gar keine Beſtimmungen enthielt, und wofür man im römiſchen Rechte die ausgebildetſten Vorſchriften vorfand. Es gab andre Rechtsverhältniſſe, welche zwar

dem heimiſchen Rechte nicht unbekannt waren, deren Bearbeitung jedoch ſo dürftig war, daß ſelbſt der vorurtheilsvollſte Beurtheiler die Vorzüglichkeit des römiſchen Rechtes nicht in Abrede ſtellen konnte. Das Gute, Vorzügliche und Vernunftgemäße weiß ſich überall ſeine eigenthümliche Achtung unter den Menſchen zu verſchaffen und bahnt ſich zu allen Zeiten durch ſeinen inneren Gehalt den eignen Weg, trotz aller Hinderniſſe und allem Haſſe, womit man es zu verhindern befliſſen iſt. Auch die Vortrefflichkeit des römiſchen Rechtes erwarb demſelben immer mehr Bewundrer und Anhänger, je mehr und je beſſer es bekannt wurde. Dies geſchah mit der allgemeinen Reſtauration der Wiſſenſchaften während der Kreuzzüge. Viele junge Männer aus Teutſchland zogen auf die damals berühmten Univerſitäten zu Paris und Bologna, und brachten von da eine beſſere Kenntniß, und zugleich eine große Vorliebe für das römiſche Recht mit; denn der Menſch liebt allemal das, womit er ſich mühſam beſchäftiget hat, und worauf ſeine Kräfte nutzlos verwendet zu haben, ihn in der eignen Vorſtellung herabwürdigen würde. Die neuen Doctoren des Rechts, deren beſſere Bildung und größere Gelehrſamkeit in die Augen fiel, und womit deshalb die zu eben jener Zeit

neu errichteten Gerichtshöfe, neben den ſtändiſchen Mitgliedern, beſetzt wurden, breiteten das Anſehn des römiſchen Rechts immer mehr aus, und deſſen Verbreitung machte um ſo raſchere Fortſchritte, da Teutſchland ſelbſt eine Menge Univerſitäten erhielt, in deren juriſtiſchen Facultäten wohl das römiſche und canoniſche Recht, welche bereits eine wiſſenſchaftliche Geſtalt hatten, gelehrt, aber das teutſche Recht vernachläſſiget wurde, deſſen Erlernung keine wiſſenſchaftliche Bemühung ſeyn konnte. Es mußte erſt das Alter, und die Schwierigkeit ſeiner Zuſammenſtellung aus den zerſtreuten und faſt ganz vergeßnen Nachrichten hinzukommen, um demſelben in den neueren Zeiten einen wiſſenſchaftlichen Werth zu geben und als einen eignen Rechtstheil zu bearbeiten. Ungemein viel zur Aufnahme des römiſchen Rechts trugen die Gutachten der juriſtiſchen Facultäten bei, in Anſehung deren ſie mit den Schöffenſtühlen völlig gleiches Anſehn erhielten. Selbſt dieſe letztern ſahen ſich mit der Zeit genöthiget nachzugeben, und das fremde Recht ihren Entſcheidungen in allen den Fällen zum Grunde zu legen, für welche ihr eignes Recht nicht ausreichen wollte. Daß indeſſen nicht bloß die Doctoren des Rechts, ſondern überhaupt die aufgeklärten Männer jener und der ſpäteren Zeit,

den Vorzug des römiſchen Rechtes vor dem einheimiſchen anerkannten und deshalb für jenes eine große Vorliebe hegten, iſt ſehr deutlich aus einem, in Hymmens Beiträgen zur juriſtiſchen Litteratur II. S. 264. abgedrucktem Berichte des Geh. Raths von Wedel vom 3ten September 1700, zu erſehen, worin derſelbe es für eine große Wohlthat erklärt, daß das römiſche Recht im Brandenburgiſchen an die Stelle des ſächſiſchen getreten ſey und darauf bringt, daß bei der Anfertigung einer neuen Geſetzſammlung die Ueberbleibſel jenes ſorgfältig vermieden werden möchten.

Auf dieſe Weiſe erlangte das römiſche Recht durch ganz Teutſchland geſetzliche Kraft, und dies um ſo eher, da die Vorſtellung, daß die teutſchen Kaiſer die Nachfolger der römiſchen wären, die Folgerung zuließ, daß jene römiſchen Geſetze in Teutſchland zu ihrer Verbindlichkeit keiner beſondren Promulgation bedürften. Die Nachfolger Kaiſer Friedrich III., nicht von ſeinem Geiſte beſeelt, fanden ſich nicht bewogen, dieſer Vorſtellung zu widerſprechen, freuten ſich vielmehr derſelben, da ihnen der zum Theil despotiſche Character der juſtinianeiſchen Geſetzgebung nicht entgehen konnte. Indeſſen haben ſie doch nichts gethan, was geradezu beabzweckt hätte,

Digitized by Google

dem römiſchen Rechte Geſetzeskraft in Teutſchland beizulegen; ſie ließen nur die Zeit und die Menſchen gehen, und auf dieſem Wege entwickelte ſich von ſelbſt das Bedürfniß, und aus dieſem die ſtillſchweigende Annahme des römiſchen Rechtes.

Mit dieſem zugleich, und größtentheils aus denſelben Urſachen, hatte das canoniſche Recht in Teutſchland Eingang gefunden. Ja daſſelbe genoß, im Allgemeinen, ſogar ein noch größeres Anſehn als jenes, weil das Anſehn des Papſtes größer war, als das des Kaiſers, und kein guter Chriſt deſſen Anordnungen den Gehorſam zu verſagen wagte.

Erſt nachdem ſolchergeſtalt durch die öffentliche Meinung die Verbindlichkeit jener beiden Geſetzſammlungen in Teutſchland allgemein anerkannt war, fangen auch die Kaiſer an, ſich darauf, als auf ſchon beſtehende Geſetze zu berufen und deren Befolgung einzuſchärfen, indem ſie dieſelben unter dem Kaiſerrechte begreifen. Von jeher waren diejenigen Rechtsvorſchriften, welche unter kaiſerlicher Sanction für das ganze Reich verbindlich ſeyn ſollten, zum Unterſchiede von den Particularrechten, mit dem Namen des Kaiſerrechtes belegt worden, worüber Haltaus mehrere Stellen zuſammen geleſen hat. Im Mittel-

alter hat ſogar ein Unbekannter eine Sammlung von dergleichen Geſetzen, unter dem Titel: Kaiſerrecht, veranſtaltet, welche von von Senkenberg wieder aufgefunden worden iſt. Als durch ganz Teutſchland geltende Vorſchriften wurden daher auch das römiſche und canoniſche Recht unter dem Kaiſerrechte begriffen, ſpäterhin ſogar vorzugsweiſe darunter verſtanden.

Daß die Annahme dieſer fremden Geſetzbücher viel Böſes über unſer Vaterland gebracht hat, vermag Niemand zu leugnen. Die Summe dieſer Uebel dürfte ſich unter folgenden drei Rubriken zuſammen faſſen laſſen, und die Größe derſelben kann leicht zum Haſſe derjenigen Werkzeuge verführen, durch welche ſie hervorgerufen worden ſind. Denn

I. iſt aus dieſer Berufung auf die fremden Geſetze eine lange und ſchmähliche Indolenz der eignen vaterländiſchen Geſetzgebung erwachſen, welche ſich an jene nicht zu vergreifen wagte. Eine Folge davon war, daß die Interpretation derſelben faſt ausſchließlich den Rechtsgelehrten überlaſſen blieb, die Rechtszweifel und Ungewißheit wieder ins Unendliche gingen, und den Auctoren und dem Gerichtsgebrauche ein Gewicht beigelegt wurde, welches ſie nimmermehr hätten erlangen müſſen. Wichtiger noch iſt

Digitized by Google

II. die Entwöhnung vom Vaterländiſchen und Nationalen, welche der Gebrauch eines fremden Rechtes nach ſich ziehen mußte, die Nachbetung und Nachäffung des Fremden, welche in neueren Zeiten die Teutſchen zum Spott andrer Völker gemacht hat, und dadurch der Untergang des Gemeingeiſtes, der ſich nur an dem feſtzuhalten vermag, was dem eignen Boden entſproſſen iſt. Endlich das größte aller Uebel iſt.

III. die Erſtickung jenes hochgerühmten, und ehrwürdigen Freiheitsſinnes, der die Grundlage des Characters unſrer Ahnherren war, aber neben einem juſtinianeiſchen und canoniſchen Rechte nicht beſtehen konnte.

Dieſe Anklagen treffen jedoch nicht ſowohl die fremden Rechte ſelbſt, ſondern vielmehr unſre Voraltern, daß ſie ſolche angenommen und auf ihre Nachkommen vererbet haben. Denn ſie hätten allerdings das Gute und Brauchbare aus denſelben ſich zu eigen machen, ſolches mit dem Einheimiſchen verbinden und alsdann als gültiges Recht in Teutſchland vermöge eigner Geſetzgebungsbefugniß verkünden können. Allein man darf auch die verſtorbnen Väter deshalb noch nicht ſogleich anklagen, daß ſie es nicht gethan haben. Denn vor allen Dingen entſteht die

Frage, ob eben jene Zeit, in welcher die fremden Rechte Eingang fanden, zu einem ſolchen Unternehmen ſchon reif war und es ſich ſelbſt zutrauen konnte? Dürfen wir den Maaßſtab von ein Paar höchſt wichtigen allgemeinen Geſetzen noch ſpäterer Zeit, der Reichskammergerichtsordnung und der peinlichen Gerichtsordnung, entnehmen, von welchen die letztere von ſich ſelbſt ſagt, „daß darin die gemeinen Rechte mit den löblichen hergebrachten Gebräuchen zuſammen geſtellt wären;" ſo kann die Verneinung jener Frage keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn. Zwar hat ſchon Koch den übertriebenen und verwegnen Tadel, womit Leyſer das letztere Geſetz verhöhnt hat, gründlich zurückgewieſen; dennoch aber darf man nicht leugnen, daß die Jurisprudenz nicht nur, ſondern die ganze Cultur unſres Vaterlandes um viele Jahrhunderte anjetzt nothwendig zurück ſeyn müßte, wenn wir aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte lauter ſolche Geſetze überkommen hätten. Denn es iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß beide Geſetze von ſämmtlichen Reichsſtänden und den Reichsregimentsräthen geprüft und beſonders die peinliche Gerichtsordnung von 1521 bis 1532 in mehrmalige Ueberlegung gezogen worden iſt, nachdem die Stände davon Abſchriften zur genaueren Durchſicht vom Reichstage mit ſich

Digitized by Google

nach Hauſe genommen hatten. Das Studium des römiſchen Rechtes und der humaniſtiſchen Hülfsmittel, deren man zum Verſtändniſſe deſſelben nicht entbehren konnte, hat unſerem Vaterlande die Schätze der Aufklärung und Einſichten zugeführt, welche in den Ueberreſten der griechiſchen und römiſchen Litteratur verborgen lagen; und die hohe Conſequenz, der philoſophiſche Geiſt und der Scharfſinn, welchen die meiſten Theile des Corpus juris Romani ſo offen an den Tag legen, mußte auf die fortgeſetzte Betreibung der Jurisprudenz, ſeitdem dieſelbe wieder wiſſenſchaftlich behandelt zu werden begann, von unvermeidlich großem Einfluſſe ſeyn. Aus dem Studium des römiſchen Rechtes gingen die erſten Sonnenſtralen für die Reſtauration der Wiſſenſchaften hervor; und wer mag es beſtimmen, wohin ohne daſſelbe die ſcholaſtiſch-mönchiſche Philoſophie uns gebracht haben würde. Iſt es unter allen Gütern denn doch das größte, was unſre Voraltern uns haben vorbereiten können, daß wir jetzt mit Klarheit die Anforderungen des Rechts ſelbſt und die Bedürfniſſe unſres Berufes zu erkennen vermögen; ſo dürfen wir auch die Vorſehung nicht tadeln, daß ſie ſchon im Mittelalter die großen und damals unerſetzlichen Vorzüge des römiſchen Rechts erkennen ließ.

Digitized by Google

Ueberdem iſt es ein ungegründeter Vorwurf, daß durch das römiſche Recht das vaterländiſche verdrängt worden ſey. In einzelnen Materien, welche in jenem ungleich natürlicher und zweckmäßiger verhandelt waren, als in dieſem, iſt dies wohl geſchehen; aber nirgends, wo die römiſchen Sitten und Denkungsart mit den vaterländiſchen in Streit geriethen. Um ein Beiſpiel anzuführen, welches es recht anſchaulich macht, in welches Verhältniß beide Rechte zu einander traten, darf nur daran erinnert werden, daß in der Lehre von der Inteſtaterbfolge im Brandenburgiſchen das Sachſenrecht von dem zuverläſſigern Kaiſerrechte derogirt worden iſt; dagegen das letztere bei der Erbfolge der Ehegatten keinen Eingang fand, weil dieſe auf die Vorſtellung ehelicher Gütergemeinſchaft ſich gründet, wovon die Römer nichts wußten. Eben ſo haben ſich die Teutſchen in einer Menge andrer Rechtsmaterien niemalen in ihren Grundſätzen durch die fremden Rechte irre machen laſſen, z. B. in der wichtigen Materie von Verträgen, Erbverträgen, väterliche Gewalt, Vormundſchaften u. ſ. w. Mit Recht erinnert deshalb Glück, man dürfe nicht glauben, daß die Teutſchen jemals die Abſicht gehabt hätten, den ganzen Inbegriff ihrer Rechtsgeſchäfte nach römiſchen Grundſätzen umzuformen; vielmehr

Digitized by Google

iſt es ein unbeſtrittener Rechtsſatz, daß die fremden Rechte nur aushülfsweiſe, und in Ermangelung teutſchen Rechtes, zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Eben ſo unrichtig iſt die Meinung, als wenn unſer dermaliger Prozeß eine Ausgeburt des canoniſchen Rechtes wäre. Den augenſcheinlichſten Beweis davon liefert die Verſchiedenheit des Prozeſſes in Teutſchland und in andern Ländern, wo das canoniſche Recht von nicht geringerem Anſehn geweſen iſt. Daſſelbe iſt keine Prozeßordnung, wornach das teutſche Gerichtsverfahren hätte umgeformt werden können. Es iſt eine Sammlung einzelner päpſtlicher Entſcheidungen und Vorſchriften, wie dazu die Veranlaſſung bei der Ausübung der Juſtiz ſelbſt vorgekommen iſt, und wodurch zwar einzelne Beſtandtheile des Prozes, die vorher im Belieben des Richters ſtanden, geſetzlich beſtimmt, und andre auch verändert, aber keine Grundzüge eines neuen Prozeſſes aufgeſtellt worden ſind. Umgekehrt, fährt deshalb Biener mit vollem Rechte fort, hat vielmehr das altteutſche Recht einen entſchiedenen Einfluß und eine reiche Quelle des canoniſchen abgegeben und jenes hat in der Materie des Prozeſſes vorzüglich aus dieſem geſchöpft. Denn nachdem

vom fünften Jahrhunderte an die teutſchen Völker ganz Europa überzogen und das weſtrömiſche Kaiſerreich zerſtört hatten, brachten ſie ihr vaterländiſches Recht und Gewohnheiten überall hin, wo ſie ſich feſtſetzten. Die römiſche Gerichtsververfaſſung, welche auf das innigſte mit der Staatsverfaſſung zuſammenhing, erloſch nach der Zerſtörung der letzteren von ſelbſt, und es mußte in allen von den Teutſchen beſetzten Ländern ſich ein neues Gerichtsverfahren bilden, wozu die Grundzüge aus dem teutſchen Gebrauche entnommen waren. Bei entſtehenden Zweifeln wandte man ſich an den Papſt, der damals das Orakel in allen Angelegenheiten und beſonders in allen Streitfällen war; und aus deſſen Entſcheidungen iſt demnächſt größtentheils das canoniſche Recht zuſammen getragen worden. Heineccius (in element. jur. German. III. §. 254. Not.) und Hommel (Rhaps. Obs. 649 und 650.) haben ſich die Mühe gegeben, dieſe Wirkſamkeit des teutſchen Rechts im canoniſchen nachzuweiſen. Hierzu kommt, daß ſelbſt im Prozeſſe das canoniſche Recht nicht einmal durchgehends angenommen worden iſt, ſondern nur in ſo weit ſeine Vorſchriften dem teutſchen Sinne oder der teutſchen Rechtgläubigkeit entſprachen, wie denn z. B. in der ganzen Lehre vom Zeugenbeweiſe,

außer allem Zweifel, nicht dem canoniſchen, ſondern dem römiſchen Rechte gefolgt wird. Auch bemerkt Danz, daß ſchon Alles, was im ſächſiſchen Richtſteige über die Klagen vorkommt, aus dem römiſchen Rechte entnommen iſt; was zugleich das Alter des Gebrauches deſſelben in Teutſchland klar darthut. Nicht minder muß man bekennen, daß das Prozeßverfahren in verſchiedenen Stücken durch die Anordnungen der Päpſte gar ſehr gewonnen hat. Ihnen verdanken wir inſonderheit die Abſchaffung der Ordalien, worauf ſie mit allem Ernſte beſtanden.

Die größte Veränderung des teutſchen Juſtizweſens wurde wirklich da veranlaßt, von wo ſie billig ausgehen ſollte, von den teutſchen Kaiſern, aber nur im Criminalprozeſſe durch geſetzliche Vorſchriften, im Civilprozeſſe hingegen nur auf einem inderecten Wege.

Es iſt ſchon oben der Zuſtand der Juſtizverfaſſung, wie er im Mittelalter ſtatt fand, geſchildert worden. In der Art erhielt er ſich im weſentlichen bis ins 15te Jahrhundert. Nur zwei beſonders wichtige Veränderungen waren in die Art des Verfahrens eingedrungen, und allgemein angenommen worden. Die eine war die Einführung des Inquiſitionsprozeſſes, die andre die Actenverſchickung.

Die Veranlaſſung der Entſtehung des erſteren iſt bereits erwähnt worden; aber in der Ausbildung erhielt er im übrigen Teutſchland eine ganz andere Geſtalt, als bei den weſtphäliſchen Freigerichten. Allen übrigen Gerichten war nicht die Verfaſſung gegeben, wie den Freigerichten, daß ein Schöffe die Stelle des Klägers einnehmen konnte; mithin konnte auch, wenn ein jedes andre Gericht einmal von Amtswegen ein Verbrechen in Unterſuchung gezogen hatte, nicht von einem weiteren Verfahren im Anklageprozeſſe die Rede ſeyn; ſondern das Gericht mußte von Amtswegen in der Unterſuchung bis ans Ende vorſchreiten. Die überhand nehmende Sittenverderbniß nöthigte die Gerichte, dieſes Verfahren immer häufiger eintreten zu laſſen, durch ganz entgegen geſetzte Veranlaſſungen. Denn auf der einen Seite fand Niemand Beruf, öffentliche Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen und um des gemeinen Beſtens willen des Klägers Stelle einzunehmen, ſo daß gerade die ſchwerſten Verbrechen ungeahndet geblieben ſeyn würden, wenn der Richter hätte auf eine Anklage warten ſollen. Auf der andren Seite aber wurden aus Bosheit, Leidenſchaft und Eigennutz eine Menge falſcher Klagen vor den Richter gebracht, ſo daß es Rechtsgebrauch geworden war, daß der Kläger, wo der Angeklagte

nicht auf friſcher That ertappt wurde, ſeine Klage mit ſieben Zeugen beeidigen mußte, woher der Ausdruck: beſiebnen. Die Auffindung einer ſolchen Anzahl von Perſonen war natürlich nicht ohne Schwierigkeit und verhinderte viele Klagen, gab aber auch häufig Gelegenheit, daß der Richter von ſeiner Befugniß, von Amtswegen einzuſchreiten, Gebrauch machte.

Die Actenverſchickung wurde ſowohl durch die Unwiſſenheit, als durch die Bequemlichkeit der Richter eingeführt und ausgebreitet. Zwar war im Mittelalter bei den Untergerichten die Haltung förmlicher und ſchriftlicher Prozeßacten etwas ſehr ſeltenes, aus dem einfachen Grunde, weil man nicht ſchreiben konnte. Wir haben indeſſen ſchon geſehen, daß man ſich dadurch zu helfen wußte, daß Schöffen und Boten des Gerichts an diejenige Behörde abgeſchickt wurden, deren Urtheil man einholen wollte. Auch ſtand es den Parteien frei, ſelbſt ihre Sache den Spruchcollegien vorzubringen, welche darüber, nach vorausgeſchickter Geſchichtserzählung, ein ſchriftliches Gutachten ertheilten, und demnächſt dieſes letztere dem Richter zur Berückſichtigung vorzulegen. In den Städten, die mit einem fremden Schöffenrechte beliehen waren, war es ohnehin immer üblich geweſen, die Urtheile des mütterlichen Schöffen-

ſtuhles einzuholen. Aus alle dem bildete ſich denn der Gerichtsgebrauch, welcher es mißbilligte und es als eine Parteilichkeit anſah, wenn ein Richter es einer Partei hätte abſchlagen wollen, die auf die Verſendung der Acten antrug. Eben ſo oft thaten es die Richter, als ſie erſt Prozeß-acten anzulegen wieder begannen, aus eignem Antriebe, theils weil ſie zweifelhaft waren, theils weil ſie ſich dadurch die Mühe des eignen Erkenntniſſes erſparen konnten. Die Gerichte neuerer Entſtehung, welche entweder mit angeſehnen landesherrlichen Beamten beſetzt, oder aus Edelleuten und Doctoren zuſammengeſetzt waren, brachten zuerſt wieder die Haltung beſſerer Gerichtsacten in Gang; und als erſt die Reichsgerichte eingeſetzt waren, und von dieſen die Acten abgerufen werden konnten, mußten ohnehin alle Gerichte ſich dazu bequemen, Acten zu halten. Selbſt die höheren Landesbehörden in den einzelnen Territorien drangen nunmehro darauf, nachdem Kaiſer Maximilian die Reichsſtände wiederholentlich, und nicht vergeblich ermahnt hatte, nicht nur die Gerichte überhaupt beſſer zu beſetzen, ſondern auch nach dem Muſter des Reichskammergerichtes ihre höheren Landesbehörden einzurichten, durch dieſe eine ſtrengere Aufſicht auf die Untergerichte führen, und zu dem Ende bei

eingehenden Beſchwerden die Acten von den letztern abfordern zu laſſen. Eben ſo gebot die Caroline, in allen Unterſuchungsſachen vollſtändige Acten zu halten, und ſolche aufzubewahren. Je häufiger und allgemeiner dieſe Actenhaltung wurde, deſto mehr verbreitete ſich auch der Gebrauch der Actenverſchickung, entweder an das vorgeſetzte Gericht, oder an die Schöffenſtühle und Facultäten. Zudem mußten alle eigentlich peinliche Sachen ohnehin an die Landesherren zur Beſtätigung eingeſchickt werden, weil nur ihnen der Blutbann zuſtand. Sie forderten darüber in der Regel das Gutachten ihres Geheimenraths, oder wie ſonſt die oberſte Juſtizbehörde im Lande hieß, und überließen demſelben nicht ſelten die Beſtätigung, woraus denn allmählig die Abänderung hervorging, daß die peinlichen Sachen nicht mehr unmittelbar an den Landesherren, ſondern an dieſe höhere Landesbehörde eingeſchickt zu werden pflegten. Wenn gleich weder in Civil- noch Criminalſachen bis hieher, die Einholung des Erkenntniſſes geſetzlich anbefohlen war; ſo war dieſelbe doch nicht nur, aus den angegebenen Urſachen, allgemein üblich; ſondern in Criminalſachen war es ſogar eine Obſervanz und eine durchgängig anerkannte Meinung geworden, daß der inquirirende Richter

nicht ſelbſt erkennen dürfe, ſondern das Urtheil entweder bei dem Oberhofe oder bei den Dicaſterien einholen müſſe. Die Caroline ſpricht zwar dieſen Grundſatz nicht ſo allgemein aus, ſondern beläßt es bei der richterlichen Befugniß ſelbſt zu erkennen; aber ſie ſpricht auch nur von den Gerichten, die, nach alter Sitte, mit einem Richter und wenigſtens ſieben Schöffen beſetzt ſeyn ſollten, und ſchreibt dennoch die Actenverſendung vor, ſobald das Gericht zweifelhaft iſt, oder von einer Partei darauf angetragen wird. Daß aber nach der angenommenen Gerichtsmeinung die Actenverſchickung allgemein hergebracht und es Rechtsgrundſatz geworden war, daß der inquirirende nicht auch zugleich der erkennende Richter ſeyn dürfe, iſt in dem, in Kleins Annalen (IX. S. 148.) abgedruckten Berichte des Kammergerichtes über dieſen Gegenſtand auf das vollſtändigſte dargethan worden.

Die Veranlaſſung zu dieſem Gebrauche mochte wohl die Veränderung der Beſchaffenheit der Gerichte gegeben haben, welche die Criminaljurisdiction ausübten. Die Caroline giebt es ſelbſt als eine Haupturſache des ſchlechten Zuſtandes der Juſtizverwaltung an, daß nicht nur häufig diejenigen Edelleute, denen die Gerichtsbarkeit zuſtand, ſich ſchämten, ſelbſt zu Gericht zu ſitzen, ſondern

daß es auch ſchwer halte, an manchen Orten ſolche Schöffen zuſammen zu bringen, wie ſie das Herkommen verlange, weshalb ſie die Eigenſchaft der Ebenbürtigkeit aufhebt und verordnet: die Schöffen ſollten genommen werden, wie ſie jeden Ortes am beſten zu haben wären. Statt der alten Volks- und Grafengerichte übten dagegen die neu errichteten landesherrlichen Gerichte, die Voigte und Amtleute, und diejenigen, welche als Patrimonialrecht oder vermöge landesherrlicher Beleihung, oder auch durch Kauf und Pfandvertrag in den Beſitz der Gerichtsbarkeit gekommen waren, dieſelbe aus, und zwar, wie natürlich, größtentheils im Geiſte der Zeit, als eine Quelle des Einkommens oder der zu befriedigenden Leidenſchaften, um der Gerichtsnutzungen oder Privatrache willen, bei weitem ſeltener zur Ehre der Gerechtigkeit. Die Unwiſſenheit der Richter und die Ungewißheit des Rechtes ſelbſt vollendete das Uebel. Um ihm abzuhelfen, unternahmen es zwar hin und wieder unterrichtete Männer, Leitfaden des Verfahrens für die der Rechte Unkundigen zu ſchreiben, unter denen Tenglers Layenſpiegel ſich den meiſten Ruf erwarb. Allein dies waren doch nur die Privatanweiſungen, welche von der Indolenz überdem noch oft verſchmäht wurden,

und das Verderben nicht von Grund aus tilgen konnten. Darf man ſich ſonach wundern, daß die Klagen über die Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten der Gerichtshöfe durch ganz Teutſchland wiederhallten und daß das neu errichtete Reichskammergericht mit desfallſigen Beſchwerden überſchwemmt wurde? Dieſes Reichsgericht ſäumte auch nicht, von dieſen Beſchwerden wiederholentlich dem Reichstage Vortrag zu machen und bei demſelben anzufragen, wie es ſich dabei verhalten und ob es auch auf die Beſchwerden in Criminalſachen eingehen ſolle. Obgleich nun die Reichsſtände nichts weniger als geneigt waren, dem Kammergerichte eine Einmiſchung in ihre Criminalgewalt zu geſtatten; ſo muſste doch das Unglück des traurigen Zuſtandes der Criminaljuſtiz ſelbſt und die Nothwendigkeit abhelfender Maaßregeln anerkannt werden, denen allgemeine, durchgreifende und feſte geſetzliche Beſtimmungen am beſten zu entſprechen ſchienen. Dieſe würden denn auch auf dem Reichstage von 1498 beſchloſſen. Um die Sache zu erleichtern, entwarf der Bambergſche Miniſter von Schwarzenberg, wie Horix erzählt, ein Project zu einer peinlichen Gerichtsordnung. Da er aber ſah, daß die Sache auf dem Reichstage wohl nicht ſo ſchnell zu Stande kommen würde, bewirkte er vorläufig,

daß ſein Entwurf im Hochſtift Bamberg Geſetzeskraft erhielt und im Jahre 1507 publicirt wurde. Eben dies geſchah in der Mark Brandenburg im Jahre 1516, nachdem von Schwarzenberg in Brandenburgiſche Dienſte getreten war, und endlich im Jahre 1532 wurde denn auch die, mit zu Grundlegung jener beiden Provinzialgeſetze, entworfene peinliche Gerichtsordnung vom Reichstage, mit Ausnahme Sachſens, allgemein angenommen und vom Kaiſer Carl dem Fünften publicirt. Sie ſelbſt ſpricht es mit klaren Worten aus, daß es keineswegs ihre Abſicht ſey, ein neues Prozeßverfahren einzuführen, ſondern daß ihre Abſicht nur dahin gehe, in dem bisherigen Verfahren die eingeriſſenen Mißbräuche aufzuheben, die entſtandenen Zweifel und Ungewißheit durch geſetzliche Beſtimmungen zu löſen, und allen Criminalgerichten eine ausreichende Inſtruction für ihr Verfahren zu liefern. Die Caroline ſelbſt iſt mithin das zuverläßigſte Bild von dem damaligen Criminalverfahren, wie es ſich durch den allgemeinen Gerichtsbrauch ausgebildet hatte. Nur allein in der Materie von der Benutzung der Anzeigen und vom Beweiſe ging die Caroline tiefer ein, weil gerade darin die größte Finſterniß und Mißbrauch an der Tagesordnung war, und man wohl einſah, daß darin die Haupt-

quelle des Verderbens enthalten ſey. Die ganze Behandlung dieſer Materie beweiſt eine groſze practiſche Weisheit, ſo wie beſonders die deutliche Beſtimmung, daß Niemand auf bloſze Anzeigen verurtheilt werden dürfe, ein tiefes Rechtsgefühl. Noch verdient es bemerkt zu werden, daß auch die Caroline davon ausgeht, daß der Richter, nach vorgängiger Beſprechung mit den Schöffen, das Urtheil ſpreche; jedoch macht ſie ihm zur Pflicht, wenn ſolches, möge es auf ſein Geheiß, oder nach eingeholtem Gutachten geſchehen, von dem Gerichtsſchreiber ausgefertiget worden, daſſelbe den Schöffen vor der Eröffnung vorzulegen, und deren Erklärung über die Rechtmäßigkeit deſſelben einzuholen, wobei zwiſchen Capital- und geringeren Strafen der Unterſchied ſtatt findet, daß bei jenen alle Schöffen, bei dieſen aber nur viere ihre Zuſtimmung geben müſſen.

Durch dieſes Geſetz wurde alſo der Criminalprozeß geſetzlich fixirt und das Arbitrium der Gerichte daraus verbannt. Daſſelbe iſt denn auch durch ganz Teutſchland die Grundlage des Criminalverfahrens geworden; denn obgleich den Reichsſtänden der Gebrauch ihrer geſetzgebenden Macht bei der Promulgation der Caroline ausdrücklich vorbehalten wurde; ſo wurde dieſelbe

Digitized by Google

doch, bei dem gänzlichen Mangel andrer umfaſſender Geſetze, überall eingeführt und von den Gerichten beobachtet, und ſelbſt die nachfolgenden beſondren Territorial-Criminalordnungen ſind immer davon ausgegangen. Mit dieſer Zeit beginnt denn auch die totale Unterſcheidung des Criminal- und Civilprozeſſes, indem der letztere ſich nach einem ganz andren Muſter umgeſtaltete. Dieſes letztere waren die von den Kaiſern eingeſetzten höchſten Gerichte und deren Verfahrungsart.

Der erſte Urſprung derſelben, war das von Kaiſer Friedrich II., nach dem Muſter der in Italien ſchon früher aufgekommenen Gerichte, eingeſetzte Hofgericht, das erſte Gericht in Teutſchland, nach Datts Bemerkung, welches eine collegialiſche Verfaſſung erhielt. An dieſes wieß der Kaiſer, während ſeiner häufigen Abweſenheit in Italien, die an ihn gebrachten Rechtsangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme derer der fürſtlichen Perſonen. Daſſelbe war zwar nicht beſtändig, ſondern verſammelte ſich immer nur auf kaiſerlichen Befehl, erhielt aber für ſeine Geſchäftsführung beſtimmte Vorſchriften und dieſe, wodurch neben der bisher beſtehenden Ordnung eine neue eingeführt wurde, iſt, um mit Biener zu reden, der erſte Urſprung des nachherigen gemeinen teutſchen Prozeſſes geworden. Denn, wenn gleich die-

ſes Hofgericht unter Kaiſer Friedrich III. ganz einging; ſo hatte doch ſchon Kaiſer Rudolph I. nach dem Muſter deſſelben viele Provinzialcollegia angeordnet, und ſelbſt Kaiſer Friedrich III. hatte, nach dem Wunſche der Fürſten, und unter dem Vorſitze des Churfürſten von Mainz wiederum im Jahre 1471 ein kaiſerliches Kammergericht eingeſetzt und demſelben eine, nach dem Vorbilde des Hofgerichtes gefertigte, Ordnung und Einrichtung gegeben. Auch dieſes beſtand indeſſen nicht lange; aber die Reichsſtände hatten auf der einen Seite den Nutzen eines ſolchen beſtändigen Gerichtes allzuſehr eingeſehen, und waren auf der andern Seite allzubeſorgt für ihre Landeshoheit, wenn ſie ohne Einfluß auf dieſes höchſte Gericht blieben, als daß in ihnen nicht das lebhafteſte Verlangen hätte entſtehen ſollen, unter ihrer Mitwirkung ein ſolches höchſtes und beſtändiges Reichsgericht ins Leben zu rufen. Vergeblich drangen ſie indeſſen in Kaiſer Friedrich, dagegen Maximilian ihren wiederholten Anſuchungen, welchen ſie durch die Verweigerung der Türkenhülfe Nachdruck zu geben wußten, nicht widerſtehen konnte, ſo daß im Jahre 1495 das kaiſerliche und Reichskammergericht eröffnet und demſelben die, ſchon im Jahre 1486 für das damalige kaiſerliche Kammergericht entworfene Ge-

Digitized by Google

ſchäftsordnung vorgeſchrieben wurde. Dieſe letztere iſt nach der Zeit zwar mehreremal revidirt und die letzte revidirte Kammergerichtsordnung im Jahre 1555 publicirt worden. Es iſt indeſſen bei allen dieſen nachmaligen Reviſionen immer die erſte die Grundlage geblieben und ſolche nur an einzelnen Stellen erläutert, vermehrt und ausgebeſſert worden.

Indeſſen hatte ſich der Kaiſer, als er dem Wunſche der Fürſten nachgeben, und das Reichskammergericht einrichten müſſen, ausdrücklich ſeine oberſtrichterliche Gewalt, neben demſelben vorbehalten; und, um dieſelbe beſſer zu handhaben, errichtete er ſchon im Jahre 1501 den Reichshofrath, gegen deſſen concurrente Jurisdiction die evangeliſchen Stände zwar nachmals proteſtiren wollten, aber ihren Widerſpruch nicht durchzuſetzen vermochten. Die Veränderungen und Einrichtungen bei dieſem Collegio gehen uns indeſſen hier weniger an. Dagegen iſt das Reichskammergericht nicht bloß unmittelbar das große Werkzeug der Erhaltung des Landfriedens und überhaupt einer beſſeren Juſtizpflege in unſrem Vaterlande geworden; ſondern es hat ſich auch nach ſeiner Geſchäftsordnung der gemeine Prozeß durch ganz Teutſchland ausgebildet, zumal Kaiſer Maximilian ſelbſt es den Reichsſtänden zur Pflicht

Digitized by Google

machte, die Juſtiz in ihren Ländern nach Art des Reichskammergerichtes verwalten zu laſſen. Die in der Landeshoheit liegende geſetzgebende Gewalt, wovon die meiſten Reichsſtände auch in Beziehung auf das Gerichtsweſen mehreren oder minderen Gebrauch machten, läßt zwar von dieſer Zeit an nicht mehr zu, die Geſchichte der Juſtizverwaltung für ganz Teutſchland unter einer allgemeinen Ueberſicht zu verfolgen; ſondern man muß nunmehro dieſe Geſchichte nach den verſchiedenen Territorien einzeln behandeln. Allein ſchon die Möglichkeit der Darſtellung und wiſſenſchaftlichen Behandlung eines gemeinen teutſchen Prozeſſes beweiſt, daß die Grundzüge und der Gang deſſelben im Weſentlichen ſich durch ganz Teutſchland nach einem Muſter übereinſtimmend geformt haben müſſe, welches, wie jedem Rechtsgelehrten bekannt iſt, kein andres, als die älteſten Kammergerichtsordnungen geweſen ſind.

Insbeſondere iſt dies auch im Brandenburgiſchen der Fall geweſen, wo ſchon ſeit dem Jahre 1436, um die Eiferſucht der Landſtände auf die churfürſtlichen neuen Gerichte zu ſtillen, ein Kammergericht gebildet worden war, daß jedoch anfänglich keine fortdauernde Sitzung hatte, ſondern erſt durch den Churfürſten Johann Cicero, dem Kaiſer Maximilian die Stelle eines Reichs-

kammer-Richters zugedacht hatte, nach dem Muſter eben dieſes Collegii umgeformt und eingerichtet wurde. Die erſte Ordnung, welche daſſelbe im Jahre 1516 erhielt, iſt ebenfalls ſichtbar nach der Reichskammergerichtsordnung gebildet. Inſonderheit verdient daraus bemerkt zu werden, daß bei dem Collegio vier Procuratoren zur Betreibung der mündlich anzubringenden Prozeßverhandlungen ernannt wurden, denen eben ſo viel Advocaten zu Hülfe gegeben waren, durch welche ſie die ſchriftlichen Ausführungen ausarbeiten laſſen konnten. Eben dieſe Einrichtung fand bei dem Altmärkiſchen Hof- und Landgerichte nach der demſelben gegebnen Ordnung von 1602 ſtatt, und man erſieht ſowohl hieraus, als aus der beſondren Beſtimmung, welche der dritte Senat dieſes Gerichts im Jahre 1738 zur Inſtruction der kleinen, ohne Advocaten zu behandelnden, Sachen erhielt, daß es von jeher die eigentliche Abſicht des Prozeſſes geweſen iſt, daß ſein Gang mündlich ſeyn und die Verhandlung vom Richter ſelbſt geleitet werden ſolle; und daß es nur Mißbrauch geweſen iſt, welchen die Bequemlichkeit der Richter und der Eigennuz der Advocaten eingeführt haben, wenn ſpäterhin das Einbringen der Sazſchriften die Hauptſache des Prozeßverfahrens geworden iſt.

Digitized by Google

Nicht minder iſt es der beſondren Bemerkung werth, daß von Anfang an bei dem Kammergerichte, ſo wie nachher bei dem uckermärkſchen Quartalgerichte ein eigner fiscaliſcher Procurator angeſtellt wurde, welcher auf die Geſetzübertretungen vigiliren ſollte.

Nachdem Kaiſer Rudolph II. das Privilegium de non appellando beſtätiget hatte, wurde um das Jahr 1597 eine Durchſicht und Verbeſſerung der Kammergerichtsordnung unternommen, wovon die Ausbeute in der Myliusſchen Conſtitutionenſammlung mit abgedruckt iſt. Dieſe Verordnungen ſind zwar niemalen publicirt worden, aber in hiſtoriſcher Hinſicht ungemein merkwürdig, indem man daraus erſieht, daß der Unterſchied der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, ſo wie der Ober- und Untergerichte mit ihrem Subordinationsverhältniſſe, nicht minder der eximirte Gerichtsſtand, ſich ſchon völlig feſtgeſtellt hatten.

Die bald nachher eingetretenen Verwüſtungen des dreißigjährigen Krieges zerſtörten zwar, wie überhaupt in ganz Teutſchland, ſo auch insbeſondere in den brandenburgiſchen Ländern das Meiſte des aufgekeimten Guten und brachten die Juſtizpflege wieder in die größte Unordnung. Je größer aber dieſe und der daraus entſtehende Druck

war, deſto mehr beeiferte man ſich nach wieder erlangtem Frieden, Ordnung und Recht wieder herzuſtellen. Es giebt keinen Regentenſtamm in der Welt, deſſen Glieder die Pflicht, ihren Unterthanen eine gute, promte und unparteiiſche Juſtiz zu verſchaffen, ſo lebhaft erkannt hätten, und ſo eifrig zu erfüllen bemüht geweſen wären, als das Hohenzollerſche Haus. Auch iſt Preußen unter allen das erſte Land geweſen, wo die Geſetzeskraft des fremden Rechts aufgehoben, ſtatt deſſen eine vaterländiſche Geſetzgebung, und beſonders eine, aus dem Weſen des Prozeſſes entwickelte, Gerichtsordnung gegeben worden iſt. Es würde nicht zu verzeihen ſeyn, einige Aeußerungen der Regenten dieſes Hauſes zu übergehen, welche ſchon vor dem unſterblichen Juſtiz-Reformator, ihre Sorgfalt für die Rechtspflege bewieſen haben.

Johann Cicero war es, der in ſeinem Teſtamente ſeinen Sohn und Nachfolger ermahnte: „Die Armen nehmet in Euren Schutz, „Ihr werdet Euren Fürſtenthron „nicht beſſer befeſtigen können, als „wenn Ihr den Unterdrückten helft, „wenn Ihr den Reichen nicht nachſehet, daß ſie die Geringern überwältigen, und wenn Ihr Recht und

„Gleichheit einem Jeden wiederfah-
„ren laſſet."

König Friedrich Wilhelm I., indem er die Beſchleunigung der im Jahre 1713 betriebene Juſtizverbeſſerung anempfahl, ſchrieb dabei die merkwürdigen Worte:

„Die ſchlimme Juſtiz ſchreiet gen
„Himmel, und wenn ichs nicht reme-
„dire, ſo lade ich ſelber die Verant-
„wortung auf mich."

Unabläſſig beſchäftigten ſich alle Regenten dieſes Hauſes mit der Verbeſſerung der Landesjuſtiz. Von dem Jahre 1652 an wurde eine Reviſion der Kammergerichtsordnung fortgeſetzt betrieben und deshalb mit den Ständen in den Landtagsreceſſen mehrere Verabredungen genommen, wegen der von dieſen gemachten Schwierigkeiten aber die Publication der, vom Churfürſten ſchon 1659 vollzogenen, Edicte noch ausgeſetzt. Im Jahre 1699 wurde die vierte Inſtanz ganz abgeſchaft und ſchon beſtimmt, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe nur aus ſehr erheblichen Urſachen ein Rechtsmittel zugelaſſen werden ſolle.

Schon vorher im Jahre 1688 waren in dem Duellmandate beſtimmtere und allgemeinere Vorſchriften wegen der Einſendung der Erkenntniſſe

zur landesherrlichen Beſtätigung gegeben worden, da vorher nur diejenigen Sachen, worin eine im eigentlichen Sinne peinliche Strafe erkannt worden war, eingeſchickt wurden, weil, wie es in den alten Kammergerichtsbüchern heißt, „dem Landesherren nur allein das Begnadigungsrecht zuſteht.“ In Verfolg jenes Mandats wurden die Sachen dem Kammergerichte zur Begutachtung zugefertiget, welches bald durchgängig geſchah, ſich bis jetzt erhalten, und die Veranlaſſung zu einem beſondren Criminalcollegio gegeben hat, das aus einigen Kammergerichtsräthen um das Jahr 1709 gebildet wurde. Dieſes Collegium wurde bald darauf im Lande für eine Art von Schöffenſtuhl angeſehen, und im Edicte vom 29ſten April 1720 wirklich den Schöffenſtühlen und Facultäten gleich geſtellt. Eben daſſelbe hat auch die neue Criminalordnung von 1717 entworfen, welche eigentlich nur eine Erläuterung und Vervollſtändigung der Caroline iſt und ſich auch auf dieſe, als Grundgeſetz, fortwährend beruft. Indeſſen iſt aus derſelben erſichtlich, daß die Beſetzung der Gerichte auf dem heutigen Fuße ſchon in der Regel war, ſo wie denn auch der Anklageprozeß faſt ganz verſchwindet, und ſelbſt auf erfolgte Denunciation die Sache im Unterſuchungsverfahren weiter behandelt werden mußte,

Digitized by Google

worüber im Jahre 1737 noch nähere Beſtimmung ergangen iſt. Zugleich ſanctionirte dieſelbe den ſchon erwähnten Grundſatz: „daß keine Gerichtsobrigkeit befugt ſey, in peinlichen Sachen, worin inquisitorie verfahren, ſelbſt zu ſprechen, ſondern es ſollen Acta durchgehends zu einem unpartheiiſchen Richter zum Spruche verſandt werden;“ mit den eben angeführten Worten categoriſch. Im Jahre 1732 ergieng eine anderweitige Declaration der Criminalordnung, durch welche in §. 10. den Inquirenten unterſagt wurde, zur Specialinquiſition, ohne vorherige Anfrage bei den Landescollegien, zu ſchreiten. Ferner wurde dadurch bei allen Landesregierungen die Formation beſondrer Criminalcollegien anbefohlen, welchen die Aufſicht auf die Untergerichte in Criminalſachen, ſo wie die Abfaſſung der Urtheile obliegen ſollte, weshalb den auch den Untergerichten aufgegeben wurde, die Acten lieber an dieſe Behörde, als an die entfernteren Schöffenſtühle und Facultäten einzuſchicken. Erſt im Jahre 1746 unterſagte man die Actenverſendung an dieſe letztern beiden Dicaſterien ganz, indem alle Acten an die Criminalcollegia zum Spruch eingeſchickt werden ſollten, wobei es auch, mit Ausnahme einiger großen

Digitized by Google

und formirten Untergerichte, geblieben iſt, obgleich der Codex Fridericianus den ſämmtlichen Behörden die Wahl frei ſtellte, entweder ſelbſt zu erkennen oder die Acten ans Criminalcollegium zum Spruch einzuſenden. Eben dies iſt denn auch in der, im Jahre 1806 erſchienenen, neueſten Criminalordnung für die preußiſchen Staaten beſtätiget worden. Auch dieſe iſt im Weſentlichen kein neues Geſetz; ſondern der Inquiſitionsprozeß, wie er bisher ſtatt gefunden hatte, iſt dabei zum Grunde gelegt und die nach und nach ergangenen landesherrlichen Verordnungen über die einzelnen Theile der älteren Criminalordnung ſind gehörigen Orts eingereicht worden, ſo daß das ganze einen vollſtändigen Leitfaden für das ganze Prozeßverfahren giebt. Eine ſchätzbare Ueberſicht der ſeit der Criminalordnung von 1717 ergangenen einzelnen Vorſchriften findet man in Hymmens Beiträgen IV. S. 192. angefangen, unter denen die Verordnung vom 15ten Januar 1776, welche beſtimmt, daß bei bloßen, auch noch ſo dringenden Anzeigen, doch niemals die ordentliche Strafe, ſondern nur auf temporäres Gefängniß erkannt werden ſoll, und die Cabinetsordre vom 3ten Juni 1740, wodurch die Tortur gänzlich abgeſchaft

worden iſt, beſondre Erwähnung erfordern. Nur der Abſchnitt von der Stimmenſammlung beim Spruche der Criminalerkenntniſſe iſt in der jüngſten Criminalordnung neu bearbeitet, aber eine gänzliche Umgeſtaltung des ſeit Jahrhunderten befolgten Criminalverfahrens weder vorgenommen, noch für nöthig erachtet worden.

Deſto größer und tief eingreifender iſt die Umwälzung geweſen, welche das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erlitten hat. In den erſten Wochen des vorigen Jahrhunderts brachte ein Mann, deſſen Name unbekannt geblieben iſt, die ſchon oben erwähnte, unterbrochene Juſtizverbeſſerung wieder in Erinnerung und that dazu Vorſchläge, deren Geiſt man aus folgender Stelle der Einleitung würdigen kann. „Das Juſtizweſen, heißt es, hat zweene Puncte, nehmlich quaestionem facti, ſo durch den Prozeß zu erläutern, und quaestionem juris, ſo in denen Geſetzen und deren Verſtand, auch natürlicher Billigkeit enthalten. Eines aber ohne das andere iſt nicht nicht zulänglich, und daher, obſchon der Reichsabſchied von 1654 und hernach der ſogenannte Code Louys den Prozeß zu verkürzen begriffen geweſen, iſt dennoch das Recht ſehr ungewiß geblieben.“ Auch machten dieſe Vorſchläge ſolchen Eindruck, daß noch in demſel-

Digitized by Google

den Jahre die Sache wieder vorgenommen und im Jahre 1709 die neue Cammergerichtsordnung publicirt wurde, wodurch jedoch nicht ſowohl der Prozeß, als nur hauptſächlich die Verfaſſung des Collegiums geändert wurde. Man fühlte indeſſen gar ſehr das Bedürfniß einer Umgeſtaltung auch des erſteren, und es ergingen deswegen noch in demſelben Jahre gemeßne Befehle an das Juſtizminiſterium, welches die allgemeine Ordnung von 1713 und mehrere Erklärungen der folgenden Jahre zur Folge hatte, wodurch indeſſen immer nur im Einzelnen nachgeholfen, jedoch das Uebel nicht bei der Wurzel gefaßt wurde. Nicht übergangen darf es werden, daß ſchon um das Jahr 1738 der Verſuch mit beſondren Friedensrichtern beim Kammergerichte gemacht wurde, wovon in Hymmens Beiträgen verſichert wird, daß er ſehr wohl ausgefallen, indem viele hundert Sachen von ihnen verglichen worden. Warum aber dennoch dieſer Verſuch wieder aufgegeben worden ſeyn mag, iſt nicht erſichtlich. Ob nun gleich König Friedrich Wilhelm die von ihm bis an ſeinen Tod ſo ſehr gewünſchte und betriebene Juſtizreform nicht zu Stande bringen konnte; ſo hat er doch im Einzelnen unendlich viel aufgeräumt, deſſen Hererzählung hier zu weitläuftig ſeyn würde. Doch ſind die allgemeinen und gewichtigen Ge-

Digitized by Google

ſetze, das Landrecht des Königsreichs Preußen von 1721, die Hypotheken- und Concursordnung von 1722, die Lehnsconſtitutionen von 1717 und 1724, und das Wechſelrecht von 1724 mit vorzüglichem Danke, anzuführen.

Dem umfaſſenden Geiſte, dem durchdringenden Scharfblicke, der unermüdeten Thätigkeit und der unerſchütterlichen Beſtändigkeit ſeines großen Sohnes war es aufbehalten, das Werk zu vollenden, welches jener begonnen hatte. Aus welchem Geſichtspuncte die Sache von ihm genommen worden, und wie groß er ſeine eignen Pflichten dabei angeſchlagen habe, darüber hat der königliche Philoſoph ſich ſelbſt, ſeinem Volke, der Welt und allen nach ihm kommenden Regenten Rechenſchaft abgelegt, in ſeiner Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix. Er ernannte ſogleich eine eigne Commiſſion zur Reviſion der Kammergerichtsordnung, und nachdem er 1746 ein illimitirtes Privilegium de non appellando für alle ſeine Reichslande erlangt hatte, befahl er noch im nämlichen Jahre mit der neuen Ordnung bei den pommerſchen Juſtizcollegien den Verſuch zu machen, und da dieſer zur Zufriedenheit ausfiel; ſo ließ er im Jahre 1747 das Project des Codicis Fridericiani Pomeranici bekannt machen, welches im folgenden

Digitized by Google

Jahre auch in den Marken eingeführt wurde. Man wird darüber nicht beſſer urtheilen können, als ein bekanntlich verehrungswürdiger Juriſt, der die Umſchaffung mit eignen Augen mit angeſehen hat. „Der Coder, verſichert Hymmen, erörtert erſtens die Eigenſchaften und Pflichten der Mitglieder der Juſtizcollegien und der Advocaten, mit gänzlicher Abſchaffung der Procuratoren, und enthält nächſtdem eine Menge den Prozeß ſelbſt abändernder Vorſchriften, indem er die fiscaliſchen Prozeſſe einſchränkt, die Nützlichkeit der Vergleichsvorſchläge bemerkt, die Sachwaltergebühren einſchränkt, eine Sportelcaſſe anordnet, den Unterſchied zwiſchen den zur Inſtruction des Prozeſſes gehörigen mündlichen Vorträgen und den Memorialien angiebt; die Methode des Decredirens und der Expedition beſchreibt, die Verſtattung der Rechtsmittel, ohne Appellationseide und andre Formalitäten anordnet, das Verbot der auswärtigen Actenverſchickung erneuert, unabänderlich drei Inſtanzen feſtſetzt und die Viſitationen der Juſtizcollegien zur Pflicht macht. Man ſieht daraus größtentheils die Urquellen, woraus die Barbarei im Juſtizweſen entſtanden, und die unzähligen Hinderniſſe, welche man erſt durch vieljährige Beiſpiele entdecken und gleichſam auf einen Punct bringen müſſen. Der

ganze Körper konnte nicht eher geheilet werden, bis jeder einzelne kranke und ſchadhafte Theil deſſelben unterſucht war. Selbſt die Kenntniß des menſchlichen Herzens mußte zur Ausrottung der eingewurzelten Vorurtheile beitragen, und hier war Klugheit, von Anſehn und Nachdruck unterſtützt, nöthig. Könnte man eine genaue Geſchichte der gedachten Reform nach ihrer erſten Bearbeitung, Fortſchreitung, nach ihren Schwierigkeiten und genommenen Maaßregeln liefern, welches Licht würde dies denjenigen teutſchen Staaten, die für ſich gleichfalls eine ſo glückliche Epoche wünſchen, anzünden! Indeſſen kann man überhaupt anmerken, daß die wirkſamſten Mittel angewendet ſind, der Rechtspflege eine gehörige Richtung in der Gewißheit, Einförmigkeit und Fertigkeit zu ertheilen, die Nebenpuncte und die unweſentlichen überflüſſigen Formalitäten, mithin auch alle Schlupfwinkel der Chicane abzuſchneiden, Unwiſſenheit und Gewinnſucht mit ihren ſchädlichen Folgen zu verbannen und die zweckmäßige Verfahrungsart nach zuverläßigen Regeln in der Folge zu beſtimmen."

Um auch den Geſchäftsgang möglichſt zu vereinfachen wurden zugleich alle Obergerichte in Berlin, ſogar im Jahre 1759 der geheime Juſtiz-

M 2

rath aufgehoben und mit den, neu geſtalteten, Kammergerichte verbunden. Auch das geheime Obertribunal erhielt bei dieſer Umgeſtaltung ſeine dermalige Einrichtung, nachdem das Oberappellationsgericht, welches in den erſten Jahren des vorigen Säculi, nach Erlangung eines limitirten Privilegii de non appellando für ſämmtliche Reichslande, errichtet worden war, ebenfalls aufgehoben worden. Die Reviſion der Rechtsſachen aus dem Königreiche Preußen war ſchon im Jahre 1731 an daſſelbe verwieſen und da durch die wünſchenswerthe Einheit des höchſten Tribunals im ganzen Lande erzielt worden.

Es war indeſſen weder die Abſicht des großen Königes, noch ſeines unſterblichen Großcanzlers Cocceji, nach Vollbringung dieſes Werkes die Hände in den Schooß zu legen; ſondern es wurde mit unermüdeter Thätigkeit jede Gelegenheit benützt, um bei einer Umarbeitung des Codex demſelben noch mehr Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit zu verſchaffen. Inzwiſchen wurde dasjenige, was zu ändern für nothwendig befunden wurde, durch einzelne Verordnungen vorgeſchrieben und bei der großen Menge derſelben, eine Zuſammenſtellung in zweien Anhängen zum Codex angefertigt und bekannt gemacht. Doch

Digitized by Google

alles dies genügte dem raſtlos aufmerkſamen Könige nicht. Der Prozeßgang war ihm noch immer zu ſchleppend, und beſonders war er über die Verzögerung unter den beiden Nachfolgern des verſtorbenen Cocceji öfters aufgebracht. Eben ſo wenig entging es ihm, daß der ſchleſiſche Juſtizminiſter von Carmer durch ein Edict, worin das Verfahren in den ſonſt ſo ſehr weitläuftigen Unterthanenprozeſſen neu beſtimmt war, ſeine Abſicht erreicht hatte, daſſelbe zu vereinfachen und abzukürzen. In Folge deſſen überreichte dieſer Miniſter dem Könige im Jahre 1774 einen Entwurf zur Verbeſſerung des ganzen Prozeßverfahrens überhaupt, welcher ſo wohl gefiel, daß dem Verfaſſer aufgegeben wurde, darnach das Project einer neuen Gerichtsordnung auszuarbeiten. Im nächſten Winter conferirte der König perſönlich hierüber mit dem Miniſter von Carmer, dem Großcanzler von Fürſt und dem Kammergerichtspräſidenten von Rebner, welche beide letztern das eingereichte Project durchaus verwarfen, indem ſie ſelbſt die Meinung aufgefaßt und dem Könige beigebracht hatten, die Tendenz des Projectes gehe im Weſentlichen dahin, ein Inquiſitionsverfahren, wie im Criminalprozeſſe, auch im Civilprozeſſe einzuführen und die richterliche Macht dadurch über Gebühr auszudehnen.

Digitized by Google

Nach einer nochmaligen Conferenz, welche der König mit dem ꝛc. von Rebner allein hielt, gelang es dieſem, von jenem die Erklärung zu erhalten: „daß die Inquiſitions- und Befragungsmethode nicht generaliſirt, noch zum Grunde des Civilprozeſſes genommen werden ſolle;“ worauf der König ſogleich ſelbſt eilf Puncte dictirte, welche künftig dem Prozeßverfahren zum Grunde gelegt werden ſollten. Es wurde aber darnach nicht die ganze Prozeßordnung umgearbeitet, ſondern nur dieſe eilf Puncte in ein Edict gebracht und ſolches dem Könige unterm 15ten Januar 1776 zur Vollziehung vorgelegt. (Man ſehe die Beilage No. 1.) In dieſem Edict wurde der mündliche Vortrag der Advocaten an das Gericht als die Regel feſtgeſtellt, und nur bei ſehr verwickelten Sachen ein ſchriftliches Verfahren geſtattet.

Indeſſen erreichte der König ſeine landesväterliche Abſicht bei weitem nicht durch dieſe Verordnung. Vielmehr wurde ſeine Unzufriedenheit über die Juſtizverwaltung immer größer, bis er im Jahre 1779 den Großcanzler von Fürſt entließ, und auf ſeinen Platz den Miniſter von Carmer berief, der ſein Project ſogleich wieder zur Hand nahm, und es dem Könige, nach nochmaliger Ueberarbeitung vorlegte, worauf ihm unterm

Digitized by Google

14ten April 1780 (Man ſehe die Beilage No. II.) ſogleich ein gemeſſener Befehl in Betreff der vorzunehmenden Juſtizverbeſſerung zuging. Dieſe Cabinettsorder iſt eins der wichtigſten Actenſtücke in der Geſchichte, da es nicht nur den Eifer des Regenten für die Sache, und ſeine wohlmeinende Abſicht, ſondern auch die allerklarſten Einſichten in die Philoſophie der Geſetzgebung an den Tag legt. So wurde denn, um keine Zeit zu verlieren, die neue Prozeßordnung, unter dem Titel des erſten Theiles des Corp. juris Friederic. ſchon am 26ten April 1780 publicirt, welcher im Jahre 1782 das Reglement wegen der künftigen Juſtizverwaltung bei den Ober- und Untergerichten folgte.

Das Skelett und der Plan dieſer neuen Gerichtsordnung ſind in der Vorrede zu derſelben dargelegt worden, welche von Niemand ungeleſen bleiben darf, der den Geiſt derſelben auffaſſen will. Sie unterſcheidet ſich von allen bekannten Prozeßordnungen gänzlich, indem ſie von einem ganz neuen Geſichtspuncte ausgegangen iſt. Alle andre ſetzen das Weſen des richterlichen Amtes in der richterlichen Entſcheidung; der Zweck des Prozeſſes iſt hiernach, die Parteien in den Stand zu ſetzen, dem Richter Alles vortragen zu können, was zur Unterſtützung ihres vermeintli-

chen Rechtes dienen kann, und den Richter zu verpflichten, ſolches bei ſeiner Entſcheidung zu erwägen. Die Anſicht der neuen preußiſchen Gerichtsordnüng aber iſt eine viel größere. Sie geht davon aus, daß der Staat die Pflicht hat, ſeinen Unterthanen das Recht zu gewähren, daß ſie ſelbſt ſich nicht mehr nehmen noch vertheidigen dürfen; daß daher der Vorwurf der Juſtizverwaltung im Staate der iſt, dieſe Pflicht der Regierung gegen Jeden zu erfüllen, der ſie darum anſpricht; und daß der ganze Prozeß, mit allen ſeinen Theilen, und mit Einſchluß des richterlichen Erkenntniſſes nur als Mittel für dieſen Zweck angeſehen, aber nicht ſelbſt als der endliche Zweck behandelt werden dürfen. Sie macht es deshalb den Gerichten zur Pflicht, ſich ſelbſt von der Bewandniß der Streitſache zu unterrichten, ſo weit es die Parteien nicht für gut finden, Thatſachen zu verſchweigen, welche für ſie nur Rechte begründen können, und die Beendigung des Rechtsſtreites, der von beiden Theilen an den Richter gebracht worden iſt, von Amtswegen zu betreiben, alle Weiterungen und Chicanen zu verhindern, und ſelbſt die Verwirrung der Sache zu verhüten,

Digitized by Google

um baldmöglichſt in den Stand zu kommen, ſelbſt das Recht zu erkennen, auszuſprechen und zur Ausführung zu bringen. Nebenbei hatte dieſe neue Gerichtsordnung, wie Klein verſichert, noch eine andre Abſicht, welche auf richtiger pſychologiſcher Würdigung beruht. „Die größere Selbſtthätigkeit des Richters hat noch einen andren Nutzen, der nicht ſo leicht in die Augen fällt, aber durch die Erfahrung vollkommen beſtätiget wird. Die Geſchicklichkeit ſteht mit der Bequemlichkeit im umgekehrten Verhältniſſe. Indem man dieſe mindert, wird jene vergrößert. Der mittelmäßigſte Kopf wird in kurzer Zeit dem fähigſten überlegen, wenn jener ſich immer thätig, dieſer aber ſich nur leidentlich verhält. Eine bloße Aufſicht, welche nicht durch Selbſtthätigkeit ermuntert wird, ermattet ſehr bald. Soll der Richter den Sachwalter überſehen; ſo muß dieſer mehr die Rolle eines Beobachters übernehmen, jener aber durch Selbſtthätigkeit und eigne Anſtrengung ſeinen Verſtand ſchärfen. Die Nothwendigkeit iſt ein großer Lehrmeiſter. Eben dadurch, daß die Richter genöthiget wurden, der Wahrheit ſelbſt nachzuforſchen, erlangten ſie auch die dazu erforderliche Geſchicklichkeit.“

Die Ausführung entſprach der Erwartung,

Digitized by Google

welche man von der Sache gehegt hatte, ſo vollkommen; daß man ſeit der Zeit im Preußiſchen nie einen Gedanken daran gehabt hat, von dieſem Prozeßverfahren wieder abzugehen. Indeſſen war man im Juſtizminiſterio ſehr weit entfernt davon, bei der erſten Arbeit ſtehen zu bleiben. So wie die neue Gerichtsordnung nur publicirt worden war, ſo fing man auch ſchon an, die Materialien zu einer Reviſion derſelben zu ſammeln und die Landescollegia wurden wiederholentlich angewieſen, ihre Erfahrungen und Beobachtungen dem Juſtizminiſterio anzuzeigen. Zu gleicher Zeit aber wurde nun auch ernſtlich Anſtalt gemacht, ein materielles vaterländiſches Recht zuſammen zu ſtellen, um dadurch dem drückenden Uebel der Rechtsungewißheit zu entgehen. Mit welcher Vorſicht, Genauigkeit und Berückſichtigung aller Intereſſen bei der Ausführung dieſes großen Unternehmens verfahren worden iſt; davon liefert der officielle Bericht des vormaligen Juſtizcommiſſarii Herrn Simon über die Bewerkſtelligung der ihm aufgetragenen Redaction der Materialien jener Geſetzgebung, den anſchaulichſten Beweis. Dieſe für die Geſchichte der Legislation ſo wichtige, Darſtellung iſt noch bei weitem nicht ſo bekannt, als es zu wünſchen iſt, und ein vollſtändiger und wörtlicher Auszug derſelben, welchen

die Beilage No. III. liefert; macht es auf der einen Seite möglich, hier den Faden der Geſchichte des Prozeſſes ſogleich wieder aufzunehmen, andrer Seits wird derſelbe dazu dienen, die Ueberzeugung zu befeſtigen, daß von der preußiſchen Regierung nichts unterlaſſen worden iſt, was nach menſchlichem Ermeſſen der Vollkommenheit des neuen Geſetzbuches förderlich ſeyn konnte. Kaum war dieſe Arbeit vollendet; ſo machte man ſich an die Umarbeitung der emanirten Gerichtsordnung, mit Berückſichtigung aller dagegen ergangnen Erinnerungen. In der Mitte des Jahres 1793 erſchien die zweite Ausgabe des Corp. juris Friederic., nunmehro unter dem Titel: der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußiſchen Staaten, in welcher zwar die Grundzüge und die hauptſächlichſten Beſtimmungen beibehalten, aber doch jeder einzelne Paragraph, dem Inhalte und dem Style nach, wiederum genau erwogen und verbeſſert, auch eine ſehr wichtige Abänderung darin gemacht wurde, daß man die durch die Prozeßordnung von 1780 eingeführten Aſſiſtenzräthe wieder abſchaffte, und ſtatt deren Juſtizcommiſſarien einführte, welche zwar von den alten Advocaten immer noch weſentlich verſchieden waren, aber doch als Bevollmäch-

Digitized by Google

tigte der Parteien handelten, dahingegen die Aſſiſtenzräthe von Amtswegen die Vertheidigung und Ausführung der Gerechtſame der ſtreitenden Theile hätten beſorgen ſollen.

Auch jetzt noch war die preußiſche Regierung weit entfernt, ihre Arbeit vollendet zu wähnen. Im Juſtizminiſterio wurden fortgeſetzt die Materialien zur Vervollſtändigung der Geſetze ſorgfältig geſammlet, und im Jahre 1798 erging an alle Landesjuſtizcollegia abermals (man ſehe die Beilage No IV.) die Aufforderung, ihre Erfahrungen und Bemerkungen anzuzeigen. Wie wenig dieſelben aber Veranlaſſung gefunden hatten, Ausſtellungen gegen die ſtatt findenden Vorſchriften zu machen, ergiebt die Circularverordnung vom 30ſten December 1798 wegen genauerer Beſtimmung einiger im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorſchriften. Alles, was an derſelben ſeit Erſcheinung der letzteren im Einzelnen abzuändern oder hinzuzuſetzen nach und nach für gut gefunden worden iſt, wurde im Jahre 1815 in einen Anhang zuſammen getragen und publiciret.

So hat denn Preußen ſeit 38 Jahren Zeit gehabt, den Werth, den Nutzen und den Einfluß dieſer Schöpfung des größten ſeiner Könige zu erproben und hinlänglich zu erkennen; und es hat

Digitized by Google

ſich davon überzeugt! Der Betrieb der Rechtsſachen geht im Ganzen ſchnell und doch gründlich; die Nation hat volles Zutrauen zur Juſtiz und iſt ſogar ſtolz darauf. In keinem Lande genießen die Gerichtsperſonen einer ſo ausgezeichneten Achtung und eines ſo offnen Vertrauens ihrer Gerichtseingeſeßnen, als in Preußen; in wenig Ländern dürften ſo viele Beiſpeile aufzuweiſen ſeyn, daß das Intereſſe des Fiscus und der Regierung von keinem Gewichte vor Gericht iſt. Nirgends in der Welt haben die Richter bei ihrer Amtsführung ſo viele Arbeit, Anſtrengung und Vorbereitung nöthig, als die preußiſchen Richter; nirgends ſind ſie einer ſo großen perſönlichen Verantwortlichkeit ausgeſetzt und einer ſolchen Controlle unterworfen. Dennoch ſind es eben dieſe Richter, welche die größte Ehre darin ſuchen, den ſchweren Anforderungen dieſer Gerichtsordnung zu genügen; welche, bei geringer Beſoldung, ihren Lohn in dem Bewußtſeyn erfüllter Pflicht, und ihre Würde in dem Berufe finden, der Gerechtigkeit bewährte Prieſter zu ſeyn; und welche mit der größten Anhänglichkeit und Ehrfurcht ihre vaterländiſche Geſetzgebung lieben. Denn alle preußiſche Juriſten, was wohl bemerkt zu werden verdient, welche als Schriftſteller aufgetreten ſind und ihre Sachkenntniß gezeigt ha-

Digitized by Google

ben, haben mit Eifer ſich für die Erhaltung der beſtehenden preußiſchen Juſtizverfaſſung ausgeſprochen, und deren Vertauſchung gegen die franzöſiſche Verfahrungsart, beſonders gegen die Geſchwornengerichte, für ein ausgemachtes Unglück erklärt. Die achtungsvollen Namen eines von Crollmann, Kamptz, von Rappard, von Puttlitz, von Strombeck, Mosqua müſſen als Repräſentanten des ganzen Standes angeſehen werden, da ſie nur den allgemeinen Beifall deſſelben, aber keinen Widerſpruch erlebt haben. Durch dieſe Gerichtsverfaſſung waltet noch der Geiſt des unſterblichen Friedrich über ſeinem Volke; und ſo lange die Grundzüge dieſer ſeiner Schöpfung, die unter allen ſeinen Thaten von ihm ſelbſt als die ruhmwürdigſte anerkannt, und mit unermüdeter Sorgfalt von ihm gepflegt worden iſt, von uns treu bewahrt werden, wird der Geiſt uns nicht verlaſſen, der, von ihm ausgegangen, den preußiſchen Namen hoch erhoben und ehrwürdig gemacht hat!! —

Gar gut wußte dies Napoleon; gar gut wußte er, daß, wer ein Volk unterjochen will, ihm ſeine Geſetze nehmen und ihm ſolche Geſetze geben muß, welche es dem erobernden Volke ein-

Digitized by Google

verleiben; gar gut wußte er, daß er den Teutſchen nur die franzöſiſchen Geſetze aufdringen dürfe, um aus ihnen nach wenigen Decennien Franzoſen zu machen. Drum ſäumte er nicht, ſie überall einzuführen, ſo weit ſein Arm reichte. Denn zum zweitenmal erlebte Teutſchland die Schmach, zum großen Theil von den Fremden erobert zu werden; doch teutſcher Muth vernichtete zum zweitenmal ihre übermüthigen Diviſionen, wie die Legionen des Varus. Aber auch zum zweitenmal haben die Beſiegten ihre Geſetze in Teutſchland zurückgelaſſen, Geſetze, die dem teutſchen Genius noch viel fremder und unerträglicher ſind, als das Recht, das im alten republicaniſchen Rom geboren, ſpäterhin von deſſen Kaiſern zwar ſehr entſtellt, aber doch nicht ganz umgewandelt worden war. Das franzöſiſche Recht hingegen, aus den Stürmen der Revolution hervorgegangen, aber unter der tyranniſchen Ausgeburt eben dieſer Revolution, als Geſetz, geſtaltet, trägt in allen Zügen die unverkennbaren Spuren ſeiner Entſtehung an ſich. Der ganze Character dieſer Revolution iſt die allergrößte Ungebundenheit, und in ihr ſelbſt die Verachtung der ſittlichen Vernunft, welche eben darum in der allergrößten Sclaverei untergehen mußte, die unter den erheuchelten

Digitized by Google

Formen der Freiheit die unumſchränkteſte Willkühr übte. Wie könnte die Frucht den Stamm verleugnen? Die Acten der Redaction der Geſetzbücher Napoleons liegen dem Publicum vor, und die daraus erſichtliche Flüchtigkeit der Bearbeitung, die Seichtigkeit der Unterſuchungen über die dabei zur Sprache gekommnen Rechtscontroverſen, und die Willkührlichkeit der Entſcheidung derſelben iſt ſchon von vielen Sachkennern gerügt worden. Man vergleiche mit jenem Verfahren das ſorgfältige, genaue und gründliche Verfahren bei der preußiſchen Legislation; man vergleiche die Eilfertigkeit, mit der in Paris das Werk betrieben wurde, dagegen man in Berlin ſeit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts unabläſſig damit beſchäftiget geweſen iſt und die Materialien mühſam geſammlet hat; man lege die Gelehrſamkeit und Sachkenntniß eines Cocceji, Carmer, Suarez und Klein auf die Wagſchaale mit denen eines Tronchet und Cambaceres und deren Gehülfen; man erwäge überhaupt teutſchen Ernſt und Tiefe, und franzöſiſchen Witz, Leichtſinn und Oberflächlichkeit; man bedenke endlich die Charactere der beiden Fürſten, die an der Spitze der Geſetzgebung geſtanden haben; einen Friedrich, der ſich ſelbſt den erſten Beamten des Staats nannte und die Gewährung des

beſten Rechtes an ſeine Unterthanen für die erſte aller Regentenpflichten anerkannte; und einen Napoleon, der zu ſeinem Neffen ſprach: „Ihre erſten Pflichten gebühren mir, die zweiten Frankreich und die letzten ihren eignen künftigen Unterthanen in Holland;“ und der den Volksvertretern im geſetzgebenden Körper ſagte: Ihr ſeyd nicht die Repräſentanten der Nation, ſondern der Departemente!! — wer wird wohl zweifeln, wo wahres Recht und bürgerliche Freiheit zu ſuchen und zu finden ſey? Wer jemalen eine Vergleichung beider Geſetzgebungen ernſtlich angeſtellt hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft geblieben ſeyn. Ueberdem widerſprechen jene überrheiniſchen Geſetze den teutſchen Sitten und Gewohnheiten in den weſentlichſten Rechtstheilen, z. B. in allem, was das Familienrecht berührt, und Treu und Glauben betrifft. Ganz vorzüglich aber iſt der practiſche Theil dem teutſchen Genius zuwider, wie die flüchtigſte Betrachtung des franzöſiſchen Gerichtsverfahrens vor Augen legt.

Im Civilprozeſſe hat der Code de procedure das Weſentliche des frühern Verfahrens der franzöſiſchen Gerichtshöfe beibehalten und nur die Formalitäten feſter beſtimmt. **Eben dieſes Verfahren hatte ſich in Frankreich ſeit der Franken Zeiten national aus-**

gebildet, wie in Teutſchland. Hier galt es, das Recht wirklich aufzufinden und zu dem Ende die mühſamſten und ſchwierigſten Unterſuchungen nicht zu ſcheuen; dort galt es, Recht zu behalten, und zu dem Ende, alle Künſte anzuwenden, um den Richter für ſich zu gewinnen. In beide Verfahrungsarten hatte der Eigennutz, und ſelbſt die Eitelkeit der Advocaten viele Mißbräuche hineingetragen; beide verhinderten die Sachwalter nicht, den Gegentheil auf Unkoſten ihrer eignen Clienten zu chicaniren. Aber ſelbſt die Art, wie es geſchah, unterſchied ſich in beiden Ländern national; in Teutſchland durch einen Aufwand erſtaunungswürdiger Gelehrſamkeit bei der Erklärung der Geſetze, in Frankreich durch den Schmuck der Rede. In Teutſchland bemühte ſich der Advocat, den Verſtand des Richters für ſeine Anſicht einzunehmen, in Frankreich ſtrebt der Advocat, das Gefühl des Richters ſo zu erregen, daß dadurch das Urtheil der Vernunft beherrſcht wird. Dieſer national-franzöſiſche Prozeß iſt es denn auch, der die Grundlage des Code de procedure geblieben iſt.

Eine, vom Hüſſier mit gedrängten Worten in die Citation aufgenommene, oft unverſtändli-

che, meiſtens mangelhafte Klage, iſt das Fundament des ganzen Prozeſſes.

Jeder Bürger iſt den muthwilligſten Klagen ausgeſetzt, denn eine richterliche Prüfung der Klage findet nicht ſtatt.

Den Landeseinwohnern iſt es zwar nicht verboten, ſelbſt vor Gericht ihre Angelegenheiten zu betreiben; aber es iſt ihnen unmöglich gemacht, weil das Schickſal ihres Rechts von der genaueſten Beobachtung einer großen Anzahl von Förmlichkeiten abhängt, deren Kenntniß dem Layen abgeht.

Die Advocaten ſind völlige Herren der Prozeſſe und können damit nach ihrem Gefallen ſchalten. Eine richterliche Controlle, daß über ihren Vortheil nicht das Intereſſe der Parteien vernachläſſiget werde, findet nicht ſtatt.

Eben ſo wenig kann der Richter ſie beſchränken, in das Verfahren einzumiſchen, was jedem beliebt und den Gegner dadurch nach Gutdünken zu chicaniren.

An eine Abſonderung des Facti vom Rechtspuncte wird nicht gedacht, ſondern beide bleiben ſtets vermengt.

Jeder Streitpunct, der im Prozeſſe vorkommt, macht einen eignen Prozeß, und kann durch alle

Inſtanzen getrieben werden, ſelbſt wenn es die Hauptſache nicht kann.

Eine genaue Feſtſtellung des Thatbeſtandes und eine einfache Darſtellung der Uebereinſtimmung und des Widerſpruches der Parteien, wird erſt nach gefälltem Erkenntniſſe entworfen; aber vorher dem Richter keine ſolche faßliche Ueberſicht vorgelegt, ſondern er muß aus dem Chaos mündlicher Vorträge den Zuſammenhang der Sache auffaſſen.

In eben dieſen mündlichen Vorträgen kommt es nicht darauf an, die Wahrheit und das Recht zu ermitteln; ſondern durch die Künſte der Rhetorik den Gegner aus dem Sattel zu heben und den Richter zu überliſten.

Der Richter muß ſich bei dem begnügen, was die Advocaten für gut finden, vorzutragen, ſey es auch noch ſo wenig dazu geeignet, ihm eine vollſtändige Ueberſicht der Sache zu gewähren.

Der Zweck des ganzen Prozeſſes iſt, die Erſchaffung eines formellen Rechtes durch das Erkenntniß eines Gerichtshofes; aber nicht die Gewährung des materiellen Rechtes, ſo weit ſolches dem Richter erkennbar zu machen iſt.

Eben darum iſt die Form in dem Prozeſſe die Hauptſache, das Materielle durchgehends die Ne-

Digitized by Google

benſache. Der ganze Prozeß iſt eine Reihe von geſetzlichen Förmlichkeiten und Friſten.

Ein Fehler in dieſen Förmlichkeiten zernichtet, durch Caſſation, den ganzen Prozeß und zieht die Nothwendigkeit nach ſich, denſelben von Vorne anzufangen.

Fehler in dem Materiellen dagegen ſind unentdeckbar, weil über die weſentlichſten Verhandlungen des Verfahrens, wodurch das Materielle feſtgeſtellt wird, über die eigentliche Inſtruction der Sache, gar keine Acten aufgenommen werden.

Weder bei dem Richter noch bei den Advocaten ſind gründliche Rechtskenntniſſe ein ſehr nothwendiges Erforderniß; der letztere kann auch ohnedem recht erfolgreich plaidiren, und der erſtere Erkenntniſſe, in Erwägung dieſes oder jenes, ſprechen, ohne daß von irgend einer Verantwortlichkeit oder Würdigung ihrer Berufsfähigkeit jemalen die Rede ſeyn könnte.

Das iſt die Characteriſtik des franzöſiſchen Civilprozeſſes. Wenden wir uns zum Criminalverfahren! Dabei finden ſich zwei Einrichtungen, deren Güte man anerkennen muß, nämlich die Anbringung einer förmlichen Klage gegen den Geſetzübertreter, und die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei der Entſcheidung des Prozeſſes. Beide gründen ſich auf die Natur der Sache

und ſind von unſren Vorfahren auch anerkannt und beobachtet worden. Die Generalinquiſition geſchieht in Frankreich, wie in Teutſchland, nach Maaßgabe der ſich ergebenden Umſtände im natürlichen Gange. Aber nun kommt es zur Specialinquiſition! Dieſe hat in Frankreich nicht wie in Teutſchland den Zweck, durch eine von dem Richter aus dem bisherigen Acten gewiſſenhaft zuſammengeſtellte Geſchichtserzählung und deren Vorhaltung an den Angeſchuldigten, ſo wie durch daraus gezogene beſtimmte Fragſtücke die unerſchütterliche Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten, und im erſtern Falle von dem Grade der Moralität der That hervorzubringen; ſondern der Zweck derſelben iſt, die Ausübung des Richteramtes über die angeklagten Verbrecher zu einem Schauſpiele für das Publicum des Aſſiſenortes zu machen.

Es muß alſo der öffentliche Ankläger dasjenige, was bis dahin gegen den Angeſchuldigten ermittelt worden iſt, zu einer öffentlichen Anklage zuſammenſtellen, in welcher er das Verbrechen und den Thäter ſo ſchwarz als möglich zu ſchildern befliſſen iſt, da er doch wohl weiß, wie vielfältig deſſen Hülfsmittel ſind, ſich weiß zu waſchen.

Der Angeklagte auf dem Armenſünderbänk-

Digitized by Google

chen muß dieſe Anklage in Gegenwart aller Zuſchauer anhören. Iſt er unſchuldig, voll Ehrgefühl und beſcheiden, ſo iſt er durch dieſe Vorwürfe niedergeſchmettert, ohne überführt zu ſeyn; iſt er wirklich ſchuldig, aber aus Uebereilung oder Schwäche, ſo ſchämt er ſich vor ſich ſelbſt in dieſer Schilderung; iſt er ein frecher und geübter Böſewicht, ſo wird es ihm nicht ſchwer fallen, dem Richter dreiſt ins Auge zu ſehen und zu der Anklage zu lächeln.

Von einem eigentlichen Verhöre des Angeklagten und deſſen Ueberführung kann bei einer ſolchen Ceremonie gar nicht die Rede ſeyn. Der Richter kann die Beſonnenheit dabei nicht behalten, um durch zuſammenhängende, alle Anzeigen benutzende und die etwanigen Lügen des Angeklagten aufdeckende Fragen, der Sache auf den Grund zu kommen, und beſonders die Moralität der That zu erforſchen. Wer am dreuſteſten zu leugnen und am wahrſcheinlichſten zu lügen gelernt hat, iſt am ſicherſten, ſich dem ſtrafenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen.

Eben dies gilt von der Zeugenvernehmung. Es iſt unmöglich, daß in einer ſolchen Verſammlung nicht, bald der Angeklagte, bald die Zuſchauer und Zuſchauerinnen die Augen auf ſich ziehen, und daß eine ungetheilte Aufmerkſamkeit

Digitized by Google

die ganze Sitzung hindurch ausdaure, welche erforderlich wäre, um alle Momente aufzufaſſen.

Der Präſident allein, der die ganze Ceremonie dirigirt, iſt damit beſchäftiget, zumal es ihm obliegt, demnächſt den Geſchwornen eine Ueberſicht der Sache vorzulegen. Seine Hand iſt es, die die Wagſchale der Gerechtigkeit hält.

Eben dieſe aus dem Stegreif gegebne Ueberſicht iſt die Baſis des zu fällenden Erkenntniſſes, keine auf actenmäßige Gewißheit beruhende, und mit den Acten nochmals wieder zu vergleichende, Ueberzeugung. Irgend ein Nachweis, eine Gewähr der richtig geſchehenen Auffaſſung und Darſtellung exiſtirt nicht.

Aber es ſind auch überhaupt nicht ſowohl die Thatſachen, welche die Entſcheidung beſtimmen, ſondern lediglich das Gefühl der Richter. Dieſes Gefühl ſucht der Vertheidiger des Angeklagten zu gewinnen, wodurch es immer ſey, ſpricht ihre Theilnahme, Mitleiden, politiſchen Betrachtungen und andre Bewegungsgründe an, welche dem Rechtsfalle an ſich ganz fremd ſind, und benutzt alle Wendungen der Dialektik und der Ueberredung, um nicht nur den böſen Eindruck des Anklägers wieder zu tilgen, ſondern auch allen Verdacht und Vorwurf von dem Angeklagten zu entfernen. Wer das Gefühl am beſten zu erre-

Digitized by Google

gen verſtanden hat, der kann den Sieg erwarten, oder wenigſtens doch ein entſcheidendes Uebergewicht für ſeinen Antrag. Die Stimme der Vernunft verhallt in dem Maaße immer mehr, als die Stimme der Affecte ſich erhebt. Das Erkenntniß des Gerichts iſt kein Urtheil der Vernunft, ſondern ein Ausſpruch des Gemüths.

Darum iſt es auch unmöglich, daß ein ſolches Erkenntniß durch Gründe gerechtfertiget werden könne; daß ſolche dem Angeklagten mitgetheilt werden können und ihm geſtattet werde, in einer weiteren Vertheidigung, die darin eingeſchlichenen Irrthümer und Fehler darzuſtellen und zu widerlegen. Sondern wie ein Gottesurtheil gilt der Ausſpruch ſchwacher Menſchen, und wie nach dem Erfolge der Ordalien, ſo muß auf den Ausſpruch der Geſchwornen der Richter ſein Erkenntniß gründen.

Unter allen Uebeln aber iſt das größte, daß die Richter nicht etwa der Geſetze und des Rechts kundige, in Auffaſſung und Beurtheilung wichtiger Gegenſtände geübte, an ſtrenger Pflichterfüllung gewöhnte, und durch das Studium des Rechts ſelbſt von deſſen Heiligkeit erfüllte Männer ſind; ſondern es ſind — Geſchworne. Dieſe Benennung umfaßt in der Totalität die Verneinung aller jener Eigenſchaften, welche man für

Digitized by Google

unentbehrlich zu halten gedrungen iſt. Eine Frucht der Revolution ſelbſt, iſt das Geſchwornengericht eine der vorzüglichſten Stützen derſelben geweſen. Nimmermehr würde das Anſehn der Geſetze ſo ganz vernichtet, die darauf beruhende bürgerliche Ordnung ſo ganz zerſtört, der Willkühr der Demagogen ein ſo unbegrenzter Einfluß haben verſchafft, und die Freiheit zu einem Spielzeuge liſtiger Volksbetrüger herabgewürdiget werden können; wenn nicht die Tribunäle, welche nach Pflicht und Recht richteten, wären umgeſtürzt, und das Recht in die jedesmalige Ueberzeugung des Volkes wäre umgewandelt worden, welche diejenigen nach Gefallen lenkten, die das Volk beherrſchten. Als das Volk ungelenkſamer zu werden anfing, weil die Leidenſchaften abkühlten und nicht mehr ſo leicht zu regieren waren; da konnte man freilich dem Volke nicht wieder ſo leicht das Richteramt entreißen, das man ihm erſt als ein großes Vorrecht eingeräumt hatte; aber man ließ ihm auch hier den Schein, indeſſen man ſeine wahren Abſichten durch Specialgerichte zu erreichen wußte. Nach und nach aber fängt man in Frankreich ſelbſt an einzuſehen, wie wenig ein Volk ſeine Souverainitätsrechte ſelbſt verwalten kann; wie es dazu einer geſetzmäßigen Regierung bedarf, unter deren Oberauf-

ſicht die Verwaltung geſchieht; wie die Gerechtigkeitspflege ein weſentliches Hoheitsrecht ſey, und deſſen Ausübung unabhängig vom Regenten, und vom Volke geſchehen müſſe; wie zu jedem Geſchäfte, wenn es gut betrieben werden ſoll, ſachgemäße Vorbereitung und Fertigkeit gehört; und wie endlich dieſe am wenigſten den Richtern abgehen dürfen, in einer Zeit, wo die fortgeſchrittene Cultur den Umfang der Geſetze unvermeidlich ſo ſehr ausgedehnt hat, daß deren Kenntniß eine eigne Wiſſenſchaft geworden iſt. Man hat es ſchon ſelbſt in den Kammern mit lauter Stimme ausgeſprochen, daß das Geſchwornengericht eins der trübſeligſten Ueberbleibſel der Revolution iſt, und würdig ſeiner Urheber. Denn Marat und Brüſſots blutige Namen ſind es, welche ertönen, wenn man nach den Stiftern dieſer Anſtalt in Frankreich fragt.

So iſt das franzöſiſche Criminalverfahren!

Eine ſolche Juſtiz ſchreit gen Himmel! „und wenn ichs nicht remedire, ſagte König Friedrich Wilhelm, ſo lade ich ſelber die Verantwortung auf mich.“

Digitized by Google

III.

Höchſt merkwürdig iſt der characteriſtiſche Unterſchied der ganzen Darſtellungsart in dem Gutachten der Immediat-Juſtiz-Commiſſion über das öffentliche Verfahren in Civilſachen, und in dem demſelben angehängten Separat-Votum des Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Simon; ſo characteriſtiſch, daß man daraus deutlich erſehen kann, wie eine Rechtsangelegenheit von einem franzöſiſchen Plaidojeur oder von einem preußiſchen Juſtizcommiſſar aufgefaßt und behandelt wird. Wer bloß den Schluß dieſes Separatvotums anſieht, könnte leicht vermeinen, daß in demſelben in der Hauptſache mit der Commiſſion übereinſtimmend geurtheilt und nur in Abſicht einiger Nebenbeſtimmungen abgewichen worden wäre. Wer aber beide Arbeiten mit Aufmerkſamkeit ganz durchgeleſen hat, wird erkannt haben, daß die Commiſſion den franzöſiſchen Civilprozeß, wie er auf dem linken Rheinufer gebräuchlich iſt, durchgehends anempfiehlt; dagegen Herr Simon die preußiſche Gerichtsordnung, nur mit einigen, nicht in das Weſen eingreifenden, Zuſätzen am Rhein eingeführt wiſſen will. Da nun der franzöſiſche und preußiſche Civilprozeß in ihren Grundzügen, im Zwecke und in der Behandlung gänzlich und we-

ſentlich von einander verſchieden, ja zum großen Theil einander gerade entgegengeſetzt ſind; ſo ſieht man wohl ein, daß die Anträge der Commiſſion und des Herrn ꝛc. Simon himmelweit auseinander gehen, und die Wortfaſſung des letztern nur eine artige Wendung iſt. Obgleich ich es nicht gut heißen mag, bei einer ſo wichtigen Angelegenheit auch der Form das allermindeſte zu vergeben; ſo verdient es doch ehrenvolle Anerkennung, daß in der Sache die eigne Ueberzeugung ausgeſprochen worden iſt. Man wird in der Folge finden, daß ich mit dem Herrn ꝛc. Simon keineswegs einverſtanden bin; aber ich kann nicht leugnen, daß ich in ſeinem Votum gelehrte und ſachgemäße Auseinanderſetzungen, nüchterne Darſtellung der Gründe, und beſonders unverrücktes Feſthalten des Geſichtspunctes, aus welchem die Anſicht aufzufaſſen war, angetroffen habe. Dagegen hat es mir geſchienen, als wenn in dem Gutachten der Commiſſion der Mangel haltbarer Gründe durch den Schmuck der Declamation erſetzt, und die ganze Arbeit bei weitem mehr das Anſehn eines Panegyricus auf die am Rhein anjetzt beſtehende Einrichtung, als eines rechtlichen Gutachtens habe, ſo daß ſelbſt mathematiſch ausgemachte Verhältniſſe abgeleugnet worden ſind, um nur das Lob deſſen zu verkünden

was man zu loben vor hatte. Der Beweis dieſer Behauptung wird bei der Beurtheilung der einzelnen Gründe vorkommen. Was aber die Hauptſache iſt, iſt, daß die Commiſſion ganz offenbar den ganzen Geſichtspunkt verrückt und die Aufgabe verändert hat, deren Löſung ihr von dem Könige aufgetragen worden war. Ausdrücklich heißt es in der Cabinetsorder vom 20ſten Juni 1816, daß es die Abſicht des Königes ſey, die preußiſche Juſtizverfaſſung auch in den Rheinländern einzuführen, daß aber, bevor ſolches geſchehe, durch die Immediat-Juſtiz-Commiſſion

1) ermittelt und Vorſchläge gemacht werden ſollten, wie ſolches am zweckmäßigſten und mit möglichſter Schonung aller beſtehenden Verhältniſſe geſchehen könne, und

2) daß, wenn in der dortigen Juſtizeinrichtung und Geſetzgebung ſich Anordnungen fänden, deren Beibehaltung nützlich und mit dem Ganzen der preußiſchen Juſtizverfaſſung vereinbarlich wären, ſolche beſonders ausgehoben und über deren Verbindung mit den preußiſchen Geſetzen das Gutachten der Commiſſion abgegeben werden ſolle.

Dieſes iſt ſo deutlich ausgeſprochen, daß es in der That unbegreiflich iſt, wie es zu verkennen möglich geweſen. Ja wenn es ſogar weniger

deutlich erklärt worden wäre, hätte, meines Bedünkens, die Commiſſion, nie einen andren Geſichtspunct auffaſſen, und dem Monarchen eine andre Abſicht unterlegen dürfen. Sie durfte keinen Augenblick vorausſetzen, daß es dem Könige unbekannt ſey, wie die dermalige preußiſche Juſtizverfaſſung die Ausbeute einer mehr als hundertjährigen Sorgfalt des hohenzollerſchen Hauſes um die Juſtizverbeſſerung und der gründlichſten und mühvollſten Forſchungen der damit in dieſem ganzen Zeitraume beſchäftigten Behörden ſey; noch daß es des Königes Wille ſeyn könne, dieſe Geſetzgebung mit einer andren zu vertauſchen, welche der Wille des Heros der franzöſiſchen Revolution unter den Krämpfen derſelben, wie im Nu, hervorgezaubert hat. Die Commiſſion durfte es nicht überſehen, daß der Prozeß, wornach gegenwärtig am Rhein verhandelt wird, in Preußen ſchon vor 40 Jahren verſucht und als untauglich verworfen worden iſt: und ſie durfte nicht davon ausgehen, daß der König ſeine Unterthanen in der Erkenntniß und Aufklärung um 40 Jahr zurückzuſetzen wollen könne. Es durfte ihr nicht entgehen, daß, da die Geſetzgebung eines Landes die Form des Nationalcharacters vorzüglich beſtimmt, der König nicht den Zweck haben könne, ſeine Preußen zu Rheinlän=

dern zu bilden, ſondern aus den preußiſchen Rheinländern Preußen zu machen, wie es die Bewohner der benachbarten weſtphäliſchen Provinzen mit Geiſt und Herz ſind. Eben ſo wenig konnte ſie den Gedanken hegen, daß der König es wünſchen oder auch nur zulaſſen könne, durch eine im Geiſte ſo unendlich verſchiedene Geſetzgebung, als die preußiſche und franzöſiſche iſt, die Verſchiedenheit des Volkscharacters in den beiden großen Haupttheilen des Staats nicht bloß zu erhalten, ſondern zu nähren und die Trennung immer mehr zu vergrößern.

Hiernach lag es alſo der Commiſſion ob, das preußiſche Gerichtsverfahren nach allen ſeinen Beſtandtheilen durchzugehen und die weſentlichen, von den außerweſentlichen zu unterſcheiden, bei jenen die etwa nützlich ſcheinenden Vorkehrungen, bei dieſen die für rathſam gehaltenen Modalitäten und Abänderungen anzugeben und dabei zugleich diejenigen Einrichtungen des franzöſiſchen Verfahrens, deren zweckmäßige Verbindung mit dem preußiſchen möglich und erſprießlich ſchien, anzuzeigen. Wenn dieſelbe ſtatt-deſſen in ihrem Gutachten den preußiſchen Prozeß nur ſo ganz nebenbei erwähnt, dagegen die gänzliche Beibehaltung des ausführlich geſchilderten franzöſiſchen Prozeſſes anempfiehlt; ſo kann wohl nicht

Digitized by Google

beſtritten werden, daß dieſelbe ihren Auftrag überſchritten und ganz verfehlt habe. Wenn aber dieſelbe überdem dieſe Empfehlung, oder vielmehr lebhafte Lobpreiſung, ganz vorzüglich und hauptſächlich auf eine Vergleichung des dermaligen Gerichtsverfahrens mit dem in jenen Gegenden vormals ſtatt findenden gemeinen oder Reichsprozeſſe, von deſſen Wiedereinführung gar nicht die Rede iſt und der mit dem preußiſchen Prozeſſe in gar keiner Verwandtſchaft ſteht, ſtützt und zu rechtfertigen befliſſen iſt; ſo liegt es ſehr am Tage, daß dabei mindeſtens eine Selbſttäuſchung zum Grunde liegt, die aber zugleich leicht zu einer Täuſchung derjenigen Leſer Veranlaſſung geben kann, welche jenen Unterſchied nicht genau kennen oder nicht immer vor Augen behalten, ſondern denſelben bei den, ſolchergeſtalt unvermeidlich ſchielenden und trügeriſchen Ausführungen überſehen.

Daß dieſes ſummariſche Urtheil über das vorliegende Gutachten aus demſelben ſelbſt entnommen und durch daſſelbe hervorgebracht worden iſt, wird eine ruhige und kalte Prüfung der einzelnen Argumente deſſelben darthun. Daſſelbe geht von der allgemeinen Bemerkung aus, daß durch die franzöſiſche Geſetzgebung manches Gute in die Rheinprovinzen gebracht worden ſey, was

Digitized by Google

von den Einwohnern mit Dank anerkannt werde, namentlich die Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsſtandes.

Wer möchte dem widerſprechen? Jeder unterrichtete Juriſt iſt dieſer Meinung, und die preußiſchen Gerichtshöfe auf dem linken Elbufer denken hierüber nicht anders, als die auf dem linken Rheinufer. Das Oberlandesgericht zu Naumburg hat ſich in einem der Publicität höchſt würdigen Berichte, offen und nachdrücklich über den Schaden der Wiedereinführung der Patrimonialgerichte ausgeſprochen und auf deren Abſchaffung gedrungen. Es iſt eine augenſcheinliche Inconſequenz, wenn den Städten und Corporationen ihre, auf wohlerworbenen Rechten gegründete eigne Gerichtsbarkeit genommen, und zu gleicher Zeit den damit beliehenen Individuen ſolche gelaſſen worden iſt. Es iſt eine noch größere Inconſequenz, wenn der Staat alle Erbunterthänigkeit aufhebt und nur freie Bürger haben will, gleichwohl die Patrimonialgerichtsbarkeit beſtehen läßt, welche lediglich eine Folge und Ausfluß der Eigenbehörigkeit geweſen iſt. Der allernächſte Zweck jedes Staatsverbandes iſt der Schutz durch Rechtspflege. Das Recht der Staatsverwaltung dazu entſpringt nur aus der Pflicht, welche ihr deshalb obliegt; und eben deswegen iſt jenes

Recht unveräußerlich. Die Regierung kann und muß zwar Beamte mit der Verwaltung der Juſtiz beauftragen; aber irgend eine, wenn auch nur theilweiſe Veräußerung jenes Hoheitsrechtes, iſt von ſelbſt eine Aufhebung des Staatsgrundvertrages und aller, daraus der Regierung zuſtehenden Rechte. Wer die Hoheit beſitzt, über einen Andern zu Gericht zu ſitzen, iſt deſſen Obrigkeit und Herr, und derjenige, der dem Gerichtszwange eines Andern unterworfen iſt, iſt eben darum deſſen Unterthan. Dies iſt ſo unvermeidlich, daß die teutſche Sprache gar keine andren Ausdrücke zur Bezeichnung dieſes Verhältniſſes beſitzt. Ein freier Mann im Staate kann und darf nur der allgemeinen Staatsgewalt unterthan ſeyn, nur von ihr Geſetze und Recht annehmen.

Iſt die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeſchafft, ſo iſt auch das Hinderniß aus dem Wege geräumt, welches die Gleichheit vor Gericht behinderte. Gerechtigkeit und Ungleichheit bei deren Ausübung ſind unverträgliche Dinge. Es giebt keine falſchere und ſchädlichere Politik, als diejenige, welche ſich den Beifall und die Gunſt der Privilegirten auf Unkoſten des Volkes zu erwerben und darauf zu ſtützen bedacht iſt. Statt allen Beweiſes wiederhole ich die erhabnen Worte eines brandenburgiſchen Regenten: „Ihr werdet

Digitized by Google

Euren Fürſtenthron nicht beſſer befeſtigen können, als wenn Ihr Recht und Gleichheit einem Jeglichen wiederfahren laſſet.“ Es iſt nicht die Rede davon, den Eximirten ihren Gerichtsſtand zu nehmen, ſondern davon, allen Staatsbürgern denſelben Gerichtsſtand anzuweiſen und zu dem Ende die Gerichtshöfe zweckmäßiger zu organiſiren. — — —

Die Commiſſion geht hierauf in ihrem Berichte über zu der Einführung des dermaligen Gerichtsverfahrens in den Rheinländern, und erwähnt, daß das Zutrauen zu demſelben dadurch ſehr ſchnell geſtiegen ſey, weil man geſehen, daß eine Menge veralteter Prozeſſe dadurch flott geworden und ein einziges Civiltribunal in einem Jahre 860 Urtheile gefällt habe. Dieſe Zahl iſt gar ſehr gering in Vergleich mit der Zahl von Erkenntniſſen, die ein preußiſches Landesjuſtizcollegium in einem Jahre zu machen hat. Daß aber nach dem Code de procedure die Prozeſſe raſcher betrieben werden können, als nach dem ehemaligen gemeinen teutſchen Prozeſſe wird Niemand beſtreiten. Eben deſſen Abſchaffung war ja auch der Vorwurf der preußiſchen Juſtizreform und von Hymmen führt an, daß ſchon im erſten Jahre der Einführung des, nachher doch noch nicht genügend gefundenen Codex Frideric.

Digitized by Google

bloß bei den Pommerſchen beiden Landesjuſtizcolle-
gien in Zeit von acht Monaten 2400 veraltete
Prozeſſe definitiv beendiget worden ſind. Doch
alles dies iſt hier gleichgültig; denn wir wollen
ja nicht wiſſen, ob der gemeine teutſche Prozeß,
oder der Codex Frideric. beſſer als der Code
de procedure ſey; ſondern deſſen Vorzüge vor
der preußiſchen Gerichtsordnung wünſchen wir zu
erfahren.

Wenn die Commiſſion zu dem Ende behaup-
tet, daß das lebendige Wort, und die Form des
Verfahrens, welches ihm zu Folge ſtatt findet,
ganz dazu geeignet ſey, die Sinne in Anſpruch
zu nehmen; ſo hat ſie ein ſehr wahres Wort ge-
ſprochen, welches zugleich ihre Aufrichtigkeit be-
weiſt, indem ſie außerdem dies Argument gewiß
verſchwiegen haben würde. Denn es iſt gerade
das, was die Verwerflichkeit jenes Verfahrens am
entſchiedenſten ausſpricht. Unſtreitig hat das
Schauſpielartige dieſes Verfahrens für den gro-
ßen Haufen, der nur für ſinnliche Eindrücke em-
pfänglich, und darnach zu urtheilen fähig iſt, ſei-
nen Reiz und erwirbt ſich dadurch deſſen Beifall.
Aber die Gerechtigkeitspflege ſcheint denn doch et-
was ernſterer Natur zu ſeyn, als zur Volksbelu-
ſtigung gebraucht werden zu dürfen. Es ſcheint,
daß ſie um ihrer ſelbſt willen auszuüben ſey; es

Digitized by Google

ſcheint endlich, daß je mehr durch ein Juſtiz-Verfahren die Sinne angeſprochen und aufgeregt werden, deſto ſchlechter müſſe es ſeyn, weil es der Bedingung aller Gerechtigkeit, einem ungetrübten und richtigen Vernunfturtheile entgegenzieht, wenigſtens ihm hinderlich iſt. Gerade um dies fällen zu können, muß eine gute Gerichtsordnung dafür ſorgen, daß Alles entfernt werde, was die richtige Auffaſſung der Thatſachen, die Erkennung der ungeſchminkten Wahrheit, und das Urtheil der ruhigen Ueberlegung ſtören kann.

Man muß der Commiſſion nicht minder Beifall geben, wenn ſie ſagt: „bei keinem Inſtitute greife die Form ſo ſehr in das Weſen der Sache ſelbſt ein, als bei der Rechtspflege.“ Aber wenn nun dieſelbe ſogleich hinzuſetzt: „darum haben ſich auch die Gebildeteren für die Oeffentlichkeit der Gerichte, und den mündlichen Vortrag beſtimmt;“ ſo iſt das mehr als ein pyndariſcher Sprung. Wenigſtens iſt mir es unmöglich geweſen, das Mittelglied ausfindig zu machen. Ich will nicht fürchten, daß ich und alle diejenigen, welche nicht derſelben Meinung ſind, deswegen zu den Ungebildeten gehören, obgleich nach dem Urtheile der Commiſſion wir, um dieſer Anſicht willen, doch weniger gebildet ſeyn ſollen, als unſre Geg-

Digitized by Google

ner; aber es dünkt mich, daß eine ſolche Captation in einem rechtlichen Gutachten überhaupt übel angebracht und die ganze Behauptung eine Anticipation deſſen ſey, was erſt das Reſultat der ganzen Unterſuchung ſeyn ſollte. Eine ſo große Sünde gegen die logiſche Ordnung erregt billig Verdacht gegen die Unbefangenheit der ganzen Auseinanderſetzung des Gutachtens, da daraus hervorgeht, daß der Verfaſſer von einem vorgefaßten Urtheile, und auf deſſen Rechtfertigung, ausgegangen ſey.

Wenn ferner die Commiſſion behauptet, daß mehrere der vorzüglichſten Rechtsgelehrten und Beamten die Vorzüglichkeit des mündlichen und öffentlichen Prozeßverfahrens in öffentlichen Schriften gezeigt haben; ſo fragt es ſich, ob es ihr nicht mit ihrem Urtheile über die Vorzüglichkeit der Rechtskenntniſſe gerade ſo, wie oben mit der Bildung, gegangen ſey, ſo daß diejenigen Schriftſteller unbedenklich für die vorzüglichſten zu halten ſind, welche ihre Meinung verfochten haben. Mir geht es indeſſen gerade umgekehrt, denn ich muß geſtehen, daß ich auch nicht einen Schriftſteller kenne, der etwas Vorzügliches, das heiße ich Gründliches und Ueberzeugendes, für das franzöſiſche Prozeßverfahren geliefert habe, was demjenigen verglichen werden könnte, wo-

Digitized by Google

durch eins Thibaut, Henke, Rehberg, von Soden, Trittermann, Schramm und Andre eben dieſes Verfahren als das Verderben der Juſtiz, theils aus wiſſenſchaftlichen Gründen, theils aus eigen gemachten Erfahrungen, dargeſtellt haben. Zum allerwenigſten kenne ich keinen preußiſchen Juriſten, der bei einer gründlichen Vergleichung des preußiſchen und franzöſiſchen Prozeſſes, dem letzteren den Vorzug gegeben hätte, obgleich ſie nicht blind gegen einzelne Unvollkommenheiten des erſteren geweſen ſind und zu deren Abänderung Vorſchläge gemacht haben, wie z. B. von Rappard, von Pattliz, u. ſ. w.

Aber alle Appellationshöfe und Tribunäle der Rheinprovinzen haben für die Beibehaltung des beſtehenden Prozeſſes geſtimmt, mit alleiniger Ausnahme des Kreisgerichts zu Cleve!! Mich dünkt, daß die Stimme dieſes letzteren eine ganz vorzügliche Berückſichtigung verdient hätte. Denn dies Gericht konnte aus Erfahrung urtheilen; es war im Stande, aus Erfahrung die beiden Prozeſſe zu vergleichen, um die es ſich handelt. Gerade um dieſer Urſache willen ſind die Meinungen aller übrigen dortigen Gerichtshöfe von weit wenigerer Bedeutung; denn ſie können nur eine Vergleichung mit dem ehemals dort gebräuch-

Digitized by Google

lichen Prozeſſe anſtellen, von dem gegenwärtig gar nicht die Rede iſt. Daß dies wirklich geſchehen, ergeben die in dem Gutachten ſelbſt gemachten Auszüge aus den Berichten dieſer Behörden, namentlich des Appellationshofes zu Trier, welches ſich lediglich um dieſen Punct dreht.

Sollte es denn am Rhein wohl viel anders zugehen, als an der Elbe? Als im Herzogthume Sachſen die preußiſche Gerichtsordnung eingeführt wurde, da hörte man eben ſo viele Stimmen dagegen, als man Geſchäftsleute ſprach. Vorzüglich war die angebliche Inquiſitionsmethode der Gegenſtand des lauteſten Tadels. Im Hintergrunde aber lag hauptſächlich der Verdruß der Richter und der Advocaten, von denen die erſteren wohl ſahen, daß ſie nicht die bisherige Bequemlichkeit behalten konnten, aber mehr Verantwortlichkeit übernehmen müßten und die letzteren, daß ihr Einfluß und ihr Verdienſt bedeutend verringert werde. Auch ſprachen ſich dieſe Betrachtungen bei erhaltener Veranlaſſung deutlich genug aus, wie natürlich. Wer glauben könnte, der Egoismus ſey unter den Menſchen ſo gering, daß die Mehrzahl freiwillig, und mit Freuden, um des gemeinen Beſtens willen, ein Opfer der Einnahme, der behaglichen Bequem-

Digitized by Google

lichkeit, des Einfluſſes und der Verantwortungs-loſigkeit zu bringen bereit wäre, würde wenig Menſchenkenntniß verrathen. Selbſt auf die Stimmung der Beſſeren ſind dergleichen Betrachtungen nicht ohne Einfluß, und erwecken wenigſtens Vorurtheile, welche nur erſt der unleugbaren Ueberzeugung weichen, daß das Ganze wirklich bei der Sache gewonnen habe. So war es gerade in den alt-preußiſchen Provinzen ſelbſt, als die jetzige Gerichtsordnung daſelbſt eingeführt werden ſollte, und ſie hat wohl nirgends ſo heftige Gegner gefunden, als damals gerade da. Die allgemeine Meinung der Unterrichter und Advocaten ſteckt auch das übrige Publicum ſehr ſchnell und allgemein an, weil daſſelbe mit jenen in unaufhörlicher Verbindung ſteht.

Anjetzt iſt indeſſen die preußiſche Gerichtsordnung ſeit 1½ Jahren im preußiſchen Sachſen eingeführt; und dieſe Zeit hat vollkommen hingereicht, das übereinſtimmende Urtheil hervorzubringen, daß gerade ſie das Allerbeſte iſt, was das Land von der neuen Regierung erhalten hat. Zuerſt nahm das prozeßführende Publicum den Unterſchied wahr; es bemerkte ſelbſt der Bauer ſehr bald, daß er der Vormundſchaft der Advocaten ertübriget, ſelbſt mündig, vor ſeinem Richter erſcheinen und denſelben vertraulich von ſeinen

Rechtsangelegenheiten unterhalten konnte; es entging ihm nicht, daß es der Juſtiz anjetzt darum zu thun ſey, das Recht zu gewähren, nicht Prozeſſe zu verhandeln und zu ſchlichten; es überzeugte ſich endlich alle Welt durch die Erfahrung, daß der preußiſche Prozeß weit entfernt davon ſey, den Inſtruenenten zu einem Inquirenten zu machen, daß zwiſchen dem Befragen und Inquiriren ein gar mächtiger Unterſchied ſey und daß die Gerichtsordnung der unzeitigen Neugierde und Zudringlichkeit des Richters hinlänglich vorgebeugt habe. Die Gerichtsperſonen und Juſtizcommiſſarien ſahen ihre edlere Wirkſamkeit ein, fühlten ihren höheren Beruf und freuen ſich gegenwärtig der größeren inneren Würde, welche ſie durch die ihnen, in der preußiſchen Gerichtsordnung gegebne, Stellung erlangt haben. Man frage anjetzt einmal in Sachſen, ob man wünſche, dieſe Gerichtsordnung wieder aufzugeben! Eben ſo wird ſich die Sache auch am Rhein zutragen, wenn ſie dort wird eingeführt worden ſeyn.

Eben darum halte ich dafür, daß die Wünſche, welche verſchiedene rheiniſche Städte des Königes Majeſtät vorgetragen haben, um die jetzige Juſtizeinrichtung zu behalten, gar keine Rückſicht verdienen. Denn man kann von ihnen wohl ſagen: „ſie wiſſen nicht, was ſie thun!“

Sie wiſſen bloß, daß ſie ſich bei der jetzigen Einrichtung beſſer befinden als vor zwanzig Jahren; ihre Bitte kann alſo nur dahin gehen: ſie nicht wieder in jenen Zuſtand zurückzuſetzen, ſondern ihnen die möglichſt beſte Verfaſſung zu geben. Wenn die Bitte mehr ausſpricht, ſo iſt es gewiß, daß ſie etwas enthält, wovon die Bittenden ſelbſt keine Vorſtellung haben. Denn auf welche Weiſe könnte eine Commune etwas davon wiſſen, welches die beſte Gerichtsform ſey? ob ihre dermalige nicht einer großen Verbeſſerung fähig ſey? und ob dieſe Verbeſſerung nicht durch die Einführung der preußiſchen Gerichtsordnung bewerkſtelliget werden könne? Weder a priori, noch a posteriori vermögen die Communen des linken Rheinufers darüber ein Urtheil zu fällen. Einzig und allein, die Bewohner von Cleve können aus Erfahrung ſprechen, denn ſie haben die Wirkung beider Formen empfunden; und aus dieſer Provinz iſt der König gebeten worden: „ſie vor „ein Verfahren zu bewahren, daß nach „franzöſiſcher Art, für die oberflächli„chen Beobachter die glänzenden Auſ„ſenſeiten der Schnelligkeit, der Oeſ„fentlichkeit und der Gleichheit hat, „allein bei der genauen Bekanntſchaft, „die (wie ſie ſagen) ſie leider damit

Digitized by Google

„gemacht haben, als die grösste Land-
„plage erscheint, und unter den glän-
„zenden Vorzügen nur die grösste Un-
„gerechtigkeit versteckt.“ Daſſelbe Urtheil iſt es, was die Bewohner der Grafſchaft Mark und der übrigen preußiſchen Provinzen, welche zum Königreich Weſtphalen geſchlagen waren, ausgeſprochen haben; mithin ſtimmt die Erfahrung ganz überein mit dem, was, wie ich dafür halte, aus der Erwägung der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, geurtheilt werden muß.

Ueberhaupt aber iſt bereits in den Koelſchen Briefen über die Angelegenheiten der Rheinlande, einem Buche, das billig von Jedem mit Aufmerkſamkeit geleſen werden muß, welcher in der Sache ein competentes Urtheil fällen will, zur Genüge ausgeführt, daß es ein ganz ungegründetes Vorgeben iſt, wenn man behauptet, das Volk daſelbſt wünſche die Beibehaltung der franzöſiſchen Juſtizeinrichtung. Es muß hinreichen, darauf zu verweiſen, da es nicht meine Abſicht ſeyn kann, einen großen Theil jener Briefe auszuſchreiben, welche dieſen Beweis führen. Wäre dieſer Beweis unzureichend, ſo würde das zu der ſehr traurigen Bemerkung führen, daß kaum zwei Jahrzehnde erforderlich geweſen wären, teutſche Geſinnung ſo weit zu zerſtören, um Geſchmack

an Dingen zu finden, welche übertünchten Gräbern gleichen. Aber es iſt dem nicht ſo, wie die Koelſchen Briefe darthun.

Wohl verdient aber die Frage bei dieſer Gelegenheit noch eine genaue Unterſuchung, welchen Werth überhaupt die Wünſche des Volks für die Entſchließung der Regierung haben, und wie weit ſie beachtet werden müſſen. Wie in dem Menſchen überhaupt die Sinnlichkeit und die Vernunft mit einander im Kampfe liegen; ſo auch bei jeder Gemeinheit, welche aus mehrern Menſchen beſteht, und nichts andres iſt, als die Summe der ſinnlichen Wahrnehmungen und der Vernunfterkenntniſſe aller Einzelnen. Es iſt aber zwiſchen der Sinnlichkeit und der Vernunft der Unterſchied, daß die erſtere dem Menſchen durch ſeine Organiſation allein zuſteht und die Uebung ſie nur wenig zu erhöhen vermag; dagegen es bei der Vernunft gerade umgekehrt iſt, indem ihm nicht der Gebrauch der Vernunft, ſondern nur die Anlage dazu angeboren wird. Sein ganzes Leben hat keine andre Beſtimmung, als eben die Ausbildung der Vernunft bis zu dem Grade, damit ſie den Willen zu regieren und die Sinnlichkeit zu beherrſchen, ſtark genug werde. Je weniger Uebung und Bildung, deſto weniger Vernunft, und deſto mehr Sinnlichkeit! Um deswillen muß denn

natürlich bei dem bei weitem größeren Theile der Menſchen die Sinnlichkeit weit über die Vernunft vorherrſchen, und dies muß um ſo mehr der Fall ſeyn, je mehr durch Erregung von Gemüthsbewegungen die Vernunft behindert wird, wirkſam zu ſeyn und der Sinnlichkeit das Uebergewicht zu nehmen, das ſie von Natur beſitzt. Daraus folgt denn weiter, daß das Volk, das heißt eine Geſammtheit von Menſchen, wie ſie von Natur zuſammen geworfen worden ſind, überall bei weitem mehr Sinnlichkeit beſitzen müſſe, als Vernunft, und daß ſeine Entſchließungen ungleich mehr von jener, als von dieſer regiert werden. Weil aber, eben ſo wie jeder einzelne Menſch, ſo auch jede Geſammtheit derſelben, nur alsdann zweckmäßig leben, Schaden vermeiden und ſein Ziel erreichen kann, wenn ſie nicht darnach lebt, was die Sinnlichkeit von ihr fordert, ſondern nach dem, was die Vernunft gebietet; ſo kann auch kein Volk ſich ſelbſt gut regieren, keine Democratie oder Ochlocratie zum Heile des Staats und zum Glücke der geſammten Bürger führen, ſondern nur diejenige Staatsverfaſſung gut ſeyn, wodurch die Vernunft im Volke in die Lage geſetzt wird, ohne Störung und Ueberwältigung der Sinnlichkeit zu beſtimmen und anzuordnen, was für den Zweck des Ganzen gut ſey und

geſchehen müſſe. Es iſt alſo eine Regierung nöthig, welche nach deutlicher Erkenntniß deſſen, was die Vernunft gebietet, den Staat zu lenken hat und deren Pflichten und daraus entſpringende Rechte, mit einem Worte Souverainität genannt, keineswegs dem Volkswillen unterworfen ſeyn darf, widrigenfalls daraus nur Nachtheil für das Volk ſelbſt hervorgehen kann. Eine Regierung, welche dieſe ihre Stellung überſieht, und nicht nach ihrer auf deutliche Vernunfterkenntniß und ausgemachte Vernunftſätze gegründeten Maximen verfährt, ſo weit es ihr möglich iſt, ſondern ſich davon durch Bitten oder Klagen des Volks abwendig machen läßt, verabſäumt eben dadurch ihre Pflicht, beleidiget das Volk ſelbſt, um deſſentwillen ſie da iſt, und vernichtet den Grundvertrag, durch den ſie beſteht.

Hiermit iſt indeſſen nicht geſagt, daß die Regierung taub ſeyn ſolle gegen die Wünſche oder Beſchwerden ihrer Unterthanen; vielmehr muß ſie, um ihre Schuldigkeit beſtmöglichſt erfüllen zu können, ihnen aus mehr als einem Grunde willig ihr Ohr leihen. Denn einmal geſtalten ſich alle die Umſtände, welche auf den Zuſtand des Volkes Einfluß haben, nicht a priori, ſondern in dem Wechſel des Lebens und der Zeit; ſie ſind alſo nur durch Erfahrung in Erfahrung

zu bringen, wobei die 100000 Augen des Volkes mehr ſehen, als die 100 Augen der Regierung und ihrer Beamten. Sodann iſt die menſchliche Vernunft nicht ſo vollkommen, daß ſie für alle Verhältniſſe ausgemachte Regeln immer vorräthig hätte; und wo dies nicht iſt, was nicht ſelten der Fall iſt, da würde die Regierung ſich ſelbſt im Lichte ſtehen, wenn ſie nicht den Rath aller im Volke verbreiteten Einſicht vernehmen wollte, um wo möglich auf das Beſſere und Zuverläſſigere gebracht zu werden, was ſie ſelbſt noch nicht mit klarem Blicke erkennen kann. Ferner iſt eben dieſe Kurzſichtigkeit der menſchlichen Vernunft auch der Grund, warum es ihr nicht möglich iſt, bei ihren Berechnungen die Miteinwirkung aller möglichen Verhältniſſe in Anſchlag zu bringen; es kann daher geſchehen, daß um einer ſolchen überſehenen Urſache willen eine Unternehmung oder Anordnung ganz anders ausfällt, als nach der Berechnung geſchehen ſollte; und die Wirkung der beſtehenden Einrichtungen muß das Volk, wegen des Uebergewichts der Sinnlichkeit, ſchneller und empfindlicher wahrnehmen, als die weniger ſinnliche Regierung. Endlich bleiben auch die Menſchen, denen die Regierung der Völker anvertraut iſt, Menſchen, welche irren können und ſich mit unter von ihren eignen Affecten, oder

auch zu den Abſichten Andrer überreden laſſen; die böſen Folgen davon können nicht ausbleiben, und das Volk iſt es wiederum, welches ſolche am erſten empfindet. Dieſe Urſachen ſind vollkommen hinreichend, die Nothwendigkeit zu zeigen, daß die Regierung in fortgeſetzter Communication mit dem Volke ſtehe. Damit dies möglich ſey, müſſen Organe geſchaffen werden, durch welche das Volk der Regierung ſeine Empfindungen und Vorſtellungen zu vernehmen geben könne. Wenn in einem großen Staate die Regierung ihre Obliegenheiten durch ſtufenweis einander untergeordnete Beamtenclaſſen in Ausführung bringen muß; ſo iſt es natürlich zweckmäßig, eben ſo viele Abſtufungen für die Aeußerung und Einwirkung der Volksſtimme zu bilden und dieſe Organe des Volks mit den Organen der Regierung in Wechſelwirkung zu ſetzen. Je leichter dieſe iſt, je näher die Berührung und je freier und ungehinderter dennoch die Amtsthätigkeit der Behörden bleibt; deſto lobenswerther iſt die Verfaſſung.

Wie dieſes aber auch geſchehe; ſo darf doch die Regierung bei der Beachtung und Benutzung deſſen, was ihr als die Stimme des Volks vorgetragen worden iſt, niemalen überſehen, was dieſe ihr, nach der Natur der Sache nur verkün-

Digitized by Google

den könne. Die Empfindung des Angenehmen oder Unangenehmen, des Behaglichen oder Läſtigen in dem Zuſtande, oder des Wohlthuenden oder Schmerzlichen in den beſtehenden Einrichtungen, das iſt es, was das Volk vermöge des großen Kreiſes ſeiner ſinnlichen Wahrnehmung beſſer, ſchneller und richtiger auffaſſen kann, als die Regierung. Und da dieſe nur um des Volkes, um ſeines Glückes willen, vorhanden iſt, ſo muß ſie dergleichen Beobachtungen beherzigen, um das Glück zu mehren, das Drückende dagegen abzuſtellen. Wenn es dagegen auf die Unterſuchung der Urſachen ankommt, woraus das eine oder das andre entſprungen iſt, oder auf die Berechnung der Folgen, welche für zu nehmende Maaßregeln vorherzuſehen ſind; da kann das Volk nicht die Lehrmeiſterin der Regierung ſeyn. Vielmehr muß das Volk hierin ſich nothwendiger Weiſe um ſo öfter täuſchen, je weniger es bei ſeiner überwiegenden Sinnlichkeit Herr ſeiner Vernunft iſt, und je weniger es die wahre Natur der Dinge kennt, um die es ſich handelt. Das Volk weiß wohl, ob ihn der Schuh drückt, auch wo er drückt; aber ſelten, warum er drückt, und faſt nie, wie der Sache am beſten abzuhelfen iſt. Man gebe einem Unwiſſenden zwei Paar Schuhe, die einen ein Meiſterſtück, die andren Commißar-

Digitized by Google

arbeit; aber die erſteren haben noch die Form des Leiſtens und drücken ein wenig, die letzteren nicht. Es iſt kein Zweifel, daß der Unwiſſende die erſteren wegwirft, und die letzteren vorzieht, aber nach einigen Wochen ſchon barfuß gehen und ſich die Füße erfrieren muß, anſtatt er jene ein ganzes Jahr benutzen konnte, wenn er ſie ausgetreten oder über einen größern Leiſten hätte ſchlagen laſſen.

So verhält es ſich faſt immer mit der Wahl des Volkes, weil es meiſtentheils ohne zureichende Kenntniß iſt. Hierzu kommt, daß, weil es in der Regel nach Sinnenurtheilen ſchließt, es ſich immer in der Hand derer befindet, welche ſeinen Sinnen zu ſchmeicheln, ſeine Phantaſie zu erhitzen und ſeine Leidenſchaften aufzuregen verſtehen. Je nachdem der Redner iſt, der zum Volke ſpricht, kann er es bewegen, wie die Athenienſer, die Stadt zu verlaſſen und auf die Flotte zu flüchten, oder ſich dem Xerxes demüthig zu unterwerfen. Es iſt äußerſt ſelten, daß das Volk zu der Zeit, wo ein Entſchluß zu faſſen iſt, ſeinem eignen Urtheile folge; ſondern es überläßt ſich gewöhnlich denen, die ihm ihre Anſicht aufzudringen gewußt haben; und noch ſeltener iſt es, daß dieſe die Verſtändigſten und die Beſten wären. Denn dieſe reden zur Vernunft und können und wollen nur

Digitized by Google

durch die Vernunft überzeugen, welche im Volke nicht herrſcht; da hingegen ihre Gegner die Sinnlichkeit und das Gemüth anſprechen, welchen das Volk ergeben iſt.

Wenn dies alles erwogen wird, ſo folgt daraus die Regel, daß die Regierung die Wünſche und Klagen des Volkes beachten müſſe, um daraus Veranlaſſung zu nehmen, die Urſachen der einen oder der andren zu erforſchen und zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, jene zu erfüllen und dieſe abzuſtellen. Keineswegs aber darf die Regierung auf die Vorſchläge und Anforderungen des Volkes in Betreff der zu treffenden Einrichtungen ſelbſt großes Gewicht legen, weil es ihr nicht unbekannt ſeyn darf, daß in der Politik und Staatswirthſchaft die nächſte Wirkung gemeinhin das gerade Gegentheil der endlichen Wirkung iſt, und eine oberflächliche Kenntniß der Dinge daher gemeinhin zu Mißgriffen verleitet.

Wenn alſo die Bewohner der Rheinlande wirklich in dem Wunſche übereinſtimmten, die gegenwärtige Juſtizeinrichtung beizubehalten; ſo wird eine weiſe Regierung weiter unterſuchen, woher kommt dieſer Wunſch. Bei dieſer Prüfung kann es ihr nicht entgehen, daß er aus der Vergleichung deſſen entſpringt, was die gegenwärtige und die früher daſelbſt ſtatt gefundene Einrich-

Digitized by Google

tung leiſtete. Es wird alſo weiter zu erörtern ſeyn, worin dies beſtehe, und welches die Nachtheile der alten, und die Vorzüge der gegenwärtigen Einrichtung ſind; und es wird ſich dabei finden, daß die Unbehülflichkeit und Langſamkeit des vormaligen Prozeſſes jenen verhaßt gemacht haben, dagegen die größere Schnelligkeit des jetzigen, die Oeffentlichkeit der Juſtizverwaltung, und die Unabhängigkeit der Criminalrichter von der Regierung diejenigen Vorzüge ſind, welche das jetzige Verfahren beliebt machen. Kann nun die Regierung ſich nicht verbergen, daß dieſes wirkliche Vorzüge ſind, und daß auch keine andre Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſolche dem Volke zu gewähren; ſo wird ſie die Verpflichtung anerkennen, dieſelben der einzuführenden Juſtizeinrichtung einzuverleiben; aber darum nicht eben in der Art, wie ſie jetzt beſtehen, ſondern auf die möglich beſte Art. Sie kann alſo dadurch noch auf keine Weiſe bewogen werden, in den Rheinprovinzen eine, den franzöſiſchen Geiſt vererbende, Juſtizeinrichtung fortdauern zu laſſen; ſondern ſie hat zu erwägen, ob dieſe Vorzüge ſich auch, wenigſtens eben ſo leicht erkennbar in der dorthin zu verpflanzenden preußiſchen Juſtizform finden, oder wie dieſe umzugeſtalten iſt, um dieſelben ſo gut, als möglich, zu verwirklichen. Findet ſich

Digitized by Google

nun endlich, daß die preußiſche Einrichtung wirklich weſentliche Vorzüge vor der franzöſiſchen hat und daß dieſelbe nur geringer Abänderungen bedarf, um auch in Anſehung jener Puncte allen Anſprüchen zu genügen; ſo iſt wohl nicht abzuſehen, was ſie abhalten könnte, dieſe Verbeſſerungen zu treffen und dieſe vervollkommnete preußiſche Juſtizeinrichtung allen ihren Unterthanen im Oſten und Weſten vorzuſchreiben, damit ſie Ein Volk werden. Denn Hinderniſſe, welche dem entgegen ſtünden, ſind nicht zu entdecken. Wenn gleich intenſiv der Grad der Ausbildung an der Spree im Einzelnen höher ſtehen möchte, ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß dieſelbe extenſiv am Rheine allgemeiner iſt; und die Summe der im Volke verbreiteten Cultur, worauf doch bei der Geſetzgebung nur Rückſicht genommen werden kann, dürfte daher wohl in beiden Gegenden ſo ziemlich gleich ſeyn. Andre Hinderniſſe giebt es gar nicht; die Wünſche aber der Gerichtshöfe und einiger Städte, die franzöſiſche Gerichtsform zu behalten, können in der Sache gar nichts entſcheiden.

Ein Hauptvorzug des franzöſiſchen Prozeſſes ſoll es nach dem Gutachten der Commiſſion ſeyn, daß die Parteien daraus die Ueberzeugung ſchöpfen, wie die ſämmtlichen Richter

ihre Gründe vollkommen kennen lernen, weil ſie ſelbſt zu ihnen ſprachen. Dieſe Ueberzeugung iſt unerlaßlich, wenn die Parteien Vertrauen zu den Gerichtshöfen haben ſollen; aber es iſt auch eben ſo gewiß, daß der franzöſiſche Prozeß dieſe Ueberzeugung nicht gewährt, wohl aber der preußiſche. Denn, um dieſelbe zu begründen, dazu gehören zwei Erforderniſſe, einmal, daß ſämmtliche Gründe der Parteien dem Richter vorgetragen werden, und außerdem, daß der Richter im Stande ſey, ſie auf- und zuſammenzufaſſen. Das erſte Erforderniß haben beide Prozeßordnungen mit einander gemein, indem es ganz gleichgültig iſt, wer den Vortrag hält, die Partei ſelbſt, deren Advocat, oder ein vom Gerichte beſtellter Referent. Dafür, daß der letztere die Angabe der Parteien vollſtändig referire, iſt durch die Gerichtsordnung hinlänglich geſorgt, wie ſchon im erſten Abſchnitte nachgewieſen worden. Den Referenten kann auch die franzöſiſche Gerichtsordnung nicht entbehren, da der Präſident oder ein Beiſitzer, wenn die Richter ins Spruchzimmer ſich begeben haben, ſeinen Collegen eine Ueberſicht des Rechtsfalles geben muß. Der Unterſchied iſt nur der, daß dieſer Vortrag aus dem Stegereiſe, und nach Maaßgabe der eignen Auffaſſung des Vortragenden, geſchehen muß; dage-

gen im preußiſchen Prozeſſe der Referent ſich auf vollſtändig inſtruirte, und wieder nachzuſehende Acten, und auf den von den Parteien ſelbſt genehmigten Statum caussae gründen muß, und daß der Referent, von dem Correferenten, Inſtruenten und Decernenten, welche eben ſo vollſtändig und actenmäßig von der Sache unterrichtet ſind, controllirt wird. Dagegen kann zwar, im franzöſiſchen Verfahren jeder anweſende Richter dem Referenten Einwürfe machen, jedoch nur nach Bewandniß ſeiner eignen Auffaſſung der Sache; und wenn die Vorſtellungen mehrerer Gerichtsbeiſitzer von einander abweichen, ſo giebt es keine Quelle der Entſcheidung, kein Aufſchlagen der Acten, um daraus objective Gewißheit zu erlangen, ſondern die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, nach ſubjectivem Dafürhalten, wie über das Recht, ſo auch über die Thatſachen, durch welche jenes bedingt wird. Was aber das zweite Erforderniß, die richtige Auffaſſung der Bewandniß der Sache durch ſämmtliche Gerichtsbeiſitzer anbetrifft; ſo fällt es in die Augen, daß der franzöſiſche Prozeß derſelben nur ſchädlich ſeyn kann, dagegen der preußiſche die größtmöglichſte Sicherheit deshalb verſchafft. Denn wer kann zweifeln, ob die Mitglieder desjenigen Gerichtes, welchem die Sache, unter der unvermeid-

Digitized by Google

lichen Störung von der Tribune, von jeder Partei einſeitig, nach ihren Abſichten entſtellt und ausgemalt, mit Einmiſchung aller Dinge, wodurch der Gegentheil und der Richter überliſtet werden ſoll, und mit gänzlicher Vermengung der Thatſachen und des Rechtspunctes, vorgetragen wird, eine vollſtändigere und klärere Ueberſicht des Rechtsfalles erhalten können; oder die Mitglieder desjenigen Gerichtes, welchem eine von einem unparteiiſchen Sachverſtändigen mit ruhiger Ueberlegung entworfene, auf den von den Parteien anerkannten Statum caussae gegründete, das Uebereinſtimmende und Streitige in ihren Angaben von einander abſondernde, das Factiſche und Rechtliche unterſcheidende, und durch den Buchſtaben der Acten jederzeit nachzuweiſende Darſtellung des Streitfalles vorgetragen wird? Eben darum verdient denn auch der von Herrn Simon in ſeinem Separatvotum gemachte Vorſchlag, wornach er die Sache auf preußiſchen Fuß inſtruirt und referirt, aber die Relation in Gegenwart der Parteien oder ihrer Sachwalter vorgeleſen wiſſen will, offenbar den Vorzug vor dem Antrage der Commiſſion. Ich, meines Theils, halte aber auch dieſe Ergänzung der preußiſchen Gerichtsordnung für überflüſſig und ſchädlich, zumal wenn, wie ich für beſſer halte, die Rela-

Digitized by Google

tionen des Re- und Correferenten zu den Acten genommen, und daraus die Geſchichtserzählung in die Erkenntnißgründe wörtlich aufgenommen wird. Für überflüſſig halte ich das Vorleſen in Gegenwart der Parteien, weil mir in den 18 Jahren, ſeit denen ich der preußiſchen Juſtiz diene, auch nicht ein einziger Fall vorgekommen iſt, wo von einer Partei darüber Beſchwerde geführt worden wäre, daß der, aus den Erkenntnißgründen erſichtliche, Vortrag des Referenten actenwidrig oder auch nur unvollſtändig geweſen ſey; und ich begreife ſelbſt die Möglichkeit davon nicht, da durch den Statum caussae et controversiae von den Parteien ſelbſt alle Prämiſſen ſcharf ausgezogen und fixirt worden ſind, wodurch das Erkenntniß zu begründen iſt. Für ſchädlich aber halte ich die Anweſenheit der Parteien bei der Faſſung des richterlichen Entſchluſſes, nicht bloß wegen des Verluſtes koſtbarer Zeit, ſondern hauptſächlich, weil es nicht zu verhindern iſt, daß die Parteien, unter dem Vorwande der Ergänzung des Vortrages, nicht neue Discuſſionen und redneriſche Künſte einmiſchen, und Alles, was nur auf ſubjective Meinung hinwirkt, nicht auf objectiver Ueberzeugung beruht, der Gerechtigkeit des Richterſpruches Eintrag thut.

Digitized by Google

Wenn unter den Formen der Rechtspflege diejenige die beſte iſt, fährt die Commiſſion fort, welche ſo viel möglich den Mißbräuchen derſelben ſteuert; ſo läßt es ſich ſchwerlich beſtreiten, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege weſentliche Vortheile darbiete, welche ſich durch keine andren Formen erſetzen laſſen. In wie fern die Oeffentlichkeit eine Controlle der Rechtspflege seyn könne, iſt ſchon im erſten Abſchnitte entwickelt worden; daher ich hier nur kürzlich wiederhole, daß auch ich die Oeffentlichkeit für ein unerſetzliches Sicherungsmittel gegen möglichen Mißbrauch halte, aber nur eine ſolche Oeffentlichkeit, welche ein gegründetes Urtheil zuläßt, nicht eine ſolche, welche bloß die Empfindung und das dunkle Gefühl einer ſchauſpielartigen Vorſtellung erregt und wobei eine richtige Auffaſſung der Bewandniß der Sache und ein richtiges Urtheil über das richterliche Verfahren ganz unmöglich iſt. **Vollſtändige Acten, welche allein die Sicherheit geben, daß der Richter ſeiner Entſcheidung durchaus nichts andres, als ihren Inhalt und die Geſetze, zum Grunde gelegt habe,** und die beliebige Bekanntmachung eben dieſer Acten ſcheinen mir das einzige Mittel zu ſeyn, der Rechtspflege eine ſolche Oeffentlichkeit zu geben, welche wirkſam, nütz-

Digitized by Google

lich und beachtungswerth iſt. Ich bemerke dabei nur, daß bei gleichgültigen Sachen auch die Tribunen der Zuſchauer in den Gerichtsſitzungen leer ſeyn werden; dagegen bei intereſſanten Sachen die Partei, welche die Acten publiciren will, nicht um den Mangel der Leſer beſorgt ſeyn darf und daß durch dieſes Mittel, in intenſiver, protenſiver und extenſiver Beziehung, ein ganz andres Publicum gewonnen wird, als die müſſigen Zuſchauer des Orts und der Zeit, wo die Gerichtsſitzung gehalten wird.

Hierzu kommt, daß das Publikum in den öffentlichen Gerichtsſitzungen gerade von den Haupthandlungen, wovon die Gerechtigkeit des Richterſpruches abhängig iſt, gar nichts zu ſehen, noch zu hören bekommt. Denn eine faßliche, klare und zuverläſſige Ueberſicht des Streitfalles wird in der Sitzung nicht gegeben. Es bleibt jedem Mitgliede überlaſſen, welche Vorſtellung er, nach ſeinen ſubjectiven Fähigkeiten, ſich aus dem verworrenen und widerſprechenden Vortrage der Parteien zu bilden vermag; oder ob er ſich auf die Recapitulation deſſen verlaſſen will, der bei der Beſprechung des Gerichts das Wort nimmt. Weder von dem einen, noch von dem andern bekommen die Zuſchauer etwas zu erfahren. Eben ſo verhält es ſich mit dem zweiten Hauptſtücke, wo-

Digitized by Google

von die Gerechtigkeit des richterlichen Spruches abhängig iſt, der Anwendung der Geſetze. Denn gerade darüber geſchieht die Beſprechung ins geheim und das Publicum bekommt nichts davon zu erfahren, wodurch die Entſcheidung hervorgebracht worden iſt; nicht einmal die Parteien. Denn jene aphoriſtiſchen Erwägungsſätze wird doch wohl Niemand bei einer einigermaaßen zweifelhafen Sache, für eine gründliche Ausführung annehmen, wie die preußiſchen Erkenntniſſe, mit Auseinanderſetzung aller Zweifels- und Entſcheidungsgründe, und Anführung der in Erwägung gezogenen Geſetzſtellen, liefern? Sollte das Publicum über die Gerechtigkeit des richterlichen Spruches zu urtheilen in den Stand geſetzt werden; ſo mußten gerade die Discuſſionen über das Erkenntniß öffentlich vorgenommen werden. Alsdann würde das Publicum einigermaaßen haben abnehmen können, welche Gerichtsperſonen in der Sitzung die meiſte Aufmerkſamkeit gehabt haben, welche die vorzüglichſten Talente und die größte Rechtsgelehrſamkeit beſitzen, und welche ſich am ſtrengſten an das Geſetz halten. Da aber alles dies hinter verſchloſſenen Thüren geheim gehalten, auch keine Art von Rechenſchaft darüber gegeben wird; ſo ſieht man wohl, daß die ganze Oeffentlichkeit des franzöſiſchen Prozeſſes ein optiſcher

Betrug, aber nichts Wirkliches iſt, und daß durch dieſen Schein nur darum die Augen geblendet werden ſollen, damit ſie unfähig werden, die wirklichen Handlungen der Richter zu beobachten. Verdient ein Rechtsverfahren auf der Welt den Beinamen des geheimen; ſo iſt es dieſes franzöſiſche. — Die Commiſſion ſelbſt vermag dieſes nicht ganz in Abrede zu ſtellen; aber ſie meint, daß, da doch das gehäſſige Licht, in welchem das ganze Gericht durch ſchlechte Erkenntniſſe ſich zeige, auf alle Mitglieder reflektire, jedes derſelben die Ehre des Corps ſich zu Herzen nehmen und Alle den Einzelnen, jeder Einzelne Alle beobachten würde. Es iſt aber wohl erlaubt zu fragen, wie dies anzufangen möglich ſey? wie da, wo es durchaus auf nichts weiter ankommt, als auf die Aeußerung der ſubjectiven Meinungen, eine Aufſicht gedenkbar ſey? Es wird erlaubt ſeyn zu fragen, ob da, wo von irgend einer perſönlichen Verantwortlichkeit auch nicht entfernt die Rede iſt, die Ehre des Corps für die einzelnen Mitglieder wirklich ein Motiv ſeyn könne, welches allein die entgegenſtehenden Motive des collegialiſch guten Vernehmens, der Unabhängigkeit, der Trägheit, der Bequemlichkeit, des Leichſinnes, oder wohl gar des Eigennutzes und der Bosheit zu beſiegen

Digitized by Google

und unwirkſam zu machen vermöge? Der Geſetzgeber ſoll Niemandem Schlechtigkeit zutrauen, wohl aber die Möglichkeit derſelben bedenken und ihr vorbeugen; und niemalen darf er ſich erlauben, eine ausgezeichnete Moralität, oder Ehrliebe der Beamten, zur alleinigen Bürgſchaft ihrer ſtrengen Pflichterfüllung zu ſetzen.

Zu einer Controllirung der Gerichtsperſonen taugt ſonach dieſes öffentliche Schauſpiel auch nicht auf das allerentfernteſte. Wenn ein franzöſiſcher Richter nur auf ſeinem Platze ſitzt; ſo hat er alles gethan, was das Volk an ihm beobachten und von ihm erfahren kann. Ob er Rechtskenntniſſe beſitzt, ob er von den Reden der Parteien ein Wort gehört oder behalten hat, ob er bei der Beſprechung eine eigne Anſicht geäußert oder lediglich der Meinung des Herrn Präſidenten beigetreten iſt, endlich ob die Erkenntniſſe eines Gerichtshofes überhaupt gründlich und gerecht ſind; wer kann es beurtheilen, wer wiſſen? Ein nie gelüfter Schleier umhüllt dieſe ſubjectiven Entſcheidungen und verbreitet über die Richter einen Nymbus, wie die Hieroglyphen über die ägyptiſchen Prieſter. Das Volk muß dieſe Prieſter der Gerechtigkeit für heilig halten, weil ihre Werke ihm verborgen bleiben. Das Urtheil und die Achtung des Volkes kann

daher auch auf keine Weiſe für die Richter einen Bewegungsgrund ihrer Handlungsweiſe und ihrer Entſcheidungen abgeben. Es iſt eitel Trug, wenn das Gegentheil vorgegeben wird, um den Leuten weiß zu machen: „die Oeffentlichkeit des Verfahrens enthalte für die Richter einen Antrieb zu treuer Pflichterfüllung.“ Es iſt dies unmöglich, ſobald man zur Pflichterfüllung des Richters mehr verlangt, als während dem Plaidojiren ruhig auf ſeinem Platze ſitzen.

Es iſt aber auch für die Gerechtigkeit ſelbſt ſehr gut, daß ſolches unmögliches iſt. Denn was wäre das für eine Gerechtigkeit, welche durch Richter gehandhabt würde, die ihre Entſcheidung nach der Meinung des Volkes einrichteten? Welch ein abſcheuliches Poſſenſpiel würde getrieben, wenn der Beifall oder Tadel dieſes beweglichen, leidenſchaftlichen, ſinnlichen und unwiſſenden Volkes die Richter zu dieſem oder jenem Spruche beſtimmen könnte? Eine Juſtizverfaſſung, welche auch nur der bloßen Möglichkeit einer ſolchen Berückſichtigung Raum ließe, wäre ſchon darum höchſt verwerflich. Mit ganzer Seele ſtimme ich hierbei mit dem überein, was Herr ꝛc. von Puttlitz ſchreibt: „Gegebne Geſetze nach ſeiner reinſten Ueberzeugung auf den vorliegenden Fall anzuwenden, iſt die Pflicht des Richters. Dieſe

Digitized by Google

Pflicht muß er üben, er ſey allein oder von Tauſenden umgeben; denn ſo oder ſo ſteht er vor Gott! Iſt er das, was er ſeyn ſoll, ſo wird das freudige Zujauchzen der Menge ihn eben ſo wenig beſtimmen, als ihr lauter Tadel, oder ihr unzufriedenes Murren. Nur durch das Geſetz darf er beſtimmt werden, zu handeln; was außer ihm über ihn urtheilt und wogt, iſt nichts für ihn. Denn der Richter, dem die Stimme des Gewiſſens nicht mehr iſt, als Lob oder Tadel der Menſchen, der iſt kein Richter im heiligen Sinne des Worts. Auf Bildung eines ſolchen Sinnes iſt die preußiſche Geſetzgebung bedacht geweſen."

So wie die franzöſiſche Geſetzgebung ſich geirrt hat in dem Erfolge, den ſie von der Oeffentlichkeit ihres Verfahrens ſich verſpricht; ſo iſt ſie auch noch darum tadelnswerth, daß ſie, um dieſer irrigen Vorausſetzung willen, alle andren Controllen überſehen hat. Wer nur die von ihr vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet, der kann im übrigen thun, was ihm beliebt. Die Hauptſache, das Materielle im Prozeßverfahren, und die Handlungsweiſe der Gerichtsperſonen bei allen Dingen, welche auf die Entſcheidung den unmittelbarſten Einfluß haben, unterliegt gar keiner Controllirung. Es iſt überall kein Hinder-

Digitized by Google

niß vorhanden, unter dem Scheine und der Form des Rechts das allergrößte Unrecht zu thun; und wenn es geſchehen iſt, ſo fehlen dem Gekränkten alle Mittel, es zu erweiſen. Dagegen liefern in Preußen die vollſtändigen Acten allemal den Beweis zu allen Behauptungen, wodurch das richterliche Verfahren mit Fug und Recht angegriffen werden kann; und jeder materielle Satz, den die Acten enthalten, ſteht allemal unter einer dreifachen Controlle, theils der Parteien, theils verſchiedner Gerichtsperſonen.

Zu den wünſchenswertheſten Dingen, und zu denen, die in der Wirklichkeit allerdings noch viel zu wünſchen übrig laſſen, gehört, nach der ſehr richtigen Bemerkung der Commiſſion, die weitere Verbreitung der Geſetzkenntniß unter dem Volke. Allein es gehört eine allgewaltige Einbildungskraft dazu, um ſich zu überreden, daß das Plaidojiren dieſe Frucht hervorbringen werde. Man ſehe ſich doch nur in Frankreich um, ob davon eine Spur unter dem Volke vorhanden iſt. Wie oft kann ein und derſelbe Einwohner die Gerichtsſäle beſuchen, wie wenig hört er daſelbſt vom eigentlichen Rechte, zumal die Deliberationen über die Anwendung des Geſetzes im Geheimen geſchehen? Falſche Vorſtellungen und höchſtens einige

Digitized by Google

Brocken von den Geſetzen ſind der Gewinn, den dieſe Art von Geſetzunterricht geben kann, und dieſer Vertheidigungsgrund der öffentlichen Gerichtsſitzungen iſt einer der allerunbedeutendſten. Ueberhaupt muß man, wenn man die Verbreitung der Geſetzgebung unter dem Volke beabſichtiget, wohl überlegen, was man will. Bei der Ausbildung, welche das Recht durch die Fortſchritte der Cultur und durch die von ihr ausgehende Theilung und Vervielfältigung der Arten des Verkehrs, erhalten hat, iſt deſſen Umfang unvermeidlich zu der Größe angewachſen, daß das ununterbrochene Studium eines halben Lebens dazu gehört, um nur einigermaaßen gründliche Rechtskenntniſſe zu beſitzen. Dieſe Wiſſenſchaft zu einem Gemeingute aller Menſchen machen zu wollen, iſt ein eben ſo thörichtes Beginnen, als ſie alle zu guten Aerzten zu bilden. Die Mittheilung einzelner, aus dem Zuſammenhange geriſſner, und übel verſtandner Rechtsſätze könnte nur den Nachtheil ſchaffen, den die Halbwiſſerei in allen Wiſſenſchaften verurſacht. Eine ſolche Art von Rechtskunde wolle der Himmel gnädig von uns abwenden. Was aber möglich, und ungemein nützlich wäre, würde die allgemeine Kenntniß der weſentlichen Verſchiedenheit der im Geſetze behandelten Rechtsgeſchäfte, beſonders der Verbrechen,

Digitized by Google

eine populäre Verſtändigung der oberſten Rechtsgrundſätze, die Entwickelung des Verhältniſſes des Bürgers zum Staate und zur Regierung, die Auseinanderſetzung der Landesverfaſſung, und die Bekanntſchaft mit den im gewöhnlichen Leben am häufigſten vorkommenden Cautelen und Polizeivorſchriften ſeyn. Ein angemeſſener Unterricht hierüber muß von der Schule ausgehen und könnte nur dann erſt für die Erwachſenen fortgeſetzt werden, wenn der Grund dazu beim Schulunterrichte gelegt worden wäre. Auch dies hat König Friedrich Wilhelm II. ſehr wohl eingeſehen, wie die Beilage No. V. erweiſet, und Lehrbücher von den Theilnehmern der Geſetzgebung ſelbſt ausgearbeitet von Suarez und Gosler, ſollten dem Bedürfniſſe abhelfen. Allein die Einführung derſelben in den Schulen iſt freilich nicht vor ſich gegangen, was ſehr zu beklagen iſt. Doch die Volkserziehung bedarf überhaupt einer weſentlichen Umgeſtaltung; aber das warum, wie und wozu, gehören nicht hieher!!

Von nicht größerem Werthe iſt der Grund, womit die Commiſſion das öffentliche Verfahren rechtfertigen will, daß das Volk, durch den eignen Anblick der Rechtsverwaltung, ein lebhafteres Gefühl für Recht und Unrecht, und eine größere Ehrfurcht vor dem Geſetze erlangen müſſe.

Digitized by Google

Dies könnte der Fall ſeyn, bei einem Gerichtsverfahren, welches zum Zweck hätte, dem Volke die einfachſte und faßlichſte Darſtellung der Streitfälle, und die geſetzlichen Gründe der Entſcheidung vor Augen zu legen und anſchaulich zu machen; aber nicht bei dem franzöſiſchen Prozeſſe, welcher den Advocaten freie Hand zu allen Schicanen und Ränken läßt, die Ueberſicht der Sache verwirrt und die zureichenden Gründe der Entſcheidung verbirgt Aber ob ſelbſt eine von dieſen Fehlern freie Juſtizverwaltung jenen Nutzen wirklich haben würde, ſteht noch ſehr zu bezweifeln, weil die Erfahrung lehrt, daß der Redliche ſich überhaupt wenig um andrer Leute Händel kümmert, der Unredliche aber nur darauf begierig iſt, für ſeine Abſichten neue Liſt und Ränke zu lernen, nicht das Recht zu ehren.

Gleich wenig Menſchenkenntniß und Erfahrung zeigt die Behauptung, daß die Nothwendigkeit, öffentlich zu ſprechen, die Advocaten dahin bringen werde, ſich durch ihre Vorträge den allgemeinen Credit der Gründlichkeit und Rechtſchaffenheit zu erwerben, und dadurch ihren Ruf zu begründen. Als wenn die Parteien immer nur dann ſtritten, wenn ſie wirklich Recht zu haben vermeinen! als wenn es den meiſten unter ihnen nicht gleichgültig wäre, wodurch der Ad-

vocat ihnen vor Gericht den Sieg verſchafft! als wenn Ehrlichkeit und Rechtsgelahrtheit die fruchtreichſten Hülfsquellen der Advocaten bei einem Rechtsverfahren ſeyn könnten, deſſen Ausgang nicht von objectiver Wahrheit oder Gewißheit, ſondern lediglich von ſubjectiven Anſichten abhängig iſt! als wenn endlich das Intereſſe der Advocaten und der Parteien jemalen zu identificiren wäre! Es iſt zwar überhaupt in der Staatswirthſchaft jetzt an der Tagesordnung, den Eigennutz als das herrſchende und regulirende Prinzip aller menſchlichen Thätigkeit anzuſehen und dabei denſelben ſo zu idealiſiren, daß daraus die vernünftigſte und ſelbſt die tugendhafteſte Handlungsweiſe zu deduciren iſt. Aber unter den Menſchen in der Erſcheinung idealiſirt ſich der Egoismus nicht bis zu der Höhe, verbindet ſich vielmehr mit noch andren irdiſchen Trieben, und ſteht ihnen zuweilen ſogar nach. Wie wäre es ſonſt möglich geweſen, daß der in ſeiner Grundlage ſo ſehr verſtändige gemeine Prozeß, durch den Eigennutz der Advocaten und die Bequemlichkeit der Richter, ſo ungeheuer hätte verunſtaltet werden können. Dem ſcharfſichtigen Auge des großen Friedrich erſchien die Sache ganz anders, als der Commiſſion, und er ſah auf den Grund. „Dieſen Advocaten, ſagt er, iſt ſehr

daran gelegen, daß die Prozeſſe vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienſt. Selbſt der redliche Mann unter ihnen darf nicht offenherzig zu Werke gehen, weil ſein Gegner ſeine Erzählung mißbrauchen könnte, ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er ſich ohne Gefahr oder Verluſt ſeines Rechtes kaum wieder herauswikkeln würde.“ Aus eben dieſem Grunde will mir auch der Vorſchlag des Herrn ꝛc. Simon nicht gefallen, welcher für den Fall, daß beide Theile mit Advocaten bedient ſind, es dieſen zur Pflicht machen will, gemeinſchaftlich den Statum causae et controversiae zu entwerfen und dem Richter einzureichen, zu dem Ende aber vorher einander ihre gegenſeitigen Behauptungen ſchriftlich mitzutheilen. Da haben wir ja wieder die Satzſchriften des gemeinen Prozeſſes und, mit der Zeit, alle die Mißbräuche, welche ſich darin eingeſchlichen hatten und welche König Friedrich mit Carmers Hülfe erſt ausgerottet hat. Dieſe Mißbräuche ſind unvermeidlich, weil kein Advocat befugt iſt, ſeinen Gegner abzuhalten, alle erdenkliche Chicanen einzumiſchen und weil ein jeder von ihnen zu bedenken hat: heute mir, morgen dir! Es iſt aber auch dieſer Vorſchlag darum verwerflich, weil der Richter ſich dadurch ſei-

ner Verpflichtung entziehen würde, ſich ſelbſt auf dem kürzeſten Wege von der Bewandniß der Sache zu unterrichten. Das einzige, was ich für zuläſſig und gut halte, iſt, daß die Advocaten die Klagebeantwortung ſchriftlich einreichen müſſen, um dadurch, eben ſo wie der Kläger in der Klage, der Einlaſſung des Beklagten die allgemeine Rechtsanſicht unterzulegen, welche für den ganzen Gang der weiteren Inſtruction oft ſehr erheblich iſt. Die preußiſche Gerichtsordnung läßt den Sachwaltern die Wahl einer ſolchen ſchriftlichen Beantwortung, oder der gewöhnlichen Vernehmung im Inſtructionstermine, jedoch ohne im erſtern Falle eine beſondre Belohnung zuzugeſtehen. So lange ich diene, iſt mir kein Beiſpiel vorgekommen, daß eine ſchriftliche Klagebeantwortung eingereicht worden wäre, außer, daß ich ſelbſt es einmal in der von Schöningſchen Teſtamentsſache gethan habe. Ich dächte, dies bewieſe hinlänglich, wie leicht ſich aus Bequemlichkeit und ermangelndem eignen Intereſſe ein allgemeiner Gebrauch bildet, welcher dem Intereſſe der Clienten nicht günſtig iſt.

Endlich ſoll auch noch die Beförderung der Beredtſamkeit einen Grund der Empfehlung des mündlichen Verfahrens vor verſammelten Ge-

richte abgeben. Daß die Privatſtreitigkeiten einzelner Bürger Gegenſtände abgeben könnten, woran ſich das Talent einer großen und würdigen Beredtſamkeit zu entflammen vermöchte, will mir nicht ſo recht einleuchten. Möge dem aber ſeyn, wie ihm wolle, ſo bin ich darüber mit mir einig, daß die Rechtspflege, unter allen Obliegenheiten der Staatsverwaltung die höchſte, eine ſo ehrwürdige und erhabenene Sache ſey, daß ſie niemals zum bloßen Mittel für einen andern, noch dazu ſo weit untergeordneten Zweck, herabgewürdiget werden dürfe. Noch mehr, es ſpringt in die Augen, daß die Vervollkommnung der Beredtſamkeit mit dem Zwecke des Prozeſſes im geraden Widerſpruche ſteht; denn jene hat ihr Ziel erreicht, wenn ſie die Fertigkeit beſitzt, zu allem zu überreden, was ſie vor hat, das Nichtswürdige als gut, und das größte Unrecht als das heiligſte Recht zu ſchildern. In den Volksverſammlungen, wo große und wichtige Angelegenheiten verhandelt werden, und es auf Unternehmungen ankommt, welche, mit Enthuſiasmus begonnen, das Glück beim Schopfe faſſen, da iſt das Feld der Beredtſamkeit; aber vor den Schranken des Gerichts, wo die ruhige Vernunft mit ſichrem Blicke das Recht und Unrecht, die Schuld und Unſchuld ab-

Digitized by Google

wägen ſoll, da ſoll das Gewicht der Beredtſamkeit keine Schaale zum Sinken bringen.

Daß es im Character des Teutſchen liegt, die Publicität zu lieben, und daß dieſelbe urſprünglich in der teutſchen Rechtsverwaltung heimiſch geweſen ſey, ſind Thatſachen, welche unleugbar ſind, aber für das Thema nichts beweiſen. Jeder freiheitsſinnige Menſch muß die Publicität lieben, ſogar als ein Recht fordern; aber die Publicität der Werke, nicht die widernatürliche Publicität der Verrichtungen, damit die freie und ſelbſtſtändige Kraft ungeſtört und ungetrübt ihre Schöpfung vollbringe. An ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen, iſt ein allgemeines Naturgeſetz. Auch hat in Teutſchland die Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung nur ſo lange gedauert, als ſie noch nicht Rechtsverwaltung war, als die Rechtsſtreitigkeiten wie Gemeindeangelegenheiten in den Volksverſammlungen geſchlichtet wurden. Daß aber auch, nachdem wirkliche Gerichte beſtellt worden, die nur für die Rechtspflege beſtimmt geweſen ſind, deren Sitzungen öffentlich geweſen wären, davon ſagt die Geſchichte kein Wort; noch viel weniger giebt ſie Nachricht von einem Verbote, den Gerichtsſitzungen beizuwohnen. Die Sache hat ſich alſo in Teutſchland ganz von ſelbſt gemacht,

Digitized by Google

weil auch hier das natürlich richtige Gefühl die Teutſchen gelehrt hat, daß die Gerichtsſitzungen, ohne Nachtheil für die Juſtiz ſelbſt, nicht öffentlich ſeyn können.

Daß die Gerichtsſäle ſchon dermalen von wenig Leuten beſucht werden, kann die Commiſſion zwar nicht in Abrede ſtellen; ſucht aber die Urſache allein in der Einführung der franzöſiſchen Sprache in die Gerichtsverhandlungen. Es iſt kein Zweifel, daß dadurch eine Erſcheinung beſchleuniget worden ſey, welche ohnedem jedoch ebenfalls unausbleiblich iſt. Denn wie jedes Schauſpiel, ſo intereſſirt auch das der öffentlichen Gerichtsſitzungen, nur durch die Neuheit der Form oder durch das Materielle der zur Schau gelegten Sache. Wenn daher die Form der Gerichtsſitzungen hinlänglich bekannt iſt; ſo kann man nur dann Zuſchauer erwarten, wenn ein neues Stück gegeben wird, welches rückſichtlich der Verfaſſer oder der dargeſtellten Begebenheit die Neugierde von neuem reizt. Außerdem hat das Publicum, das die Unzureichendheit ſeiner Controlle recht gut fühlt, und wenn auch das nicht wäre, doch nur aus Individuen beſteht, von denen keines für das andre ſorgt, wohl aber ſich auf Andre verläßt, keinen Antrieb, ſich in den Gerichtsſälen zu langweilen.

Digitized by Google

Eine andre Vorausſetzung der Commiſſion, daß jede rechtliche Partei die Bekanntwerdung ihrer Privatſtreitigkeiten nicht ſcheuen werde, ſcheint mir von demſelben Gehalte. Denn nach meinem Gefühle muß es dem rechtlichen Manne an ſich ſelbſt unangenehm ſeyn, Streitigkeiten zu haben und er kann deshalb deren Bekanntwerdung in der Regel niemals wünſchen. Dies kann nur ausnahmsweiſe ſtatt finden, wenn er durch die öffentliche Auseinanderſetzung ſeine, durch falſche Bezüchtigung befleckte, Ehre zu reinigen, oder ſeinen Gegner vor der Welt zu beſchämen beabſichtiget. Auch die Bekanntwerdung bloßer Vermögensſtreitigkeiten iſt in ſehr vielen Fällen dem Gewerbtreibenden, dem Kaufmanne u. ſ. w. nachtheilig; die Bekanntwerdung perſönlicher und Familienangelegenheiten muß meiſtentheils unangenehm ſeyn. Es iſt aber durchaus kein Rechtsgrund zu erſinnen, aus welchem die Parteien, welche das Richteramt des Staats anrufen, verpflichtet ſeyn könnten, dem Publicum auf ihre Unkoſten ein Schauſpiel zu geben. Die franzöſiſchen Geſetze erlauben zwar, die Gerichtsthüren zu verſchließen, wenn es der Anſtand gebietet, oder erhebliche Bedenklichkeiten von den Parteien vorgebracht werden. Das letztere aber heißt die Sache umkehren; denn der Staat ſollte bei den

Parteien um Erlaubniß fragen, ihre Streitigkeit öffentlich zu verhandeln, nicht die Parteien dem Staate ihre Bedenklichkeiten erſt vortragen und demſelben die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit überlaſſen müſſen. Was aber den Anſtand anlangt, ſo beweiſt die Menge der Eheſcheidungs- und Filiationsprozeſſe, deren öffentliche Verhandlung die Zeitungen erzählen, daß es mit dem Anſtande nicht ſo genau genommen wird, auch nicht genommen werden kann, weil man in der Regel das vorkommende Unanſtändige nicht vorher weiß.

Nachdem die Commiſſion die Gründe für und wider die Oeffentlichkeit des Verfahrens, worunter ſie aber, wohl zu merken, nicht bloß dieſes, ſondern überhaupt den ganzen franzöſiſchen Civilprozeß verſteht, durchgegangen iſt, unternimmt ſie eine Schilderung deſſelben, und ſchickt derſelben die Bemerkung voraus: „Unſtreitig iſt diejenige Verfahrungsmethode vor Gericht die vorzüglichſte, vermittelſt welcher die einem Rechtsſtreite zum Grunde liegenden Thatſachen auf zuverläſſige, gründliche Weiſe und einfachem Wege möglichſt ſchnell ausgemittelt werden können.“

Wer möchte dagegen ſtreiten? Man wird gefunden haben, daß die Commiſſion allemal von Oberſätzen ausgeht, welche

ganz vortrefflich ſind und gegen die ich nichts zu ſagen habe; daß aber nichts deſto weniger ich mit der Concluſion nicht einverſtanden ſeyn kann, weil die Commiſſion die Unterſätze entweder ganz verſchweigt, was die Regel iſt, oder wenn ſie ſolche angiebt, ſolche in Sätzen beſtehen, wogegen gar viel einzuwenden iſt. Allein eben die Unterſätze ſind es, auf deren Wahrheit und Richtigkeit es hier ankommt. Die Oberſätze ſind allgemein anerkannte Regeln, aber ob das franzöſiſche Gerichtsverfahren und ſeine einzelnen Theile jene Merkmale an ſich tragen, wovon der Oberſatz handelt, das war die Aufgabe.

Doch muß ich bemerken, daß die eben allegirte und als richtig anerkannte Stelle des Gutachtens noch nicht erſchöpfend iſt. Es ſind nicht bloß die Thatſachen, ſondern es iſt außerdem auch noch der Rechtspunct, worauf die Entſcheidung beruht, und welcher nicht ſelten weit mehr ſtreitig, und wenn er es iſt, allemal weit ſchwieriger zu erkennen iſt, als jene. Daß dies außer Acht gelaſſen worden iſt, macht einen Hauptmangel des franzöſiſchen Prozeſſes aus, der beides nicht von einander trennt, ſondern immer vermengt. Ich will aus meiner eignen Erfahrung

reden. Am Schluſſe des erſten Bandes meines Commentars zu den preußiſchen Creditgeſetzen iſt ein Erkenntniß abgedruckt, in welchem ich die beiden gleichlautenden Erkenntniſſe der erſten Inſtanzen aus Rechtsgründen, die von keinem Theile geltend gemacht worden waren, reformirt habe, und in Matthis Monatsſchrift B. VIII. S. 370. findet man einen Appellationsbericht, durch welchen es mir, als Advocaten gelang, für meine Clientin ein der Entſcheidung der erſten Inſtanz entgegenſtehendes Erkenntniß zu erſtreiten. In beiden Sachen war das Factum vollſtändig ausgemittelt, deſto ſtreitiger der Rechtspunct. Ich will aber den Advocaten oder den Richter ſehen, der die dort vorkommende Entwickelung und Beweisführung der aufgeſtellten Rechtsanſicht mündlich vorzutragen im Stande wäre. Nun ſteht zwar nach der franzöſiſchen Prozeßordnung den Gerichten frei, bei Rechtsſachen, zu deren gründlichen Erörterung der mündliche Vortrag nicht zureichend erſcheint, einen ſchriftlichen Vortrag anzuordnen. Dieſelbe legt alſo dadurch ſelbſt das Geſtändniß ab, daß ein ſchriftlicher Vortrag gründlicher und faßlicher ſey, als der mündliche; aber das hindert ſie nicht, die Sache auch hier umzudrehen, die Ausnahme zur Regel zu machen, und dadurch gegen die Regel ſelbſt zu verſtoßen, welche die Commiſ-

Digitized by Google

ſion als richtig anerkannt hat. Denn ſie erklärt ja dasjenige Verfahren für das beſte, welches die meiſte Gründlichkeit geſtattet. Man ſollte alſo meinen, der ſchriftliche Vortrag müſſe die Regel, und von dieſer eine Ausnahme nur alsdann zuläſſig ſeyn, wenn es gewiß iſt, daß dieſe der Gründlichkeit keinen Eintrag thut. Dies aber iſt beim Anfange eines Prozeſſes auf keine Weiſe zu überſehen; denn wer vermag vorher zu beſtimmen, wie verwickelt die Streitigkeiten der Parteien werden werden, oder auf welche ſchwierige Rechtsfrage es ankomme? Es iſt dabei nicht aus den Augen zu laſſen, daß die Menſchen in der Regel, und um dieſe handelt es ſich, keine größere Mühe anwenden und keine größere Laſt übernehmen, als das Geſetz eben von ihnen fordert. Darf man ſich daher wundern, daß nach der Verſicherung der Commiſſion, bei den Tribunälen am Rhein unter hundert Sachen nur eine zum ſchriftlichen Vortrage verwieſen worden? Wird irgend ein Geſchäftsmann, der ſelbſt Richter geweſen iſt, auf Pflicht und Gewiſſen dies Verhältniß als richtig anerkennen können? Es gehört ſchon ein im mündlichen Vortrage gar ſehr geübter Mann dazu, der für ſich ſelbſt das Verhältniß wie 5 zu 1 annehmen würde; aber allgemein für alle Richter, auch für die Ungeüb-

ten und Unfähigeren werden die Fälle, wo, ohne Eintrag der Gründlichkeit, ein mündlicher Vortrag genügend wäre, nur mit denen balanciren, wo er es nicht iſt. Aber man kann ſich freilich alle Dinge leicht machen, und die Menſchen ſäumen nicht, es zu thun, wenn das Geſetz ſie nicht behindert. Für mich iſt daher dieſe hiſtoriſche Angabe der Commiſſion ein erheblicher Beweis geweſen, wie verwerflich diejenige Gerichtsordnung iſt, die ſich auf den guten Willen und eignen Antrieb der Richter verläßt.

Es iſt mit den Advocaten nicht anders. Auch dieſen ſteht zwar frei, ihre Vorträge dem Gerichte ſchriftlich zu übergeben. Allein es iſt außer allem Zweifel, daß ſie davon nicht öfter Gebrauch machen werden, als die preußiſchen Juſtizcommiſſarien von der ſchriftlichen Klagebeantwortung. Hierzu kommt bei jenen noch die Betrachtung, daß ſolche Eingaben immer nicht zum Weſen des Prozeſſes gehören und alle Menſchen das Weſentliche und Unweſentliche einer Sache mit andern Augen anzuſehen pflegen; daß mithin die Advocaten wohl wiſſen, wie viel ihre Schriften bei der Mehrzahl der Richter bewirken, welche auf bequemere Weiſe beim Plaidojiren ſo

viel Notiz von der Sache bekommen, um beim Spruche nicht ununterrichtet zu erſcheinen.

Wir wenden uns nunmehr zu der Schilderung des Prozeſſes ſelbſt, welche die Commiſſion gemacht hat, und wir finden, daß in dieſem Gemälde mit franzöſiſcher Artigkeit alle Flecken übergangen ſind und Alles als ſchön und vorzüglich dargeſtellt iſt. Die teutſche Treue, welche jede Sache zeigt, wie ſie iſt, und Alles beim rechten Namen nennt, würde natürlich in einem Panegyricus des franzöſiſchen Verfahrens ſchlechte Dienſte geleiſtet haben.

So wird verſichert, daß der Beklagte aus der Ladung deutlich und beſtimmt entnehmen könne, was der Kläger von ihm fordere. Um die Wahrheit dieſer Verſicherung zu erkennen, muß man wiſſen, daß der Hüſſier der Verfertiger dieſer Ladung iſt, und daß dieſelbe nur die beſtimmte Benennung des factiſchen Fundaments und des Gegenſtandes der Forderung zu enthalten braucht, keineswegs eine, alle Umſtände anführende Geſchichtserzählung, keine rechtliche Begründung des Anſpruches, keine Beibringung der Urkunden oder Angabe der ſonſtigen Beweismittel.

Es wird ferner gerühmt, daß der Richter von dem ganzen Rechtsſtreite eher keine Kenntniß nimmt, als bis die Anwälde beider Parteien,

denn der Beklagte muß binnen geſetzlicher Friſt ſeinen Anwald beſtellen, motivirte Anträge machen. Gewiß bequemer für den Richter kann keine Prozeßordnung erdacht werden. Aber die Parteien ſuchen ſolchergeſtalt ihr Recht nicht bei dem Richter, ſondern bei den Advocaten. Alles, was die preußiſche Gerichtsordnung von dem Richter zur zuverläſſigen Ausmittelung der Streitigkeit erheiſcht, das beſorgen die Advocaten durch — Schriftwechſel, welcher allen den Chicanen Raum giebt, die aus dem gemeinen Prozeſſe dabei bekannt ſind. Denn der ganze Unterſchied beſteht darin, daß bei den Franzoſen der Schriftwechſel nicht zu den gerichtlichen Acten, ſondern zu den Manualacten der Anwälde kommt, und der Richter dadurch der Mühe überhoben worden iſt, ihn durchzuleſen. Die Anwälde aber ſind die unumſchränkten Herren des Prozeſſes, ohne Herren der Sache zu ſeyn, den er betrifft.

Womit im Preußiſchen die Inſtruction der Sache endiget, damit beginnen im Franzöſiſchen die gerichtlichen Acten; mit den Deductionen, oder den motivirten Anträgen, wie ſie hier heißen. Jeder Theil macht natürlich den ſeinigen ſeinem Vortheile gemäß. Mit einer einfachen Zuſammenſtellung deſſen, worin beide Theile einig, oder widerſpre-

chend ſind, wie es im Preußiſchen geſchehen muß, wird der franzöſiſche Richter nicht behelliget. Nichts deſto weniger verſichert die Commiſſion, daß der Richter aus jenen widerſprechenden Eingaben der Parteien den Standpunct der Sache klar vor Augen behalte. Ueberdem, wer iſt hier unter dem Richter zu verſtehen? doch nur dasjenige Mitglied des Gerichtshofes, welches dem letzteren jene Eingaben vorträgt. Alle übrigen Mitglieder, wie gegen den Schluß des Gutachtens es ſelbſt angegeben wird, erlangen ihre Kenntniß von der Sache lediglich aus dem müntlichen Vortrage der Parteien, womit die Inſtruction des Prozeſſes beſchließt, und über deſſen Werth ich meine Anſicht bereits ausgeſprochen habe.

Kommt es jedoch in der Sache auf eine Beweisführung an; ſo wird der ganze Prozeß abgebrochen und erſt inzwiſchen über den Beweis ein neuer Prozeß verhandelt, wobei jedoch der Richter ebenfalls keinen Schritt zur Genügung ſeines Amtes thut, dafern er nicht dazu von einem Theile beſonders aufgefordert wird. Um den Hauptprozeß kümmert ſich das Gericht nicht weiter, bis derſelbe von den Parteien wieder in Anregung gebracht wird. Geſchieht dies, ſo ſtreiten ſich die Parteien noch einmal vor den Schranken

des Gerichts über das, was bewieſen worden iſt und über ihr Recht mündlich herum und hierauf begeben ſich die Richter in das geheime Gemach, wo ſie ſich darüber beſprechen, wem ſie Recht geben wollen.

In denjenigen Sachen jedoch, wo es dem Staate nicht ganz gleichgültig iſt, wie das Erkenntniß ausfalle, müſſen die Acten dem Staatsprocurator drei Tage zuvor zugeſtellt werden, um darauf ſeinen Antrag bei dem Gerichte zu machen, welches indeſſen daran nicht gebunden iſt. Hierbei entſteht nun die Frage, wozu überhaupt dieſer Antrag dienen ſoll? Es ſind nur zwei Fälle denkbar, entweder derſelbe iſt von Einfluß auf die Entſcheidung, oder nicht. Im letztern Falle iſt er unnütz und, da auch das Unnütze eine Urſach von Wirkungen in der Welt iſt und ſeyn muß, verwerflich. Im erſteren Falle läßt ſich wiederum nur gedenken, daß das Gericht die richtige Entſcheidung auch ohne den Staatsprocurator gefunden haben würde, oder nicht. Im letztern Falle fragt man billig, warum denn der Staat nur in einigen Sachen durch die Einwirkung des Procurators auf eine richtige Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten bedacht geweſen ſey, nicht bei allen, da es doch ſeine Pflicht iſt, für die richtige Entſcheidung aller Sachen ohne Ausnahme durch

die zweckmäßigſte Gerichtsordnung zu ſorgen. Im erſtern Falle aber erſcheint der Procurator abermals als ganz überflüſſig, dafern nicht ſeine Beſtimmung iſt, eine ſolche Entſcheidung zu bewirken, welche, zwar nicht dem Rechte, aber den Abſichten des Staats gemäß iſt. Wo bleibt denn aber alsdann die gerühmte Unabhängigkeit der Juſtiz von der Regierung? Dieſe Einmiſchung des Procurators legt ſonach zu Tage, daß es bei dem Code de procedure nicht hauptſächlich darauf abgeſehen iſt, dem Lande eine, unter allen Umſtänden unparteiiſche, Gerichtspflege zu geben und daß zum wenigſten die Regierung in allen Sachen, wobei das Intereſſe von Perſonen obwaltet, für welche ſie eine beſondre Vorſorge hat, ſelbſt der Einſicht der Rechtskenntniß und dem Urtheile ihrer Gerichtshöfe nicht volles Vertrauen ſchenken zu können, ſich ſehr wohl bewußt geweſen ſey. Hierzu kommt, daß der Procurator ſeinen Antrag vor der Audienz zum mündlichen Vortrage machen muß. Die Commiſſion zieht zwar hieraus die Folgerung, daß die franzöſiſchen Acten vollſtändig ſeyn müßten, weil ſonſt der Procurator nicht ſeinen Antrag machen könnte. Ich aber ziehe daraus ganz andre Folgerungen. Denn ich erkenne nur, daß die Acten ſo viel enthalten, um den Procurator von demjenigen Intereſſe zu in-

Digitized by Google

formiren, deſſen Wahrnehmung zu ſeinen Obliegenheiten gehört. Nur darauf zu ſehen, daß dieſes nicht gefährdet werde, iſt ſein Beruf; nicht das Recht oder Unrecht der Parteien abzuwägen, wodurch er ja dem richterlichen Urtheile vorgreifen würde. Hätte die Commiſſion die Wahrheit behauptet, wenn ſie die dem Procurator vorgelegten Acten für vollſtändig erklärt; ſo würde daraus folgen, daß das mündliche Verfahren eine bloße Wiederholung des Inhalts der Acten, und entweder dieſe oder jenes eine unnütze, Zeit und Koſten verſchwendende, Ceremonie ſey. Denn eine andre Abſicht, als eine zuverläſſige und vollſtändige Ueberſicht des Streitfalles dem Richter zu verſchaffen, hat doch der Prozeß überhaupt nicht, und eine Prozeßordnung, welche zu dieſer Abſicht zweierlei Wege zu gehen nöthiget, welche auf einem ſchon erreicht worden, iſt doch gewiß fehlerhaft.

Von dem Plaidojiren rühmt die Commiſſion als den weſentlichen Vorzug an, daß die Anwälde mit alle dem Intereſſe, welches ihre Sache ihnen einflößen muß, zu alle den Perſonen, welche als Richter über ihre weſentlichſten Güter entſcheiden ſollen, ſprechen können. Ich würde ſehr geneigt ſeyn, dieſes Lob für Ironie zu halten, wenn nicht der übrige Inhalt des Gutach-

Digitized by Google

tens dieſer Vorausſetzung widerſpräche. Denn eben die Möglichkeit, daß die Parteien dem Richter, nicht bloß nüchtern die Bewandniß der Thatſachen und ihre Rechtsgründe, ſondern alle übrigen Bewegungsgründe, wodurch ſie von ihm einen günſtigen Ausſpruch zu erlangen hoffen, vortragen dürfen; daß ſie dies mit all dem Feuer und mit allen Redekünſten, wozu ſie ihr eignes Intereſſe treibt, thun dürfen; und daß ſie dies zu dem verſammelten Gerichte zu der Zeit thun dürfen, wo daſſelbe unmittelbar darauf ſeinen Beſchluß faſſen ſoll: das iſt es, was das Recht aus den Gererichtshöfen verjagt, und bewirkt, daß die Urtheile nicht von Rechts wegen, auch nicht von Vernunfts wegen, ſondern nach den Geſtaltungen der Phantaſie und der Affecte, ergehen müſſen. Zwar vermeint die Commiſſion, daß derjenige, dem darum zu thun ſey, daß der Richter die Wahrheit erfahre, kein Mittel verabſäumen werde, ſie an den Tag zu bringen. Aber wird der Gegentheil, dem es darum zu thun iſt, ſie zu entſtellen, nicht ebenfalls alle Mittel anwenden, ſeine Abſicht zu erreichen? Daß derjenige Theil, der wirklich Recht hat, auch denjenigen Advocaten gefunden habe, welcher den meiſten Scharfſinn beſitzt, ſeines Gegners Blößen zu bemerken und aufzudecken, die meiſte Gegenwart

des Geiſtes, um nicht durch unvermuthete Wendungen aus der Faſſung zu kommen, die geübteſte Dialektik, um auszuführen, wovon die Zuhörer überredet werden ſollen, die gründlichſte Rechtskenntniß, um alle gegneriſchen Einwendungen gebührend würdigen zu können; welche Sicherheit giebt es dafür? Und wenn der Advocat des Gegentheils dem ſeinigen in allen dieſen Stücken überlegen iſt, was wird aus ſeinem Rechte werden?

Darum, gerade darum halte ich es für einen großen Vorzug, wenn die Parteien nicht unmittelbar mit dem das Urtheil ſprechenden Collegio verhandeln dürfen, ſondern eine Mittelsperſon deputirt wird, welche die Parteien vernimmt und nur dasjenige, was zur Sache gehört, zu den Acten bringt, die ſodann auf eine zuverläſſige Weiſe den Inhalt des Unterſatzes ergeben, woraus der vom Richter zu machende Erkenntniß-Schluß zu ziehen iſt. Denn nur auf dieſem Wege iſt dafür Sicherheit zu verſchaffen, daß das Erkenntniß lediglich auf demjenigen beruhe, was durch die Inſtruction des Prozeſſes ausgemittelt worden iſt, und daß der erkennende Richter ſich durch keine andren Bewegungsgründe zu ſeinem Ausſpruche habe beſtimmen laſſen. Nur auf dieſe Weiſe

iſt die Zuverläſſigkeit zu bewirken, welche die Commiſſion ſelbſt als das Requiſit einer guten Prozeßordnung angegeben hat, daß die Thatſachen ſo ausgemittelt worden ſind und dem Richter ſo vorgetragen werden, wie ſie von den Parteien behauptet worden ſind. Wenn dagegen die Advocaten ihre langen Reden vor Gericht halten, wovon nichts zu den Acten kommt; ſo muß alle Zuverläſſigkeit fehlen, ob einer der Gerichtsbeiſitzer im Stande geweſen iſt, aus dieſem Chaos eine zuſammenhängende Vorſtellung zu bilden, noch weniger, ob dieſe Vorſtellung die richtige iſt, und am allerwenigſten, ob das Erkenntniß daraus gefolgert worden iſt. Die Stimme der Redner verhallt und es bleibt keine Spur von dem, was das Gericht aus ihren Reden aufgefaßt hat. Für die folgende Inſtanz iſt das, was ſie geſagt haben, gänzlich verloren und es **kann die zweite Inſtanz nicht auf eine Prüfung der Verhandlungen und des Erkenntniſſes der erſten Inſtanz hinauslaufen**; ſondern ſie iſt ein neuer Prozeß vor einem Richter, deſſen Autorität größer iſt, als die des erſteren. Zwar können die Gerichtsbeiſitzer, wenn ihnen die Sache aus den Vorträgen der Parteien nicht klar geworden iſt, beſtimmte Fragen an dieſelben thun. Um aber auch nur

zweckmäßig fragen zu können, dazu gehört wenigſtens ſchon eine allgemeine Ueberſicht und ungeſtörte Ueberlegung, welche in der Audienz ſchwerlich ſehr Platz greifen kann. Auch würden die Mitglieder, welche in dieſem Stücke dem Herrn Präſidenten häufig vorgreifen wollten, zu deſſen Amte zunächſt die Direction alles deſſen gehört, was in der Audienz geſchieht, zuverläſſig für anmaaßend erachtet werden, woher denn der große Einfluß und die faſt entſcheidende Stellung der Präſidenten in den franzöſiſchen Gerichtshöfen kommt, worüber ſchon mehr als ein Schriftſteller geklagt hat und welcher gewiß nicht zu den Vorzügen der Juſtizverfaſſung gehört. Möge indeſſen Alles zugehen, wie es wolle; ſo iſt wenigſtens ausgemacht, daß keine Zuverläſſigkeit darüber vorhanden iſt, ob die ſämmtlichen Gerichtsperſonen aus dem mündlichen Vortrage eine richtige Vorſtellung aufgefaßt haben.

Dagegen muß der Deputirte des Gerichts, welcher nach dem preußiſchen Prozeſſe die Parteien vernimmt, dasjenige, was er dadurch von der Sache in Erfahrung gebracht hat, zu Protocoll bringen; dieſer ſchriftliche Aufſatz wird von den Parteien wieder durchgeſehen und hat nur alsdann Gültigkeit, wenn ſie denſelben genehmiget

und unterſchrieben haben. Jede Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung, welche ſie dabei machen, muß ins Protocoll nachgetragen werden. Eine ſolche Verhandlung giebt Zuverläſſigkeit, daß der Richter die Parteien richtig verſtanden und daß er nichts zugeſetzt oder weggelaſſen habe, was die Parteien zur Sache anzuführen für dienlich halten. Es iſt mithin ganz falſch, wenn die Commiſſion behauptet, daß nur die einſeitige Anſicht der protocollirenden Gerichtsperſon zur Kenntniß des Gerichtshofes komme, ſo wie es eine unrichtige Darſtellung iſt, wenn ſie das preußiſche Verfahren für ein ſchriftliches ausgiebt. Es iſt durchaus eben ſo mündlich, wie das franzöſiſche iſt, und der Unterſchied beſteht nur darin, daß bei dem letzteren das verſammelte Gericht der Inſtruent iſt, bei jenem ein Deputirter deſſelben, und daß der letztere von ſeiner Aufmerkſamkeit, richtigen Auffaſſung und unparteiiſchen Vorſtellung von der Sache Rechenſchaft geben muß, das verſammelte Gericht nicht. Daß aber ein einzelnes Mitglied des Gerichts, welches ſich, ohne alle Ceremonie und Störung mit den Parteien confidentiel beſpricht, jeden Umſtand, ſo wie er zur Sprache kommt oder nur angedeutet wird, auffaſſen und weiter verfolgen kann, und welches alle Aufmerkſamkeit auf das Verſtändniß der

Sache wenden muß, die es zu Protocoll zu bringen hat, weit leichter, zuverläſſiger und gründlicher die Bewandniß der Sache auszumitteln, ſie von allen Verkleidungen, Zuſätzen und Entſtellungen zu entblößen, und eine anſchauliche und faßliche Darſtellung davon wieder zu geben vermag, als das im öffentlichen Audienzſaale verſammelte Gericht; dies dürfte denn doch wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn. Unſtreitig hat ein ſolcher Deputirter des Gerichts eine ſehr mühſame Arbeit; aber wenn er ſie nicht für das Gericht beſorgte, ſo müßte ſie ja jedes Mitglied für ſich in der Audienz vornehmen. Kann ſie aber dadurch geringer werden, daß zehn oder zwölf Perſonen jeder für ſich thun müſſen, was einer im Auftrage der übrigen verrichten konnte? Sagt nicht die Commiſſion ſelbſt, daß nach der franzöſiſchen Gerichtsordnung jedes einzelne Mitglied alles das thun müſſe, was in der preußiſchen von dem Inſtruenten, Decernenten und Referenten einzeln gefordert werde? A b e r e b e n w e i l v o n A l l e n A l l e s g e f o r d e r t, j e d o c h k e i n e r c o n t r o l l i r t w i r d, g e ſ c h i e h t v o n A l l e n w e n i g e r, a l s v o n d e n E i n z e l n e n, d i e v o n j e d e r H a n d l u n g R e c h e n ſ c h a f t g e b e n m ü ſ ſ e n. Mir iſt es deshalb auch unverſtändlich geweſen, wenn der Appellationshof

zu Trier die Schwierigkeiten ſchildert, mit denen der Inſtruent eines Prozeſſes zu kämpfen hat, die er aber beſiegen muß, um für ſeine protocollariſchen Verhandlungen die Zuſtimmung der Parteien zu erlangen; und wenn eben dieſer Appellationshof vermeint, die Erfahrung gemacht zu haben, daß alle dieſe Schwierigkeiten verſchwunden wären, als das ganze Gericht, noch dazu in öffentlicher Audienz, die Function des inſtruirenden Richters übernommen habe. Ein Widerſpruch, der nur die einzige Auflöſung hat, daß im verſammelten Gerichte es gar nicht darauf ankommt, wie die Inſtruction der Sache geſchehen iſt; denn eine andere Auflöſung, welche die Commiſſion ſelbſt hat geben wollen, indem ſie anführt, daß eine mündliche Unterredung in einer Stunde weiter bringe, als ein Briefwechſel während Monaten, paßt hierher im allermindeſten nicht, da die Inſtruction der Sache in beiden Fällen mündlich geſchieht, gleich viel ob vor einem, oder vor allen Mitgliedern des Gerichts. Das von jenem demnächſt aufgenommene Protocoll iſt ja nicht die Inſtruction ſelbſt, ſondern das Reſultat und die Controlle derſelben.

Wenn daher in dem Gutachten mehreremal das mündliche öffentliche Verfahren dem ſchriftli-

chen geheimen gegenübergeſtellt wird; ſo iſt dieſe Verbindung von ſchriftlich und geheim, unredlich, da ſie einen Schatten auf das ſchriftliche und ein ſchönes Licht auf das mündliche Verfahren werfen ſoll. In Beziehung auf den preußiſchen Prozeß liegt darin eine doppelte Unwahrheit, eine factiſche und logiſche. Denn auch im preußiſchen Prozeſſe iſt das mündliche Verfahren die ganze Inſtruction hindurch das einzig ſtatt findende. und die gerichtlichen Regiſtraturen nur die Beglaubigung deſſelben. Aber auch hiervon abgeſehen, braucht das ſchriftliche Verfahren nicht geheim, und das mündliche nicht öffentlich zu ſeyn. Vielmehr haben wir ſchon früher gefunden, daß der franzöſiſche Prozeß der geheimſte unter allen iſt, die bekannt ſind.

Was in der That aber mich in Verwunderung geſetzt hat, iſt das Vorgeben der Commiſſion, daß die Zeit, welche in der öffentlichen Audienz drauf geht, ſich genau mit derjenigen compenſire, welche zur Anhörung der Relationen, Actenauszüge und der einſchlägigen Documenten-Verleſung drauf gehe. Werden etwa die einſchlägigen Documente und Zeugenausſagen nach der franzöſiſchen Prozeßordnung nicht nachgeſehen, nicht verleſen? Es bleiben alſo nur die Relationen und Actenauszüge übrig, von denen die letzteren

eigentlich nur einen Theil der erſteren ausmachen. Ein Actenauszug kann freilich den franzöſiſchen Tribunälen nicht vorgetragen werden, weil ſie keine Acten haben, die den ganzen Prozeß enthalten, weshalb ſie eben nicht zu beneiden ſind; aber eine Ueberſicht des Prozeſſes muß auch dort ein Gerichtsmitglied dem Collegio vortragen, wobei gegen den Actenauszug nicht ſonderlich gewonnen werden wird. Den andren Theil der Relationen, die Rechtsausführung kennt der franzöſiſche Prozeß in der Regel ebenfalls nicht; es genügt, daß nur entſchieden wird, gleichviel wie entſchieden wird. Wir wollen auch dieſen Vorzug ihm laſſen, und hier nur erwähnen, daß ohne eine ſolche Rechtsausführung die Debatten, wenn ſonſt nicht etwa die Richter zu ſubmittiren gewohnt ſind, meiſtentheils gewiß um ſo viel länger dauern werden, als die Vorleſung der Rechtsausführung Zeit erfordert haben würde. Auf jeden Fall iſt dieſe letztere etwas, was gar nicht bei der Vergleichung beider Prozeßarten in Anſchlag kommen kann, da es ganz unabhängig von dem Inſtructionsverfahren iſt. Sonach bleibt gar nichts übrig, was mit dem Zeitaufwande der Audienz zu compenſiren wäre. Wenn nun in dieſer ein aus neun Mitgliedern beſtehender franzöſiſcher Gerichtshof, nach der wörtlichen Behauptung der

S

Commiſſion, daſſelbe thun muß, was im preußiſchen der Inſtruent, Decernent und Referent zu thun hat; ſo iſt es doch wohl mathematiſch ausgemacht, daß das Verhältniß des Zeitaufwandes wie 9 zu 3, oder wie 3 zu 1 zu ſtehen kommt.

Eine unvermeidliche Folge hiervon iſt, daß die franzöſiſche Juſtiz dem Lande dreimal ſo viel koſten muß, als die preußiſche. Aber ſelbſt dieſes Verhältniß verſchlechtert ſich zum Nachtheil der erſteren noch gar ſehr, wenn man erwägt, wie viel edle Zeit den ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts durch Anhörung des unnützen Geſchwätzes entzogen wird, welches die Parteien und ihre Sachwalter durchgängig in ihre Vorträge miſchen, und welches, wie wohl kein practiſcher Geſchäftsmann in Abrede ſtellen wird, weit mehr Zeit wegfrißt, als die Angabe alles deſſen, was zur Sache gehört. Auch muß in Betrachtung gezogen werden die unvermeidliche Wiederholung der mündlichen Vorträge in allen denjenigen Rechtsſachen, die in einer Sitzung nicht zu Ende gebracht werden, mithin, um der weitläuftigen Sachen nicht einmal zu gedenken, aller derer, wo ein Beweis hat aufgenommen werden müſſen, und welche durch die Inſtanzen geht. Denn da der mündliche Vortrag kein

Denkmal zurückläßt; ſo müſſen die Sachwalter, um nicht das Frühere umſonſt geſprochen zu haben, es immer wieder, der Hauptſache nach, ins Gedächtniß der Richter zurückrufen. Dergleichen Wiederholungen kommen ſonach in der Mehrzahl der Prozeſſe vor. Ueberhaupt verdient es bemerkt zu werden, weil es überſehen worden zu ſeyn ſcheint, daß die Aufgabe der Prozeßordnung hauptſächlich dahin geht, diejenige Inſtructionsmethode auszufinden, wodurch die verwickelten, und nicht ſogleich zu überſehenden Rechtsſtreitigkeiten leicht überſehbar und klar dargeſtellt werden können. Für die einfachen Sachen, welche beim erſten Blick zu durchſchauen ſind, und welche durch den Richter nicht entſtellt werden können, bedarf es keiner künſtlichen Methode; ihre Inſtruction hat überall keine Schwierigkeit und die Prozeßordnung darf nur negativ dafür ſorgen, daß dergleichen nicht durch die Advocaten herein gebracht werden. Weil aber den Sachen nicht im voraus anzuſehen iſt, ob ſie verwickelt oder einfach ſich geſtalten werden; ſo bleibt der Geſetzgebung freilich nichts weiter zu thun übrig, als nach der Wahrſcheinlichkeit und Mehrheit zu gehen. Aus dieſem Geſichtspuncte rechtfertiget ſich ein abgekürztes Verfahren in Bagatellſachen; indeſſen darf doch auch darin nicht zu weit ge-

Digitized by Google

gangen, und der Hauptzweck jeden Prozeſſes, richterliche Ausmittelung der wahren Bewandniß des Streitfalles nicht aus den Augen verloren werden, damit der Arme dem Staate nicht den Vorwurf machen könne, daß die Juſtiz nur für die Reichen da ſey. So angeſehen ſcheinen mir die Vorſchriften der preußiſchen Prozeßordnung für die Behandlung der Bagatellſachen überaus angemeſſen, und ich kann dem Herrn Simon nicht beiſtimmen, der das Verfahren noch abgekürzter wünſcht. Wohl aber geſtehe ich, daß bei vielen Gerichtshöfen die von der Prozeßordnung vorgeſchriebene Einrichtung des ſogenannten kleinen Gerichtstages nicht gehörig beobachtet wird, worauf ſtrenger gehalten werden ſollte.

Noch auffallender, als die vorige Behauptung der Commiſſion, iſt es, wenn dieſelbe ihre Leſer glauben machen will, daß der franzöſiſche Prozeß weniger koſtſpielig ſey, als der preußiſche. Das heißt doch der Leichtgläubigkeit ſpotten. Die Commiſſion will zwar die Stempel- und Einregiſtrirungsgebühren nicht als Prozeßkoſten betrachtet wiſſen; aber dann wird ſie wohl ſo gerecht ſeyn, auch beim preußiſchen Prozeſſe die Stempel- und Gerichtsſporteln aus der Berechnung wegzulaſſen, denn die letztern fließen in die

Salariencaſſen, woraus die Juſtizperſonen bezahlt werden, dagegen nach franzöſiſcher Einrichtung die Einregiſtrirungsgebühren an den Staat für die Unterhaltungskoſten der Juſtiz abgeführt werden. Wahrſcheinlich rechnet die Commiſſion auch die anſehnlichen Gebühren, welche der Hüſſier bezieht, nicht zu den Prozeßkoſten; wenigſtens iſt davon nichts erwähnt. Daß ein Prozeß, der eine Menge formeller Ausfertigungen vorſchreibt, koſtbarer ſeyn muß, als ein andrer, der davon nichts weiß, bedarf gar keines Beweiſes. Um aber die Sache recht anſchaulich zu überſehen, muß man die Schrift zur Hand nehmen: „Der preußiſche Prozeß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege.“ Der Verfaſſer hat die ſehr intereſſante Arbeit unternommen, zwei Rechtsſachen nach dem franzöſiſchen Prozeſſe und nach ſeinem Vorſchlage durch die ganze Inſtanz durchzuarbeiten, verſteht ſich, bei dem erſteren, ohne Anführung der mündlichen Vorträge in den öffentlichen Audienzen. Er iſt dabei ſo billig verfahren, alle Chicanen wegzulaſſen, welche der franzöſiſche Prozeß geſtattet, und alle Incidentpuncte nicht durch die Inſtanzen zu treiben. Nichts deſto weniger betragen die Koſten des franzöſiſchen Pro-

zeſſes, ausſchließlich der Mandatariengebühren, bei einem Objecte von 7 Rthlr. nicht mehr als 6 Rthlr. 20 gr. 4 pf., welche im Preußiſchen 8 gr. betragen haben würden. In demſelben Verhältniſſe ſtehen die Mandatariengebühren.

Am auffallendſten aber iſt die Behauptung der Commiſſion, daß das franzöſiſche Prozeßverfahren das allerkürzeſte ſey und die Prozeſſe ſchneller zu Ende kommen, als im preußiſchen Prozeß. Wenn man ſolche Behauptungen öffentlich aufzuſtellen ſich erlaubt, ſo kann man allerdings auch ein Vertheidiger des franzöſiſchen Prozeſſes werden. Zur Rechtfertigung derſelben wird geſagt, daß die Verhandlungen in der öffentlichen Audienz die Acten ſind, womit ſich das ganze Gericht zu beſchäftigen hat. Alſo die vorher verhandelten Gerichtsacten, welche nach der Angabe der Commiſſion eine vollſtändige Ueberſicht des Rechtsſtreites geben ſollen, ſind nicht mit zu rechnen? Alſo die Manualacten der Advocaten, worin noch vorher die ganze Sache ſchriftlich verhandelt wird, gehören nicht zum Prozeſſe? Ein Prozeß, der aus peremtoriſchen Friſten und formellen Verhandlungen zuſammengeſetzt iſt, und aus jedem Incidentpuncte einen neuen Prozeß zu machen erlaubt, ſoll kürzer ſeyn, als ein Prozeß, der nur

eine einzige peremtoriſche Friſt kennt und ſich nur mit der Sache, ohne alle Förmlichkeiten, beſchäftiget? Denn im Preußiſchen findet nur eine einzige peremtoriſche Ladung zum Inſtructionstermine ſtatt, in welchem die Vernehmung der Parteien, die Regulirung des Status caussae et controversiae und der Sühnsverſuch abzuthun iſt, wenn die Sache ſelbſt nicht Weiterungen verurſacht; die Deductionen gehören nicht ad Essentialia des Prozeſſes, ſondern das Erkenntniß kann in der nächſten Gerichtsſitzung gefällt werden. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe muß zuerſt ein Termin vor dem Friedensrichter abgewartet, und ein zweiter zur Conſtituirung des Anwaldes des Beklagten beachtet werden; alsdann tritt der Schriftwechſel der Advocaten ein; hiernächſt werden die motivirten Anträge überreicht und nun endlich folgt die öffentliche Audienz. Welches Verfahren iſt alſo das kürzeſte, ſelbſt wenn die möglichſte Beeiligung angenommen wird? Aber welches wird das kürzeſte ſeyn, wenn die Chicanen hervorgeſucht werden, welchen dieſer Prozeß Raum giebt, und welche jener abſchneidet, oder wenn auch nur ohne alle Chicanen, Interlocute nothwendig werden?

Ich habe das, auf dem vorigen Blatte allegirte, beachtungswerthe Buch mehreren Männern

Digitized by Google

gegeben, die mit dem franzöſiſchen Prozeſſe unbekannt waren, um ihn daraus kennen zu lernen, und habe mir ihr Urtheil darüber erbeten. Sie alle ſind der Meinung geweſen, daß der franzöſiſche ein wahres Ungethüm von Prozeß ſey, daß dieſe öfteren Wiederholungen anekeln und daß die Sache unter dieſer ſteifen Form verkrüppeln müſſe. Das iſt auch meine Anſicht. Denn ich halte dafür, daß dieſer Prozeß das ſicherſte Mittel iſt, die Gerechtigkeit aus den Gerichtshöfen zu verbannen und die richterliche Entſcheidung in eine Art von Ballottement zu verwandeln. So traurig dieſe Ausſicht für die Juſtiz ſelbſt iſt; ſo halte ich doch den mittelbaren Nachtheil, die unvermeidliche Verſchlechterung des Nationalcharacters, noch für weit bedeutender. Denn unausbleiblich muß jener Prozeß die Teutſchen an die Oſtentation gewöhnen, an jene Leichtfertigkeit, welche ſich mit dem Scheine begnügt und die Sachen ſelbſt überſieht, und an eine Denkungsart, welche ſtatt Ernſtes und Gründlichkeit ihren Vortheil in Gewandheit und Oberflächlichkeit findet, und teutſche Rechtlichkeit und

Digitized by Google

Treue in Sagen der Vorzeit verwandelt. — — —

Bevor ich jedoch ſchließe, habe ich noch ein Argument nachzuholen, wodurch die Commiſſion den franzöſiſchen Prozeß hat empfehlen wollen, und welches ich übergangen bin, weil man bei deſſen Anführung unmöglich ganz ernſthaft bleiben kann. Sie beruft ſich nämlich darauf, daß ſchon Friedrich der Einzige in der Verordnung vom 15ten Januar 1776 das Plaidojiren den preußiſchen Gerichtshöfen vorgeſchrieben habe. Wie, ſie iſt nicht erſchrocken, den Namen dieſes Mannes zu erwähnen, dem Preußen ſeine jetzige Juſtizverfaſſung verdankt? Sie wußte nicht, daß dieſe Verordnung von 1776 lediglich die Frucht der Ueberredung des Großcanzler von Fürſt und des Präſidenten von Roebeur geweſen iſt, deſſen franzöſiſcher Name, ſo wie Friedrichs eigne Vorliebe für alles Franzöſiſche hier von Bedeutung ſind? Sie hat vergeſſen, daß dieſe ephemere Erſcheinung ſich in Preußen nicht länger als vier Jahr erhalten konnte, daß des ſcharfſichtigen Königes Blick ſich dadurch nicht täuſchen laſſen, und daß dieſe ganze Erſcheinung damit endigte, daß ihre Urheber vom Könige von ihrem Poſten entfernt wurden, der es vorzog, hart gegen ei-

Digitized by Google

nige Männer zu ſeyn, als durch unzeitige Nachſicht ſein ganzes Land zu verderben. Ich will die Maaßregel des Königes gegen dieſe Männer nicht rechtfertigen, ſo edel auch ſeine Abſicht dabei geweſen iſt; aber ſo viel beweiſt ſie doch, wie aufgebracht er über die Juſtizverwaltung bis zum Jahre 1780 geweſen iſt. Was er ſelbſt vom Plaidojiren gehalten hat, das hat der große Mann der Nachwelt offen verkündet. Denn ſo ſteht in der Dissertation sur les raisons d'établir, ou d'abroger les Loix von ihm geſchrieben: La Pruſse a suivi cet usage de la Gréce; et si les rafinemens dangereux de l'éloquence sont bannis des Plaidoyers, elle en est redevable à la sagesse du Grand-Chancelier, (Cocceji) dont la probité, les lumieres, et l'activité infatigable, auroient fait honneur aux républiques Greque et Romaine dans les temps, ou elles étoient les plus fecondes en Grands-Hommes.

Hoffentlich wird Preußen noch nicht unfruchtbar geworden ſeyn an Männern, die jenem weiſen Großcanzler ähnlich ſind.

IV.

In dem Gutachten über das öffentliche Miniſterium wird von der Commiſſion in der Einleitung ausgeführt, daß ſich in Frankreich ſchon lange vor Einführung der Präfecturen der allgemeine Gebrauch ausgebildet habe, jeder Behörde ein öffentliches Miniſterium beizugeſellen, d. h. ein oder einige Beamte des Staats, deren Hauptbeſtimmung es war, auf die Beobachtung der Geſetze und das pflichtmäßige Verfahren der Behörde zu wachen.

In einem Lande, wo faſt alle Verwaltungsſtellen, ſelbſt die Stellen der Parlamentsglieder käuflich waren, konnte die Ausbildung jenes Gebrauches nicht fehlen, indem die Regierung doch auf irgend eine Weiſe ſich verſichern mußte, daß die Behörden, ihrer Inſtruction und den Geſetzen gemäß, den Endzweck ihres Daſeyns erfüllten und nicht mit der Zeit unabhängige Corporationen bildeten, wozu die Parlamente gar nicht übel Luſt hatten.

In Preußen dagegen iſt der Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, der Verkäuflichkeit der Staatsbedienungen nie im Gange geweſen; vielmehr hat man ſchon ſeit langer Zeit eingeſehen, daß der Staat

Digitized by Google

1) ſich vorſehen müſſe, nur ſolche Beamte anzuſtellen, welche nicht bloß ihre Geſchicklichkeit in ernſtlichen Prüfungen nachgewieſen haben, ſondern auch von Seiten ihres moraliſchen Characters längere Zeit beobachtet worden ſind; daß

2) eine ſolche Abſtufung der Behörden, welche nach Maaßgabe ihres geographiſchen Wirkungskreiſes, auch ihre Autorität beſtimmt und die von minderer Bedeutung den höheren gänzlich unterordnet, das einfachſte Mittel ſey, das Verfahren aller Behörden zu überſehen und ſie in ihren Schranken zu erhalten; daß

3) eine beſtändig gegenwärtige und zur Seite ſteſtende Aufſicht ein Mißtrauen gegen die Beamten beweiſen würde, wobei deren eignes Pflichtgefühl und Amtsehre leiden und unfruchtbar gemacht werden würde; wogegen

4) von Zeit zu Zeit wiederholte Localviſitationen nur dem treuen und thätigen Beamten eine Anerkennung ſeiner Verdienſte verſchaffen, aber den läſſigen oder pflichtvergeßnen Staatsdiener aufmerkſam erhalten.

Nach meiner Meinung verdient auch von dieſer Seite die preußiſche Verwaltung bei weitem den Vorzug vor der franzöſiſchen.

Dagegen hat die Ausbildung des Repräſenta-

Digitized by Google

tiv-Syſtemes durch die Revolution eine Einrichtung hervorgebracht, welche ungleichſam wirkſamer, als ein ſolches öffentliches Miniſterium, die Behörden des Staats nicht allein der Aufſicht der ihnen vorgeſetzten Staatsbehörden, ſondern der Aufſicht des ganzen Volkes unterwirft, indem dieſes von Stufe zu Stufe durch ausgebildete Organe deren Amtsführung zu beobachten, nähere Erkundigungen anzuſtellen und ihre Wahrnehmungen höheren Ortes zur Sprache zu bringen, in den Stand geſetzt und befugt iſt. Welcher redliche Staatsdiener ſollte ſich nicht freuen, in ſeinem Vaterlande eine ähnliche Einrichtung zur Ausführung gebracht zu ſehen; und es iſt kaum zu zweifeln, daß die Männer, denen Sr. Majeſtät der König den Entwurf der Conſtitution für Preußen aufgetragen hat, ſolches nicht unbeachtet laſſen werden!

Das öffentliche Miniſterium hingegen mit den Befugniſſen, die ihm dermalen in Frankreich bei den Juſtiz-Tribunälen beigelegt ſind, iſt nichts andres, als eine Abtheilung der geheimen Polizei, durch welche, nach der von der Commiſſion ſelbſt angezogenen Stelle von de Pauſey, „der König und ſein Juſtizminiſter Alles ſieht; Alles hört, und überall gegenwärtig iſt, auf die

Befolgung der Geſetze wacht, das Betrachten der Gerichtshöfe beobachtet, und die Handlungen aller Unterthanen belauſcht. Die Erhaltung der fiscaliſchen Rechte, der Vorrechte der Krone und des Einfluſſes des königlichen Anſehns iſt ganz vorzüglich der Gegenſtand der unermüdeten Sorgfalt dieſes Amtes."

Wirklich dieſe offenherzige Schilderung iſt ganz dazu geeignet, dem freiſinnigen Teutſchen die Vortrefflichkeit dieſer Einrichtung begreiflich zu machen. Aber in Preußen haben die Könige nie darnach geſtrebt, ihre Unterthanen in allen ihren Handlungen zu beobachten und überall gegenwärtig zu erſcheinen; das Mißtrauen gegen die Staatsbehörden iſt nie ſo weit gegangen, ihnen einen beſtändigen Wächter an die Seite zu ſtellen; vorzüglich hat man nie geglaubt, daß die Juſtizbehörden ihre Pflicht und das Recht ſo weit vergeſſen könnten, um Sachen, wobei der Staat intereſſirt iſt, anders als nach ſtrengen Rechtsgründen zu entſcheiden; um die Gerechtigkeit nach Verſchiedenheit der Parteien zu verwalten, oder ſchweren Verbrechen angeſehner Perſonen durch die Finger zu ſehen. Wenn nach der Verſicherung der Commiſſion es zu den hauptſächlichſten Beſtimmungen des öffentlichen Mini-

ſterii in Frankreich gehört, in denjenigen Rechtsſachen, wofür der Staat ſich vorzüglich intereſſirt, bei den Gerichten die Entſcheidung in Vorſchlag zu bringen, die Befehle des Juſtizminiſters in den Fällen einzuholen, wo bedeutende Perſonen von dem Verdachte ſchwerer Verbrechen und die competenten Richter von dem Argwohne betroffen werden, daß ſie in der Sache nicht pflichtmäßig vorſchreiten dürften, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß jedem unparteiiſches Recht wiederfahre; ſo dürfen wir uns in Preußen wohl Glück wünſchen, daß unſre Gerichtshöfe zu ſolchem Mißtrauen keine Veranlaſſung gegeben haben und wir aus dieſer Urſache eines öffentlichen Miniſterii entübriget ſeyn können. Kann es hiernach noch eine Frage ſeyn, ob wir uns darnach ſehnen dürfen, unſre Juſtizverfaſſung mit der franzöſiſchen zu vertauſchen? — — —

Die ſämmtlichen Verrichtungen des öffentlichen Miniſterii bei den Gerichtshöfen giebt die Commiſſion dahin an:

1) in Civilſachen äußern ſie öffentlich, ſo oft ſie es für nöthig erachten, oder das Gericht es aus eigner Bewegung für gut findet, ihre Meinung mit Anführung der Gründe;

2) in Criminalſachen vertreten ſie die Stelle des öffentlichen Anklägers;

Digitized by Google

3) unter ihrer Leitung werden die rechtskräftigen Urtheile vollſtreckt;

4) alle Requiſitionen in gerichtlichen Angelegenheiten gelangen an ſie;

5) ſie unterſuchen jährlich die Geburts-, Heiraths- und Sterberegiſter;

6) ſie wachen für das Intereſſe derer, die ihren Geſchäften nicht ſelbſt vorſtehen können;

7) ſie erleichtern als Agenten der Regierung dem Juſtizminiſter die Aufſicht über das ganze Juſtizweſen.

Das Gutachten der Commiſſion geht dahin: daß das Verfahren in Criminal- und Correctionalſachen ohne öffentlichen Ankläger gar nicht beſtehen kann, und es außerdem ſehr zweckmäßig ſeyn würde, das Inſtitut ganz und ohne Einſchränkung beizubehalten. Der Herr Oberlandesgerichtsrath Simon hingegen, welcher auch hierbei ein Separatvotum erſtattet hat, welches ich mit dem größten Vergnügen wegen der darin ſich ausſprechenden philoſophiſchen Gründlichkeit geleſen habe, trägt dahin an: das öffentliche Miniſterium bloß in Abſicht der Unterſuchungsſachen und der gerichtlichen Polizei, nicht aber in Anſehung ſeiner übrigen Dienſtverrichtungen beizubehalten. Was die Beſtellung eines öffentlichen Anklägers anbetrifft; ſo habe ich darüber ſchon

meine Meinung, und daß ich ſolche für ganz unerlaßlich halte, in dem erſten Abſchnitte erklärt und zugleich angegeben, welche Stellung demſelben, nach meiner Anſicht, angewieſen werden müſſe; daher ich mich hierbei nicht länger aufhalten zu dürfen glaube.

Was aber Herr ꝛc. Simon unter der gerichtlichen Polizei verſtanden wiſſen will, iſt mir nicht ſo recht klar geworden, da derſelbe doch ſelbſt

a) die Conductenliſten,

b) die Einmiſchung des Juſtizminiſterii in das Materielle der Gerichtspflege,

c) die Caſſation von richterlichen Erkenntniſſen auf Antrag der Procuratoren,

für ganz unzuläſſig erklärt, und mithin nur die öffentliche Rüge begangner Pflichtwidrigkeiten von Seiten eines oder aller Mitglieder eines Gerichtshofes übrig bleibt, welche Herr Simon unter dem Ausdrucke: gerichtliche Polizei, verſtanden haben kann. Iſt es das wirklich; ſo bin ich vollkommen einverſtanden. Denn da nach meiner Anſicht die Fiscäle alle zu ihrer Kenntniß kommende Verbrechen gerichtlich verfolgen ſollen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dazu auch die Amtsverbrechen der Juſtizbeamten gehören. Nur muß darum nicht die Stellung der Fiscäle ver-

ändert werden, noch man ſich einbilden, daß durch dieſe Aufſicht allein jede andre entbehrlich gemacht werde. Denn das Denunciren und Anklagen, zumal von Menſchen, mit denen man in Geſchäftsverbindung und geſellſchaftlichem Umgange ſteht, iſt eine ſo gehäſſige, widrige und unangenehme Sache, daß kein einzelner Menſch, welche Stellung man ihm auch geben möge, dazu gebracht werden kann, ein ſolches Amt mit Luſt zu verwalten und darin mehr zu thun, als er eben thun muß, um nicht ſelbſt verantwortlich zu werden. Ich gebe der Commiſſion ganz recht, daß die Stellung, welche ehemals die preußiſchen Fiscäle hatten, von der Art war, daß das Inſtitut bald ausarten mußte; denn es enthält allerdings einen Widerſpruch in der Ausübung, daß die Fiscäle die Aufſicht über die höheren und niederen Juſtizbedienten führen ſollten, da ſie ſelbſt unter der Aufſicht der Landes-Juſtiz-Collegien ſtanden. Indeſſen glaube ich, daß das weit größere Anſehn der franzöſiſchen Procuratoren ihnen zwar die Ausübung ihrer Aufſicht erleichtert hat, aber für ſich allein noch bei weitem nicht hinreicht, ſie anzutreiben, dieſelbe wirklich gegen diejenigen geltend zu machen, mit denen ſie in fortgeſetzter Amtsverbindung ſtehen, außer wenn ſie die officielle Kenntnißnahme gar nicht

vermeiden können, oder wenn persönliche Bewegungsgründe mit ins Spiel kommen. Dagegen iſt die Stellung der franzöſiſchen Procuratoren die gefährlichſte Klippe für die ausübende Gerechtigkeit der Gerichtshöfe. Denn eben dieſer Mann, welcher, ſo zu ſagen, alle Beiſitzer des Gerichts in ſeiner Hand hat, da es keinen geben kann, welcher nicht menſchlichen Schwächen und Fehlern mehr oder weniger ausgeſetzt wäre, eben dieſer Mann macht im Gerichte ſeine Anträge und fordert eben jene Beiſitzer dazu auf, wie ſie erkennen ſollen. In denjenigen Sachen, wo er ſelbſt nur ſeinem Amte zu genügen beabſichtiget, wird er zwar ſeinen gewaltigen Einfluß nicht eben ſonderlich geltend machen; aber wird dieſer auch dann nicht von Wirkſamkeit ſeyn, wenn der Procurator perſönlichen Antheil an einer Sache nimmt, wenn er höheren Ortes Verhaltungsbefehle empfängt, oder weiß, daß durch gewiſſe Entſcheidungen er ſeinen Credit begründen kann? Hört etwa in der Bruſt der Procuratoren die Wirkſamkeit ſolcher Betrachtungen auf, oder giebt ihr Amt allein die Sicherheit, daß es nicht von ihnen ſelbſt, oder von ihren Oberen gemißbraucht werden könne? Noch mehr, die Bemerkung, welche ich von ꝛc. Klein über den mittelbaren Nutzen des preußiſchen Prozeßverfahrens entlehnt

habe, findet gerade hier rechte Anwendung. In den franzöſiſchen Gerichtshöfen ſind es nur der Präſident und die Procuratoren, vorzüglich aber letztere, die unmittelbar zur eignen Thätigkeit aufgefordert werden; da hingegen die übrigen Richter eine ſehr paſſive Rolle führen. Die Erfahrung beſtätiget es daher auch überall, welch ein entſcheidendes geiſtiges und wiſſenſchaftliches Ascendant die Procuratoren über die übrigen Gerichtsperſonen haben, wodurch die letzteren den erſteren noch mehr ſubordinirt werden, als ſelbſt durch ihre unmittelbare Stellung. Iſt die Unabhängigkeit der Juſtizbehörden von allem fremden Einfluſſe ein Haupterforderniß der Gerechtigkeit im Lande; ſo dürfen auch keine Agenten der Regierung auf irgend eine Weiſe ſich in die Amtsthätigkeit derſelben miſchen.

Sollen überdem die Procuratoren mehr thun, als die officiell in Erfahrung gebrachten Vergehungen der Juſtizbedienten auf dem geſetzlichen Wege öffentlich zur Unterſuchung zu bringen; ſo müſſen ja auch ſie Conductenberichte erſtatten, wodurch gegen die Conductenliſten der Vorgeſetzten der Gerichtshöfe nicht nur nichts gewonnen, ſondern wohl noch eher verloren wird. Indeſſen ſcheint es mir, daß man gegen dieſe Conductenliſten mehr eingenommen iſt, als man Urſache

Digitized by Google

hat. Mich wenigſtens haben ſie nie beſorgt gemacht. Es hat mir vielmehr angemeſſen geſchienen, daß die vorgeſetzten Behörden, welche nicht alle ihre Untergebnen perſönlich beobachten können, von Zeit zu Zeit über deren Dienſtführung Erkundigung einziehen, und ſich dabei an die ihnen zunächſt untergeordneten Beamten wenden, deren Pflichttreue nicht in Zweifel zu ziehen iſt, und welche hinlänglich unterrichtet ſeyn können. Daß deren Berichte verſchwiegen bleiben, hat mir eben ſo natürlich geſchienen, als ich es verwerflich finden würde, wenn der Brief eines Freundes bekannt gemacht würde, bei welchem eine ähnliche Erkundigung eingezogen worden iſt.

Nur ſetze ich voraus, daß dieſe Conducten-Liſten lediglich dazu benutzt werden, Veranlaſſung zu weiteren beſtimmten Nachforſchungen daraus zu entnehmen, und daß im Gegentheil darauf durchaus keine Art von Verfügung gegen einen Beamten gegründet werden darf. So wird es meines Wiſſens im Preußiſchen damit gehalten; und wenn vollends, wie ich wünſche, das Avancement noch unabhängiger von dem Wohlwollen der Departementschefs gemacht wird, ſo wüßte ich nicht, was die Conductenliſten ſchaden könnten.

Daß aber die Aufſicht der Behörden von

Stufe zu Stufe fortgehe und ſich am Ende in dem Büreau des Juſtizminiſters concentrire, iſt weſentlich erforderlich. Daraus folgt aber keinesweges eine Befugniß des letztern, in die materiellen Entſcheidungen der Juſtizbehörden einzugreifen. Ob Erkenntniß, ob Decret, das iſt nur eine Verſchiedenheit der Form; weſentlich ſind beides richterliche Entſcheidungen und was die angeordneten Juſtizbehörden in den vor ihnen gebrachten Rechtsſachen für Recht erklären, muß auch vom Staate ſelbſt als recht geachtet werden. Mithin darf kein Miniſter des Regenten dieſes Recht wieder aufheben. Aus denſelben Gründen, aus welchen die collegialiſche Berathſchlagung und Entſcheidung in Juſtizſachen überhaupt vorgezogen werden muß, kann man auch nicht umhin zu geſtehen, daß es inconſequent iſt, wenn die Verfügungen der oberen Juſtizcollegien wiederum dem Urtheil eines einzigen Mannes Preis gegeben werden. Allerdings muß gegen jede richterliche Verfügung eine Inſtanz ſtatt finden; allein dieſe bildet ſich ganz von ſelbſt durch das Verhältniß der Ober- und Untergerichte, wenn nur die erſteren nicht mit Dingen beſchäftiget werden, die gar nicht vor ſie gehören. Wenn die beſondren Gerichtsſtände und Gerichtshöfe nur erſt aufgehoben ſind; ſo muß, meines Er-

Digitized by Google

achtens, eine ganz natürliche Organiſation der Juſtizverwaltung ſich von ſelbſt ergeben.

Jeder Landesbezirk von etwa 30 bis 40000 Einwohnern, ohne allen Unterſchied, erhält ſein Kreisgericht.

In jeder Stadt von mehr als 2000 Einwohnern, befindet ſich ein Commissarius perpetuus deſſelben mit einem Actuar, um in der Stadt und deren Gegend alle Inſtructionen in erſter Inſtanz und die Acte der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Bei jedem Kreisgerichte befindet ſich ein Inquiſitoriat, als eine Deputation deſſelben, deſſen Mitglieder mit denen des Kreisgerichts alterniren.

Bei jedem Kreisgerichte ſteht ein Fiscal, unabhängig von allen Provinzialbehörden, und nur untergeordnet dem Generalfiscalate, welches eine Abtheilung des Miniſterii des Innern und der Polizei iſt.

Achtzehn bis zwanzig Kreisgerichte ſtehen unter einem Obergerichte, welches bloß Spruchcollegium in zweiter Inſtanz und Aufſichtsbehörde iſt. Die Inſtructionen in zweiter Inſtanz geſchehen daher ebenfalls bei den Kreisgerichten, und Decrete können nur bei dieſen letztern vorkommen. Die Beſchwerden gegen deren Verfügungen gehen

an das Obergericht, bei deſſen Entſcheidung es überall bewendet. Nur allein bei den Definitiverkenntniſſen findet noch die Reviſion ſtatt.

Zu deren gleichmäßiger Entſcheidung im ganzen Lande beſteht ein einziges höchſtes Tribunal, welches reines Spruchcollegium iſt; aber die in den Acten entdeckten Mängel respective dem Juſtizminiſter oder Obergerichte zur Correction anzuzeigen hat.

Die Aufſicht über alle Juſtizbehörden, und insbeſondere über die Obergerichte, führt das Juſtizminiſterium, auch mittelſt der Viſitationen. Beſchwerden, welche bei ihm eingehen, können entweder nur zur anderweitigen Berathſchlagung an das betreffende Obergericht remittirt werden, oder Veranlaſſung zur allgemeinen näheren Unterſuchung der Dienſtführung einer Behörde geben.

Bei den Viſitationen der Gerichte wüßte ich nicht leicht etwas Beſſeres vorzuſchlagen, als die Anweiſungen im Neuen Archive der preußiſchen Geſetzgebung.

So wenig der Juſtizminiſter irgend eine materielle Verfügung der Gerichtshöfe aufheben darf; noch viel weniger mag ſolches auf den Antrag der Staatsprocuratoren zuläſſig ſeyn. Nach der franzöſiſchen Gerichtsordnung aber können dieſe

auf die Caſſatiton der richterlichen Entſcheidungen provociren, ſelbſt wenn die Parteien ſich dabei beruhigen wollen oder müſſen; und die Commiſſion findet dieſe Einrichtung vortrefflich zur Vervollkommnung der Geſetzgebung, deren Lücken und Widerſprüche dadurch gehoben würden. Dieſe Meinung hat Herr ꝛc. Simon auf eine Art widerlegt, daß ich ſehr Unrecht thun würde, mich für dieſen Zweck andrer Worte zu bedienen, als der ſeinigen. „Eine Reformatoria ergeht im Preußiſchen nie ex officio, ſondern immer nur auf den Antrag der Partei, und auch ſelbſt alsdann kann nie ultra petitum erkannt werden. Theorie und Praxis ſollen zwar beſtändig in gegenſeitiger Wechſelwirkung ſtehen, und es iſt deshalb zu mißbilligen, daß die Entſcheidungsgründe des Geh. Ober-Tribunals ſeinen Erkenntniſſen nicht beigefügt, und nicht vielmehr (in merkwürdigen Sachen) ſogar durch ein amtliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wodurch ein Fortſchreiten des Rechtszuſtandes aus innerer Nothwendigkeit bewirkt werden würde. Nichts deſto weniger aber darf der Staat doch nur die Gerichtshöfe bloß zur Ausübung der Rechtspflege, alſo für die Praxis, beſtellen. Denn nicht der Theorie wegen, ſondern nur um in einzelnen Fällen auf das Anrufen der Parteien

Recht zu ſprechen, ſind Gerichte da. Leider kann der Menſch auf Erden das materielle Recht nimmer mit Zuverläſſigkeit erreichen. Ihm muß materialiter das Recht ſeyn, was ſeine Subjectivität ihm als ſolches vorſtellt; ſo wie im Staate dasjenige als materielles Recht anzunehmen iſt, was die zum Rechtsſprechen beſtellte Staatsbehörde formaliter als Recht erklärt. Was aber einmal im Staate als Recht anerkannt wird, das muß auch geſchehen und ins Leben eintreten. Dieſes unbedingte Geſetz gilt für den Einzelnen, wie für den Staat. Schon deshalb iſt es unzuläſſig, daß der Staat darauf hinwirke, ein Erkenntniß zu vernichten und es doch in Abſicht der Parteien beſtehen zu laſſen, alſo ein Anderes als Recht zu erkennen und als ſolches auszuſprechen, und ein Anderes, nämlich das als das Unrecht Erkannte, zur Ausführung bringen zu laſſen.“

Nahe iſt es mir gegangen, von demſelben Verfaſſer in demſelben Votum eine andre Stelle zu finden, welche der eben angezogenen zum Theil widerſpricht. „Die Stellung des Richters iſt an ſich, heißt es, in Civil-Streitigkeiten ganz anders als in Criminal-Sachen. Dort ſteht er immer, der Natur der Sache nach, zwiſchen zwei

Digitized by Google

Parteien, auf deren Anträge er eben in Wirkſamkeit getreten iſt, und über deren Anträge hinaus (ultra petitum) er nicht erkennen ſoll. Dort iſt der Richter allein der Wächter des Geſetzes, denn er ſoll darüber wachen und die erforderlichen Maaßregeln ergreifen, daß das Recht wirklich werde, und ins Leben trete." Je treffender der Schluß dieſes Satzes iſt, deſto mehr muß es befremden, daß derſelbe auf den Criminalrichter keine Anwendung finden ſoll. Der Criminalrichter alſo wäre nicht der Wächter des Geſetzes? Er ſtünde nicht, ſeiner Natur nach, zwiſchen zwei Parteien, wenigſtens zwiſchen zwei entgegengeſetzten Behauptungen, der Schuld und Unſchuld? Ich meinte, daß gerade darum Herr ꝛc. Simon und die Commiſſion den öffentlichen Ankläger für unentbehrlich erklärt haben; und das ohne Widerrede mit allem Rechte.

Alle übrigen Geſchäfte der Staatsprocuratoren aber bei den franzöſiſchen Gerichten ſcheinen mir nicht durch ſie beſorgt werden zu müſſen, und ich habe in der Vertheidigung derſelben, welche die Commiſſion in ihrem Gutachten unternommen hat, nichts gefunden, was mich auf andre Gedanken gebracht hätte. Denn

Digitized by Google

1) wegen ihrer Einwirkung auf die Entſcheidung der Civilprozeſſe glaube ich ſchon im vorigen Abſchnitte ſattſam dargethan zu haben, daß der Grund davon nur das eigne Mißtrauen des Staats gegen ſeine Gerichtshöfe, und der Zweck nur die Beugung des Rechts ſeyn kann. Um deswillen ſtimme ich auch der Commiſſion ſogar darin bei, daß die Verordnung vom 26ſten December 1808 zu weit gegangen iſt, wenn ſie den preußiſchen Regierungen in den Rechtsſtreitigkeiten ihres Reſſorts geſtattet, aus eignem Antriebe einen Deputirten zur Inſtruction der Sache abzuordnen oder ein Gutachten zu den Acten zu geben. Es hätte vielmehr den Gerichten überlaſſen werden ſollen, ob ſie ſolches zu erfordern für nöthig erachteten. Denn ſo wie die Gerichte bei andren Gegenſtänden die Gutachten der Sachverſtändigen einholen müſſen; ſo muß dies auch bei techniſchen Angelegenheiten der Staatsverwaltung geſchehen, und da war die Vorſchrift, ſolche von der competenten Staatsbehörden abgeben zu laſſen, am rechten Orte. Doch iſt nicht zu verkennen, daß dieſe Einwirkung der Regierungen, zumal bei der unvermeidlichen Eiferſucht coordinirter Behörden, viel geringer iſt, als die der franzöſiſchen Procuratoren.

Digitized by Google

2) Die Vollſtreckung der Erkenntniſſe in Criminalſachen gehört im Preußiſchen zu den Amtspflichten der Gerichte, weil, wie auch Herr ꝛc. Simon bemerkt, deren Function mit dem Ausſpruche der Erkenntniſſe noch nicht geendiget iſt. Von jeher iſt die Juſtiz in der einen Hand mit der Wagſchaale, in der andern mit dem Schwerdte vorgeſtellt worden. In Frankreich hat man ihr das Schwerdt genommen, und ihr dieſe Hand zum beliebigen Gebrauche frei gelaſſen. Wegen der Möglichkeit aber, daß ſie ſich in die eine Wagſchaale verliere, iſt in die andre ein Häufchen Queckſilber gegoſſen worden, genannt Staatsprocuratoren.

3) Daß die Requiſitionen auswärtiger Gerichte von den Procuratoren beſorgt werden, iſt eine um ſo größere Inconſequenz, da ſie in ihrem eignen Bezirke kein Richteramt bekleiden und ihre Expeditionen deshalb keine gerichtlichen Acte ſeyn können. Wenigſtens iſt kein Grund vorhanden, weshalb die Gerichte ſolche nicht eben ſo gut beſorgen könnten.

4) Die Richtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Sterberegiſter iſt allerdings von großer Wichtigkeit für die Familien; jedoch nicht abzuſehen, warum dieſelben nicht von den Geiſtlichen ſoll-

Digitized by Google

ten eben ſo gut geführt werden können, als von den Gerichten. Aber allerdings ſollte mit mehr Strenge darauf gehalten werden, daß nach Vorſchrift des Landrechts und des Reſcriptes vom 21ſten April 1803, dieſe Regiſter von den geiſtlichen Vorgeſetzten jährlich revidirt, abgeſchloſſen und die Duplicate bei den Gerichten verwahrlich niedergelegt würden.

5) Für das perſönliche und Vermögens-Intereſſe derjenigen Perſonen, die ihren Geſchäften nicht ſelbſt vorſtehen können, müſſen im Preußiſchen vorſichtig beſtellte und unter immerwährender Aufſicht der Vormundſchafts-Behörden ſtehende Vormünder ſorgen. Denn der Staat iſt diejenige Anſtalt, welcher die Sicherſtellung und Erhaltung der Rechte aller Einwohner obliegt, und welche, wenn ſie nicht für ſich ſelbſt ſorgen können, ſich nicht entbrechen kann, dafür einzuſtehen, daß ihre Rechte ungekränkt bleiben. Er darf ſich auch dieſer Obliegenheit nicht unter dem Vorwande entziehen, daß andre Perſonen, vermöge natürlicher Triebe, denſelben Beruf haben. Er kann dergleichen Verhältniſſe nur benutzen, in ſo weit den Bevormundeten die natürlichen Vormünder zuträglicher ſind, als die erzwungenen; aber er darf jene

Digitized by Google

nicht ohne Aufſicht, noch dieſe Aufſicht erſt dann eintreten laſſen, wenn der Schade ſchon geſchehen iſt, und es nur auf deſſen mögliche Vergütigung noch ankommt. Um deswillen iſt die franzöſiſche Vormundſchaftseinrichtung der Familienräthe ganz und gar verwerflich, und es iſt ein ſehr ſchlechter Erſatz, den der Staat dafür giebt, daß ſeine Procuratoren bei denjenigen Angelegenheiten der Pflegbefohlnen, die zur gerichtlichen Verhandlung kommen, deren Gerechtſame beobachtet. Die Erfahrung hat auch das Unzureichende und Gefährliche dieſer Familienräthe zur Genüge an den Tag gelegt, und ihr Hauptvertheidigungsgrund, daß ſie die Einmiſchung öffentlicher Behörden in Familienangelegenheiten verhindern ſollen, iſt von gar gar keinem Gewichte, wo es ſich darum handelt, daß der Staat einer ſeiner wichtigſten Obliegenheiten mit Zuverläſſigkeit genüge. So viel, als dieſer Rückſicht nachgegeben werden kann, ohne daß der Staat ſich ſelbſt verantwortlich mache, iſt in der preußiſchen Geſetzgebung durch die Bevorrechtung der Aeltern und derjenigen geſchehen, welche den Pflegebefohlnen etwas zuwenden; und dabei haben ſich unſre Pupillen

wohl befunden und ihr Vermögen behalten. Wie könnte es Jemandem einkommen, unſre Pupillenbehörden und Vormünder mit den Familienräthen und Staatsprocuratoren vertauſchen zu wollen??

Digitized by Google

Beilage No. I.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes jedermänniglich zu wiſſen:

Wir haben Allerhöchſtſelbſt verſchiedentlich angemerkt, daß ſeit der Einführung Unſers Codicis Fridericiani, der dadurch im Anfang entſtandene Erfolg der gründlichen und ſchnellen Beendigung der Prozeſſe, ſich mit der Zeit geſchwächt, neue Mißbräuche aufgekommen, und die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter manchen Vorwänden ſich wieder eingeſchlichen.

Um hierunter Remedur zu treffen, ſollen nachſtehende von Uns ſelbſt gefundene und Unſerm Großkanzler zu erkennen gegebene, allgemeine Prozeß-Reguln und Beſchleunigungsmittel von Unſern ſämmtlichen Ober-Landes-Juſtiz-Collegiis, Regierungen und Obergerichten, fürohin genau beobachtet werden.

1) Der Kläger muß ſeiner erſten Klage-Schrift (Libell) alle Documente und Briefſchaften beilegen, deren er ſich im Prozeß bedienen will; und die er nachher producirt, ſollen nicht weiter angenommen werden. Da ihn Niemand zwinget, wann er den Prozeß anfangen ſoll, ſo kann er ſich zulängliche Zeit laſſen, und ſeine Klage mit allen Inſtrumenten, die dazu nöthig, vollkommen unterſtützen.

2) Wenn der Kläger die zum Grund ſeiner Klage gehörige Urkunden und Schriften nicht in Händen hat, ſondern vorgiebt, daß ſich ſein Gegner, oder ein Dritter im Beſitz befindet: ſo muß er deren Her-

ausgabe (Edition) vom Beſitzer vor Einreichung der Klage gerichtlich fordern, und dieſer Punct, wodurch der Prozeß aufgehalten wird, vorläufigerweiſe ausmachen.

3) Dem Beklagten, der des Klägers Anſprüche oft nicht vorausſehen kann, muß im ordentlichen Prozeß zur Herbeiſchaffung ſeiner Defenſions-Mittel ein billiger Zeitraum verſtattet, jedoch der Termin zur Beantwortung der Klage, niemals über drei Monate ausgeſetzt werden.

Dieſer Beantwortung muß der Beklagte gleichfalls alle ſeine Documente und Briefſchaften, deren er ſich im Prozeß bedienen will, beifügen, und diejenigen, die er nachher produciren wollte, ſollen nicht zugelaſſen werden.

4) Nach der Regel müſſen alle Prozeſſe, wenn ſie nicht außerordentlich wichtig und verwickelt ſind, durch Verhöre (Plaidoiers) vor dem Landes-Juſtiz-Collegio tractirt werden. Der Advocat, ſowohl des Klägers, als des Beklagten, muß ſeine Acten und Documente mitbringen, auch beim Vortrag in der letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptſächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anſtreichen. Nach geendigtem Vortrag wird ſodann vom Gericht einem Rath, oder nach Befinden, zwei Räthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Briefſchaften genau durchzuleſen, zu examiniren und am folgenden Gerichtstag daraus mit Vorleſung der Hauptſtellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachſieht, und die Hauptſtellen verleſen läßt, der endliche Ausbruch erfolgt.

5) In ſehr wichtigen und verwickelten Prozeſſen, ſoll zwar auf Geſuch der Parteien, ein Verfahren durch Schriften, (Deductions) erlaubt werden; der Beklagte aber muß ſeiner erſten Beantwortungsſchrift, ebnermaßen, unter eben der Verwarnung, alle ſeine

Documente und Briefſchaften beilegen, und die referirenden Räthe müſſen mit Examination derſelben, und ſonſt eben ſo wie bei den Verhören verfahren.

6) Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchem ſie ihren Principalen mit Eifer, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verſtellung der Wahrheit und der argliſtigen Künſte hingegen ſich nach ihrem geleiſteten Eide enthalten müſſen. Sie ſollen aber von den Juſtiz-Collegien ſchärfer, als bisher in Ordnung gehalten und die Verdreher der Wahrheit, und Chicaneurs, ohne alle Nachſicht, ohne formellen Prozeß, caſſiret werden.

Der Verdienſt der Advocaten ſoll nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objects, nach dem Fleiß und der Geſchwindigkeit, womit ſie zur Beendigung des Prozeſſes beitragen, geſchätzt werden, weshalb nach Verſchiedenheit der in jeglicher Provinz eingeführten Sportuln-Reglements jedes Juſtiz-Collegium von Unſerm Groß-Kanzler mit einer neuen nach dem obſtehenden Principio eingerichteten, Advocatentaxe zu verſehen iſt.

7) Alle Unſere Juſtiz-Collegia ſollen bei ihren Rechtsſprüchen, nach dem allgemeinen Grundſatz, den Wir Ihnen hierdurch ernſtlich einſchärfen und der darin beſtehet, daß die Eidesleiſtungen und Erkenntniſſe auf Eide, ſo viel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuſchränken, ganz eigentlich und genau bei Vermeldung Unſers höchſten Mißfallens, ſich achten.

8) In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeſchuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (Indices), wenn ſie auch noch ſo dringend ſcheinen, auf die ordentliche harte Strafen, ſondern auf temporaires Gefängniß nach Befinden der Umſtände, erkannt werden.

9) Iſt eine des Verbrechens verdächtige Perſon

in Unterſuchung gerathen, und iſt, weil ſie nicht überwieſen werden können, von fernerer Unterſuchung abgeſtanden worden, ſo ſoll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unſchuld dieſer Perſon entdeckt wird, ſolche nicht nur vollkommene Reſtitution der Koſten, ſondern auch aus der Sportul-Kaſſe desjenigen Collegii, wo die Unterſuchung geſchwebt, und eine nach Bewandniß der Umſtände und der Verſchiedenheit des Standes billig mäßig zu arbitrirende Vergütungsſumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unſchuld, wegen allen bei der erſtern Unterſuchung erlittenen Ungemachs, ſchadlos geſtellet werde.

10) In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, ſollen die Local-Unterſuchungen, den in jeglichen Kreiſen angeſtellten Gemeinheits-Tilgungs-Commiſſarien aufgetragen, und dieſe, ſowohl auf Veranlaſſung jener Streitigkeiten, als bei dem obhabenden Theilungs-Geſchäft, ſich alle Mühe geben, nach der Localität und Verſchiedenheit der Umſtände, die Beſtimmung der Dienſte auf eine gewiſſe Quantität der Arbeit, mit Zufriedenheit, ſowohl der Dienſt-Herrſchaft, als auch der dienſtpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art zu Stande zu bringen, damit die Landes-Cultur gewinne und der Unterthan animirt werde, in der ihm zu ſeiner Diſpoſition zu laſſenden mehrern Zeit, für ſich ſelbſt etwas zu verdienen.

11) Uebrigens verbleibt es in allen, was durch dieſe neue Verordnung nicht abgeändert, bei Unſerm Codice Fridericiano, und ſoll dieſe Verordnung ſogleich in Unſern ſämmtlichen Staaten publicirt und mit der wirklichen Ausübung derſelben den 1ſten Junii 1776 überall der Anfang gemacht werden. Wonach ſich männiglich zu achten, und derjenige, welcher gerichtliche Klagen anzubringen willens, die nöthige Maaßregeln bei Zeiten zu nehmen hat.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1746.

(L.S.) Friedrich.

v. Fürſt.

Beilage No. II.

Mein lieber Groß-Canzler von Cramer!

Es kann Euch nicht unbekannt ſeyn, daß Ich ſchon im Jahre 1746 und vorher, bei Verwaltung der Juſtiz, in Meinem Königreiche und Staaten den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert geweſen, und beſonders verordnet habe:

1) daß die Juſtiz-Collegia auf einen beſſern Fuß eingerichtet, mit geſchickten und ehrlichen Männern beſetzt;

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Prozeſſe in einem Jahre zu Ende zu bringen, möglich gemacht und

3) die bisher noch zu ſehr zerſtreuten, unbeſtimmten und zweideutigen Geſetze mit möglichſter Präciſion und Deutlichkeit beſtimmt und geſammlet werden ſollen.

Was nun den erſtern Artikel hiervon betrifft, ſo zweifle Ich gar nicht,

daß durch die eingeführte beſſere Subordination in den Collegien, durch beſtimmtere Ordnung in allen Geſchäften, und beſonders durch die Anweiſung, nach welcher die ſich der Juſtiz widmenden Candidaten durch ſcharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit

angeführt, und derſelben Denkungsart und Conduite genau erforſcht werden ſollen,

ein hinlängliches Genüge geſchehen.

Allein dieſe der Sache ſo angemeſſene Verordnung würde fruchtlos ſeyn, wenn nicht die Präſidenten und Obern eines jeden Collegii zu genaueſter Befolgung dieſer Vorſchrift mit Ernſt angehalten werden.

Es iſt alſo Eure Sache, darauf zu ſehen, daß Meine Willensmeinung hierin aller Orten aufs genaueſte befolgt werde; und müßt Ihr zu ſolchem Ende von den Präſidenten und Directoren der Juſtiz-Collegien eine zuverläſſige unpartei iſche und genaue Conduitenliſte von ſämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bei den Viſitationen beſonders auf dieſen Punct aufs genaueſte inquiriren laſſen. Denn es iſt nicht genug, wenn ein Juſtizbedienter ſich vor groben Beſtechungen hütet, ſondern er muß auch in allen Handlungen ſeines Amtes ohne die geringſte Paſſion zu Werke gehen, und allen Schein einer Parteilichkeit vermeiden.

Ein Menſch von ſchlechten Sitten und ohne Moralität vergißt ſehr leicht ſeine Pflichten, und es müſſen dergleichen Leute durchaus nicht bei der Juſtiz geduldet werden. Auch muß Euch, dergleichen unwürdiges Subject auszuſtoßen, keine Rückſicht auf deſſen ſonſtige Geſchicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Conſiderations, abhalten.

Wenn ich mich ſolchergeſtalt von der Rechtſchaffenheit meiner Juſtiz-Collegiorum verſichern kann, ſo werde ich auch Meinerſeits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart ſeyn ſollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten ſo weit hintan zu ſetzen im Stande wären, daß ſie ihr Amt, welches zur Beſchützung der Unſchuld und Aufrechthaltung der Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit beſtimmt iſt, zur Unterdrückung und Vernichtung derſelben mißbrauchen ſollten.

Was zweitens die Prozeſſe anlangt, ſo will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber iſt dennoch, wie Ihr Mir einſtehen müßt, dieſe Prozeß-Ordnung noch eben das unſchickliche Gewebe des geiſtlichen Rechts, über welches ganz Teutſchland ſchon ſeit verſchiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es iſt wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen nnd Beſchwerden von dem Richter nicht ſelber gehört werden, ſondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorſtellen ſollen. Dieſen Advocaten iſt ſehr daran gelegen, daß die Prozeſſe vervielfältiget und in die Länge gezogen werden, den davon dependirt ihr Verdienſt und ihr ganzes Wohl.

Selbſt der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintanſetzung ſeines Intereſſe, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünſchte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil ſein Gegner eine umſtändliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweiſe auf den Hals zu ſchieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er ſich ohne Gefahr oder Verluſt ſeines Rechts kaum wieder herauswickeln könnte.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftſätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, ſo iſt es ſehr natürlich, daß der Urtelsfaſſer den rechten Geſichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweiſe erkennet, und weil er auf dem eingeſchlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider ſeine Ueberzeugung, am Ende ein offenbar ungerechtes Urtel zu ſprechen genöthigt iſt.

Digitized by Google

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Geſetzgeber auf die Gedanken gerathen ſeyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung ſtatuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarei ſpäterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter dieſe Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römiſchen Geſchichte finde Ich nichts, ſo Mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bei den Römern mußten erſt die Sache in Facto ſelbſt unterſuchen, ehe die von den Parteien beſtellten Redner angehört und das Urtel geſprochen wurde; und wenn es wahr iſt, daß auch die päpſtlichen Geſetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum unterſuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Parteien defendiren ſollen, ſo wird Meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo iſt Mein ernſtlicher Wille:

daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung ſelber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und ſo den wahren Zuſammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsſtreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denſelben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorſchläge zum Vergleich machen ſolle.

Ich halte Mich verſichert, daß ſchon dadurch, daß die Parteien von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehrſten Prozeſſe ſich durch Vergleich werden heben laſſen.

Diejenigen Rechtshändel, welche auf dieſe Art nicht beigelegt werden können, ſind wenigſtens gegen alle Beweiserkenntniſſe, welche bisher die allermehrſten Weitläuftigkeiten verurſacht haben, geſichert: und können ſodann, ſo viel die Rechtsfragen betrifft, ſehr leicht ferner zum Spruch inſtruirt werden.

Digitized by Google

Es iſt Meine Meinung hierbei nicht, daß den Parteien bei dergleichen gerichtlichen Handlungen die Aſſiſtenz eines Rechts-Freundes verſagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, ſowohl dem Kläger als Beklagten, auch ſchon bei Unterſuchung des Facti, ſeinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derſelbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläſſigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Parteilichkeit der ihm obliegenden Unterſuchung keine Satisfaction leiſten möchte, ſeiner Pflicht erinnern, ihn in allen controlliren, die Rechtsgründe der Partei deduciren, und alſo für die Sicherheit ſeines Clienten auf alle Art Sorge tragen ſolle.

Damit aber dieſe neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, ſo muß die Sache ſo eingerichtet werden, daß ſolche bei dem Verzuge der Entſcheidung und Vervielfältigung der Prozeſſe nicht intereſſiret ſind, ſondern einen ganz andern Geſichts-Punct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Intereſſe erhalten.

Die Referendarien müſſen nämlich bei meiner neuen Einrichtung hauptſächlich bei den Unterſuchungen der Sache in facto gebraucht und den Räthen dabei zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bei dieſen Gelegenheiten die mehreſte Geſchicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beibehalten; und aus dieſen ſollen die Advocaten, oder, wie man ſie füglicher nennen möchte, die Aſſiſtenzräthe, aus dieſen aber in der Folge die wirklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Die Aſſiſtenzräthe müſſen eben ſowohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Beſoldungen geſetzt und zu dem Ende ihre Defenſionsgebühren in einer gemeinſchaftlichen Sportul-Kaſſe geſammelt werden.

Es kann wohl ſeyn, daß nur ſehr wenige der

bisherigen Advocaten ſich zu künftigen Räthen qualificiren, und alſo brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in ſofern brauchbare und ehrliche Leute darunter ſind, ſolche vorzüglich zu Magiſtratsbedienungen, Juſtiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden ſollen. Ganz ſchlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Geſetze ſelbſt betrifft, ſo finde Ich es ſehr unſchicklich, daß ſolche größtentheils in einer Sprache geſchrieben ſind, welche diejenigen nicht verſtehen, denen ſie doch zu ihrer Richtſchnur dienen ſollen. Eben ſo ungeräumt iſt es, wenn man in einem Staat, der doch ſeinen unſtreitigen Geſetzgeber hat, Geſetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläuftigen Diſputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Geſetz oder Gewohnheit jemals exiſtirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläuftige Prozeſſe veranlaßt werden müſſen. Ihr müßt alſo vorzüglich dahin ſehen, daß alle Geſetze für Unſere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau beſtimmt und vollſtändig geſammelt werden.

Da nun aber faſt jede Meiner Provinzen ihre beſondere Verfaſſung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche ſehr von einander unterſchieden ſind, ſo muß für jede derſelben ein eigenes Geſetzbuch geſammlet, und darin alles eingetragen werden, wodurch ſich die Rechte der einen Provinz von den andern unterſcheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statute und Gewohnheiten ſich nur auf gewiſſe Gegenſtände einſchränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollſtändige Rechtsregeln enthalten, das Corpus juris vom Kaiſer Juſtinian aber als das ſubſidiariſche Geſetzbuch faſt aller europäiſchen Staa-

Digitized by Google

ten von vielen Jahrhunderten her auch bei uns angenommen worden iſt, ſo kann dieſes auch künftig nicht ganz außer Acht gelaſſen werden. Inzwiſchen iſt bekannt, daß dieſes römiſche Geſetzbuch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entſcheidungen der Rechtsgelehrten in einzelnen Fällen enthält; ſich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr paſſenden römiſchen Verfaſſungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widerſprüchen angefüllt iſt. Es muß alſo nur das Weſentliche mit dem Naturgeſetz und der heutigen Verfaſſung Uebereinſtimmende aus demſelben abſtrahirt, das Unnütze weggelaſſen, Meine eigenen Landesgeſetze am gehörigen Orte eingeſchaltet, und ſolchergeſtalt ein ſubſidiariſches Geſetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzial-Geſetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hierbei bemerken, daß, wie es Mir ſcheint, die römiſchen Geſetzgeber, welche eben nicht ſparſam in den Beſtimmungen ſtreitiger Rechtsfragen geweſen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozeſſe zu verhüten, dienlich ſeyn könnte.

So iſt z. B. bekannt, wie unendlich viele Prozeſſe aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entſtehen, weil die Leute dabei ſich übereilen, und nicht deutlich und beſtimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozeſſe aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geſchloſſen, und von dieſen darauf geſehen würde, daß keiner den andern überliſte und unbillig vervortheile; der Kontract ſelber aber, zu mehrerer Beſtätigung deſſelben Inhalts, von dem Richter mit unterſchrieben würde.

Denn da die Prozeſſe allemal zu den Uebeln in

der Societät gerechnet werden müſſen, welche das Wohl der Bürger vermindern, ſo iſt dasjenige ohnſtreitig das beſte Geſetz, welches den Prozeſſen ſelber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln iſt, Meinen Endzweck in Verbeſſerung der Geſetze und der Prozeßordnung erlange, ſo werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplification dieſer Sache ihr geheimnißvolles Anſehn verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unterthanen von einer nicht geringen Laſt befreien, und deſto mehr geſchickte Kaufleute, Fabrikanten und Künſtler gewärtigen können, von welchen ſich der Staat mehr Nutzen zu verſprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer ſo wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes iſt, ſo müßt Ihr die geſchickteſten und redlichſten Leute, welche Ihr ausforſchen könnt, aufſuchen; die verſchiedenen Arten der Ausarbeitungen unter ſie vertheilen; ſie ſodann in ein Collegium zuſammen ziehen, und alles mit gemeinſchaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Geſetz-Comiſſion muß auch künftig beibehalten werden, damit bei etwa ſich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit oder Fehlern der Geſetze, ſolche auf eine gründliche Art verbeſſert, ſupplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werde ich nicht geſtatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Miniſter die Geſetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuſchränken, viel weniger neue Geſetze zu geben, ſich einfallen laſſe, ſondern es muß, wenn ſich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Geſetzen oder in der Prozeßordnung finden, der Geſetz-Kommiſſion davon Nachricht gegeben; von dieſer die Sache, mit

Digitized by Google

Rückſicht auf den Sinn und Abſicht der übrigen Geſetze, unter Eurem Vorſitz genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zuſatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erſtattet werden.

Ich überlaſſe Euch alſo, der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derſelben zu veranſtalten; und verſpreche dagegen, Euch wider alle Cabalen und Widerſetzlichkeiten auf das nachdrücklichſte zu ſchützen; als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An

den Groß-Canzler von Cramer.

Beilage No. III.

Genehmigung des Juſtizminiſterium zur Bekanntmachung des nachſtehenden Berichts.

Der Chef der Juſtiz kann kein Bedenken tragen, dieſen Bericht der öffentlichen Bekanntmachung zu übergeben. Er begründet, nach den eigenen Worten des Verfaſſers, bei allen Kennern ein unvergängliches Denkmal für diejenigen, welche, mit einem ſo redlichen Eifer und mit einem ſo glücklichen Erfolge, in der merkwürdigſten Epoche der Preußiſchen Geſetzgebung, an dieſem Werke gebauet haben.

Digitized by Google

Es war ſehr der Mühe werth, ſolche Arbeiten an ein näheres Licht zu bringen, und ſie der Vergeſſenheit zu entziehen.

Der beharrliche Fleiß, die Sachkenntniß und der Scharfſinn, mit welchem dies Geſchäft von dem Herrn Juſtizcommiſſarius Simon vollendet iſt, macht den künftigen praktiſchen Nutzen dieſer Materialien ungezweifelt, zu welchem vorzüglichlich zu zählen iſt, daß die Vorbeſcheidung der Gerichtshöfe über zweifelhafte Auslegung der Geſetze, nicht nach der Opinion desjenigen, an den die Anfrage gerichtet wird, ſondern mit Benutzung dieſer Materialien, die Discuſſionen bei der Ausarbeitung, und nach dem, nicht ſelten deutlich ausgedruckten, Konkluſum über das zur Sanktion gebrachte Geſetz, nunmehro nach der wahren Natur einer authentiſchen Erklärung, erfolgen kann und wird.

Berlin, den 1. November 1811.

Kircheiſen.

Der Juſtizkommiſſarius Simon berichtet unterthänigſt über die, ihm per Rescriptum vom 7ten Julius pr. aufgetragene, ſzientiviſche Redaction der Materialien der Geſetzgebung.

Hochwohlgebohrner Herr!
Inſonders Hochgebietender Herr Geheimer Staats- und Juſtizminiſter!

Euer Exzellenz haben per Rescriptum vom 7ten Julius pr. die ſzientiviſche Redaction der Materialien des allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung hochgeneigſt mir zu kommittiren geruhet.

Dieſes Geſchäft habe ich nunmehr beendigt, und verfehle daher nicht, Eurer Exzellenz über das Reſultat meiner Arbeiten und über mein Verfahren meinen unterthänigſten Bericht hiermit abzuſtatten.

Außer den Materialien des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, habe ich noch die des Codicis revisi, der Hypothekenordnung und der Depoſitalordnung vorgefunden. Ungeachtet nun der mir gewordene Auftrag ſich nicht ausdrücklich auf dieſe Materien bezog; ſo habe ich doch geglaubt, dem Willen Eurer Exzellenz gemäß zu handeln, wenn ich die Redaction auch auf dieſelben erſtreckte.

Die angeordneten Materialien haben daher einen fünffachen, ganz von einander verſchiedenen, Gegenſtand:

1. das Allgemeine Landrecht,
2. den Codicem revisum,
3. die Allgemeine Gerichtsordnung,
4. die Depoſitalordnung,
5. die Hypothekenordnung.

1. Allgemeines Landrecht.

Die Materialien des Allgemeinen Landrechts ſind bei weitem die wichtigſten und zahlreichſten. Sie ſind zuerſt redigirt worden, und ich werde daher, in dieſem, meinen ganz gehorſamſten, Bericht auch bei ihnen den Anfang machen.

Theils weil es noch an einer vollſtändigen, unmittelbar aus den Quellen geſchöpften, Geſchichte der Geſetzgebung fehlt, theils weil ſich nur durch eine ſolche die Ueberſicht der vorhandenen Materialien liefern, und mein Verfahren rechtfertigen läßt, bitte Euer Exzellenz ich ehrerbietigſt um Erlaubniß, Hochdenenſelben eine ſolche hiſtoriſche Skizze vorlegen zu dürfen.

Digitized by Google

A. Geſchichte der materialen Legislation.

Des Höchſtſeligen Königs Friedrichs des Großen Majeſtät hatten ſchon längſt die Idee gehabt, ein ſubſidiariſches Geſetzbuch in teutſcher Sprache für Ihre Staaten anfertigen zu laſſen.

In der Königlichen Verordnung vom 31. December 1746 heißt es unter andern §. 24.:

„Und weil die größte Verzögerung der Juſtiz von „dem ungewiſſen lateiniſchen römiſchen Recht herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung kompilirt „worden, ſondern worin singulae leges pro et „contra disputirt, oder nach eines jeden Caprice „limitiret oder extendiret werden; ſo befehlen Wir „gedachtem Unſern Etatsminiſter von Cocceji, „ein teutſches allgemeines Landrecht, welches ſich „bloß auf die Vernunft und Landesverfaſſungen „gründet, zu verfertigen und zu Unſerer Approbation vorzulegen, worüber Wir hiernächſt alle Unſerer Stände, und Kollegia, auch Univerſitäten, „Monita einholen, und die beſondern Statuta einer jeden Provinz beſonders beidrucken laſſen wollen, damit einmal ein gewiſſes Recht im Lande „etablirt, und die unzähligen Edicte aufgehoben „werden mögen.“

Der Großcanzler von Cocceji entwarf auch wirklich das Projekt eines ſolchen teutſchen Geſetzbuchs.

Im Jahre 1749 kam der erſte Theil, welcher in dreien Büchern das Perſonenrecht enthielt, unter folgendem Titel heraus:

Project des Corporis juris Fridericiani, das iſt, Seiner Königlichen Majeſtät in Preußen in der Vernunft und Landesverfaſſung gegründete Landrecht, worin das Römiſche Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Syſtema nach denen dreien Objectis juris gebracht. Die Generalprinzipia, welche in der Vernunft gegründet, ſind bei einem

jedem Objecto feſtgeſetzet, und die nöthigen Conclusiones, als ſo viel Geſetze, daraus deduzirt. Alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den teutſchen Statum nicht applikable, iſt ausgelaſſen.

Alle zweifelhafte Jura, welche in den Römiſchen Geſetzen vorkommen, oder von denen Doctoribus gemacht werden, ſind revidirt und ſolchergeſtalt ein Jus certum und universale in allen Dero Provinzen ſtatuirt wird.

Im Jahre 1751 erſchien der zweite Theil, welcher in acht Büchern die Lehre von den dinglichen Rechten umfaßte.

Ein Mehreres iſt von dieſem Projekt durch den Druck nicht bekannt gemacht worden.

Indeß auch den beiden erſchienenen Theilen iſt nie in allen Provinzen durchgehends Geſetzeskraft beigelegt worden. Blos das zweite und dritte Buch des erſten Theils haben eine ſolche in einigen Provinzen, in der Altmark, Cleve, Oſtfriesland, Lingen, Minden, Schleſien, in Ehe- und Vormundſchaftsſachen erhalten.

Die Ausführung des Plans eines ſubſidiariſchen, in der Mutterſprache abgefaßten, Geſetzbuchs ruhte hierauf bis zu der Mitte des ſiebenten Jahrzehnts.

Seit dem Jahre 1774 waren nämlich des Königs Friedrich des Großen Majeſtät mit der Verwaltung der Juſtiz, beſonders wegen der langen Dauer der Prozeſſe in Ihren Landen, höchſt unzufrieden geweſen.

Sie hatten dieſes Mißfallen dem damaligen Großkanzler von Fürſt durch mehrere Kabinetsordern zu erkennen gegeben.

Dem Schleſiſchen Staats- und Juſtizminiſter von Carmer war es indeß gelungen, durch ein Edict den Gang der Unterthanenprozeſſe, welche ſich

X

zeither beſonders lange hingezogen hatten, zu beſchleunigen.

Die guten Folgen dieſes Edicts gaben dem Könige Veranlaſſung, bei ſeiner Anweſenheit zu Breslau im Jahre 1775 ſeinem Miniſter zu eröffnen, daß er ein ähnliches Verfahren allgemein eingeführt ſehen wolle, und ihm aufzugeben, einen Plan hierzu auszuarbeiten, und ſich mit demſelben im Winter in Berlin einzufinden.

Der Plan ward ausgearbeitet, und dem Großkanzler von Fürſt kommunizirt, und am 4ten Januar 1776 unterhielten ſich beide Miniſter in Gegenwart des Königs über dieſen Gegenſtand. Die Reform der Prozeßordnung fand aber ſo vielen Widerſpruch von Seiten des ꝛc. von Fürſt, und des, von dem Könige mit zugezogenen, Kammergerichtspräſidenten von Rebeur, daß Allerhöchſtdieſelben deren Einführung annoch ausſetzten.

Ich werde unten bei der Geſchichte der formalen Legislation noch eine ſchicklichere Gelegenheit haben, die Verhandlungen von der Juſtizreform ausführlicher zu erwähnen, und bemerke ich nur hier, daß der Großkanzler von Fürſt, ein Anhänger der alten Verfaſſung, eben um jede durchgreifende Veränderung zu verhüten, bei dieſer Veranlaſſung in einem Immediatbericht vom 3ten Januar 1776 mehrere Maaßregeln in Vorſchlag brachte, wodurch die Intention des Königs, ohne einen gänzlichen Umſturz der bisherigen Prozeßform, erreicht werden könnte. Zu dieſen Maaßregeln gehörte auch

die baldige Anfertigung eines allgemeinen vollſtändigen teutſchen Geſetzbuchs.

Auch dieſer Vorſchlag blieb jedoch unausgeführt, bis endlich der bekannte Müller Arnoldſche Rechtsfall den König in der Mitte des Decembers 1779 veranlaßte, dem Großkanzler von Fürſt ſeine Dimiſ

ſion zu ertheilen, und den Miniſter von Carmer zu ſeinem Nachfolger zu ernennen.

Von ihm erwartete nun der König die Reform der Prozeßordnung und der Geſetze.

Die Ideen des Königs über dieſe Reform, und die, nach dem Königlichen Willen zum Grunde zu legenden, Principien ſind ausführlich in der

Kabinetsordre d. d. den 14. April 1780.

enthalten.

Dieſe Kabinetsordre iſt als das Fundamentalgeſetz über die neue formale und materiale Geſetzgebung zu betrachten.

Der Großkanzler ſchritt ſogleich zum Werk.

Der Wille Friedrichs des Großen ging, wie aus der Kabinetsordre vom 14. April 1780 deutlich hervorgeht, nicht ſowohl dahin, der Materie nach ein neues Geſetzbuch zu entwerfen, als vielmehr das bis dahin geltende Recht, in einer neuen Form, der damaligen Verfaſſung und den Sitten der Nation anzupaſſen. Die Preußiſchen Staaten ſollten das Corpus juris civilis Romani, gereinigt von Widerſprüchen und von allen Beſtimmungen, welche ſich auf die Römiſche Verfaſſung bezogen, und ergänzt durch alle Vorſchriften, welche unſere bürgerlichen Verhältniſſe und der Standpunkt unſerer Kultur nothwendig machten, in einer ſyſtematiſchen Ordnung, und in teutſcher Sprache, als ſubſidiariſches Geſetzbuch erhalten.

Der Großkanzler hielt es daher zunächſt für zweckmäßig, zuvörderſt einen Plan auszumitteln, nach welchem die Bearbeitung erfolgen ſollte, und demnächſt die Quellen der neuen Legislation zur Verarbeitung gehörig vorzubereiten.

Um den erſtern zu erhalten, erließ er an mehrere praktiſche Juriſten und geſchickte Theoretiker Aufforderungen, ihm einen dergleichen Plan einzuſenden.

Die Vorbereitung der Quellen ſollte durch ſyſtematiſche Auszüge aus dem Römiſchen Recht, und aus den bisherigen Landesgeſetzen, bewirkt werden.

Schon von Breslau aus trat der daſige Ober-Amts-Regierungsrath **Suarez**, welchen ſich der Großkanzler zum Gehülfen auserſehen hatte, mit dem Hofrath **Schloſſer** zu Emerdingen in Correſpondenz, um ihn zu bewegen, die Anfertigung eines ſyſtematiſchen Auszugs aus den Römiſchen Geſetzbüchern zu übernehmen.

Man konnte ſich indeß über die Bedingungen nicht vereinigen. Der Großkanzler ſah ſich daher nach andere Hülfsarbeiter um.

In einem Immediatbericht vom 26. July 1780 ſuchte er um die Erlaubniß nach, bei der Ausarbeitung des neuen Geſetzbuchs ſich der Aſſiſtenz

1. des Kammergerichtsraths **Baumgarten**,
2. des Oberamtsregierungsraths **Suarez**,
3. des ſchleſiſchen Generalfiscals **Pachaly**,
4. des Doctor juris **Volkmar**,

bedienen zu dürfen.

Der König genehmigte dieſen Antrag.

Außer den genannten vier Perſonen zog der Großkanzler noch

5. Euer Exzellenz, als damaligen Geheimen Oberreviſions- und Kammergerichtsrath,
6. den Aſſeſſor bei dem Breslauiſchen Stadtgericht, und Aſſiſtenzrath bei der damaligen Oberamtsregierung, **Klein**, und in der Folge
7. den Kammergerichtsrath **Goßler**,

als Hülfsarbeiter zu dieſem Geſchäft hinzu.

Zunächſt ward nun ein Plan entworfen, nach welchem bei Ausarbeitung des neuen Geſetzbuchs verfahren werden ſollte, und dieſer Plan Seiner Königlichen Majeſtät zur Genehmigung und Allerhöchſteigenen Vollziehung vorgelegt.

Im dritten §. dieſes Plans heißt es ausdrücklich:

Digitized by Google

Bei Abfaſſung des allgemeinen Geſetzbuchs ſoll das Corpus juris vom Kaiſer Juſtinian zum Grunde gelegt werden, weil daſſelbe in Seiner Königlichen Majeſtät Landen als ein ſubſidiariſches Recht durchgehends angenommen, an und für ſich das vollſtändigſte, auch in den meiſten ſeiner Entſcheidungen dem Rechte der Natur und der Billigkeit gemäß iſt;

und nach dem 17ten §. deſſelben ſollte zu dieſem Behufe zuvörderſt

ein ordentlicher, getreuer und vollſtändiger, Auszug aus dem Corpore juris angefertigt werden.

Dieſe Arbeit ward einem jungen Manne, welchen der Großkanzler aus Schleſien mitgebracht, und der wahrſcheinlich bis dahin dort als Referendarius gearbeitet hätte, dem Doctor juris Volkmar, aufgetragen *).

Der Auszug ſollte nicht nach Ordnung der Römiſchen Geſetzbücher, ſondern nach einen, natürlichen und ſyſtematiſchen, von Suarez entworfenen, Plan ausgearbeitet werden.

Auch erhielt Volkmar eine, ebenfalls von Suarez konzipirte, Inſtruction über die Art und Weiſe, wie er bei Extrahirung des Corporis juris verfahren ſollte.

Volkmar hat dieſen Extract auch in der That im Jahre 1780 und 1781, jedoch nur aus den Inſtitutionen, Pandekten und dem Codice repetitae praelectionis angefertigt.

Als eine Controlle über die Vollſtändigkeit des Extrakts mußte Volkmar ein Verzeichniß ſämmtlicher einzelnen Geſetze — legum — der Inſtitutio-

---

*) Eine von demſelben im Jahre 1777 zu Halle unter Woltärs Vorſitz vertheidigte Dissertatio de conditionum indole atque natura wird in den Hymmenſchen Beiträgen — 3te Sammlung pag. 329. mit Beifall angezeigt.

nen, Pandekten und des Codicis, nach ihrer Reihenfolge in dem Corpore juris, noch beſonders entwerfen. Bei jedem einzelnen Geſetze mußte entweder die Urſache, weshalb es in Gemäßheit der Inſtruction nicht extrahirt worden iſt, bemerkt, oder der Bogen des Extracts, welcher den Auszug des Geſetzes enthält, angegeben werden.

Hiernächſt ſollte, dem §. 18. des, oben erwähnten von Seiner Königlichen Majeſtät vollzogenen, Plans zufolge, jede einzelne Materie, über welche der Auszug zu Stande gekommen war, noch einmal speziell durchgearbeitet werden.

Es ſollte nämlich:

1) der gelieferte Auszug mit dem Corpore juris zuſammengehalten, und ſeine Vollſtändigkeit geprüft,
2) jedes Geſetz nach den Grundſätzen des Plans und der Inſtruction beurtheilt werden, ob ſolches durchgehends beizubehalten, oder wie abzuändern ſey. Es ſollte ſodann
3) dasjenige geſammelt werden, was über die vorliegende Materie in den neuen Landesgeſetzen verordnet war.

Auch ſollten

4) die etwa erforderlichen neuen Vorſchriften in Vorſchlag gebracht, und
5) die vorhandenen Sammlungen ſtreitiger Rechtsfälle nachgeſehen, und aus denſelben Proben angeſtellt werden, ob auch bei der vorliegenden Materie überall richtige und paſſende Grundſätze feſtgeſetzt worden. Endlich ſollten
6) die ſolchergeſtalt zuſammengebrachten Materialien ordentlich rangirt, und in die gehörige Schreibart eingekleidet werden.

Die Anfertigung dieſer Materialien oder vielmehr dieſer Exzerpte, wie ſie, ihrer urſprünglichen Beſtimmung wegen, füglich genannt werden können,

ward ebenfalls Anfangs dem Dr. Volkmar übertragen.

Die, von ihm ausgearbeiteten, Hefte erhielt demnächſt der Generalfiskal Pachaly, um bei einer nähern und umſtändlichern Bearbeitung der nämlichen Materien davon Gebrauch zu machen, ſie zu vervollſtändigen, zu ordnen, mit ſeinen eigenen Bemerkungen, und bei controverſen Gegenſtänden mit paſſenden Anträgen, zu verſehen.

Die Konkurrenz des ꝛc. Volkmar ſcheint aber nur bis zum Sommer 1782 gedauert zu haben. Der Großkanzler war mit ſeinen Ausarbeitungen nicht zufrieden, und er wurde daher angewieſen, ſich von hier nach Breslau zurückzubegeben, um dort unter der ſpeziellen Direction des Generalfiskals Pachaly ſeine Arbeiten fortzuſetzen, auch als Referendarius bei der dortigen Oberamtsregierung ſich zu einer praktiſchen Bedienung vorzubereiten. Volkmar iſt indeß nie nach Breslau zurückgekehrt.

Nachdem nun ſeine Konkurrenz aufgehört hatte, ſo hat der Generalfiskal Pachaly auch die erſte Sammlung der Exzerpte beſorgt.

Die Volkmarſchen Exzerpte und die Pachalyſchen Remarquen und Materialien erhielt der Aſſiſtenzrath Klein, um die eigentliche Faſſung in Vorſchlag zu bringen.

Auch Klein arbeitete anfangs in Breslau, und wurde nur auf die Wintermonate hierher berufen, bis er endlich beim Kammergericht, anfangs als Aſſiſtenzrath, und in der Folge als Kammergerichtsrath, angeſtellt ward.

Der Extrakt aus dem Corpore juris, die Volkmarſchen und Pachalyſchen Exzerpte und Materialien, können nur als Vorarbeiten betrachtet werden, welche bloß in indirecter Beziehung zu dem, nachher öffentlich durch den Druck bekannt gemachten, Entwurf des Allgemeinen Geſetzbuchs ſtanden. Die

Materialien des Aſſiſtenzraths **Klein** ſtehen dagegen ſchon in direkter Beziehung zu demſelben, und es iſt daher hier die Stelle, einiges über die Veranlaſſung

zur Publikation des Entwurfs

zu erwähnen.

Der Großkanzler **von Carmer** hatte anfangs die Abſicht gehabt, die Prozeßordnung, und das Geſetzbuch über die materiellen Rechte und Verbindlichkeiten, als Theile **Eines** Werks, erſcheinen zu laſſen.

Das Ganze ſollte Corpus juris Fridericianum genannt werden, und die Prozeßordnung ſollte das **erſte** Buch deſſelben, das Geſetzbuch aber das **zweite** Buch ausmachen. Des hochſeligen Königs Friedrichs des Großen Majeſtät hatten auf dem desfalſigen Immediatbericht des Großkanzlers vom 16. September 1780 das Marginale hinzugefügt:

der Titel iſt indifferent, wenn nur die Sache von Nutzen iſt.

Die Prozeßordnung iſt auch in der That als das erſte Buch des Corporis juris Fridericiani am 26. April 1781 publicirt worden.

Am 31. März 1783 zeigte hierauf der Großkanzler dem Könige an: daß er nunmehr nach Beendigung des Reglements für das Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Regiſtratur-, Depoſital-, Sportel- und andere Kaſſenweſen, das Hauptgeſetzbuch vorgenommen habe. Er überreichte einen ſummariſchen Plan, welcher die Ordnung des Werks anzeigte, und ſuchte aus dem Grunde,

da faſt bei jeder Materie neue Geſetze und Beſtimmungen nöthig ſeyen, und dieſe die Allerhöchſte Genehmigung erfordern würden,

die Erlaubniß nach, ſeine Arbeiten ſtückweiſe vorlegen zu dürfen, und in dem Bericht vom 30. December deſſelben Jahres fragte er an:

Digitized by Google

ob er, da er mit dem Geſetzbuche bis auf die größte Hälfte avancirt ſey, den ganz fertigen erſten Theil, als Probe ſeiner Arbeit, zur Allerhöchſten Beurtheilung vorlegen dürfe.

Wahrſcheinlich ſind auf beide Berichte nur mündliche Reſolutionen erfolgt. Wenigſtens haben ſich keine ſchriftliche vorgefunden. Der Großkanzler ging auch überhaupt von ſeinem bisherigen Plan darin ab, daß er beſchloß, das ganze Werk, bevor es wirklich geſetzliche Kraft erlangte, dem Publikum zuvörderſt als Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

Er hat wahrſcheinlich deshalb die Allerhöchſte Genehmigung nachgeſucht, und dieſelbe auch erhalten, obgleich hierüber nichts in den Acten zu finden iſt. Bloß in einem zweiten Immediatbericht vom 25. October 1784, mit welchem die Zeichnung einer Preismedaille dem Könige überreicht ward, heißt es:

Seine Königliche Majeſtät hätten es gebilligt, daß der Großkanzler einen Entwurf zum Allgemeinen Geſetzbuche forderſamſt dem Publikum zur Beurtheilung vorlege, und die Sachverſtändigen zur Mittheilung ihrer Erinnerungen auffordere.

Dieſer Entwurf iſt nun in der That unter dem Titel:

Entwurf eines Allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten

in ſechs verſchiedenen Abtheilungen vom Jahre 1784 bis 1788 gedruckt erſchienen.

Es war anfangs die Abſicht geweſen, das ganze Werk in dreien Theilen zu liefern, von welchen

der erſte dem Perſonenrecht,
der zweite dem Sachenrecht,
der dritte den gemiſchten Rechtswahrheiten, ſolchen nämlich, welche weder in das Perſonen-

recht, noch in das Sachenrecht allein gehören, ſondern beiden gemeinſchaftlich ſind, gewidmet ſeyn ſollten.

In dem dritten Haupttheil ſollten beſonders die Lehren von Kontrakten und Teſtamenten vorgetragen werden.

Allein der Großkanzler kam von dieſem Plan wieder zurück, und er beſchloß, die Lehre von Kontrakten und Teſtamenten, als modis acquirendi der dinglichen Rechte, im Sachenrechte abzuhandeln.

Euer Exzellenz bitte ich um Erlaubniß, eine ſich hierauf beziehende Stelle aus einem Schreiben des Großkanzlers an den Regierungspräſidenten von Tevenar zu Magdeburg herſetzen zu dürfen.

Sie lautet folgendergeſtalt:

Es war anfänglich, wie Euer Hochwohlgeboren bekannt iſt, die Idee, von den Kontrakten einen dritten beſondern Haupttheil zu machen; allein ich finde bei der Arbeit ſelbſt, daß ſich ſolches nicht füglich thun läßt, ohne die Materien zu zerreißen, und den Vortrag entweder unvollſtändig oder durch beſtändige Beziehungen auf das, was noch erſt folgen ſoll, dunkel zu machen. Der Gegenſtand eines jeden Kontrakts und die Abſicht, warum ſolcher geſchloſſen wird, iſt die Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung irgend eines Juris realis. Selbſt die eigentlichen ſogenannten Contractus consensuales zielen dahin ab, daß der eine Kontrahent dadurch entweder das Eigenthum, oder das Condominium, oder das Nutzungsrecht, oder den Beſitz einer Sache zu ſeiner Sicherheit erhalten ſoll. Wenn man nun vom Sachenrechte handelt, und, wie natürlich, beſtimmen will, auf was für Art ſolches erworben werde; ſo bringt es die Natur und die Verbindung der Ideen mit ſich, daß man auch von denjenigen Geſchäften re-

den muß, durch welche der Titulus ad acquirendum begründet, und die Maaßgaben und Bedingungen der Acquiſition ſelbſt determinirt werden. Ich glaube daher, daß, wenn die allgemeinen Grundſätze vom Sachenrecht überhaupt, und der hauptſächlichſten Speciebus deſſelben, auseinander geſetzt worden, alsdann die Modi acquirendi originarii, demnächſt die Tituli acquisitionis civilis, unter welchen die Kontrakte die vornehmſten ſind, ferner die Modi acquirendi derivativi, welche jedesmal dergleichen Titulum vorausſetzen, abgehandelt, und dieſen endlich die Folgen eines ſchon acquirirten Juris realis, nach den verſchiedenen Arten deſſelben, annektirt werden müſſen.

Nach dieſem Plan würden alſo die Kontrakte keinen beſondern Theil mehr ausmachen, ſondern in das Sachenrecht hineinkommen müſſen. Ein Gleiches wird von letztwilligen Dispoſitionen gelten, durch welche ein Recht auf eine Sache, es ſey nun auf die ganze Erbſchaft, oder auf einen Theil derſelben, oder auf eine dazu gehörige Sache oder Summe an jemand gelangt.

Ich weiß wohl, daß dies Arrangement von der bisher gewöhnlichen Anordnung der Materien in juriſtiſchen Lehrbüchern abweicht; es ſcheint mir aber in der Natur der Sache, und der Folge der Ideen ſelbſt ſeinen Grund zu haben.

Es blieben mithin nur zwei Theile übrig, der eine für das Perſonenrecht, der andere für das Sachenrecht.

Man fand es damals für zweckmäßiger, das Perſonenrecht dem Sachenrecht voranzuſchicken. Dem gemäß beſchäftigt ſich

I. der erſte Theil des Entwurfs mit dem Perſonenrecht. Er erſchien in drei Abtheilungen.

Digitized by Google

Die erſte Abtheilung hat die Rechte, welche den Hausſtand betreffen, zum Gegenſtande, und erſchien im März 1784.

Die zweite Abtheilung, den Rechten der verſchiedenen Stände im Staate gewidmet, folgte im März 1785.

Die dritte Abtheilung, welche im März 1786 ans Licht trat, handelt von den Rechten und Pflichten des Staats gegen ſeine Bürger, und hierbei auch vom Vormundſchafts- und vom Kriminal-Recht.

II. Auch der zweite Theil, welcher das Sachenrecht enthielt, erſchien ebenfalls in drei Abtheilungen.

Die erſte Abtheilung ward dem Publikum im April 1787 vorgelegt. Sie liefert die Generalia des Sachenrechts, und die Lehre von den unmittelbaren Erwerbungsarten.

Die zweite Abtheilung, welche im December deſſelben Jahres bekannt gemacht ward, umfaßt die Lehren von den unmittelbaren Erwerbungsarten inter vivos, von den modis acquirendi mortis causa, von der Erwerbung durch einen Dritten, von der Erhaltung und dem Verluſt des Eigenthums. Dem Beſchluß des gedruckten Entwurfs machte endlich:

Die dritte Abtheilung des zweiten Theils im Junius 1788, welche die Lehren vom gemeinſchäftlichen und vom getheilten Eigenthume, desgleichen die von den dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremde Sachen enthält.

Was nun das Verfahren ſelbſt anlangt, welches bei der Bearbeitung des Entwurfs beobachtet worden iſt; ſo habe ich vorher unterthänigſt bemerkt, daß ſämmtliche Vorarbeiten, der Extrakt des Doctor Volkmar aus den Römiſchen Geſetzbüchern, die Exzerpte deſſelben, und die Materialien des General-

fiskals Pachaly, dem Aſſiſtenzrath Klein zur nochmaligen Bearbeitung der einzelnen Materien zugeſtellt worden ſind.

In ſeinen Aufſätzen ſchlug ꝛc. Klein nicht allein die Faſſung der Geſetze vor, ſondern begleitete ſie auch bei bedenklichen Stellen, wo es z. B. auf eine Abweichung von den bisherigen Rechten ankam, oder die Meinungen der Rechtsgelehrten von einander differirten, mit Noten, welche die Gründe ſeiner Vorſchläge enthielten.

Dieſe Aufſätze, welche ich bei der Redaction

die Materialien des Aſſiſtenzraths Klein

genannt habe, wurden mehreremale, ohne daß ſich dafür eine beſtimmte Regel angeben läßt, nach den Marginalien des Großkanzlers abgeändert.

Hiernach arbeitete Suarez den eigentlichen Entwurf aus, von mir, zur Unterſcheidung des nachher im Druck erſchienenen,

der erſte Entwurf

rubrizirt. Dieſer ward den fünf Mitgliedern der Geſetzkommiſſion, den Geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht, einigen Mitgliedern der Finanz-Deputation dieſer Kommiſſion und dem Magdeburgiſchen Regierungspräſidenten von Tevenar ad monendum kommunizirt.

Suarez beurtheilte die eingekommenen Monita ſpeziell und ausführlich in ſchriftlichen Vorträgen, trug dieſe Relationen, bei der Redaction

Suarez, Reviſion der Monitorum

genannt, dem Großkanzler vor, und arbeitete nach den Conclusis den Entwurf dergeſtalt um, wie er nachher, mit Ausnahme einiger, bei der Abſchrift oder der Korrektur hinzugefügten, Abänderungen, abgedruckt worden iſt.

Der Großkanzler hatte zwar Anfangs die Idee

gehabt, jede Materie, ſobald ſie nach den Monita der Geſetzkommiſſion revidirt worden war, derſelben noch einmal zu überſchicken, um ſolche in kollegialiſche Erwägung zu ziehen, und ein förmliches Gutachten darüber abzuſtatten. Allein dieſen Plan gab der Großkanzler fürs erſte wieder auf, und erſt über die Umarbeitung des gedruckten Entwurfs veranſtaltete er Konferenzen der gedachten Mitglieder der Geſetzkommiſſion unter ſeinem Vorſitze.

Dieſes iſt wenigſtens die Regel, nach welcher bei dem erſten Theile oder dem Perſonenrechte verfahren worden iſt.

In einzelnen Fällen ward davon abgewichen. So haben z. B. Suarez, desgleichen der Kammergerichtsrath, nachherige Geheime Tribunalsrath, Baumgarten, deſſen Konkurrenz erſt im November 1783 aufgehört hat, und an deſſen Stelle der Kammergerichtsrath Goßler getreten zu ſeyn ſcheint, im Anfange Monita zu den Materialien des Aſſiſtenzraths Klein geliefert, welche nachher bei der Ausarbeitung des erſten Entwurfs vom Geh. Rath Suarez benutzt worden ſind. ꝛc. Baumgarten ſcheint auch den erſten Entwurf zum Kaufmannsrecht im dritten Titel der zweiten Abtheilung des erſten Theils abgefaßt zu haben.

Von den Mitgliedern der Finanzdeputation der Geſetzkommiſſion ſind überhaupt nur wenig Monita eingekommen, wenigſtens ſind ſolche nur bei der erſten Abtheilung des erſten Theils vorhanden.

Bei dem zweiten Theile oder dem Sachenrecht ward ein etwas abweichendes Verfahren beobachtet.

Bei demſelben wurden Euer Exzellenz zugezogen, und zwar vom Februar 1785 bis zum September 1787, wo Sie das Direktorium bei der Kriminaldeputation des Kammergerichts übernahmen.

Euer Exzellenz konkurrirten auf eine zwiefache

Weiſe, Hochdenenſelben wurden nämlich die Materialien des Aſſiſtenzraths **Klein** zugefertigt.

Euer Exzellenz lieferten Monita zu dieſen Materialien, und bearbeiteten dieſelben noch einmal nach Dero eigener Anſicht.

Dieſen anderweitigen Entwurf revidirte **Suarez**. Hiernächſt trugen Euer Exzellenz ſolchen, in Gegenwart des letztern und des Aſſiſtenzraths **Klein**, dem Großkanzler **von Carmer** vor.

Den Conclusis dieſes Vortrags gemäß, erfolgte die **Umarbeitung**, und zwar theils von Euer Exzellenz, theils vom Aſſiſtenzrath **Klein**, größtentheils von letzterm. Auch dieſe Umarbeitung wurde bisweilen ſchriftlich von **Suarez** monirt und revidirt, meiſtens auch noch vom Großkanzler **von Carmer** ſelbſt durchgeſehen und abgeändert.

Die Monita wurden alsdann wiederum von **Suarez**, und zwar in Gegenwart des Aſſiſtenzraths **Klein**, wie dieſer in ſeiner Selbſtbiographie bemerkt, vorgetragen, und den Conclusis gemäß ward hierauf der eigentliche ſogenannte erſte Entwurf des Sachenrechts, theils von **Klein**, theils von **Suarez**, ausgearbeitet, und den obgenannten Mitgliedern der Geſetzkommiſſion ad monendum kommunizirt. Auch das fernere Verfahren bei Ausarbeitung des Sachenrechts, bis zum Abdrucke des Entwurfs, ſtimmt mit dem, bei dem Perſonenrecht beobachteten, vorher beſchriebenen, vollkommen überein.

Dieſe Darſtellung differirt zwar in einigen Punkten von der, im erſten Bande der **Klein**ſchen Annalen S. 45. seq. enthaltenen, Skitze der Geſchichte des Entwurfs.

Ich ſchmeichle mir indeß, daß Euer Exzellenz bei einer Vergleichung beider Nachrichten mit den vorgefundenen Materialien, die obige Erzählung richtig finden werden.

Digitized by Google

Das Geſetzbuch war, wie bereits oben unterthänigſt bemerkt iſt, von 1784 bis 1788 in ſechs Abtheilungen

als bloßer Entwurf

aus dem Grunde dem Publikum mitgetheilt worden, damit zuvörderſt die Meinungen und Erinnerungen deſſelben, insbeſondere der Sachverſtändigen, geſammelt werden konnten, bevor es wirklich in Geſetzeskraft trete.

Um nun den beabſichtigten Zweck zu erreichen, und die Monita der Sachverſtändigen zu erhalten, wurden von dem Großkanzler folgende Maaßregeln getroffen:

I. Sobald eine Abtheilung erſchienen war, ſandte er Exemplare den damals berühmten praktiſchen und theoretiſchen Juriſten, auch andern Gelehrten, wenn es auf Sachkenntniß ankam, beſonders Sachverſtändigen zu, und erbat ſich ihre Erinnerungen.

Beiſpielsweiſe führe ich hier folgende Gelehrte an, an welche eine dergleichen Aufforderung ergangen iſt.

1) den Geheimen Rath Darjes zu Frankfurt an der Oder,
2) den Hofrath Fenderlin zu Grüſſau,
3) den Kanzler von Selchow zu Marburg,
4) den Geheimen Juſtizrath Pütter zu Göttingen,
5) den Geheimen Rath Nettelbladt zu Halle,
6) den Regierungsrath Schlettwein zu Gießen,
7) den Profeſſor Büſch zu Hamburg,
8) den Hofrath Schlözer zu Göttingen,
9) den Geheimen Regierungsrath Höpfner zu Gießen,
10) den Profeſſor Schott zu Leipzig,
11) den Landrath Eybell,
12) den Kammerrath Böll zu Anſpach,
13) den Profeſſor Garve zu Breslau,

Digitized by Google

14) Moſes Mendelsſohn,
15) den Appellationsrath von Lindenau zu Altenburg.

Theils von dieſen, noch mehr von andern Gelehrten, ſind wirklich Bemerkungen unter ihrem Namen eingegangen.

Der Vollſtändigkeit wegen wage ich es, unter zu verhoffender hochgeneigter Genehmigung Eurer Exzellenz, folgendes Namenverzeichniß der Monenten einzurücken.

Solche ſind

1) der Regierungsrath Schlettwein zu Gießen,
2) der Kaufmann Johann Thümann zu Gewersdorf im Stift Bremen,
3) der Geheime Juſtizrath Pütter, welcher indeß bloß über die äußere Beſchaffenheit des Entwurfs Bemerkungen eingeſchickt hat,
4) der Kurfürſtlich-Sächſiſche Appellationsrath von Lindenau zu Altenburg,
5) der Juſtizcommiſſionsrath Johann George Dehnel zu Löwenberg in Schleſien,
6) der Notarius publicus Lange zu Jena,
7) der Richter Overbeck zu Plettenberg,
8) der franzöſiſche Richter Robert,
9) der Geheime Juſtizrath Darjes zu Frankfurt an der Oder,
10) der Doctor Kulmann zu Germersheim in der Kurpfalz,
11) der Hofkammerrath Böll zu Anſpach,
12) der Markgräflich-Anſpachſche Juſtizrath Cella zu Oberferrieden bei Nürnberg,
— dieſes Gelehrten iſt, ſo wie des Herrn von Lindenau sub No. 4. öffentlich ehrenvolle Erwähnung geſchehen.
13) der Hof- und Regierungsrath Roſe zu Anſpach,
14) der Staatsminiſter und Kanzler von Korff,

Y

Digitized by Google

15) der Hofrath und Doctor der Rechte Overbeck zu Lübeck,
16) der Kurfürſtlich-Sächſiſche Geheime Rath Freiherr von Hohenthal,
17) der Hofgerichtsrath Wüſtenberg zu Bromberg,
18) der Hofrath und Leibarzt Doctor Metzger, zu Königsberg in Preußen, deſſen Bemerkungen ſich auf diejenigen Stellen des Entwurfs beziehen, welche in die Arzneikunde oder mediciniſche Polizei einſchlagen.
19) der Regierungsſekretär Gundelach zu Caſſel,
20) der Oberamtmann Röslin zu Gochsheim,
21) der Profeſſor Büſch zu Hamburg,
22) der Bevollmächtigte der fünften Hamburger Aſſekuranzkompagnie, Ulrich Moller,
23) der Kaufmann Sieveking zu Hamburg.
24) der zweite Kommis des großen Hamburger Dispachekomtoirs, von Drateln,
25) der Senator Dorner,
26) die Notarien Luis und Vorſt zu Hamburg,
27) der Kaufmann Johann Daniel Klefeker,
28) der Geheime Oberreviſionsrath Goßler,
29) der Geheime Finanzrath von Köpken,
30) der Kaufmann Jurgen Hinrich Gäderz zu Lübeck,

— die Monita des Profeſſors Büſch und der folgenden Monenten betreffen ausſchließend das Handlungsrecht; ſie ſind ſehr zahlreich und gründlich und bei der Umarbeitung ganz vorzüglich benutzt worden, —

31) der Kriegsrath Cranz,
32) der Kaufmann Bahr zu Stettin,
33) der Juſtizkommiſſionsrath Scheurich zu Liegnitz,
34) der Lieutenant von Chlebowsky, Regiments von Knobelsdorf,

Digitized by Google

35) der Kriegsrath Richter zu Potsdam,
36) der Juſtizrath Gräber zu Bromberg,
37) der Oberamtsregierungsrath Stielow zu Glogau,
38) der Regierungsadvocat Schneider zu Darmſtadt,
39) der Juſtitiarius Berendes zu Helffta,
40) der Regierungsaſſeſſor Geißler zu Altenburg,
41) der Regierungspräſident von Tevenar,
42) der Advocat Kaufmann zu Biſchoffswerder,
43) der Profeſſor Eggers zu Kopenhagen,
44) der Geheime Rath und Magiſtratsdirector Hippel zu Königsberg in Preußen,
45) der öffentliche Lehrer im Königl. Polniſchen Kadettenkorps zu Warſchau, Steiner,
46) Ein Anonymus, welcher ſich den fingirten Namen Theophile Friederlieber gegeben hat,
47) der Stadtgerichtsdirector Jone zu Hirſchberg,
48) der Geheime Obertribunalsrath Scholz,
49) der Kircheninſpector und Oberprediger Schmahling in Oſterwick,
50) der Juſtizrath und Mitglied des Armendirectorium Hetzer,
51) der Juſtizkommiſſarius Stelzer zu Mansfeld,
52) der Buchhändler Nicolai, welcher über die Lehre vom Verlagsrecht Bemerkungen eingeſandt hat, auf welche bei der Umarbeitung ganz beſonders reflektirt worden iſt.

Um ſachkundige Bemerkungen zu erhalten, erging,

II. vermittelſt der Vorerinnerung zur erſten Abtheilung des erſten Theils des Entwurfs d. d. 24. März 1784, die öffentliche Aufforderung an philoſophiſche Rechtsgelehrte und praktiſche Juriſten, den Entwurf zu prüfen und ihre Erinnerungen einzuſenden.

Die Monenten ſollten ihr Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte richten:

1) auf die, hin und wieder vorkommenden, Abweichungen von den Dispoſitionen des Römiſchen Rechts,

2) auf diejenigen Verordnungen, wodurch *entweder* Autonomien im Römiſchen Rechte gehoben, *oder* Lücken in dem Syſtem deſſelben ausgefüllt, *oder* gewiſſen Arten von Geſchäften, die eine Erfindung neuerer Zeiten, und alſo den Römiſchen Geſetzgebern unbekannt geweſen ſind, Regeln vorgeſchrieben werden ſollten,

3) auf die Vollſtändigkeit des Inhalts, und

4) auf die Deutlichkeit und Beſtimmtheit des Vortrags.

Die ausführlichern, den Monenten vorgezeichnete, Inſtruction werden Euer Erzellenz in der gedachten Vorerinnerung S. 6. bis 9. zu finden geruhen.

Es ward zu dieſem Behufe eine doppelte Prämie für die gründlichſte Prüfung dieſer Abtheilung ausgeſetzt.

Die Erſte, in einer goldenen Medaille von funfzig Ducaten beſtehend, für denjenigen, der über die ganze erſte Abtheilung, aus dem oben angegebenen vierfachen Geſichtspunkt betrachtet, die gründlichſten und vollſtändigſten Bemerkungen einſenden würde.

Die Zweite, in einer dergleichen Medaille von fünf und zwanzig Ducaten beſtehend, für denjenigen, welcher nur einen einzelnen Titel dieſer Abtheilung, aus obgedachten vierfachen Geſichtspuncte, am genaueſten und vollſtändigſten prüfen und beurtheilen würde.

Auf der vordern Seite der großen Medaille iſt die Gerechtigkeit, mit etwas zurückgeſchobener Binde, abgebildet, in der linken Hand die Waage haltend, in deren erſten Schaale Zepter und Krone, in

der andern aber Pflugſchaar und Hirtenſtaab gegen einander abgewogen werden.

Mit dem Schwerdte in der Rechten zeigt ſie auf zwei ſeitwärts liegende Bücher

Ordo judicialis   Codex legum

mit der Umſchrift:

quaere veritatem et legem doce.

Auf der andern Seite ſieht man

das Bruſtbild des Königs,

mit der Umſchrift:

Fridericus Legislator.

1784.

Die kleinere Medaille zeigt auf der Vorderſeite die Gerechtigkeit in ihren Attributen. Sie hat der, zu ihren Füßen liegenden, Hydra mit einem Schwerdtſchlage die Köpfe abgehauen.

Die Umſchrift lautet:

jam non resurget bellua Centiceps.

Auf der andern Seite erblickt man das kleinere Bruſtbild des Königs, und unter demſelben den, ſich vom Felſen geſtürzten, Sphinx, mit der Umſchrift:

Fridericus Legislator.

Unter dem Fußgeſtelle lieſt man die Worte:

solvit Aenigma!

Auf gleiche Weiſe wurden in den Vorerinnerungen, zu einer jeden der folgenden fünf Abtheilungen, zwei Preiſe von gleicher Größe, zu demſelben Zwecke ausgeſetzt, doch mit der Modification, daß bei den Abtheilungen, bei welchen, wegen zu großer Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Materien, zu erwarten ſtand, daß nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzelne Titel einlaufen würden, der einen großen und einen kleinen Medaille, drei kleine Medaillen ſubſtituirt wurden.

In der Regel ward den Konkurrenten ein Zeitraum von einem Jahre, zur Einſendung der Abhandlungen, nachgelaſſen.

Digitized by Google

Es lieſen nun

über die erſte Abtheilung des erſten Theils 26 Preisſchriften,

über die zweite Abtheilung deſſelben Theils 9 Preisſchriften,

über die dritte Abtheilung des nämlichen Theils 11 Preisſchriften,

über die erſte Abtheilung des zweiten Theils 6 Preisſchriften,

über die zweite Abtheilung deſſelben Theils 5 Preisſchriften,

über die dritte Abtheilung des nämlichen Theils ebenfalls 5 Preisſchriften

ein.

Dieſe Preisſchriften wurden nun folgenden ſechs Mitgliedern der Geſetzkommiſſion, den Geheimen Räthen

1) Scherer,
2) Könen,
3) Heidenreich,
4) Lamprecht,
5) Scholz, und
6) Suarez,

zur Beurtheilung kommunizirt, und, nachdem ihre ſchriftlichen Vota eingekommen waren, erfolgte die Preisvertheilung nach Mehrheit der Stimmen.

Es ward in der Regel hierüber ein zwiefaches Avertiſſement, von Seiten des Großkanzlers, bekannt gemacht. Ein kürzeres, welches nur die Namen derjenigen enthielt, welchen die Preiſe zuerkannt waren, durch die hieſigen Zeitungen, und ein ausführlicheres, welches eine umſtändlichere Beurtheilung der eingekommenen Abhandlungen enthielt, durch einige gelehrte Zeitſchriften.

Außer den goldenen Preismedaillen, wurden gewöhnlich noch den Verfaſſern derjenigen Abhandlun-

Digitized by Google

gen, welchen das Akzeſſit zugeſprochen worden war, Silberabdrücke jener Medaillen zugeſendet.

Ohne daß Euer Exzellenz ich mit einzelnen Auszügen der obgedachten Avertiſſements, über die Avertiſſements, über die Preisvertheilung, zu behelligen wage, will ich nur die Namen derjenigen Männer ganz gehorſamſt anführen, welchen bei ſämmtlichen ſechs Abtheilungen entweder der Preis oder ein Akzeſſit zuerkannt worden. Solche ſind:

1) der Oberamtmann Röslin zu Gochsheim im Würtembergiſchen,
2) der Regierungsſecretair Gundelach zu Caſſel,
3) der Hofrath und Stiftskanzler Fenderlin zu Grüſſau,
4) der Regierungsadvocat Schneider zu Darmſtadt,
5) der Oberappellationsrath von Globig zu Dresden,
6) der Profeſſor Eggers zu Kopenhagen,
7) der Konſiſtorialrath Brüggemann,
8) der Profeſſor Hecker, beide zu Stettin,
9) der Geheimerath und Magiſtratsdirector Hippel zu Königsberg,
10) der Däniſche Regierungs- und Obergerichtsadvocat Schrader zu Pinneberg,
11) der Kurfürſtlich-Sächſiſche Finanzrath Wagner zu Dresden,
12) der Bergmeiſter Beyer zu Schneeberg,
13) der Rath und Amtmann Hermann zu Altenſtein.

Von dieſen haben insbeſondere Eggers fünfmal, Hippel viermal, Gundelach und von Globig dreimal, theils den Preis, theils das Akzeſſit davon getragen.

Es finden ſich, wenn ich meine unvorgreifliche Meinung unterthänigſt äußern darf, in dieſen gekrönten Preisſchriften ungemein treffliche, gründliche

und geniale Bemerkungen, welche bei der nachherigen Umarbeitung des Entwurfs ganz vorzüglich benutzt worden ſind. Auch ſelbſt in ſolchen Fällen, wo dies nicht geſchehen iſt, und die darin enthaltenen Vorſchläge verworfen worden ſind, kann man oft nicht leugnen, daß dies deshalb geſchehen ſey, weil die Movente[n] ihrem Zeitalter vorgeeilt waren.

Von mehreren Beiſpielen, bitte ich Euer Exzellenz ganz gehorſamſt um Erlaubniß, eins anführen zu dürfen.

Im Entwurf war bekanntlich die Lehre von der Erbunterthänigkeit des Bauerſtandes beibehalten worden, wie dies auch nachher, nur mit wenigen Modificationen, im Geſetzbuch ſelbſt geſchehen iſt.

Der Profeſſor Eggers erklärte ſich in ſeiner Preisſchrift mit dem Motto:

Inglorius dum utilis,

welcher auch der zweite Preis zuertheilt worden iſt, auf das eifrigſte gegen die Erbunterthänigkeit.

Die, vom Großkanzler zu Preisrichtern ernannten, Mitglieder der Geſetzcommiſſion, mit Ausnahme von Suarez, welche den Vorſchlag des Verfaſſers, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, nicht ganz mit Stillſchweigen übergingen, verwarfen ſolche, als dem Zeitgeiſte, dem Kulturzuſtande und der Verfaſſung der Nation zuwiderlaufend. Nur Suarez, ebenfalls dem Zeitgeiſte vorhergeeilt, und dennoch durch mannigfaltige Verhältniſſe gefeſſelt, hat ſich über dieſe Preisſchrift folgendergeſtalt geäußert:

„Die Schrift mit dem Motto:

Inglorius dum utilis,

„enthält zwar Bemerkungen über alle Titel; es „iſt aber unverkennbar, daß der Verfaſſer auf den „zweiten Titel, vom Bauernſtande, den vorzüg„lichſten Fleiß verwendet habe. Seine Monita „und Vorſchläge über dieſe Materie ſind ſehr „zahlreich, ſcharfſinnig und von praktiſcher Wich-

Digitized by Google

„tigkeit. Sie beruhen zwar mehrentheils auf ei„ner Lieblingsidee des Verfaſſers, nämlich die Auf„hebung der Erbunterthänigkeit oder Glaebae ad„scriptionis, die er ſehr ſorgfältig von der Ver„bindlichkeit ad praestationem operarum, ſo weit „ſolche das Correlatum von dem Beſitz eines, „unter dem Nexu subditionis ſtehenden, Grund„ſtücks iſt, unterſcheidet. Inzwiſchen hat er ſeine „Meinung von der Rechtmäßigkeit und dem Nu„tzen einer ſolchen Operation ſo ſcheinbar vorge„tragen, dieſelbe mit ſo plauſiblen Gründen unter„ſtützt, und die gewöhnlichen Einwendungen da„gegen mit ſo vielem Scharfſinn widerlegt, daß „dieſer Theil ſeiner Schrift gewiß vorzüglicher Auf„merkſamkeit werth iſt.“

Die Folgezeit hat Eggers Vorſchlag und Suarez Urtheil gerechtfertigt.

In dem Edict, dem erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner, betreffend, iſt jene Idee der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit faſt ganz ſo realiſirt worden, wie Eggers ſie aufgeſtellt hatte.

Ueber den Theil des Entwurfs, welcher ſich mit dem Kriminalrecht beſchäftigt, haben Hippel und von Globig vorzüglich ſchätzbare Beiträge in ihren Preisſchriften über die dritte Abtheilung geliefert. Das Bergwerksrecht hatten der Kurfürſtlich-Sächſiſche Finanzrath Wagener und der Bergmeiſter Bayer beſonders ausführlich behandelt. Auf ihre Bemerkung iſt bei der Umarbeitung vorzügliche Rückſicht genommen worden.

Mehrere von dieſen Preisſchriften ſind nachher gedruckt erſchienen.

III. Zu dem oben gedachten Zweck wurde jede Abtheilung des Entwurfs, ſobald ſie ans Licht getreten war, den einzelnen Regierungen, als den dama-

Digitized by Google

maligen Oberlandesjuſtizcollegien, zugeſandt, mit dem Auftrage, ſie in genaue Erwägung zu ziehen, dabei beſonders auf den, in der Vorerinnerung zur erſten Abtheilung des erſten Theils angegebenen, oben erwähnten vierfachen Geſichtspunct, ihr Augenmerk zu richten, vornämlich aber bei den, im Laufe der Geſchäfte vorkommenden, zweifelhaften Rechtsfragen fleißig nachzuſehen und zu bemerken, ob dafür in dem Entwurf, es ſey unter den allgemeinen oder speziellen Vorſchriften, eine beſtimmte, deutliche, und paſſende Entſcheidung anzutreffen ſey, oder ob und bei welchen Materien es daran noch mangele, und demnächſt ihre Bemerkungen binnen einer gewiſſen Friſt — gewöhnlich binnen Jahresfriſt — einzuſenden.

Dieſer Aufforderung zufolge, ſind in der That von 18 verſchiedenen Regierungen die Monita eingegangen; von den meiſten über ſämmtliche ſechs Abtheilungen. Nur drei Regierungen ſind mit ihren Erinnerungen ganz ausgeblieben. Des Inſtructionsſenats des Kammergerichts und der Glogauſchen Oberamtsregierung geſchah, wegen der Vorzüglichkeit ihrer Bemerkungen, eine ehrenvolle öffentliche Erwähnung von Seiten des Großkanzlers. In dem, in mehrern gelehrten Zeitſchriften über die Preisvertheilung eingerückten, Avertiſſement vom 12ten Auguſt 1786 heißt es nämlich:

„von den Königlichen Landesjuſtizcollegia, welche „ſchon durch ein Reſcript vom 6. Mai 1784 da„zu aufgefordert wurden, haben verſchiedene dieſer „Aufforderung, durch Einſendung wichtiger und „praktiſcher Bemerkungen, die das Reſultat des „Nachdenkens, der Prüfung und der Beobachtun„gen ihrer würdigen Mitglieder enthalten, in An„ſehung der beiden erſten Theile, ein Genüge ge„leiſtet. Beſonders haben ſich dabei das Kam„mergericht und die Glogauſche Oberamtsregierung

„durch die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Frei„müthigkeit ihrer Erinnerungen und Vorſchläge „rühmlich ausgezeichnet."

Die Kollegia beobachteten bei Anfertigung der Monitorum ein verſchiedenes Verfahren. Einige ernannten einen Referenten, auch wohl einen Korreferenten, und ſchickten die, von dieſem abgefaßten, Monita, theils mit, theils ohne Bemerkung des Namens derſelben, ein. Andere fügten die Conclusa collegii hinzu. Wieder andere vertheilten die einzelnen Titel unter ihre einzelnen Mitglieder.

IV. Auch ward den Regierungen anbefohlen, die Abweichung der Provinzialgeſetze nach der Ordnung des Entwurfs zu ſammeln, und dieſe Sammlungen den Ständen ihres Departements vorzulegen, und allenfalls mit ihnen darüber in Konferenzen zu treten. Dieſe, Anfangs geſchehene, Zuziehung der Stände betraf mithin blos das Provinzialrecht. Allein des Hochſel. Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majeſtät, machten gleich nach Ihrem Regierungsantritt es dem Großkanzler aufs nachdrücklichſte zur Pflicht,

die Stände auch bei dem Allgemeinen Geſetzbuche zuzuziehen.

Ueber dieſen Gegenſtand ergingen die Kabinetsordern vom 21., 23. und 27. Auguſt 1786.

Der Großkanzler wies, dem gemäß, die Regierungen durch das Zirkulare vom 28. Auguſt 1786, und durch einzelne, in der Folge erlaſſene, Reſcripte an, den Ständen ihres Departements ihre Erinnerungen über den Entwurf des Allgemeinen Geſetzbuchs abzufordern, und mit ihnen in Konferenzen darüber zu treten.

Es ſind in der That äußerſt zahlreiche Monita der Stände aller Provinzen eingekommen.

Auch die Stände beobachteten bei dieſem Geſchäfte ein verſchiedenes Verfahren. In einigen Pro-

vinzen, jedoch nur in wenigen, wurden die Erinnerungen von den einzelnen Kreisdeputirten ausgearbeitet und eingeſchickt. In andern wurden ein bis zwei Rechtsverſtändige zu dieſem Zwecke ernannt. Man kann nicht leugnen, daß in den, von dieſen letztern eingegangenen Aufſätzen ſich vorzüglich ſchätzbare Beiträge befinden.

V. Endlich trat der Großkanzler über ſolche Materien des gedruckten Entwurfs, welche in ſpezielle Zweige der Staatsverwaltung einſchlugen, mit den, dieſelbe reſpicirenden, Staatsbehörden zuſammen, als z. B. mit dem Generaldirectorium über die Materien, welche auf Zunft-, Innungs-, Handlungs-, Fabrikenſachen, und andere Gegenſtände der allgemeinen Landespolizei Bezug haben, ſo wie über die Lehre von den Regalien; mit dem Miniſter von Heinitz, als Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, über diejenigen Beſtimmungen, welche das Bergwerksrecht betreffen; mit dem Hauptbancodirectorium über das Wechſelrecht.

Im Auguſt 1787, nachdem bereits mehrere Abtheilungen des Entwurfs erſchienen, und zahlreiche Monita dazu eingegangen waren, wurde beſchloſſen, dieſelben aus den verſchiedenen einzelnen Schriften und Abhandlungen, welche ſolche enthielten, zuſammen zu ziehen, und nach der Folge der Titel, Abſchnitte, und Paragraphen, des Entwurfs zu ordnen.

Zufolge der, von Suarez konzipirten, Inſtruction vom 19. Auguſt 1787, nach welcher auch in der That der Extract bearbeitet worden iſt, ſollte nur der weſentliche Inhalt der eingegangenen Erinnerungen, jedoch ohne Uebergehung wirklich reeller Gedanken, in dieſem Extract geliefert werden. Bei einer jeden Materie ſollten die allgemeinen Monita, welche den ganzen Titel oder Abſchnitt betreffen, zuſammengeſtellt, und unter einen gemeinſchaftlichen Geſichtspunct gebracht, ſodann eben ſo die Monita

Digitized by Google

ad singulos paragraphos aus den Schriften exzerpirt und hintereinander geſtellt, bei jedem exzerpirten Monitum aber die Schrift und Stelle, woher ſolche genommen worden, allegirt werden; zu welchem Ende ſämmtliche einzelne, auf eine jede Abtheilung ſich beziehende, Schriften numerirt worden.

Die Anfertigung dieſes Extracts der Monita über das Perſonenrecht ward den dreien Kammergerichts-Aſſeſſoren Eggert senior, Eggert junior und Silberſchlag, und nach Abgang des erſtern dem Kammergerichts-Aſſeſſor Beyme, unter unmittelbarer Direction des Geheimen Juſtiz- und Kammergerichtsrath von Grollmann, übertragen. Der Extract der Monita über das Sachenrecht ward vom Geheimen Oberreviſionsrath Goßler, wie es ſcheint, ohne weitere Hülfe beſorgt. Nach vollendeter Arbeit gieng der Geheime Juſtizrath von Grollmann, der erhaltenen Inſtruction zufolge, den Extract über das Perſonenrecht noch einmal durch, und fügte in margine eines jeden Monitum ſein Sentiment kurz hinzu. Daſſelbe geſchah in Abſicht des Sachenrechts vom Geheimen Oberreviſionsrath Goßler.

Am Extract zum Perſonenrecht wurde vom Auguſt 1787 bis Dezember 1790, an dem zum Sachenrecht vom Dezember 1788 an, wahrſcheinlich auch bis Ende des Jahres 1790, gearbeitet.

Der nächſte Act der Legislation nach dem Extracte der Monita war

die Umarbeitung des Entwurfs ſelbſt.

Indeß nehme ich das Wort „Umarbeitung“ im weitern Sinne, und begreife darunter mehrere einzelne Handlungen, welche auf dieſelbe Bezug haben.

Man hatte Anfangs die Abſicht gehabt, die ſämmtlichen einzelnen Monita ſelbſt der Geſetzkommiſſion nochmals vorzulegen. Dieſe ſollte mit einem Ausſchuß ſachverſtändiger Männer, aus den Kolle-

gia und Ständen der Provinzen, zuſammen-treten, alle eingekommenen Erinnerungen prüfen, und nach Maaßgabe der, ſo viel als möglich in Uebereinſtimmung zu ſetzenden, Gutachten, die, beim Entwurf etwa zu machenden, Zuſätze und Abänderungen in Vorſchlag bringen.

Der Großkanzler hatte dieſe Abſicht mehreremale in einzelnen Reſcripten an die Regierungen und Stände, in Berichten an den König, und auch öffentlich in der Vorerinnerung zur erſten Abtheilung des zweiten Theils des Entwurfs d. d. den 30. April 1787 geäußert.

Allein es beliebte nachher das folgende anderweitige Verfahren.

Zuvörderſt ſchritt Suarez zu einer umſtändlichen Erörterung ſämmtlicher, über den Entwurf eingekommenen, Monita, nach Ordnung des Extracts. Dieſe ausführliche Relation, welche unter dem Namen:

Suarez Reviſion der Monitorum,

der Euer Exzellenz bekannten, ungemein kleinen, Handſchrift des Verfaſſers, und ſeines gedrängten Styls ungeachtet, einen eigenen ſtarken Folioband der Materialien ausmacht, enthält größtentheils auch die Vorſchläge zur anderweitigen Faſſung oder gänzlicher Abänderung, in ſofern eine ſolche beſchloſſen würde.

Dieſe Reviſion iſt eine der ſchätzbarſten aller, durch die Legislation veranlaßten, Arbeiten, und das würdigſte Denkmal von Suarez Genie, und ſeinem unglaublichen Fleiße.

Wahrſcheinlich ward dieſe Reviſion der Monita von Suarez dem Großkanzler vorgetragen. Sehr oft findet man die Concluſa deſſelben in margine bemerkt.

Gleichzeitig mit der Reviſion unterzog ſich Suarez ſelbſt in den Jahren 1789 bis 1791 der Umar-

Digitized by Google

beitung des ganzen Entwurfs, welche als das eigentliche Konzept des Geſetzbuches zu betrachten iſt, jedoch mit Ausnahme einzelner Theile, nämlich der Lehren vom Kaufmannsrecht, vom Poſt- und Bergwerksregal, welche vom Geheimen Rath Goßler umgearbeitet worden ſind. An der Umarbeitung des 20ſten Titels: Von Verbrechen und Strafen, ſcheint der damalige Kammergerichtsrath Klein Antheil gehabt zu haben.

Eine ganz vorzügliche Rückſicht ward bei der Umarbeitung auf die Monita der Stände genommen.

In einem, von Suarez konzipirten, Schreiben des Großkanzlers, an die Stände des Herzogthums Magdeburg, heißt es in dieſer Hinſicht:

Es iſt, wie ich die Herren Stände pflichtmäßig verſichern kann, in der Umarbeitung kein einziger Satz aufgenommen worden, welcher nicht die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher eingekommenen ſtändiſchen Monita für ſich hätte.

Bei der Umarbeitung ward folgende Hauptveränderung im Syſtem vorgenommen.

Im Entwurf des allgemeinen Geſetzbuchs war, in Gemäßheit des Syſtems der Römiſchen Geſetzbücher, das Perſonenrecht vorangeſchickt worden.

Man beſchloß nunmehr dagegen, im allgemeinen Geſetzbuche ſelbſt das Sachenrecht dem Perſonenrecht voranzuſetzen, dergeſtalt, daß jenes nun im erſten, dieſes im zweiten Theile enthalten iſt.

Viele Monenten hatten ſich für dieſe Ordnung erklärt, und Suarez hat ihr ſeinen Beifall gegeben.

„Ueberhaupt findet ſich,

bemerkt er in ſeiner Reviſion der Monita,

„jemehr man die ganze Sammlung der, im Per-
„ſonen- und Sachenrechte vorgetragenen, Rechts-
„wahrheiten überdenkt, daß zwar beide Theile in
„einer wechſelſeitigen Beziehung auf einander ſte-

Digitized by Google

„hen, daß aber doch das Sachenrecht weit mehr „Praemittenda und Praecognoscenda vom Per„ſonenrecht, als dieſes von jenem enthält, und „daß faſt in allen Fällen, wo beide koinzidiren, „die Regel ins Sachenrecht gehört, und das Per„ſonenrecht nur nähere Beſtimmungen, Einſchrän„kungen und Ausnahmen dieſer Regel vorträgt."

Dieſe Veränderung abgerechnet, iſt das, im Entwurf beobachtete, Arrangement der Materien, in Anſehung eines jeden der beiden Haupttheile, hauptſächlich beibehalten worden; bei der ſpeziellen Ausführung ſind jedoch mehrere Abweichungen nothwendig geweſen.

Ohne daß ich es wage, Euer Exzellenz mit dem Detail davon zu behelligen, welches ich in die Vorerinnerung des LXXXI. Bandes der Materialien aufgenommen habe, bitte ich bloß um Erlaubniß, folgendes hierüber anführen zu dürfen.

Im Entwurf war jeder Haupttheil in drei Abtheilungen, jede der drei Abtheilungen des erſten Theils oder des Perſonenrechts war in ihre Titel getheilt, die von 1 an gezählt wurden. Das Sachenrecht hatte dagegen ſchon im Entwurf fortlaufende Titel.

Im umgearbeiteten Entwurf, oder dem Allgemeinen Geſetzbuche, zerfällt jeder der beiden Haupttheile, das Sachenrecht und das Perſonenrecht, in ſeine Titel. Die Abtheilungen fallen weg. Das Sachenrecht hat 23 Titel, das Perſonenrecht 20 Titel.

Im Entwurf war dem ganzen Werke, mithin beiden Haupttheilen, eine gemeinſchaftliche Einleitung vorgeſetzt worden. Hierauf folgten ſogleich die ſpeziellen Lehren des Perſonenrechts, ohne daß dieſer Haupttheil mit einer beſondern Einleitung verſehen worden war. Das Sachenrecht, oder der zweite Theil, hatte dagegen wieder eine ſpezielle Einleitung erhalten.

Digitized by Google

Im Allgemeinen Geſetzbuche iſt zwar die generelle Einleitung geblieben. Die beiden erſten, hierauf folgenden, Titel des erſten Theils ſind aber, als ſpezielle Einleitungen der beiden Haupttheile, zu erachten.

Der erſte Titel:

Von Perſonen und deren Rechten überhaupt,

iſt auf den Vorſchlag mehrerer Monenten, und des Herrn Geheimen Raths von Grollmann, neu hinzugekommen, und giebt die ſpezielle Einleitung in den zweiten Haupttheil, vom Perſonenrecht, ab.

Die, ſchon im Entwurf vorhanden geweſene, beſondere Einleitung ins Sachenrecht folgt hierauf, freilich auch in veränderter Geſtalt, als zweiter Titel, unter dem Rubrum:

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Eine beſondere Art der Sachen ſind, im Sinne des Rechtsſyſtems, die Handlungen; daher der dritte, bei der Umarbeitung neu hinzugekommene, Titel:

Von Handlungen und den daraus entſtehen Rechten,

ſich dieſen beiden erſten Titeln anſchließt.

Je nachdem ein Theil der Umarbeitung beendigt war, wurde dieſelbe theilweiſe, und zwar vom Mai 1789 bis zum Frühjahr 1791, den fünf Mitgliedern der Geſetzkommiſſion, welche ſchon bei Anfertigung des Entwurfs zugezogen worden waren, den Geheimen Räthen Scherer, Kōnen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht, zur Prüfung kommunizirt.

Eine gleiche Kommunikation geſchah einigen Mitgliedern der Finanzdeputation der Geſetzkommiſſion, insbeſondere dem Director derſelben, Geheimen Oberfinanzrath und Präſidenten von Beyer.

Eine ſchriftliche Mittheilung der Monita ward anfänglich nicht verlangt, ſondern der Großkanzler behielt ſich vor, nach Beendigung eines Haupttheils der Umarbeitung mit den genannten Mitgliedern der Geſetzkommiſſion in Konferenz zu treten.

Dieſe Konferenzen nahmen im Frühjahr 1790 wirklich ihren Anfang, nachdem der Großkanzler, zur gehörigen Vorbereitung derſelben, noch im April des nämlichen Jahres, von den Mitgliedern der Geſetzkommiſſion die kurze ſchriftliche Angabe ihrer Erinnerungen verlangt hatte, auch die wichtigſten derſelben von Suarez, nebſt ſeinen eigenen Bedenken, zuſammengeſtellt worden waren. Sie ſcheinen bis zum Jahre 1791 gedauert zu haben.

Bei der Lehre vom Kaufmannsrecht, und den damit verwandten Materien vom Schiffs- und Seerecht, wurden der Profeſſor Büſch zu Hamburg, und ſeine daſigen und Lübecker ſachverſtändigen Freunde, welche ſchon ganz vorzüglich bei dem Entwurf dieſer Materien konkurrirt hatten, noch einmal zugezogen. Man theilte ihnen die Umarbeitung zur Prüfung mit, und nahm auf ihre Bemerkungen beſondere Rückſicht.

Ueber mehrere, in die Militairjuſtizverfaſſung einſchlagende, Materien, als über die Offizierſchulden, über den, zur Verheirathung der Militairperſonen erforderlichen, Konſens, über die Duelle, trat der Großkanzler mit dem Oberkriegskollegium in Korreſpondenz.

Ueber andere Lehren ward mit dem Generaldirectorium Rückſprache genommen, z. B. wegen der Compensatio cum fisco.

Die Umarbeitung des Bergwerksrechts ward dem Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, dem Staatsminiſter von Heinitz, kommunizirt. Dieſer ließ den Geheimen Finanzrath von Reden, und den Geheimen Oberbergrath von Stein, mit dem

Verfaſſer der Umarbeitung über die einzelnen Bedenken konferiren, und nachdem ſich dieſe über die meiſten Puncte geeinigt hatten, überſandte er die noch ſtehen gebliebenen Monita dem Großkanzler. Mehrere Puncte endlich wurden noch unmittelbar von des Königs Majeſtät durch Kabinetsordren entſchieden.

Hierhin gehören die Kabinetsordren vom 5. November 1790 über den Terminum majorennitatis, und die vom 21. März 1791 über die Duelle.

Auch hatte der Großkanzler die wichtigſten Abweichungen des projectirten Allgemeinen Geſetzbuchs von den bisherigen Rechten in ein Promemoria zuſammengefaßt, und dieſes dem Könige zur Definitivbeſtimmung vorgelegt.

Dieſe erfolgte vermittelſt der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1790.

Die Materien, welche ſie betrifft, ſind:

1) die Diſpenſation bei Heirathen in verbotenen Graden,
2) die Ehe zur linken Hand, über welche ſchon eine Kabinetsordre vom 5. April 1790 ergangen war,
3) die rechtlichen Folgen der Schwängerungen unbeſcholtener, durch Eheverſprechen verführter, Frauensperſonen,
4) die Legitima,
5) die Wechſelfähigkeit,
6) die Unfähigkeit der Mönche und Nonnen, Erbſchaften zu erwerben,
7) die Inteſtaterbfolge der Aszendenten und Kollateralen,
8) die Frage, wiefern ein Staatsbedienter ohne Urtel und Recht ſeines Dienſtes entſetzt werden könne.

Hiernach nun, nämlich nach den Beſchlüſſen der Geſetzkommiſſion, welche in den, unter des Großkanzlers Vorſitz gehaltenen, Konferenzen gefaßt wur

den, nach den Monita der übrigen zugezogenen Sachverſtändigen, nach den Reſultaten der Korreſondenz mit den andern Departements, und nach den Königlichen Immediatentſcheidungen, wurde der umgearbeitete Entwurf abgeändert.

Nachdem nun des Hochſeligen Königs *Majeſtät* mittelſt der Kabinetsordre vom 31ſten *Dezember* 1789 die Genehmigung dazu ertheilt hatten, ward, ſo wie ein Theil vollendet war, nach und nach zu dem Abdruck des Geſetzbuchs geſchritten, und derſelbe im Junius 1791 beendigt.

Das, den vorher benannten Mitgliedern der Juſtizdeputation der Geſetzkommiſſion zur Prüfung *mitgetheilte*, und nach ihren *Monita* rectificirte, Publicationspatent wurde den 20. März 1791 von Seiner Majeſtät dem Könige vollzogen, und das Geſetzbuch unter dem Titel:

Allgemeines Geſetzbuch für die preußiſchen Staaten,

in zweien Theilen, von welchen der erſte in 23 Titeln das Sachenrecht, der zweite in 20 Titeln das Perſonenrecht enthält, bekannt gemacht, und den Regierungen mittelſt des Circularreſcripts vom 20. Juni 1791 zur Befolgung, nach Inhalt des Publicationspatents, zugeſandt.

In Gemäßheit des letztern ſollte das allgemeine Geſetzbuch von 1. Junius 1792 an geſetzliche Kraft erhalten.

Allein bevor noch dieſer Termin eingetreten war, verfügten des Hochſeligen Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majeſtät, auf den Antrag des Schleſiſchen Juſtizminiſters von Dankelmann, durch die Kabinetsordre vom 18. April 1792, wiederum die Suſpenſion des Geſetzbuchs auf unbeſtimmte Zeit.

Der, von dem Herrn von Dankelmann angeführte, und in der Kabinetsorde in Bezug genom-

Digitized by Google

mene, Grund dieſer Maaßregel beſtand beſonders darin:

daß das Publicum nicht Zeit genug hätte, ſich mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Zwei Gegenberichte des Großkanzlers blieben ohne Wirkung, und das Publicum wurde daher durch das, den öffentlichen Blättern einverleibte, Avertiſſement vom 5. Mai 1792 von dieſer erfolgten Suſpenſion der geſetzlichen Kraft des Allgemeinen Geſetzbuchs benachrichtigt.

In dieſer Lage blieb die Sache etwas länger als 18 Monate, bis endlich des Königs Majeſtät dem Großkanzler, mittelſt der Kabinetsordre vom 12. November 1793, auftrugen, ſich der Umarbeitung des Geſetzbuchs, welches den Titel:

Allgemeines Landrecht für die Königlichen Preußiſchen Staaten,

erhalten ſollte, zu unterziehen, und bei derſelben (um die eigenen Worte der Kabinetsordre anzuführen):

„alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regie„rungsform betreffen, imgleichen alle neue, aus den „bisher beſtandenen Geſetzen nicht fließende, und „zu deren Beſtimmung und Ergänzung nicht die„nende, Vorſchriften wegzulaſſen.“

Zu den letztern wurden beſonders die Vorſchriften über die Ehe zur linken Hand, und über das, den Armenkaſſen beigelegte, Beerbungsrecht der Hageſtolzen gerechnet, zu den erſtern aber, nämlich zu denen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, Inhalts einer zweiten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1793, die §§. 6. 7. 9. 12. 77. 78. und 79. der Einleitung, und der §. 96. des Titels 10. des IIten Theils. Desgleichen wurde befohlen, daß in den §§. 528. und 529. des IXten Titels des erſten Theils der Ausdruck:

Machtſpruch

weggelaſſen, und in einen ſchicklichern verwandelt werden ſollte.

Seine Majeſtät gewärtigten ein, nach dieſen Vorſchriften rectificirtes, Exemplar des erſten Theils der bereits gedruckten Ausgabe binnen 14 Tagen, und hiernächſt die übrigen Theile ſämmtlich noch in dem Laufe des folgenden Monats.

Nachdem der Antrag des Großkanzlers, den Staatsminiſter von Goldbeck bei dieſer Umarbeitung mit zuziehen zu dürfen, genehmigt worden war, wurde ungeſäumt zu derſelben geſchritten.

In einigen ſchriftlichen Vorträgen ließ nämlich der Großkanzer durch den Geheimen Oberjuſtizrath Suarez ſämmtliche Beſtimmungen des Allgemeinen Geſetzbuchs, welches entweder wirklich von den bisherigen gemeinen Rechten abweichen, oder doch abzuweichen ſcheinen, ferner diejenigen Stellen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, nochmals ausführlich erörtern. Dieſe Ausarbeitungen, welche mit zu den intereſſanteſten Piecen der Materialien gehören, wurden vom Juſtizminiſter von Goldbeck mit Anmerkungen verſehen, und größtentheils im verſammelten Staatsrath vorgetragen, und zur Deliberation gebracht.

Die Conclusa wurden ebenfalls von Suarez niedergeſchrieben.

Schon unterm 4. Januar 1794 überreichte der Großkanzler den revidirten erſten Band des Allgemeinen Geſetzbuchs. Unterm 21. Januar folgte der zweite, den 28. ejusdem der dritte, und den 4. Februar 1794 der vierte Band nach.

Das mit dem Berichte vom letzten Datum überreichte Publicationspatent wurde den 5. Februar von Sr. Majeſtät vollzogen, und unterm nämlichen Datum wurde der Großkanzler authoriſirt, nach den in Vorſchlag gebrachten Abänderungen die Umdruckung des ganzen Werks zu veranſtalten. Die Abänderun-

Digitized by Google

gen wurden ferner zum Gebrauch für die Beſitzer des allgemeinen Geſetzbuchs noch beſonders abgedruckt.

In Geſetzeskraft trat dieſes, dergeſtalt publizirte, Allgemeine Landrecht, am 1. Junius 1794, ein unvergängliches Denkmal des teutſchen Fleißes und der redlichen Bemühungen ſo vieler trefflichen Köpfe, für Preußen ſeit faſt 20 Jahren der wohlthätigſte Koder durch die Erfahrung bewährt, für das teutſche Vaterland und das Ausland das wirkſamſte Vorbild.

---

7) Anhang zu den Materialien des Allgemeinen Landrechts.

In der Vorrede zur letzten Abtheilung des Entwurfs eines allgemeinen Geſetzbuchs d. d. den 15. Junius 1788 wurden ſachverſtändige Männer zur Ausarbeitung eines Lehrbuchs über das neue Preußiſche Recht, unter Ausſetzung eines Preiſes von 500 Thlr. in Golde, aufgefordert. Eben daſelbſt gab der Großkanzler die Eigenſchaften ſpeziell an, welche er von einem ſolchen Lehrbuche erwartete. Die Einſendung der Ausarbeitung wurde bis zur Leipziger Neujahrsmeſſe 1790 gewärtigt. In der Folge ſetzte der Großkanzler den Termin noch auf ſechs Monate, und im Junius 1791 abermals auf ein ganzes Jahr hinaus.

Die Suſpenſion und darauf erfolgte Umarbeitung des Geſetzbuchs war indeß die Veranlaſſung, daß die Vorlegung der eingekommenen Preisſchriften, bei der Geſetzkommiſſion, verzögert wurde, und daß dieſelbe erſt am 10. Dezember 1794 erfolgte.

Die fünf eingelaufenen, um den Preis konkurrirenden, Schriften waren mit folgenden Denkſprüchen verſehen:

1) In magnis voluiſſe ſat eſt,
2) Docendo diſcimus,
3) Juſtum omne continetur natura et conſtitutione,
4) Per te nulli unquam injuria fiat,
5) Ut ratio etiam cauſaeque rerum noſcantur.

Die Geſetzkommiſſion war in ihrem Gutachten vom 14. April 1795 der Meinung:

daß von allen fünf Schriften keine der ergangenen Aufforderung ein ganz zweckmäßiges Genüge geleiſtet habe, daß jedoch die unter No. 5., wo nicht als Lehr-, ſo doch als Handbuch, ganz vorzüglichen Nutzen ſtiften könne, und ſich zur Ertheilung des Preiſes am meiſten qualificire, daß dieſer die Schrift sub No. 4. am nächſten komme, und daß außer ſelbigen noch das Werk sub No. 3. alle Rückſicht verdiene.

Bei Eröffnung der verſiegelten Zettel fand ſich, daß die Schrift sub No. 5., welcher ſolchergeſtalt der ausgeſetzte Preis von 500 Thlr. in Golde zuerkannt worden iſt, den Profeſſor Eggers zu Kopenhagen zum Verfaſſer habe, und daß die unter No. 4., welcher die Geſetzcommiſſion das Acceſſit ertheilt hat, vom Profeſſor Werdermann zu Liegnitz verfaßt worden ſey. Letzterm ward auch, zum Beweiſe der Achtung für ſeine rühmlichen Bemühungen, die kleinere goldene Preismedaille über den Entwurf des Geſetzbuchs, von 25 Ducaten, vom Großkanzler zugeſchickt.

Von dieſen fünf eingekommenen Schriften nun haben ſich zur Zeit im Archive des Juſtizdepartements nur zwei vorgefunden.

Die beiden Piecen, welche den Preis davon getragen hatten, ſind unter der Vorausſetzung, daß die Verfaſſer ſie dem Druck übergeben würden, denſelben zurückgeſandt worden.

Digitized by Google

Die erſte Schrift iſt auch wirklich unter dem Titel:

Chriſtian Ulrich Detler von Eggers Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts, und allgemeinen Preußiſchen Rechts,

in Berlin im Jahre 1797 in dreien Theilen erſchienen. Ein hinzugekommener vierter Theil enthält den Preußiſchen Prozeß.

Auch die zweite Schrift iſt vom Verfaſſer unter dem Titel:

Johann Günther Karl Werdermanns Einleitung in das gemeine Recht der Königl. Preußiſchen Staaten,

im Jahre 1797 dem Publicum vorgelegt worden.

Der Aufſatz sub 1. mit dem Motto:

In magnis voluisse sat est,

wurde ebenfalls dem Verfaſſer auf ſein Verlangen im Junius 1795 remittirt.

Nur die beiden Pieçen sub No. 2., mit der Ueberſchrift: Docendo discimus, und sub No. 3. mit dem Denkſpruch: Justum omne continetur natura et constitutione, ſind daher zurückgeblieben.

Da dieſelben eigentlich nicht zu den Materialien des Allgemeinen Landrechts gehören, ſo habe ich es, unter der zu verhoffenden hochgeneigten Genehmigung Eurer Exzellenz, für zweckmäßig erachtet, ſie als einen Anhang denſelben folgen zu laſſen. Er beſteht aus dreien Bänden.

Der erſte Band dieſes Anhangs enthält die Schrift mit dem Motto: Docendo discimus.

Der zweite und dritte Band die mit dem Motto: Justum omne continetur natura et constitutione.

Digitized by Google

II. Codex revisus
und
III. Allgemeine Gerichtsordnung.

Mit Eurer Exzellenz hohen Genehmigung wende ich mich nun zu dem zweiten und dritten Haupttheile der mir übergebenen Materialien, nämlich zu denen des Codicis revisi und der allgemeinen Gerichtsordnung. Es wird zweckmäßig ſeyn, beide zuſammen zu faſſen. Auch hier werde ich eine Geſchichte dieſer Legislation verſuchen. Es würde indeß der Willensmeinung Eurer Exzellenz zuwider ſeyn, wenn ich auch eine Geſchichte der erſten Juſtizreform, welche ſchon vor der Thronbeſteigung Seiner Höchſtſeligen Majeſtät Friedrich des Großen an vorbereitet wurde, und nachher im Jahre 1748 wirklich vor ſich ging, liefern wollte, da dieſelbe in einer gedrängten, aber ausführlichen, Darſtellung in den Hymmenſchen Beiträgen zur juriſtiſchen Literatur, Sammlung II., S. 275., und Sammlung III., S. 179. seq. zu finden iſt.

Ich beginne da, wo Hymmen ſtehen geblieben iſt.

A. Geſchichte der formalen Legislation.

Die Grundlage jener Reform war eine, von dem Großkanzler von Cocceji angefertigte, neue Gerichtsordnung, welche am 3. April 1748 bloß als

Project des Codicis Fridericiani Marchici

publicirt worden iſt.

In dem Publications-Patent heißt es hierüber:

damit aber dieſe Generalprozeßordnung auf einen ſoliden und beſtändigen Fuß geſetzt werden möge; ſo haben Se. Königliche Majeſtät dieſe Ordnung

bloß als ein Project zu drucken befohlen, worüber dem Kollegium, den Landſtänden, und einem jeden freiſtehen ſoll, binnen Jahresfriſt Monita zu verfertigen, und ſolche einzuſchicken, worauf zu ſeiner Zeit behörige Reflexion gemacht, und dieſelbe mit den Deputirten der Stände de concert regulirt werden ſollen.

Man ging daher gleich bei Entwerfung dieſes Projects damit um, die Monita der Stände, der Regierungen, und der Gelehrten zu erfordern, um in Gemäßheit derſelben den bekannt gemachten Entwurf zu revidiren, und ihn hiernächſt als ein allgemeines Geſetz für ſämmtliche preußiſche Staaten zu publiciren.

Nichts deſto weniger ſollte, bis zur Bekanntmachung der revidirten Prozeßordnung, das Project Geſetzeskraft haben, und der Schluß des oben erwähnten Publicationspatents vom 3. April 1748 lautet daher ausdrücklich dahin:

weil aber unterdeſſen die neue Einrichtung nicht aufgehalten werden kann, ſo haben Seine Königliche Majeſtät die Kollegia interim, und bis zur Einlaufung und Regulirung derer Monitorum, angewieſen, nach dieſem Project zu verfahren.

Den Kollegia wurde jedoch ungeſäumt die Einſendung ihrer Monitorum anbefohlen, und dieſer Befehl am 2. September 1751 mit Angabe der Urſache wiederholt:

weil Seine Majeſtät nunmehr eine Kommiſſion etabliren würden, welche den 1. November deſſelben Jahres mit der Unterſuchung der Monitorum über den Codicem Fridericianum den Anfang machen ſollte.

Nachdem die Monita mehrerer Kollegien eingekommen waren, wurde auch, auf den Antrag des Großkanzlers, am 20. October ejusdem eine, aus dem Staatsminiſter von Bismarck, dem Kam-

Digitized by Google

mergerichtspräſidenten von Jariges, den Geheimen Räthen Uhden, von Fürſt, Buchholz und Löper, und dem Kammergerichtsrath Germershauſen beſtehende, Kommiſſion, Behufs der Reviſion des Codicis Fridericiani; ernannt. Von Seiten des Generaldirectorium wurden ihr die Geheimen Finanzräthe von Beggerow und von Ziegler zugeſtellt. Die Kommiſſion trat ſofort zuſammen, und arbeitete fortwährend, auch nach dem im Jahre 1755 erfolgten, Tode des Großkanzlers von Cocceji, an der gedachten Reviſion. Sein Nachfolger, der Großkanzler von Jariges, ſcheint ſogar ſelbſt den thätigſten Antheil daran genommen zu haben.

Es wurden nach einem neuen Plane die ſpeziellen Materien entworfen, monirt, und wieder umgearbeitet. Beſonders benutzte man die einzelnen Anfragen der Regierungen über dunkele Stellen des Codicis, oder über Fälle, für welche in demſelben keine Entſcheidung anzutreffen war, dazu, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen für den Codicem revisum zu bemerken.

Die Reviſion dauerte ununterbrochen, wenigſtens bis in die Mitte der ſechziger Jahre, und wahrſcheinlich noch länger. Mehrere der urſprünglichen Mitglieder der Kommiſſion, z. B. von Bismarck und Buchholz, ſcheinen nur geringen Antheil daran genommen zu haben, dagegen traten in der Folgezeit der Regierungsdirector von Homfeldt, und die damaligen Kammergerichtsräthe von Rebenr und Könen hinzu.

Die Reviſion ſelbſt iſt indeß nie beendigt worden, und der ſogenannte Codex revisus iſt eben ſo wenig ans Licht getreten.

Dagegen wurde am 28. Februar 1761 ein Anhang, und 1769, zwar mit allerhöchſter Approbation, aber nur als Privatſammlung, ein ausführlicher An-

Digitized by Google

hang zum Codice Fridericiano bekannt gemacht. Im letztern findet man alle, ſeit Publication des Codicis Fridericiani ergangene, Verordnungen, wodurch die darin enthaltenen Vorſchriften eine Erklärung, Aenderung oder Zuſatz erhalten, ihrem ganzen Inhalte nach, nach der Ordnung des Codicis ſelbſt, und mit Bemerkung des Paragraphen, auf welchen ſie ſich beziehen, geſammelt.

Obgleich nun der Codex revisus ſelbſt nie publicirt worden iſt, ſo wird er doch in den, im ausführlichen Anhang geſammelten, Geſetzen mehrmals allegirt, und zwar dergeſtalt, daß den Regierungen auf ihre Anfragen die, über dieſe Materien in dem Codice reviso enthaltenen, Beſtimmungen bekannt gemacht worden. Die S. 161. 174. 176. 186. 188. und 189. des Anhangs liefern ſolche Beiſpiele, in welchen auf die bemerkte Weiſe auf den Codicem revisum Bezug genommen worden.

Die Nachfolger des Freiherrn von Cocceji waren von 1755 bis 1774 der Großkanzler von Jariges, und von dahin bis zum 11. Dezember 1779 der Freiherr von Fürſt und Kupferberg.

So viele Mühe ſich auch beide gaben, die Juſtiz auf eine untadelhafte Weiſe zu verwalten, ſo konnten ſie, beſonders der Großkanzler von Fürſt, die Zufriedenheit des Königs doch nicht in dem Maaße erlangen, als der Großkanzler von Cocceji ſich derſelben zu erfreuen gehabt hatte.

Sehr häufige Beſchwerden, beſonders die lange Dauer der Prozeſſe, bewirkten, daß Seine Majeſtät Ihren Unwillen, und oft auf eine ſehr empfindliche Weiſe, zu erkennen gaben.

Beſonders äußerten, wie bereits oben bei der Geſchichte der materialen Legislation unterthänigſt bemerkt worden, Allerhöchſt dieſelben Ihren Unwillen über den langſamen Prozeßgang, mit dem Befehl,

daß durchaus kein Prozeß länger, als ein Jahr dauern ſolle.

Dieſe Unzufriedenheit des Königs mag wohl die nächſte Veranlaſſung geweſen ſeyn, daß der Schleſiſche Juſtizminiſter von Carmer Seiner Königlichen Majeſtät den 18. Auguſt 1774, zur Revüezeit in Schleſien, den erſten Plan zur Juſtizverbeſſerung überreichte.

Schon früherhin hatte dieſer Miniſter durch die Einrichtung des Schleſiſchen landſchaftlichen Kreditweſens, durch ſchnelle Beendigung einiger verwickelten Prozeſſe, und beſonders durch die, in ihren Folgen höchſt wohlthätige Verordnung, den Gang der Unterthanenprozeſſe betreffend, die Augen des Königs auf ſich gezogen. Seine Majeſtät kommunizirten das, ihm überreichte, Project eines neuen modi procedendi dem Großkanzler von Fürſt zum Gutachten. Dieſes wurde unterm 10. Dezember 1774 erſtattet, und fiel dahin aus:

daß die Prozeſſe nur dadurch koſtbarer werden, daß noch mehr Räthe und Richter nöthig ſeyn, und daß dennoch die Prozeſſe länger dauern würden.

Der Großkanzler brachte dagegen in Vorſchlag:

mit Zuziehung des Präſidenten von Rebeur, des Geheimen Raths Könen, und noch einiger andern Räthe, den revidirten Codicem Fridericianum völlig zu Stande zu bringen.

Ohne daß der König ſeine Willensmeinung beſtimmt darüber äußerte, gab er nur im allgemeinen in einem, dieſem Berichte eigenhändig hinzugefügten, Marginale ſeine Unzufriedenheit mit den unnützen Formalitäten der Prozeſſe zu erkennen.

Das Jahr 1775 zeichnete ſich in der Juſtizverwaltung beſonders dadurch aus, daß der König zu wiederholten Malen Sein Mißfallen wegen der lan-

Digitized by Google

gen Dauer der Prozeſſe, und Befehle wegen Beſchleunigung und Vereinfachung derſelben, dem Großkanzler mittheilte.

Mittelſt der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1775 wurde dem letztern bekannt gemacht, daß Seine Majeſtät auf die nöthige Juſtizreform einen Theil Ihres Winteraufenthalts in Berlin verwenden wollten, und daß deshalb auch der Juſtizminiſter von Carmer gegen dieſe Zeit nach Berlin entboten ſey.

Im Dezember 1775 überreichte der Miniſter von Carmer einen ausführlichen Entwurf einer neuen Prozeßordnung, unter dem Titel:

Project des revidirten Codicis Fridericiani,

deſſen, vom damaligen Oberamtsregierungsrath Suarez eigenhändig geſchriebenes, Konzept ſich Band II. der Materialien zur allgemeinen Gerichtsordnung befindet.

Mittelſt Kabinetsordre vom 6. Dezember 1775 wurde dieſer Entwurf dem Großkanzler zur reiflichen Erwägung kommunizirt, und am 3. Januar 1776 ward derſelbe nach Potsdam entboten, weil der König mit ihm und dem Juſtizminiſter von Carmer über die neue Prozeßordnung konferiren wollte.

Die Momente, durch welche ſich dieſer neue Entwurf von allen bisherigen Gerichtsordnungen weſentlich unterſcheidet, beſtehen beſonders darin:

1) daß der Richter die erheblichen Thatſachen von Amtswegen unterſuchen,
2) daß die Beſtimmung der erheblichen, zum Beweis zu ſtellenden, Thatſachen nicht mehr durch Erkenntniß, ſondern durch bloße Verfügungen des Richters erfolgen ſollte, und
3) daß der Hauptzweck der Advocaten, nicht mehr wie bisher, darin geſetzt wurde, daß ſie ihren Parteien zu ihrem behaupteten Rechte verhel-

ſen; ſondern dem Richter bei Ausmittelung der Wahrheit zu Hülfe arbeiten, und ihren Parteien zum wahren Rechte beförderlich ſeyn ſollten.

Am 4. Januar 1776 ertheilten nun Seine Majeſtät den beiden Miniſtern eine Audienz, deren ſpeziellen Gang Euer Exzellenz in dem, vom Großkanzler sub eodem dato aufgenommenen, Protocoll dargeſtellt finden werden. Der Großkanzler erklärte ſich hierbei fortdauernd und beharrlich gegen den Entwurf, und brachte dagegen einige Vorſchläge bei, wie, ohne gänzlichen Umſturz der bisherigen Verfaſſung, den Mißbräuchen abgeholfen werden könnte.

Noch faßte indeß der König keine Definitivreſolution, ſondern befahl dem Großkanzler, mittelſt Kabinetsordre de eodem dato, nach Berlin zurückzukehren, und unter Zuziehung des Kammergerichtspräſidenten von Rebeur, mit dem Miniſter von Carmer über die Mängel der bisherigen Prozeßordnung zu konferiren, den eingereichten Entwurf auf das gründlichſte mit ihnen durchzugehen, und ihren gemeinſchaftlichen Bericht demnächſt einzureichen.

Es wurden von dieſen Kommiſſarien mehrere Konferenzen abgehalten. Die Hauptkonferenz fand am 10. Januar 1776 ſtatt. Das, vom Kammergerichtspräſidenten von Rebeur an demſelben Tage aufgenommene, Protocoll giebt eine umſtändliche Auskunft über dieſelbe. Der Miniſter von Carmer hatte es nun mit zweien Gegnern zu thun. Denn der Präſident von Rebeur, welcher, vom Großkanzler zu Rathe gezogen, im Jahre 1774 eine und die andere der, von dem ꝛc. von Carmer in Vorſchlag gebrachten, Reformen gebilligt, hatte ſich nunmehr beſtimmt und nachdrücklich gegen den ganzen Carmerſchen Entwurf erklärt. Dahin fiel nun auch der Immediatbericht des Großkanzlers vom 10. Januar, über den Erfolg der bisherigen Konferen-

zen, aus. Da indeß unter demſelben die Unterſchrift des Kommiſſarius, Kammergerichtspräſidenten von Rebeur, fehlte, ſo wurde dieſer nach Potsdam beordert.

Seine Majeſtät ertheilten ihm eine zweiſtündige Audienz, äußerten, daß die Inquiſitions- und Beſtrafungsmethode nicht generaliſirt, noch zum Grunde des Civilprozeſſes genommen werden ſollte, und dictirte demſelben eilf Puncte, mit dem Befehl, hiernach ein Geſetz zur Beſchleunigung der Prozeſſe zu entwerfen.

Der Entwurf dieſer Verordnung, welche den Titel führt:

Neue Verordnung, um die Prozeſſe zu verkürzen,

wurde auch ſchon den 15. Januar 1776 von dem Könige vollzogen.

So war denn der Entwurf des Juſtizminiſters von Carmer, welcher bald darauf nach Schleſien zurückkehrte, auf mehrere Jahre beſeitigt.

Der bekannte Rechtsfall des Müller Arnold gab jedoch der ganzen Sache der Juſtizreform eine andere Wendung. Der Großkanzler von Fürſt erhielt am 11. Dezember 1779 ſeine Entlaſſung, und durch die Kabinetsordre vom 25. Dezember 1779 wurde der Juſtizminiſter von Carmer zu ſeinem Nachfolger ernannt. Dieſer nahm ſeinen bisherigen vortragenden Rath, welcher ihn auch auf der Reiſe nach Berlin im Jahre 1775 begleitet hatte, den bisherigen Oberamtsregierungsrath Suarez, mit hierher. Schon unterm 28. Dezember 1779 erging eine vorläufige Inſtruction, über das prozeſſualiſche Verfahren, an ſämmtliche Juſtizkollegien, und durch die

Kabinetsordre vom 14. April 1780.

Digitized by Google

erhielt der neue Großkanzler den Auftrag, nicht bloß ein, dem Geiſte der Nation und dem Standpuncte der bürgerlichen Verfaſſung angemeſſenes, Geſetzbuch in teutſcher Sprache, ſondern auch eine neue Prozeßordnung zu redigiren.

Der König hatte in der gedachten Kabinetsordre ſelbſt die Hauptprinzipien der neuen Prozeßordnung vorgezeichnet.

Es ſey,
heißt es darin,

der ernſtliche Wille Seiner Majeſtät, daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung ſelber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und ſo den wahren Zuſammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsſtreit Anlaß gegeben, eruiren, hiernach aber denſelben, den Rechten und der Billigkeit gemäße, Vorſchläge zum Vergleich machen ſolle.

Der Großkanzler ließ hierauf den, ſchon im Jahr 1775 eingereichten, ausführlichen Entwurf zur neuen Prozeßordnung, nachdem er noch vorher die Monita des Kammergerichtspräſidenten von Rebeur darüber erfordert hatte, in der erſten Hälfte des Jahres 1780 umarbeiten. Hierbei wurden auch die Materialien des Codicis revisi benutzt.

Um indeß die Landesjuſtizkollegien auf die neue Prozeßordnung vorzubereiten, wurde denſelben am 15. Auguſt 1780 ein vorläufiger, von Suarez aufgeſetzter, Unterricht, über die Hauptgrundſätze und das Weſen des darnach zu beobachtenden Verfahrens, zugefertigt.

Mittlerweile ward der umgearbeitete Entwurf den geheimen Tribunalsräthen Scherer, Könen, von Goldbeck, Heidenreich, Scholz, dem Kammergerichtspräſidenten von Rebeur, dem

Geheimen Rath Hymmen, dem Geheimen Tribunalsrath Lamprecht und dem Geheimen Finanzrath Wlämer, ganz oder zum Theil, zur Prüfung kommunicirt, nach den eingekommenen Monita dieſer Rechtsgelehrten abgeändert, und hiernächſt unter dem Titel:

Corpus Juris Fridericianum, erſtes Buch, von der Prozeßordnung,

vermittelſt Patents vom 26. Aprils 1781 publicirt.

Dieſe Prozeßordnung wurde deshalb als erſtes Buch des Corporis juris Fridericiani aufgeführt, weil die materiellen Geſetze als zweites Buch des Corporis juris Fridericiani folgen ſollten.

Das Corpus juris Fridericiani enthält vier Theile, von welchen

der erſte Theil,
die Anweiſung zum gerichtlichen Verfahren überhaupt, und im ordentlichen und gemeinen Prozeſſe,

der zweite, die nöthigen Inſtructionen wegen der Untergerichts- und ſummariſchen Prozeſſe,

der dritte, die allgemeinen beſondern Pflichten der, bei der Juſtiz angeſetzten, Perſonen, endlich

der vierte, die auf den Prozeß ſich unmittelbar beziehenden Geſetze,

in ſich begreift.

Ungeachtet die eigentliche Publication des ganzen Werks erſt im April 1781 erfolgte, ſo war doch ſchon am 18. Dezember 1780 der, damals fertig gewordene, Abdruck des erſten Theils des Corporis juris Fridericiani den ſämmtlichen Landesjuſtizkollegien mit der Aufgabe, kommunizirt worden, alle neu einkommenden Sachen, welche ſich ad processum ordinarium qualifiziren, vom 1. Januar 1780 an, nach dieſer Vorſchrift zu inſtruiren. Zugleich hatte ihnen der Großkanzler eine beſondere, von Suarez

konzipirte, Inſtruction, wie die noch ſchwebenden Prozeſſe auf die Grundſätze des neuen Modi procedendi zurückgeführt werden ſollten, ertheilen laſſen.

Der Zuſtand, in welchem der Großkanzler von Carmer, bei der Antretung ſeines neuen Poſtens im Dezember 1779, die Juſtizverfaſſung vorfand, und der Wille des Königs, erforderten eine ſchleunige Reform. Man hatte daher nicht die Zeit, die neue Prozeßordnung zuvörderſt als Entwurf dem Publicum zur Prüfung vorzulegen, und die Monita der Landesjuſtizkollegien darüber einzufordern, ſondern man mußte nach der obigen Darſtellung ſich begnügen, die Erinnerungen einiger ſachverſtändigen Männer benutzen zu können.

Durch dieſes Verfahren war es möglich geworden, das ganze Werk ſchon durch das Patent vom 26. April 1780 publiciren zu laſſen.

Indeß ſcheint es, daß man ſchon damals die Abſicht hatte, bei einer zweiten Auflage deſto ſorgfältiger zu Werke zu gehen. Man ſammelte nicht nur die, hin und wider eingekommenen, Erinnerungen der Sachverſtändigen und anderer Privatperſonen, ſondern man forderte die Landesjuſtizkollegien auch wiederholt zur Prüfung und Einſendung ihrer Monitorum auf. Dieſe Aufforderung geſchah beſonders zu dreien verſchiedenen Zeiten.

I. Durch das Circularreſcript vom 7. März 1783. In dieſem wird den Kollegien bekannt gemacht, daß die erſte Auflage der neuen Prozeßordnung ſchon dermalen gänzlich vergriffen ſey, und daß eine zweite Edition derſelben binnen kurzem erforderlich ſeyn werde.

Es erfolgte hiernach die Anweiſung, daß die Mitglieder der Kollegien, welche entweder ſchon Bemerkungen über die Prozeßordnung gemacht

hätten, oder dergleichen bei Fortſetzung der Inſtructionsgeſchäfte ferner machen würden, ſolche fleißig ſammeln, und dem Kollegium einreichen ſollten, welches alsdann ſothane Bemerkungen in gemeinſchaftliche Erwägung zu ziehen, und die nicht ganz offenbar unerheblich befundenen, anhero bis zum Anfang des Dezembers deſſelben Jahres einzuſenden habe.

II. Die zweite Aufforderung erfolgte im Dezember 1786, und zwar zu zweien verſchiedenen Malen:

1) der Bergrichter Möhler aus dem Clev-Märkiſchen Regierungsdepartement hatte dem Großkanzler einige Bemerkungen über die Prozeßordnung zugeſandt, beſonders über die ſchriftliche Einreichung der Klagen und deren Beantwortungen. Dieſe ſchienen dem Großkanzler Berückſichtigung zu verdienen, und ſie veranlaßten ihn daher zu dem Entwurf einiger Abänderungen des Corporis juris Fridericiani, welchen er jedoch vorher, nämlich am 15. Dezember 1786, dem Kammergerichtspräſidenten von Goldbeck, dem Magdeburgſchen Regierungspräſidenten von Tevenar, und dem Clev-Märkiſchen Regierungspräſidenten von Förder zum Gutachten kommunicirte.

2) Unterm 20. Dezember 1786 wurden zweitens vom Großkanzler mehrere, bei der Allerhöchſten Perſon des Königs angebrachte, an den Großkanzler abgegebene, Vorſchläge, zur Verbeſſerung einiger Stellen der Prozeßordnung, den Präſidenten des Kammergerichts, der Magdeburgiſchen, der Pommerſchen, der Weſtpreußiſchen, der Oſtpreußiſchen und der Clev-Märkiſchen Regierung zugefertigt, mit dem Befehl, ihr Gutachten, nebſt dem, einiger, im Inſtructionsgeſchäfte vorzüglich geübten, Räthe, darüber einzuſenden.

III. Endlich erging am 4. Junius 1791 ein abermaliges Circularreſcript an ſämmtliche Regierungen, des Inhalts, daß man nun geſonnen ſey, nach erfolgter Publication des allgemeinen Geſetzbuchs, auch eine neue Auflage der Prozeßordnung zu veranſtalten, und derſelben die bisher ergangenen Generalien, ſo wie die, in einzelnen Fällen ertheilten, Declarationen, auch was ſonſt noch zur Vervollkommnung der Sache bemerkt worden, an den gehörigen Stellen einrücken zu laſſen, und daß ihnen daher anbefohlen werde:

a) ein Verzeichniß aller, ſeit der Prozeßordnung ihnen zugekommenen, Generalien, und in einzelnen Fällen ergangenen, Declarationen, welche Materien aus der Prozeßordnung betreffen, jedoch mit Uebergehung der gedruckten Circularien,

b) ihre eigenen etwanigen Bemerkungen über die Prozeßordnung, zu welchen ihnen eine mehr als zehnjährige Erfahrung habe Anlaß geben können,

bis zum Ausgange des Monats Septembers einzureichen.

Dieſen wiederholten Aufforderungen zufolge ſind von den Landesjuſtizkollegien und deren einzelnen Mitgliedern, und außerdem auch noch von andern Gelehrten und Sachverſtändigen, zahlreiche Monita eingegangen.

Zum Theil iſt dieſen Erinnerungen ſchon in den, ſeit der Publication des Corporis juris Fridericiani von 1781 bis 1793 emanirten, Verordnungen und Declarationen begegnet worden, zum Theil iſt dies erſt bei der Umarbeitung der Prozeßordnung geſchehen.

Ungeachtet, wie bereits ganz gehorſamſt bemerkt worden iſt, der Großkanzler ſchon ſeit dem Jahre 1783 eine ſolche gänzliche Umarbeitung beabſichtigt

hatte, ſo verzögerte ſich doch die wirkliche Realiſirung dieſer Idee bis zum Jahre 1792.

Im Anfange dieſes Jahres ſchritt man zum Werke.

Den Anfang machte eine Reviſion ſämmtlicher eingekommenen Monitorum. Die einzelnen Monita wurden dem Großkanzler vorgetragen, und bei dieſem Vortrage wurde beſchloſſen, in wiefern auf ein oder das andere Monitum bei der Umarbeitung reflectirt werden ſolle. Demnächſt ſchritt Suarez zur Umarbeitung ſelbſt, welche zugleich

als der Entwurf der allgemeinen Gerichtsordnung

zu betrachten iſt. Eine Abſchrift dieſes Entwurfs wurde der Geſetzkommiſſion, und den Geheimen Staats- und Juſtizminiſtern von Goldbeck und von der Reck, zur nochmaligen Prüfung kommunicirt.

Ueber mehrere Puncte ward im Staatsrath konferirt, über einige andere trat der Großkanzler, theils mit dem Generaldirectorium, theils mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in Korreſpondenz, und auf den Grund dieſer geſammten Verhandlungen wurde der Entwurf revidirt.

Mittlerweile ſuchte der Großkanzler, vermittelſt Berichts vom 6. Junius 1793, bei Seiner Majeſtät dem hochſeligen Könige die Approbation der neuen Auflage der Prozeßordnung nach. Der neue Abdruck der Prozeßordnung wird in dieſem Bericht dadurch motivirt, daß, nach dem Willen des Königs, der bisherige Modus procedendi auch in Südpreußen eingeführt werden ſolle, die erſte Auflage aber bereits ganz vergriffen ſey. Der Bericht ſchließt mit dem Antrage, daß Seine Majeſtät, zur Erleichterung des Gebrauchs für das Publicum, zu approbiren geruhten, daß in die neue Auflage der Prozeßordnung die darüber bisher ergangenen Declara-

tionen gehörigen Orts eingeſchaltet, und die einzelnen Stellen nach den Vorſchlägen der Kollegien, wo es nöthig, näher beſtimmt und ſupplirt würden.

Der Vorſchlag wurde vom Könige genehmigt, dieſe neue Ausgabe der Prozeßordnung:

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten

genannt, und das Patent, wegen Publication dieſer allgemeinen Gerichtsordnung, ſchon am 6. Julius 1793 vollzogen.

Indeß hatte damals der Druck noch nicht angefangen, und eben deshalb verzog ſich die wirkliche Publication des erſten Theils bis zum Dezember 1794, und die des zweiten und dritten Theils bis zum Julius 1795.

Die allgemeine Gerichtsordnung enthält drei Theile.

Der erſte Theil, auch die Prozeßordnung genannt, umfaßt in 52 Titeln den Iten, IIten und IVten Theil des Corporis juris Fridericiani. Mit Ausnahme der neun erſten Titel, welche anders geordnet ſind, ſtimmt die Folge dieſer 52 Titel mit der, der 24 Titel des erſten Theils, und der 28 Titel des zweiten Theils des Corporis juris Fridericiani überein. Der vierte Theil des eben gedachten Werks hat in der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehört, ein eigenes Ganze zu bilden, und man hat es für zweckmäßig erachtet, die, auf den Prozeß ſich unmittelbar beziehenden, Geſetze überall an den gehörigen Orten in dem erſten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung einzuſchalten.

Der zweite Theil der allgemeinen Gerichtsordnung iſt ganz neu hinzugekommen. Er umfaßt in ſechs

Digitized by Google

Titeln das gerichtliche Verfahren in nicht ſtreitigen Angelegenheiten.

Der dritte Theil ſtimmt, ſeinem Gegenſtande nach, mit dem dritten Theil des Corporis juris Fridericiani im weſentlichen überein. Er umfaßt ebenfalls in acht Titeln die Vorſchriften über die Pflichten der, bei der Juſtiz angeſetzten, Perſonen. Jedoch iſt noch eine Beilage, welche das allgemeine Regiſtratur- und Kanzleireglement enthält, hinzugefügt worden.

In der allgemeinen Gerichtsordnung findet man einen weit reinern Styl, als der, des Corporis juris Fridericiani iſt. Suarez hat hierauf eine ganz vorzügliche Sorgfalt verwandt, und für alle fremde, beſonders lateiniſche, Kunſtausdrücke, ſo viel als möglich, teutſche Benennungen gebraucht.

In den Hauptprinzipien ſtimmt die allgemeine Gerichtsordnung mit dem Corpore juris Fridericiani überein. Beide unterſcheiden ſich durch das inquiſitoriſche Verfahren von dem ehemaligen gemeinen Prozeſſe. In beiden wird mehr auf den Zweck, die Wahrheit auf dem einfachſten Wege vollſtändig auszumitteln, als auf die Beobachtung gewiſſer ſogenannter Förmlichkeiten geſehen.

Der Hauptunterſchied zwiſchen beiden beſteht darin, daß das Inſtitut der Aſſiſtenzräthe nicht in die allgemeine Gerichtsordnung aufgenommen, ſondern die Juſtizkommiſſarien denſelben ſubſtituirt, und mithin die alten Advocaten, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, und in verbeſſerter Geſtalt wieder hergeſtellt worden ſind. Dieſes war aber ſchon durch die vorher emanirten Verordnungen, beſonders durch das Circular vom 20. September 1783 geſchehen.

IV. Depoſital-Ordnung.

Nachdem der Juſtizminiſter von Carmer zum Großkanzler ernannt worden war, ſo war ſein erſtes Geſchäft, die Einführung der neuen Prozeßordnung, und die, durch dieſelbe nothwendig gewordene, Reform in der Verfaſſung der Juſtizkollegien. Hiernächſt ſuchte er die Einrichtung, in Anſehung des Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Regiſtratur-, Depoſital-, Sportul- und anderen Kaſſenweſens zu verbeſſern, zu welchem Zwecke er die, für alle Arten dieſer Angelegenheiten erforderlichen, Reglements durch Suarez entwerfen ließ. Alle dieſe Einrichtungen und Verordnungen wurden in den Jahren 1780 bis 1784 beendigt.

Was nun insbeſondere die Depoſitalordnung betrifft, wurde dieſelbe von Suarez konzipirt. Eine Abſchrift davon ließ der Großkanzler der Geſetzkommiſſion, dem Präſidenten der Oberrechenkammer, Geheimen Finanzrath Kummer, und dem Hofrath und Kammergerichts-Depoſiten-Kaſſenrendanten Zier zur Prüfung mittheilen. Nach den, von dieſen eingekommenen, Monita wurde der Entwurf berichtigt. Am 15. September 1783 vollzogen Seine Majeſtät Friedrich der Große das Ihnen vorgelegte Exemplar, und hiernächſt erfolgte der Abdruck und die Publication dieſes Geſetzes.

Die Materialien der Depoſitalordnung ſind ebenfalls chronologiſch geordnet, und von mir in Einen Band gebracht worden.

Die hierzu gehörigen Verhandlungen, von welchen aber einige Materialien nicht füglich haben getrennt werden können, ſind in einem beſondern Bande enthalten. Beide Bände ſind mit Vorerinnerungen, von welchen die zu den Materialien eine

Digitized by Google

kurze hiſtoriſche Ueberſicht enthalten, desgleichen mit raiſonnirenden Inhaltsverzeichniſſen verſehen worden.

V. Allgemeine Hypothekenordnung.

Die Materialien der allgemeinen Hypothekenordnung von 1783 ſind in zweien Bänden enthalten.

Der erſte Band ſteht indeß nur in mittelbarer Beziehung mit gedachter Hypothekenordnung. Bei der Reviſion des Codicis Fridericiani nämlich, mit welcher man in den Jahren 1751 bis zur Mitte der 70ger Jahre umging, hatte man auch die Abſicht, eine neue Hypotheken- und Concursordnung zu publiciren.

Der Geheime Obertribunalsrath Germershauſen entwarf hierzu ein Project. Daſſelbe in Abſicht der Concursordnung offenbar bei der Ausarbeitung des 23. bis 27. Titels des IIten Theils des Corporis juris Fridericiani, und in Abſicht der Hypothekenordnung, bei der Redaction der neuen Hypothekenordnung benutzt worden.

Es ſchien mir daher am zweckmäßigſten zu ſeyn, das gedachte Project zu den Materialien der Hypothekenordnung zu bringen, und den erſten Band derſelben daraus zu formiren.

Der zweite Band enthielt die eigentlichen Materialien der Hypothekenordnung von 1783. Suarez entwarf das Concept. Daſſelbe wurde der Geſetzkommiſſion, dem Hauptbancodirectorium und dem Kammergerichtsrath Frieſe, als Hypothekenbuchführer der hieſigen Landſchaft, zur Prüfung kommunicirt.

Ueber das Vorrecht des Fiscus in dem Vermögen der Kaſſenbedienten trat der Großkanzler mit dem Generaldirectorium in Korreſpondenz.

Nachdem der Entwurf, in Gemäßheit der eingekommenen Erinnerungen, berichtigt worden war, wurde er am 20. Dezember 1783 von Seiner Majeſtät dem höchſtſeligen Könige Friedrich dem Großen vollzogen.

Aus den, zur Hypothekenordnung gehörigen, Verhandlungen, wovon indeß wiederum einige Materialien nicht füglich haben getrennt werden können, iſt ein beſonderer Band formirt worden.

VI. Miscellanea.

Bei der Redaktion ſämmtlicher Materialien haben ſich endlich Pieçen gefunden, welche nicht füglich in die vorbezeichneten Bände hingebracht werden konnten. Dieſe ſind in einem Bande sub rubro: Miscellanea, zuſammengefaßt worden.

Der Nutzen dieſes Werks ſcheint mir vorzüglich von doppelter Art zu ſeyn. Euer Exzellenz haben bereits ſelbſt öfter zu bemerken geruhet, daß die Materialien einer Legislation, bei welcher mit ſo vieler Sorgfalt verfahren worden iſt, bei jedem künftigen Schritte der Legislation zu berückſichtigen ſeyen.

Die meiſten Beſtimmungen unſerer Geſetzbücher ſind von allen Seiten von den beſten Köpfen geprüft und erwogen worden, und auch das Stillſchweigen über einen und den andern Gegenſtand iſt oft

das Reſultat einer ſorgfältigen Deliberation geweſen.

Es iſt der Würde des Geſetzgebers nicht zuwider, die Vergangenheit zu Rathe zu ziehen, und die Gründe der Vorfahren, und ſolcher Vorfahren, zu erwägen, bevor das Gebäude, an welchem ſie mit ſo vielem Fleiß, mit ſolchen ausgezeichneten Kräften gearbeitet haben, eingeriſſen, oder auch nur abgeändert wird. Wenn auch oft die bürgerlichen Verhältniſſe, der Grad der Volksbildung und die Anſichten zum Theil ſich geändert haben, und dieſe Veränderungen auch neue Geſetze heiſchen, ſo werden doch aus den geſammelten Materialien, in vielen Fällen die Gründe der bisherigen Geſetze zu entnehmen ſeyn, und es wird ſelbſt durch dieſe Gründe die Nothwendigkeit der Abänderung beſtätiget, und manches Nützliche über die zu ſubſtituirenden Beſtimmungen, entnommen werden können. Außerdem aber gewähren die Materialien auch den vollſtändigſten, authentiſchen Commentar über das allgemeine Landrecht, und die Allgemeine Gerichtsordnung.

Der, meiſtens ausdrücklich angeführte, Grund des Geſetzes, die Geſchichte ſeiner Entſtehung, die Zuſammenſtellung der verſchiedenen Abänderungen, welche dem endlichen Reſultate vorhergegangen ſind, werden die meiſten Zweifel, auf welche die Theoretiker bei der Kritik, die Practiker bei der Ausübung gerathen, heben und aufklären.

Mit der ausgezeichnetſten Hochachtung und in tiefſter Ehrerbietung verharre ich

Euer Exzellenz

Berlin, den 12. Sept. 1811.

unterthäniger Diener

der Juſtizkommiſſarius Simon.

Beilage No. IV.

Da von Unſerer höchſten Perſon verſchiedentlich geäußert worden, daß alle Bemühungen angewendet werden müſſen, um das gerichtliche Verfahren einfacher, ſchneller und minder koſtbar zu machen, ſo finden Wir nöthig, Erkundigung einzuziehen, in wie weit die in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen, dahin abzweckenden Vorſchriften in der Anwendung zur Erreichung dieſer Abſicht dienſam und hinlänglich befunden worden. Seit der Einführung dieſer Gerichtsordnung habt Ihr mannigfältige Gelegenheit gehabt, hierüber Bemerkungen anzuſtellen, und durch die Erfahrung belehrt zu werden, in welchen Puncten, zur Erreichung Unſerer landesväterlichen Willensmeinung hierunter noch Verbeſſerungen ſtatt finden können. Dieſe müſſen dahin abzwecken, daß Koſten und Zeitaufwand erſpart, auch ſowohl den rechtnehmenden Parteien, als den Gerichtsperſonen ſo viel möglich Erleichterung verſchafft, dagegen aber auch die erforderliche Genauigkeit und Zuverläſſigkeit nicht verabſäumt werde.

Durch zweckmäßige Vorſchläge dieſer Art, welche ſich über ſämmtliche drei Theile der Gerichtsordnung ausbreiten können, werdet Ihr Euch auf Unſer vorzügliches gnädiges Wohlgefallen einen gegründeten Anſpruch erwerben. Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführungen, ſondern Ihr habt vielmehr nur die Euch dienſam ſcheinenden, in möglichſter Kürze vorzutragenden, Vorſchläge, nach der Ordnung der Titel

und §. §. der Gerichtsordnung, mitteſſt eines baldigſt zu erſtattenden Berichts einzuſenden. ꝛc.

Berlin, am 1. September 1798.

von Goldbeck.

An ſämmtliche
Regierungen und Landesjuſtizkollegien.

Beilage No. V.

Mein lieber Großkanzler von Carmer.

Bei der Euch von Mir aufgetragenen Sammlung und ſyſtematiſchen Bearbeitung der Geſetze, finde Ich nöthig, Euch inſonderheit auf die Criminalgeſetzgebung aufmerkſam zu machen. So ſehr Ich alle Grauſamkeit und übertriebene Härte bei Beſtrafung der Verbrechen verabſcheue; ſo will ich dennoch ſolche Vergehungen, durch welche der Staat und Meine getreuen Untherthanen in Schaden und Unſicherheit geſetzt werden, nach aller Strenge, und ſo wie es der Endzweck der Abſchreckung anderer von ähnlichen Uebelthaten erfordert, geahndet wiſſen.

Nachdem ich aber wahrgenommen, daß manche, beſonders junge und gemeine, Leute nicht ſo ſehr aus Bosheit des Herzens, als aus Leichtſinn und Mangel an Kenntniß von ihren Pflichten und der auf deren Uebertretung geordneten Strafen, ſich zu Ver-

Digitized by Google

brechen hinreißen laſſen; ſo iſt vor allen Dingen nothwendig, daß dieſem Mangel durch den der Jugend in den Schulen zu ertheilenden Unterricht abgeholfen werde, damit ſich künftig Niemand mehr mit der Unwiſſenheit der Folgen ſeiner ſtrafbaren Handlungen entſchuldige. Ihr müſſet daher nicht *nur* ſchon jetzt gemeinſchaftlich mit dem Etatsminiſter, Freiherrn von Zedlitz, dafür ſorgen, daß der Jugend in den Schulen, beſonders auf dem Lande, der weſentliche Inhalt der vorhandenen Strafgeſetze, vornehmlich die auf Landesverrätherei, Mord, Brand, vorſätzlichen Todſchlag, Kindermord, und andere dergleichen grobe Verbrechen, geſetzten Todesſtrafen, fleißig bekannt gemacht, und dieſelbe dafür *ernſtlich* gewarnt werde; ſondern Ihr habt auch nach vollendeter Ausarbeitung des Criminalgeſetzbuches einen kurzen und für das Volk allgemein verſtändlichen Auszug deſſelben zu veranſtalten und Mir vorzulegen; damit nach deſſen Anleitung die Jugend, bei der Belehrung von ihren Pflichten gegen Gott, gegen den Staat und gegen ihren Nebenmenſchen zugleich einen hinlänglichen Unterricht von den zeitlichen Strafen, welche auf grobe und muthwillige Verletzungen dieſer Pflichten folgen, erhalten möge. Ihr werdet alſo dieſes gehörig beſorgen; wogegen Ich bin, Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 1. Sept. 1786.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Carmer.

Digitized by Google

Verbeſſerungen zum erſten Theil.

Seite	XIII.	Zeile	2.	ließ: noch ſtatt: doch
.	XV.	.	11.	l. meinem ſt. meinen
.	XXIX.	.	5.	l. denſelben ſt. demſelben
.	1.	.	7.	l. teutſch ſt. deutſch
.	8.	.	17.	l. ter ſt. er
.	10.	.	18.	l. vorſchreiben ſt. vorſchreibt
.	13.	.	24.	l. ſolches ſelbſt ſt. ſelbſt
.	16.	.	19.	l. ganz ſt. entweder ganz
.	19.	.	13.	l. ſehre ſt. lehre
.	23.	.	3.	l. , das ſt. das
.	=	.	4.	l. ; ſt. ,
.	25.	.	1.	l. geſtellt werden, ſt. geſtellt
.	35.	.	15.	l. nur der ſt. der
.	73.	.	11.	l. Gewicht ſt. Gericht
.	76.	.	8.	l. keine äußeren ſt. keine
.	82.	.	25.	l. alle ſt. als
.	85.	.	2.	l. nehmenden ſt. nehmende
.	97.	.	14.	l. Regeln ſt. Regel
.	104.	.	19.	l. Hoheits=Landes ſt. Hoheitslandes
.	108.	.	3.	l. ſeiner ſt. ſeine
.	133.	.	4.	l. = de ſt. = den
.	136.	.	19.	l. das ſt. das das
.	139.	.	16.	l. ruſtringer ſt. euſtringer
.	160.	.	26.	l. nur ſt. nur die
.	167.	.	24.	l. das ſt. daß
.	168.	.	16.	l. jenes ſt. dieſes
.	174.	.	15.	l. eingereiht ſt. eingereicht
.	175.	.	22.	l. nicht ſt. nicht nicht
.	178.	.	17.	l. = cretirens ſt. = credirens
.	180.	.	1.	l. dem ſt. den
.	=	.	11.	l. dadurch ſt. da=durch
.	181.	.	20.	l. Rebeur ſt. Rebner
.	182.	.	2.	l. Rebeur ſt. Rebuer
.	184.	.	7.	l. das ſt. daß
.	187.	.	1.	l. , ſt. ;
.	190.	.	7.	l. Grollmann, von Kamptz, ſt. Croll=mann, Kamptz
.	198.	.	8.	l. den ſt. dem
.	216.	.	1.	l. ein ſt. eins
.	240.	.	21.	l. gelüpfter ſt. gelüſter
.	274.	.	27.	l. gehn ſt. geht
.	285.	.	2.	l. ungleich ſt. ungleichſam
.	286.	.	1.	l. Betragen ſt. Betrachten

Digitized by Google

Seite 289.	Zeile 11.	ließ: Conduiten ſt. Conducten
292.	22. 23. 26.	l. Conduiten ſt. Conducten
293.	15. 25.	l. Conduiten ſt. Conducten
306.	2.	l. dieſen ſt. dieſer
=	21.	l. den ſt. der
=	31.	l. Ausſpruch ſt. Ausbruch
308.	16.	l. Theilungs ſt. Tilgungs
309.	Z. 3. u. 9.	l. 1776. ſt. 1746
332.	25.	l. Den ſt. Dem
371.	35.	l. 1781. ſt. 1780

CANTON DE VAUD
LIBERTÉ ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE CANTONALE

Digitized by Google

Digitized by Google